

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

A. Zielsetzung

Die Abfallwirtschaft ist zu einem zentralen Handlungsfeld der Umweltpolitik geworden und an einem entscheidenden Punkt angekommen. Dem Abfallaufkommen steht eine weder quantitativ noch qualitativ ausreichende Entsorgungskapazität gegenüber. Um einen Entsorgungsnotstand in naher Zukunft zu verhindern, müssen schon Rückstände möglichst weitgehend im Wirtschaftskreislauf gehalten und damit Abfälle mehr als bisher vermieden werden. Ökonomische und ökologische Gründe gebieten, den Anfall von Abfall drastisch zu verringern. An diesen Zielen hat sich die staatliche Abfallpolitik auszurichten, um natürliche Ressourcen zu schonen und die Umwelt zu schützen.

Daher müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Lösung in einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft gewährleisten. Dies bedingt Anforderungen schon im Vorfeld der Abfallentstehung.

Diesen Herausforderungen stellt sich die Abfallwirtschaftspolitik der Bundesregierung mit folgenden vier Schwerpunkten:

- Die Verantwortung für die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten muß auch auf deren Verwertungs- und umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten ausgedehnt werden. Um abfallpolitisch unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, muß der Gesetzgeber möglichst „an der Quelle“ ansetzen.
- Abfallvermeidung muß daher zum Schutz der Umwelt absoluten Vorrang erhalten. Die Vermeidungspflichten sind nach dem Verursacherprinzip im Herrschaftsbereich derjenigen zu begründen, die über abfallarme Produktionsverfahren oder über eine Weiterverwendung der Rückstände entscheiden können.

- Die Verwertung von Sekundärrohstoffen muß gegenüber der Abfallentsorgung gesetzlichen Vorrang haben, damit nichts zu Abfall wird, was noch als Sekundärrohstoff verwertet werden kann.
- Nicht vermiedene Rückstände, die auch nicht als Sekundärrohstoffe verwertet werden können, sind im Inland als Abfall so zu entsorgen, daß von ihnen weder jetzt noch später schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

B. Lösung

Zur Umsetzung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Produkt- und Produktionsverantwortung

Das Gesetz geht den bereits mit dem Abfallgesetz aus dem Jahre 1986 eingeschlagenen Weg zu mehr Eigenverantwortung der Wirtschaft für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen aus Produktion und Konsum weiter und verlangt von Wirtschaft und Verbrauchern, „vom Abfall her zu denken“, d. h. Rückstände nach Maßgabe der Grundsätze einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft (Artikel 1 § 4) zu vermeiden oder als Sekundärrohstoffe vorrangig stofflich, sodann energetisch zu verwerten, ansonsten als Abfall zu entsorgen.

Wenn und soweit Wirtschaftsunternehmen oder öffentliche Einrichtungen nicht in der Lage sind, dieser Verantwortung selbst gerecht zu werden, räumt ihnen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Möglichkeit ein, über Verbände oder ihre Selbstverwaltungskörperschaften in Eigenverantwortung den Pflichten dieses Gesetzes nachzukommen.

2. Kreislaufwirtschaft

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellt zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zunächst stoffbezogene Anforderungen an die Kreislaufführung von Rückständen. Im Interesse einer planenden Vorsorge wird weiter die Darlegung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Abfallentsorgung verlangt.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz macht die Notwendigkeit der Abfallentsorgung von den Eigenschaften des Rückstandes abhängig, gibt dabei den subjektiven Abfallbegriff ganz auf und bezieht Sekundärrohstoffe in seinen Anwendungsbereich ein. Es schafft damit ein neues Regelungssystem. Unter Abfall werden nur noch solche Rückstände verstanden, die nicht als Sekundärrohstoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können. Rückstände, die insoweit verwertet werden können, sind Sekundärrohstoffe. Rückstände — künftig der zentrale Begriff — sind alle beweglichen Sachen, die bei der Produktion oder dem Verbrauch von Gütern anfallen, ohne daß der Zweck hierauf ausgerichtet ist oder deren ihrem Zweck entsprechende Verwendung entfällt oder aufgegeben wird. Der Rückstandsbegriff und damit der Regelungs-

bereich des Gesetzes setzen daher wesentlich früher an als der bisherige Abfallbegriff. Damit wird den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (91/156/EWG) Rechnung getragen.

Im Rahmen der Verwertung von Sekundärrohstoffen verlangt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung vorrangig die stoffliche Verwertung.

Die für Sekundärrohstoffe begründete vorwiegend an stofflichen Kriterien orientierte Verwertungspflicht der Besitzer wird mit den anlagenbezogenen Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz inhaltlich und formal harmonisiert, um im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes Regelungslücken und -brüche auszuschließen.

Die Möglichkeit, Rücknahme-, Rückgabe-, Pfand- und Kennzeichnungspflichten insbesondere zur Stabilisierung und Entwicklung von Mehrwegsystemen festzulegen, werden im Kern übernommen, aber im Hinblick auf eine effektive Umsetzung den bisherigen Vollzugserfahrungen angepaßt.

3. Umweltverträgliche Entsorgung

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fordert weiterhin die umweltverträgliche Entsorgung nicht zu vermeidender Abfälle. In diesem Zusammenhang haben die Abfallerzeuger eine ausreichende Entsorgungssicherheit nachzuweisen. Hierdurch werden die zur Effektivierung der Abfallentsorgung erforderlichen Daten und Darlegungen bereitgestellt. Die Pflichten der Länder zur vorsorgenden Abfallentsorgungsplanung — u. a. zur Standortfestlegung für Entsorgungsanlagen — werden gestrafft und gebündelt.

4. Überwachung

Die Überwachung wird abgestuft. Sie trägt den Forderungen nach Flexibilität und Minimierung des Verwaltungsaufwandes Rechnung. Dies eröffnet den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, die Kontrollintensität der Überwachung dem jeweiligen Verwertungs- oder Entsorgungsvorganges anzupassen.

5. EG-Recht

Mit dem Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetz werden gleichzeitig die Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (91/156/EWG) und über gefährliche Abfälle vom 12. Dezember 1991 (91/689/EWG) umgesetzt. Der umfassende Abfallbegriff der vorgenannten Richtlinie entspricht dem Rückstands-begriff dieses Gesetzes, in dem statt des Begriffs „verwertbare Abfälle“ der Begriff Sekundärrohstoffe verwandt wird. An den Rückstands-begriff knüpfen im Hinblick an die Verwertung und Entsorgung die durch die EG-Richtlinie vorgezeichneten Handlungs-, Planungs-, Überwachungs- und Genehmigungspflichten an.

C. Alternativen

1. Beibehaltung der geltenden Rechtslage:

Eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage wird der o. g. Zielsetzung nicht gerecht.

2. Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BR-Drucksache 528/90) und die Entschließung des Bundesrates über Maßnahmen zur Reduzierung von Abfallmengen und zur Verringerung des Schadstoffgehaltes von Abfällen (BR-Drucksache 529/90 — Beschluß vom 1. März 1991):

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz greift die Bundesrats-Initiative auf und führt sie im Sinne eines effektiven Abfallvermeidungsgebotes konsequent zu Ende; der Ansatz des Gesetzentwurfes des Bundesrates wird dem für einen modernen Industriestaat erforderlichen stoffbezogenen und übergreifenden Ansatz im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft unter Einbeziehung aller Rückstände, insbesondere der Sekundärrohstoffe, nicht gerecht.

Zu der Gesetzesinitiative des Bundesrates hat die Bundesregierung am 16. April 1992 eingehend Stellung genommen, worauf im weiteren verwiesen wird.

D. Kosten

Die Abfallentsorgung durchläuft derzeit und in den Folgejahren eine dramatische Kostenentwicklung. Es ist damit zu rechnen, daß sich die jetzigen Entsorgungskosten in den nächsten zehn Jahren verdoppeln werden. Das Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen wird die vorhersehbaren Kostensteigerungen insgesamt dämpfen. Die vorgesehenen Regelungen werden zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte und der Gebührenhaushalte führen, weil die notwendigen Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen verursachergerecht der Wirtschaft zugeordnet werden.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Für die Länder entsteht im Vergleich zu dem nach dem Abfallgesetz von 1986 erforderlichen Vollzug kein Mehraufwand, wenn sie von den durch dieses Gesetz gegebenen Möglichkeiten zur Vereinfachung im Bereich der Planung, Überwachung und Anlagenzulassung Gebrauch machen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Deregulierung führen zur Kostenneutralität.

Durch die vorgesehenen Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung und zur Anordnung von Rücknahmepflichten der Wirtschaft ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften zu erwarten. Die nach dem derzeitigen Abfallgesetz in Verbindung mit der Umsetzung der TA Siedlungsabfall notwendigen Investitionskosten für die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen werden für die entsorgungspflich-

tigen Körperschaften gesenkt, wenn von der in der Gesetzesnovelle vorgesehenen Möglichkeit zu mehr Privatisierung Gebrauch gemacht wird.

E. Preiswirkungen

Auswirkungen auf die Preise der Erzeuger und Besitzer von Rückständen sind insbesondere zu erwarten

- durch die Einbeziehung aller Rückstände in die Überwachung, bedingt durch die Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie,
- soweit die Pflichten der Rückstandserzeuger/-besitzer wegen der Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie ausgeweitet werden und die Selbstverwaltungskörperschaften Aufgaben übernehmen,
- durch Einführung eines Regelvorrangs der stofflichen vor der energetischen Verwertung,
- durch Erstreckung von anlagenbezogenen Betreiberpflichten auf einen noch zu bestimmenden Kreis von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Preiswirkungen im Rahmen der Produktverantwortung sind bereits durch die Verordnungsermächtigungen im Abfallgesetz 1986 angelegt. Sie werden das Verbraucherpreisniveau nur insoweit erhöhen, als die Verordnungsermächtigungen in bezug auf weitere Produktbereiche ausgeschöpft werden. Im einzelnen lassen sich diese Auswirkungen nicht quantifizieren.

Insgesamt sind Erhöhungen von Einzelpreisen zu erwarten, von denen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ausgehen werden, ohne daß sich diese im voraus quantifizieren lassen.

Durch die Regelungen werden bisher externalisierte Umweltkosten preiswirksam gemacht und dadurch insbesondere die Entstehung neuer Altlasten verhindert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) — 235 05 — Ab 57/93

Bonn, den 15. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrW-/AbfG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft
- § 5 Grundsätze der Abfallentsorgung

Zweiter Teil: Pflichten der Erzeuger oder Besitzer von Rückständen

- § 6 Grundpflichten
- § 7 Vermischungsverbot, Getrennthaltung, Behandlung
- § 8 Verpflichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 9 Überlassungspflichten
- § 10 Duldungspflicht der Grundstücksbesitzer
- § 11 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände
- § 12 Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft
- § 13 Sicherung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung durch die Länder
- § 14 Beauftragung Dritter
- § 15 Schadlohe Verwertung in der Kreislaufwirtschaft
- § 15a Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Landwirtschaft
- § 16 Anforderungen an die Abfallentsorgung
- § 17 Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Entsorgung
- § 18 Rückstandsbilanzen
- § 19 Anordnungen im Einzelfall

Dritter Teil: Produktverantwortung

- § 20 Grundsatz
- § 21 Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen
- § 22 Rücknahme- und Rückgabepflichten
- § 23 Freiwillige Rücknahme
- § 24 Besitzerpflichten nach Rücknahme

Vierter Teil: Planungsverantwortung

1. Abschnitt: Planung

- § 25 Ordnung der Entsorgung
- § 26 Abfallwirtschaftsplanung

2. Abschnitt: Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen

- § 27 Erkunden geeigneter Standorte
- § 28 Planfeststellung und Genehmigung
- § 29 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 30 Planfeststellungsverfahren
- § 31 Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung, Versagung
- § 32 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 33 Bestehende Abfallentsorgungsanlagen
- § 34 Nachträgliche Anordnungen
- § 35 Stilllegung

Fünfter Teil: Absatzförderung

- § 36 Pflichten der öffentlichen Hand

Sechster Teil: Informationspflichten

- § 37 Rückstandsberatungspflicht
- § 38 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Siebenter Teil: Überwachung und Anzeigepflicht

- § 39 Allgemeine Überwachung
- § 40 Nachweisverfahren
- § 41 Überwachungsbedürftige Rückstände
- § 42 Transportgenehmigung
- § 43 Genehmigung in sonstigen Fällen

Achter Teil: Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung

- § 44 Grenzüberschreitender Verkehr
- § 45 Mitwirkung anderer Behörden
- § 46 Grenzüberschreitender Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Neunter Teil: Betriebsorganisation und Beauftragter für Rückstände

- § 47 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation
- § 48 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Rückstände
- § 49 Aufgaben

Zehnter Teil: Schlußbestimmungen

- § 50 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 51 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
- § 52 Vollzug im Bereich der Bundeswehr
- § 53 Anhörung beteiligter Kreise
- § 54 Bußgeldvorschriften
- § 55 Einziehung
- § 56 Zuständige Behörden
- § 57 Übergangsvorschriften

ERSTER TEIL**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist

1. die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft,
2. die Sicherung der Entsorgung nicht zu vermeinder Abfälle.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für
1. die Vermeidung von Rückständen,
 2. die Verwertung von Rückständen als Sekundärrohstoff,
 3. die Entsorgung von Rückständen als Abfall,
- soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für
1. die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischbeschauengesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Rückstände,
 2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen radioaktiv verunreinigte Rückstände im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, die wegen ihrer geringfügigen Aktivität nicht nach Maßgabe des Atomgesetzes oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung entsorgt werden müssen,
 3. Stoffe, deren Beseitigung in einer auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
 4. Rückstände, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen; die §§ 15, 21, 22, 39, 40, 41, 42 und 43 und die sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften finden Anwendung, soweit es sich um Rückstände handelt, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
 5. nicht gefaßte gasförmige Stoffe,
 6. Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,
 7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

- (1) Rückstände im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen,
1. die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder einer anderen Behandlung von Stoffen oder Erzeugnissen in Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anfallen, ohne daß der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist,
 2. die bei Gewinnung, dem Aufsuchen oder Abbau, der Aufbereitung, Weiterverarbeitung, dem Verbrauch, Gebrauch von Stoffen oder jeder ander-

weitigen Nutzung von Stoffen, Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist,

3. deren ihrem Zweck entsprechende Verwendung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck an deren Stelle tritt,
4. die zum Zweck der Verwertung oder Entsorgung eingesammelt oder aufgesucht werden, soweit sie nicht von den unter den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Vorgängen erfaßt werden,
5. die bei der Sanierung von Böden als kontaminierte Stoffe anfallen, soweit diese nicht vor Ort behandelt und wieder eingebracht werden.

Für die Feststellung des Zweckes des Anlagenbetriebes oder Vorganges im Sinn der Nummern 1, 2, 3 und 4 ist die Zweckbestimmung durch den Anlagenbetreiber oder Besitzer, hilfsweise die jeweilige Verkehrsanschauung zu berücksichtigen.

(2) Rückstände sind Sekundärrohstoffe, wenn sie nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwerten sind.

(3) Rückstände sind Abfälle, wenn sie nicht als Sekundärrohstoffe verwertet werden dürfen.

(4) Besonders überwachungsbedürftig sind die Rückstände, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder 2 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle sowie die Sekundärrohstoffe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 bestimmt sind.

(5) Zur abfallarmen Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören

1. die Vermeidung von Abfällen durch Verhinderung ihrer Entstehung sowie Verminderung der Menge und Schädlichkeit von Rückständen, insbesondere
 - a) beim Betrieb von Anlagen
 - die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
 - einschließlich ihrer Einbindung in die in der Anlage hergestellten Erzeugnisse,
 - b) bei Herstellung, Verbrauch oder Gebrauch von Stoffen, Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen,
 - die ihrem Zweck entsprechende Verwendung von Stoffen, Erzeugnissen oder sonstigen beweglichen Sachen, insbesondere in Form von Mehrwegsystemen,
 - die eine mehrfache Verwendung begünstigende oder abfallarme Produktgestaltung,
2. die Vermeidung von Abfällen durch die gezielte Nutzung von Sekundärrohstoffen zur Herstellung von Erzeugnissen oder durch die Verwertung bzw. Aufarbeitung von Rückständen zu Sekundärrohstoffen,
3. die Vermeidung von Abfällen in Form der energetischen Verwertung von Rückständen durch Gewinnung von Energie aus Sekundärrohstoffen

oder deren Verwertung durch Herstellung von Brennstoffen.

(6) Die Entsorgung von Abfällen umfaßt deren Behandlung und Ablagerung.

(7) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft und die Entsorgung von Abfällen umfassen darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung, zum Sammeln, Einsammeln — in Form von Hol- oder Bringsystemen — Befördern, Lagern und Behandeln von Rückständen.

§ 4

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

(1) Die Vermeidung von Abfällen in Form der abfallarmen Kreislaufwirtschaft hat Vorrang vor der Abfallentsorgung. Der Vorrang der abfallarmen Kreislaufwirtschaft gilt immer dann, wenn der Verwertungszweck überwiegt und die Entsorgung der nichtverwertbaren Bestandteile als Abfall sichergestellt ist.

(2) Rückstände, die nicht vermieden werden, sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wobei eine der Art oder Beschaffenheit des Sekundärrohstoffes entsprechende Verwertung anzustreben ist. Die stoffliche Verwertung soll Vorrang vor der energetischen Verwertung haben.

(3) Die Vermeidung von Rückständen durch ihre Einbindung in Erzeugnisse oder ihre Verwertung als Sekundärrohstoff hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Vermeidung und Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht; sie erfolgt schadlos, wenn unter Berücksichtigung der Art, Beschaffenheit oder Menge der Rückstände Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere wegen nicht bestimmbarer Inhaltsstoffe oder Vermischungen, unregelmäßiger oder wechselnder Zusammensetzung oder sonstiger atypischer Verunreinigungen nicht zu erwarten sind.

(4) Die Grundsätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind insoweit einzuhalten, als dies jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für die gewonnenen Stoffe oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Vermeidung und Verwertung von Rückständen ist nicht schon dann technisch unmöglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Wirtschaftlich zumutbar ist die Vermeidung und Verwertung auch wenn die damit verbundenen Kosten diejenigen einer Entsorgung als Abfall übersteigen oder für die Durchführung der Maßnahmen durch Dritte ein Entgelt zu zahlen ist, soweit solche Kosten oder Entgelte nicht außer Verhältnis zu den ersparten Kosten der Abfallentsorgung stehen. Sätze 1 bis 3 finden im Fall des Absatzes 2 entsprechende Anwendung. Bei einer ökologischen Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung richtet sich die Zumutbarkeit nach der Wirtschaftlichkeit.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegte Rangfolge entfällt, wenn die Nachteile für die Umwelt die Vorteile überwiegen. Insoweit sind auf Grund von Art, Menge und Eigenschaften der Rückstände insbesondere zu berücksichtigen,

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung natürlicher Ressourcen,
3. die aufzuwendende oder einzusetzende Energie,
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Sekundärrohstoffen oder daraus gewonnenen Erzeugnissen, soweit hierdurch bei der späteren Verwendung oder Entsorgung erheblich stärkere Beeinträchtigungen oder Gefahren für die Umwelt als bei Einsatz von Rohstoffen zu erwarten sind.

(6) Der Vorrang der Kreislaufwirtschaft gilt nicht für Rückstände, die bei Forschung und Entwicklung anfallen.

§ 5

Grundsätze der Abfallentsorgung

(1) Rückstände sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit als Abfall zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für den Vorrang der Kreislaufwirtschaft nach § 4 nicht gegeben sind. Eine thermische, chemisch-physikalisch biologische oder sonstige Behandlung oder Ablagerung der in Satz 1 genannten Rückstände bleibt auch dann in der Hauptsache auf Ausschluß von der Kreislaufwirtschaft durch Entsorgung als Abfall ausgerichtet, wenn dabei anfallende Energie oder Rückstände genutzt werden können und diese Nutzung auch unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Nr. 1 und des § 4 Abs. 1 und 2 nur als untergeordneter Nebenzweck der Entsorgung anzusehen ist.

(2) Abfälle sind im Inland zu entsorgen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur unter den Voraussetzungen des § 44 zulässig, insbesondere wenn die Abfallverbringung im Rahmen der Zusammenarbeit oder einer grenzüberschreitenden regionalen Abfallwirtschaftsplanung von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erfolgt. Abfälle sind so zu entsorgen, daß Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht

1. die Gesundheit der Menschen und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflußt,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder

6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

(3) Durch geeignete Behandlung sind Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern. Bei der Entsorgung sind noch verbleibende Möglichkeiten zur Nutzung von Abfällen auszuschöpfen.

ZWEITER TEIL

Pflichten der Erzeuger oder Besitzer von Rückständen

§ 6

Grundpflichten

(1) Soweit nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, hat der Erzeuger oder Besitzer von Rückständen, die nicht vermieden werden, diese nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 zu verwerten oder als Abfall zu entsorgen.

(2) Die Pflichten der Betreiber von genehmigungs- oder nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese Anlagen so zu errichten oder zu betreiben, daß Rückstände vermieden, verwertet oder entsorgt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bestimmen, deren Errichtung und Betrieb der Betreiber der zuständigen Behörde anzuzeigen hat, wenn dies auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Rückstände zur Erfüllung der Grundpflichten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft oder Sicherung der Abfallentsorgung geboten ist. In dieser Rechtsverordnung sind Form und Inhalt der der Anzeige beizufügenden Unterlagen zu bestimmen.

§ 7

Vermischungsverbot, Getrennthaltung, Behandlung

(1) Rückstände dürfen nicht vermischt werden, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten erschwert oder unmöglich gemacht wird, insbesondere Sekundärrohstoffe nicht mehr der ihrer Art oder Beschaffenheit entsprechenden Verwertung zugeführt werden können.

(2) Soweit eine Vermischung nach Absatz 1 nicht vorgenommen werden darf, sind Rückstände getrennt zu halten.

(3) Rückstände sind zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Grundpflichten erforderlich ist.

§ 8

**Verpflichtung von Körperschaften
des öffentlichen Rechts**

(1) Die nach Landesrecht entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Rückstände aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 zu verwerten oder zu entsorgen. Werden Rückstände aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen als Abfälle überlassen, so treffen die Pflichten nach § 6 Abs. 1 die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Rückstände aus Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von der Verwertung und Entsorgung ausschließen, soweit durch Rechtsverordnungen nach dem § 22 Rücknahmepflichten bestehen und alternative Rücknahmesysteme oder -möglichkeiten nach Maßgabe der Rechtsverordnung tatsächlich zur Verfügung stehen. Im übrigen können die entsorgungspflichtigen Körperschaften mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für bewegliche Sachen, die sich auf der Allgemeinheit zugänglichen Flächen befinden, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden und Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind und kein anderer verpflichtet ist. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 9

Überlassungspflichten

(1) Rückstände aus privaten Haushaltungen sind den nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes (entsorgungspflichtige Körperschaften) zu überlassen, soweit eine Verwertung durch den Überlassungspflichtigen nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen hat diese der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen, wenn er zur Eigenentsorgung nicht in der Lage ist, eine Entsorgung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 nicht erfolgt oder zwingende Gründe der Wahrung des Wohles der Allgemeinheit die Überlassung erfordern.

(2) Überlassungspflichten nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn Rechtsverordnungen nach § 22 Rück-

nahme- oder Rückgabepflichten anordnen, sofern nicht die entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Rücknahme entsprechend einer Regelung nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 mitwirken. Ferner bestehen solche Überlassungspflichten nicht, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in Rechtsverordnungen nach §§ 15, 15a und 22 für Rückstände, die durch

1. gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder
2. gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Satz 2 gilt nicht für besonders überwachungsbedürftige Rückstände.

§ 10

Duldungspflicht der Grundstücksbesitzer

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen dort angefallene Rückstände zu überlassen oder bereitzustellen sind, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns zu dulden; dies gilt auch, soweit Verordnungen nach § 22 bestehen, für die danach erforderlichen Rücknahme- und Sammelsysteme.

§ 11

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände

(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Rückständen aus gewerblichen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können Verbände bilden, welche die zur Verwertung und Entsorgung Verpflichteten mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 1 beauftragen können. Die Körperschaften nach §§ 8 und 12 können auf die Bildung solcher Verbände hinwirken und sich an ihnen beteiligen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Verbänden nach Absatz 1 auf deren Antrag die Besitzerpflichten ganz oder teilweise übertragen, wenn auf andere Weise die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gewährleistet ist. § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Übertragung von Besitzerpflichten nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn die Sicherheit der Abfallentsorgung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder gewährleistet ist. Wenn es zur Wahrung der Belange des Wohles der Allgemeinheit geboten ist, kann dem Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches und Verbandszwecks die Entsorgung aller Abfälle auf-

erlegt werden, soweit die Erzeuger oder Besitzer von Rückständen ihre Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht selbst wahrnehmen. Die Verbände können Gebühren erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Die Rückstände sind auf Verlangen der Verbände nach Absatz 2 getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Rückstände verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(4) Die Länder regeln das Verfahren nach Absatz 2.

§ 12

Wahrnehmung von Aufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

(1) Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern können Einrichtungen zur Verfügung stellen, welche die zur Verwertung und Entsorgung Verpflichteten mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 1 beauftragen können.

(2) Auf ihren Antrag kann die zuständige Behörde zulassen, daß diese Einrichtungen ganz oder teilweise die Pflichten der Besitzer von Rückständen in einem ausgewiesenen Gebiet übernehmen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die kammerzugehörigen Unternehmen verpflichtet, die Selbstverwaltungseinrichtungen zu unterstützen, ihnen die zur Erfüllung der übertragenen Pflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Übernahme von Pflichten nach Absatz 1 gelten § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend, soweit der Besitzer Rückstände nicht selber verwertet oder entsorgt.

§ 13

Sicherung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung durch die Länder

Soweit nicht gewährleistet ist, daß die Besitzer von Rückständen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere aus Klein- und Mittelbetrieben, Verbände im Sinne von § 11 oder Selbstverwaltungskörperschaften im Sinne von § 12 die Rückstände verwerten oder entsorgen, können die Länder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verwertung oder Entsorgung dieser Rückstände auf andere Weise sicherzustellen.

§ 14

Beauftragung Dritter

(1) Die zur Verwertung und Entsorgung Verpflichteten können mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritte beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der nach §§ 8, 11 oder 12 Verpflichteten deren Pflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. der Dritte fachkundig und zuverlässig ist,
3. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen.

§ 15

Schadlose Verwertung in der Kreislaufwirtschaft

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der schadlosen Verwertung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Rückstände durch Rechtsverordnung die Einbindung oder das Verbleiben von bestimmten Rückständen in Erzeugnisse nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen zu beschränken.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch Anforderungen an die in § 3 Abs. 7 genannten Maßnahmen festgelegt, an die Getrennthaltung und Behandlung bestimmter Rückstände vorgeschrieben und Vermischungsverbote bestimmt werden.

(3) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Methoden zur Überprüfung ihrer Einhaltung festgelegt werden, insbesondere

1. die Entnahme von Proben, der Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,
2. die zur Bestimmung von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen erforderlichen Analyseverfahren.

Wegen der Anforderungen nach Satz 1 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden, daß der jeweilige Besitzer von Sekundärrohstoffen bei Abgabe an Dritte auf die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Anforderungen oder Beschränkungen für die weitere Verwertung oder Anwendung hinzuweisen hat oder die Sekundärrohstoffe entsprechend zu kennzeichnen sind.

(5) Werden Kraftwerksrückstände, REA-Gipse oder sonstige Sekundärrohstoffe in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben eingesetzt, können die Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden.

§ 15 a

Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Landwirtschaft

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der schadlosen Verwertung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Rückstände durch Rechtsverordnung

1. die Einbindung von bestimmten Rückständen in Erzeugnisse nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen zu beschränken,
2. nach Herkunftsbereich, Anlaufstelle oder Ausgangsprodukte festzulegen,
 - a) in welcher Menge oder Beschaffenheit bestimmte Sekundärrohstoffe nur für welche Zwecke in den Verkehr gebracht oder verwertet werden dürfen oder daß bestimmte Sekundärrohstoffe von bestimmter Beschaffenheit nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - b) auf welche Art und Weise bestimmte Sekundärrohstoffe verwertet werden dürfen.

§ 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Werden Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, können in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für die Abgabe und die Aufbringung hinsichtlich der Schadstoffe insbesondere

1. Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie
2. Untersuchungen der Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Stoffe oder geeignete andere Maßnahmen

bestimmt werden. Dies gilt für Wirtschaftsdünger insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 1 a des Düngemittelgesetzes überschritten wird.

(3) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

§ 16

Anforderungen an die Abfallentsorgung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie Art, Menge oder Beschaffenheit nach dem Stand der Technik festzulegen. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Entsorgung

(1) Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Körperschaften und Verbände nach §§ 8, 11 und 12 sowie Dritte nach § 14 Abs. 2 haben für ihren übernommenen Aufgabenbereich im Sinne von §§ 8, 11, 12 und 14 Abs. 2 Unterlagen für Maßnahmen

- zur Vermeidung von Abfällen insbesondere Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie
- zur Entsorgung von Abfällen

zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde für ihre Planung vorzulegen. Die Unterlagen haben zu enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen Rückstände, überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffe sowie der Abfälle,
2. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie Entsorgung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre, einschließlich Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,

5. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Rückstände bei Verwertung oder Entsorgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei Erstellung der Unterlagen sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 26 zu berücksichtigen.

(3) Die Unterlagen sind erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden fünften Kalenderjahres für die nächsten fünf Jahre zu erstellen und danach alle fünf Jahre fortzuschreiben. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Die Unterlagen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen nach diesem Gesetz sind keine Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(4) Die Erstellung der Unterlagen kann unter Auswertung der nach diesem Gesetz oder Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise sowie der nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegenden Unterlagen erfolgen.

(5) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlagen,
2. Ausnahmen für bestimmte Besitzer oder Rückstände von den Pflichten und Anforderungen nach Absätzen 1 bis 4,
3. einzelne nicht überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe, welche in die Kreislauf- und Entsorgungsunterlagen einzubeziehen sind.

§ 18

Rückstandsbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 17 Abs. 1 haben alle zwei Jahre, erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres eine Bilanz über Art und Verbleib der verwerteten oder entsorgten besonders überwachungsbedürftigen Rückstände (Rückstandsbilanz) zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde für ihre Planungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Erstellung von Rückstandsbilanzen für überwachungsbedürftige Rückstände im Einzelfall anordnen. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 5 sowie Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Besitzer von Rückständen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen sind den Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 zur Auskunft verpflichtet, soweit sie diesen Rückstände zu überlassen haben.

§ 19

Anordnungen im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen unbeschadet der Bestimmungen der Länder über die Rechts- und Fachaufsicht treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Verpflichtete im Sinne des § 17 Abs. 1 einen der von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von Planungen und Rückstandsbilanzen nach §§ 17 und 18 beauftragen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

(3) Werden Entsorgungsplanungen oder Rückstandsbilanzen nicht, nicht den Anforderungen entsprechend oder nicht rechtzeitig erstellt, so kann die zuständige Behörde die Planungen oder Bilanzen beanstanden und dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Nachbesserung einräumen. Die Beanstandungen sind im einzelnen aufzuführen, zu begründen sowie Art und Umfang der geforderten Nachbesserung anzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Nachbesserung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Grund der Beanstandungen auf seine Kosten ein fachtechnisches Gutachten zum erforderlichen Inhalt der Entsorgungsunterlagen oder der Rückstandsbilanz einholen.

DRITTER TEIL

Produktverantwortung

§ 20

Grundsatz

Die Produktverantwortung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt bei der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Erzeugnissen die Berücksichtigung der Ziele der abfallarmen Kreislaufwirtschaft, insbesondere

1. mehrfach verwendbare oder rückstandsarme Erzeugnisse zu entwickeln und in Verkehr zu bringen,
2. die technische Langlebigkeit von Erzeugnissen zu erhöhen,
3. Erzeugnisse wiederzuverwenden oder zu verwerten,

unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 4 und 5 und sonstiger Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen.

§ 21

Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Abfällen durch Vermeidung von Rückständen, Sicherung ihrer Verwertbarkeit als Sekundärrohstoff oder zu ihrer umweltverträglichen Entsorgung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. bestimmte Erzeugnisse insbesondere Verpackungen und Behältnisse nur in bestimmter Beschaffenheit, für bestimmte Verwendungen, bei denen eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der anfallenden Rückstände gewährleistet ist, oder bestimmte Erzeugnisse überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Entsorgung als Abfall die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte, oder die umweltverträgliche Entsorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
2. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise insbesondere in einer die mehrfache Verwertung oder die Verwertung erleichternden Form in Verkehr gebracht werden dürfen,
3. bestimmte Erzeugnisse wegen des Schadstoffgehaltes der nach bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Regel verbleibenden Rückstände nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an Hersteller, Vertreiber oder bestimmte Dritte hinweist, mit der die erforderliche besondere Verwertung oder Entsorgung sichergestellt wird (Kennzeichnungspflicht),
4. bestimmte Erzeugnisse in bestimmter Weise zu kennzeichnen sind, um insbesondere die Erfüllung der Grundpflichten nach § 6 nach Rücknahme zu sichern,
5. für bestimmte Erzeugnisse, für die eine Rücknahme- oder Rückgabepflicht nach § 22 verordnet wurde, an der Stelle der Abgabe oder des Inverkehrbringens auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen ist oder die Erzeugnisse entsprechend zu kennzeichnen sind,
6. bestimmte Erzeugnisse, für die die Erhebung eines Pfandes nach § 22 verordnet wurde, entsprechend zu kennzeichnen sind, gegebenenfalls mit Angabe der Höhe des Pfandes.

§ 22

Rücknahme- und Rückgabepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung von Abfällen durch Vermeidung von Rückständen, zur Sicherung ihrer Verwertung als Sekundärrohstoff oder ihrer umweltverträglichen Entsorgung, insbesondere zur

Entlastung der in § 8 genannten Körperschaften, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Vertreiber oder Hersteller

1. bestimmte Erzeugnisse nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit abgeben oder in Verkehr bringen dürfen,
2. bestimmte Erzeugnisse zurückzunehmen und die Rückgabe durch geeignete Maßnahmen, auch durch Erhebung eines Pfandes, sicherzustellen haben,
3. bestimmte Erzeugnisse an der Abgabe- oder Anfallstelle zurückzunehmen haben,
4. gegenüber dem Land, der zuständigen Behörde oder den Körperschaften oder Verbänden im Sinne von §§ 8, 11 oder 12 Nachweis zu führen über Art, Menge, Verwertung und Entsorgung der zurückgenommenen Rückstände, Belege einzubehalten und aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) In Verordnungen nach Absatz 1 kann weiter bestimmt werden,

1. wer die Kosten für die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung der zurückzunehmenden Erzeugnisse zu tragen hat,
2. daß die Besitzer von Rückständen diese dem nach Absatz 1 verpflichteten Hersteller oder Vertreiber zu überlassen haben,
3. die Art und Weise der Überlassung, einschließlich der Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 7 zum Bereitstellen, Sammeln und Befördern sowie Bringpflichten der unter Nummer 1 genannten Besitzer,
4. daß die Körperschaften oder Verbände nach §§ 8, 11 und 12 durch Erfassung der Rückstände als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitzuwirken und die erfaßten Rückstände dem nach Absatz 1 Verpflichteten zu überlassen haben.

§ 23

Freiwillige Rücknahme

(1) Werden Abfälle, überwachungs- oder besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe von Herstellern oder Vertreibern freiwillig zurückgenommen, so hat derjenige, der freiwillig zurücknimmt, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde soll von Verpflichtungen nach § 42 sowie Nachweispflichten nach § 40 insoweit Befreiungen erteilen, als durch die Rücknahme die Förderung des Zweckes des § 1 zu erwarten ist und die Ordnungsgemäßheit der Verwertung und Entsorgung der zurückgenommenen Rückstände in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen.

(3) Die Bundesregierung kann für die freiwillige Rücknahme von Rückständen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) binnen angemessener Frist zu erreichende Ziele festlegen. Sie veröffentlicht die Festlegungen im Bundesanzeiger.

§ 24

Besitzerpflichten nach Rücknahme

Hersteller und Vertreiber, die Rückstände auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 22 oder freiwillig zurücknehmen, unterliegen den Pflichten eines Besitzers von Rückständen nach § 6 Abs. 1.

VIERTER TEIL

Planungsverantwortung

ERSTER ABSCHNITT

Planung

§ 25

Ordnung der Entsorgung

(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Darüber hinaus ist die Behandlung von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Entsorgung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle, sofern ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, außerhalb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zulassen und die Art und Weise der Entsorgung festlegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(4) Die zuständige Behörde kann den Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage verpflichten, einem Entsorgungspflichtigen nach §§ 6, 8, 11 oder 12 die Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser die Abfälle anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten entsorgen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es

durch die zuständige Behörde festgesetzt. Die Zuweisung hat sich an den Maßgaben dieses Gesetzes insbesondere an den Grundpflichten gemäß § 6 auszurichten. Die zuständige Behörde hat die Vorlage der Kreislauf- und Entsorgungsplanungen zu verlangen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Auf Antrag des nach Satz 1 Verpflichteten kann der durch die Zuweisung Begünstigte verpflichtet werden, nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung Abfälle zurückzunehmen.

(5) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher Entsorgen kann als die in §§ 8, 11 und 12 genannten Körperschaften oder Verbände, die Entsorgung dieser Abfälle auf seinen Antrag übertragen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in dem Gebiet dieser Körperschaft angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten entsorgt, wenn die Körperschaft die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand entsorgen kann; das gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Übernahme der Entsorgung unzumutbar ist.

(6) Der Abbauberechtigte oder Unternehmer eines Mineralgewinnungsbetriebes sowie der Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstückes kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Entsorgung von Abfällen in freigelegten Bauen in seiner Anlage oder innerhalb seines Grundstückes zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Entsorgungspflichtige zu erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallentsorgung darf nicht beeinträchtigt werden. Für die aus der Abfallentsorgung entstehenden Schäden haftet der Duldungspflichtige nicht.

(7) Das Einbringen oder Einleiten von Abfällen in die Hohe See ist verboten. Das Einbringen oder Einleiten von Baggergut in die Hohe See darf unter Berücksichtigung der jeweiligen Inhaltsstoffe nur nach Maßgabe des in Satz 3 genannten Gesetzes erfolgen. Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), bleibt unberührt.

§ 26

Abfallwirtschaftsplanung

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen Ziele der Abfallvermeidung für den folgenden Planungszeitraum sowie

den Bedarf für die erforderlichen Entsorgungswege und -anlagen nach dem Stand der Technik dar. Die Darstellung des Bedarfes muß mögliche Entwicklungen mindestens für die nächsten zehn Jahre berücksichtigen. Der Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherung der Inlandsentsorgung ist darzustellen. Die Länder haben die Entsorgungsplanungen und Rückstandsbilanzen auszuwerten, soweit dies zur Darstellung des Bedarfes im Sinne des Satzes 2 erforderlich ist.

(2) Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt. Die Länder können die Abfallwirtschaftsplanung in die Raumordnung und Landesplanung einbeziehen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftspläne nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(3) In den Abfallwirtschaftsplänen sind auf Grund der Ermittlungen nach Absatz 1 geeignete Standorte für Abfallentsorgungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn in betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen, die überwiegend der Eigenentsorgung dienen, bestimmte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in geringem Ausmaß mitentsorgt werden. Abfallentsorgungsanlagen, die durch die in §§ 8, 11 und 12 genannten Körperschaften und Verbände sowie durch die nach § 14 Abs. 2 beauftragten Dritten errichtet oder betrieben werden, gelten als öffentlich zugänglich. Ein Standort kann im Sinne des Satzes 1 als geeignet angesehen werden, wenn er in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen für den Planungsraum steht und Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht offensichtlich entgegenstehen. Eine Ausweisung im Sinne des Satzes 1 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung nach § 28 sowie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. In den Plänen kann bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

(4) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne. Dabei sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse, die entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die Verbände und Körperschaften nach §§ 11 und 12 zu beteiligen. Die Länder sollen weiter die Beteiligung von Behörden, Körperschaften, Einrichtungen und Verbänden vorsehen, deren Aufgaben von der Abfallwirtschaftsplanung berührt werden. Die Pläne sind erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden fünften Kalenderjahres aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Pläne der Länder sollen aufeinander abgestimmt werden. Die Ausweisungen im Sinne des Absatzes 3 können für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(5) Die Länder sollen bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes in benachbarten Bundesländern und in der Bundesrepublik Deutschland nicht erschwert werden. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende

Planung erforderlich, so sollen die betroffenen Länder bei deren Erstellung die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen.

(6) Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen sind in den Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen

§ 27

Erkunden geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten durchzuführen, ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde hat nach Abschluß der Arbeiten den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Sie kann verlangen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Entscheidung darüber nicht binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Behörde widersprochen hat.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können von der zuständigen Behörde für Vermögensnachteile, die durch eine nach Absatz 2 zulässige Maßnahme entstehen, Ersatz in Geld verlangen.

§ 28

Planfeststellung und Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz bedarf es nicht. Die §§ 26 und 40 Abs. 5 sowie § 44 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

1. die Einrichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie oder
2. die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder
3. die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, wenn hiervon erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können; für diese Anlagen kann die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden. Die zuständige Behörde soll in der Regel ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen.

§ 29

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für einen Zeitraum von sechs Monaten zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Frist kann auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Die zuständige Behörde muß die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

§ 30

Planfeststellungsverfahren

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens insbesondere Art und Umfang der Antragsunterlagen zu regeln.

§ 31

Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung, Versagung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallentsorgungsplanes zuwiderläuft. Der Planfeststellungsbeschluß nach § 28 Abs. 2 und die Genehmigung nach § 28 Abs. 3 dürfen nur erteilt werden, wenn zum Schutz der in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Umweltgüter die dem Stand der Technik entsprechende Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen wird. Sie können unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie dürfen ferner nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Einrichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Deponie verantwortlichen Personen ergeben, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen oder Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, und der Betroffene widerspricht.

(2) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(3) Die zuständige Behörde kann in der Planfeststellung oder in der Genehmigung verlangen, daß der Inhaber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(4) Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponien oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.

§ 32

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet soll bei Anlagen, die der Planfeststellung nach § 28 Abs. 2 bedürfen, die zuständige Planfeststellungsbehörde, nachdem sie geprüft hat, ob die geplante Anlage auf Grund der bestehenden Grundstücks- und Planungssituation realisierbar erscheint, dem Antragsteller aufgeben, eine Stellungnahme einer von ihr benannten Behörde zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch die geplante Anlage beizubringen; die Behörde muß im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes liegen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 28 Abs. 3 kann eine Stellungnahme nach Absatz 1 gefordert werden, wenn dies wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen oder wegen der technischen Besonderheiten dieser Anlage erforderlich ist.

(3) Von der Beibringung einer Stellungnahme nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der technischen Auslegung der geplanten Anlage oder des Umfangs der Einzelprüfungen, nicht erforderlich ist.

(4) Soweit dies zur Durchführung von Prüfungen erforderlich ist, kann vom Antragsteller die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangt werden.

(5) Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Zulassungsbescheides nach § 28 Abs. 2 erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 33

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen

Die zuständige Behörde kann für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Einrichtung begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

§ 34

Nachträgliche Anordnungen

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Depo-

nien, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Einrichtung und Betrieb anordnen. § 33 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Stillegung

(1) Der Inhaber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stillegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige nach Absatz 1 sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Rückstände anfallen.

FÜNFTER TEIL**Absatzförderung**

§ 36

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Dienststellen des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse berücksichtigt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Rückständen führen oder aus Sekundärrohstoffen hergestellt worden sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt sind, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeit darauf hin, daß die Gesellschaften die Verpflichtungen nach Absatz 1 beachten.

(3) Rechtsvorschriften oder Gründe des Umweltschutzes, aus denen sich besondere Anforderungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien ergeben, bleiben unberührt.

SECHSTER TEIL**Informationspflichten****§ 37****Rückstandsberatungspflicht**

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften gemäß § 8 und die Selbstverwaltungskörperschaften gemäß § 12 sind jeweils für ihren Aufgabenbereich und die Verbände gemäß § 11 im Rahmen ihres Verbandszwecks zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen verpflichtet. Auch soweit Selbstverwaltungskörperschaften nach § 12 keine Pflichten nach diesem Gesetz übernehmen, sind sie zur Beratung nach Satz 1 verpflichtet. Die Verpflichteten können mit dieser Aufgabe Dritte beauftragen.

(2) Die zuständige Behörde hat den zur Entsorgung nach diesem Gesetz Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallentsorgungsanlagen zu erteilen.

§ 38**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Länder unterrichten erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, darauf folgend alle fünf Jahre die Öffentlichkeit über den erreichten Stand der Abfallvermeidung sowie die Sicherung der Abfallentsorgung. Die Unterrichtung enthält unter Beachtung der bestehenden Geheimhaltungsvorschriften eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Abfallwirtschaftspläne, einen Vergleich zum vorangehenden sowie eine Prognose für den folgenden Unterrichtszeitraum.

SIEBENTER TEIL**Überwachung und Anzeigepflicht****§ 39****Allgemeine Überwachung**

(1) Die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Besitzer von Rückständen,
2. Entsorgungspflichtige,

3. Inhaber von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Inhaber von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind.

Die in Satz 1 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung ihrer Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Sekundärrohstoffen oder zur Entsorgung von Abfällen, ohne daß Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Rückstände anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Rückständen gleich. Betreiber von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 40**Nachweisverfahren**

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Besitzer von Rückständen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Rückständen verwertet oder entsorgt werden, Nachweis über deren Art, Menge, Verwertung und Entsorgung sowie ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und aufzubewahren und die Nachweisbücher und Belege der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen haben. Der Nachweis kann vor Beginn der beabsichtigten Verwertung oder Entsorgung in Form einer Erklärung des Besitzers, einer Annahmeerklärung des Verwerters oder Entsorgers und der Bestätigung durch die zuständige Behörde sowie nach Durchführung der Verwertung oder Entsorgung in Form eines entsprechenden Nachweises über den Verbleib gefordert werden. Die Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des geforderten Nachweises steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

(2) Wird ein Nachweis für die Verwertung besonders überwachungsbedürftiger oder überwachungs-

bedürftiger Sekundärrohstoffe verlangt, soll er sich auf die Anzeige der angefallenen Sekundärrohstoffe nach Art und Menge und die beabsichtigte oder durchgeführte Verwertung oder den Nachweis ihres Verbleibes beschränken. Die Anordnung eines Nachweises für die Verwertung von nicht überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen soll nur erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

(3) Die zuständige Behörde soll von der Vorlage von Nachweisen nach den Absätzen 1 und 2 absehen, wenn entsprechende Unterlagen oder Rückstandsbilanzen nach § 17 oder § 18 vorliegen oder vorgelegt werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher, das Einbehalten von Belegen und ihre Aufbewahrungsfristen zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die zuständige Behörde auf Antrag Art, Umfang und Inhalt der Nachweispflicht abweichend bestimmen kann. Soweit für bestimmte Rückstände Maßnahmen durch Rechtsverordnungen nach §§ 15, 15a und 16 bestimmt werden oder eine Rücknahme nach § 22 erfolgt, können andere geeignete Nachweise zugelassen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Nachweis ohne Verlangen der zuständigen Behörde zu erbringen ist.

(5) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage der Belege entsprechend einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 4, jedoch beschränkt auf besonders überwachungsbedürftige Rückstände unter Berücksichtigung einer Regelung für Kleinmengen, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Rückstände dieser Art anfallen,
2. jeder, der Rückstände dieser Art einsammelt oder befördert, sowie
3. der Betreiber einer Verwertungs- oder Abfallentsorgungsanlage.

Wer eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 4 unberührt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen und die Form der Anzeige nach Satz 2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag entsprechend Absatz 1 einen nach Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Rückstandsarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Sie soll bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 22 vorgeschriebener Rücknahme von Erzeugnissen durch den Vertrieber die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise zulassen.

§ 41

Überwachungsbedürftige Rückstände

(1) An die Überwachung oder Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen. Abfälle im Sinn von Satz 1 bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Absatz 1 aufgeführte Stoffe zu bestimmen, für deren Verwertung oder Überwachung als Sekundärrohstoffe nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen sind.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Sekundärrohstoffe zu bestimmen, für die zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge, die Überwachung angeordnet werden soll.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Rückstände eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Einstufung vornehmen, soweit die dort genannten Belange dies erforderlich machen oder erlauben.

§ 42

Transportgenehmigung

(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht

1. für die in §§ 8, 11 und 12 genannten Körperschaften und Verbände sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Autowracks und Altreifen,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes

verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler, Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen. Die Erteilung der Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 16, 22 und 40 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen sowie Form und Inhalt der Transportgenehmigung,
2. die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Auslagenerstattung. Die Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

In der Rechtsverordnung können auch die Anforderungen an die Fach- und Sachkunde gemäß Satz 1 bestimmt sowie vorgesehen werden, daß die Wirksamkeit der Genehmigung in bestimmten Fällen von der Erbringung der in Satz 2 genannten Nachweise abhängt.

(3) Die Genehmigung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Beförderer oder Einsammler seinen Hauptsitz hat.

(4) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

(5) Soweit eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 und § 44 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 43

Genehmigung in sonstigen Fällen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß derjenige,

1. der bestimmte besonders überwachungsbedürftige Rückstände einsammelt oder befördert, in entspre-

chender Anwendung von § 42 Abs. 1 bis 4 hierzu einer Genehmigung bedarf,

2. der bestimmte überwachungsbedürftige oder bestimmte besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe, an deren schadlose Verwertung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 zum Schutze der Belange des Wohles der Allgemeinheit besondere Anforderungen zu stellen sind, in den Verkehr bringt oder verwertet, dazu einer Erlaubnis bedarf oder seine Zuverlässigkeit oder Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat.

(2) Wenn eine Genehmigung nach Absatz 1 nicht erforderlich ist, haben beauftragte Dritte im Sinne des § 14 Abs. 1 ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

ACHTER TEIL

Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung

§ 44

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Wer Abfälle nach der, aus der oder durch die Bundesrepublik Deutschland verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben,

und wenn außerdem

3. beim Verbringen der Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland
 - a) Abfallwirtschaftspläne nach § 26 nicht entgegenstehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Entsorgung im Herkunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn Abfallwirtschaftspläne nach § 26 oder sonstige planerische Festlegungen der Länder unabhängig hiervon eine Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland vorsehen,
4. beim Verbringen der Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland
 - a) keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind, und die Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist oder für den Entsorgungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallwirtschafts-

pläne nach § 26 die Entsorgung von Abfällen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorsehen,

- b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß entsorgt werden können und in den vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen,
- c) von der Entsorgung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit in der Bundesrepublik Deutschland zu besorgen ist,

5. beim Verbringen der Abfälle durch die Bundesrepublik Deutschland die in Nummer 4 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Genehmigung für eine Verbringung von Baggergut nach oder aus der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel einer Entsorgung auf Hoher See ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf Hoher See weder über einen Hafen in der Bundesrepublik Deutschland noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten ist.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 3 die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 oder Absatz 2 die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, erhalten durch die Genehmigungsbehörden vor Beginn der Beförderung jeweils eine Ausfertigung der nach Absatz 1 erteilten Genehmigung.

(4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Ent-

nahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen, die Form des Antrages und der Genehmigung,
2. die Beförderung, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagerstattung; die Gebühr beträgt mindestens einhundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle nach, aus oder durch die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden können.

(7) § 42 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 45

Mitwirkung anderer Behörden

Die Zollstellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Abfällen nach, aus oder durch die Bundesrepublik Deutschland mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. In den Fällen des Satzes 2 können sie Abfälle sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

§ 46

Grenzüberschreitender Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

(1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 2 für ein Verbringen von Abfällen nach, aus oder durch die Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Bestätigung im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft

(84/631/EWG) die Genehmigung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 ersetzt,

2. die Anwendung von § 42 auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle, soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 44 Abs. 1 Satz 2 festgelegt werden,
 3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/631/EWG) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,
 4. die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.
- (2) § 44 Abs. 2 bis 6 bleibt unberührt.

NEUNTER TEIL

Betriebsorganisation und Beauftragter für Rückstände

§ 47

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 6 Abs. 2 oder des Besitzers im Sinne des § 24 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 6 Abs. 2, der Besitzer im Sinne des § 24 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, daß die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Rückständen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

§ 48

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Rückstände

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Besitzer im Sinne des § 24 in Verbindung mit § 6 Abs. 1, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Rückstände anfallen, die Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs-

oder Abfallentsorgungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Rückstände (Rückstandsbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der

1. in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder entsorgten Rückstände,
2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung oder
3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Entsorgung hervorzurufen,

erforderlich ist. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen nach Satz 1, deren Betreiber Rückstandsbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, für die die Bestellung eines Rückstandsbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Rückstandsbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkten ergibt.

(3) Ist nach § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen, so kann dieser auch die Aufgaben und Pflichten eines Rückstandsbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

(4) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Rückstandsbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 49

Aufgaben

(1) Der Rückstandsbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die abfallarme Kreislaufwirtschaft und die Entsorgung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Rückstände von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Entsorgung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder entsorgten Rückstände, der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,

3. die Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen aufzuklären, welche von den Rückständen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder entsorgt werden und über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Rückstände anfallen, zudem auf die Entwicklung und Einführung
 - a) umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen sowie
 - b) umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Entsorgung nach Wegfall der Nutzung hinzuwirken und
 - c) bei der Entwicklung und Einführung der unter Buchstaben a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Kreislaufwirtschaft und Entsorgung,
5. bei Anlagen, in denen Rückstände verwertet oder entsorgt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Der Rückstandsbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

ZEHNTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 50

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 51

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie umweltverträglichen Entsorgung erlassen. In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist.

§ 52

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen für die Verwertung und Entsorgung militäreigentümlicher Rückstände dem Bundesminister der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Verwertung oder Entsorgung von Sekundärrohstoffen und Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.

§ 53

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, der für Rückstände zuständigen obersten Landesbehörden, der Gemeinde und Gemeindeverbände zu hören.

§ 54

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sekundärrohstoffe, die er nicht verwertet, außerhalb einer Anlage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 behandelt, lagert oder ablagert,
2. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert,
3. ohne Genehmigung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einsammelt oder befördert,
4. ohne Genehmigung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Abfälle nach der, aus der oder durch die Bundesrepublik Deutschland verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
5. einer Rechtsverordnung nach §§ 15, 15 a, 16, 21, 22, 25 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 oder § 40 Abs. 5 Satz 2 eine Anzeige nicht erstattet,

2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstückes oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen nicht duldet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 2 Satz 5, § 40 Abs. 1 Satz 1 oder § 48 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 40 Abs. 5 Satz 1 ein Nachweisbuch nicht führt oder Belege nicht vorlegt,
5. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
6. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 2 oder 3 das Betreten eines Grundstückes, einer Wohnung, eines Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht gestattet,
7. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 5 Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
8. entgegen § 42 Abs. 5 Satz 2 bis 4 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
9. entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 einen Rückstandsbeauftragten nicht bestellt oder
10. einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 2 oder § 40 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 55

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 5 oder § 54 Abs. 2 Nr. 7 und 8 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 56

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.

§ 57

Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 5 a und 5 b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen bleiben in Kraft, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen nach den §§ 15 und 22 dieses Gesetzes abgelöst worden sind.

(2) § 32 Abs. 1 bis 4 tritt am 30. Juni 1994 außer Kraft. § 32 Abs. 5 gilt in dem im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fort.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1984 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Geräusche“ die Wörter „oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bei der Verwertung von Rückständen oder Entsorgung von Abfällen“ eingefügt.¹⁾
2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Rückstände vermieden, ordnungsgemäß verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit entsorgt, und“.
3. § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. vorhandene Rückstände ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden.“
4. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Betreiber von zur Lagerung von Abfall dienenden Anlagen haben nach Betriebseinstellung auf ihre Kosten das Gelände, das für die Lagerung verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.“²⁾
5. In § 6 Satz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn bei öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlagen Belange der Abfallwirtschaftsplanung nach § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht entgegenstehen.“³⁾

¹⁾ Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

²⁾ Vgl. Fußnote zu Nummer 1.

³⁾ Vgl. Fußnote zu Nummer 1.

6. In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) In der Genehmigung kann vom Betreiber einer Anlage, die der Lagerung von Abfällen dient, die Leistung einer Sicherheit zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 ergebenden Pflicht verlangt werden.“⁴⁾

7. In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Rückstände die Anlagen zu bestimmen, für die neben der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten.“

8. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Rückstände“ ersetzt.

9. In § 67 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort. Eine Anlage, die nach dem Abfallgesetz angezeigt wurde, gilt als nach diesem Gesetz angezeigt. Abfallentsorgungsanlagen, die weder nach dem Abfallgesetz planfestgestellt oder genehmigt noch angezeigt worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“⁵⁾

Artikel 3⁶⁾

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 werden die Wörter „der Abfallentsorgung“ durch die Wörter „der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung“ ersetzt.

⁴⁾ Vgl. Fußnote zu Nummer 1.

⁵⁾ Vgl. Fußnote zu Nummer 1.

⁶⁾ Ergänzung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

2. In § 38 Satz 1 wird das Wort „Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.⁷⁾

Artikel 5⁸⁾

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), wird wie folgt geändert:

In der Anlage (zu § 3) wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

- „4. Deponien, die einer Zulassung durch Planfeststellung nach § 28 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedürfen.“

Artikel 6

Änderung des Düngemittelgesetzes

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Wirtschaftsdünger: tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nummer 1 erster Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden;“.

- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. Sekundärrohstoffdünger: Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Stoffen nach den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nummer 1 erster Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden;“.

⁷⁾ Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

⁸⁾ Vgl. Fußnote zu Artikel 4.

- d) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gesteinsmehle“ folgende Wörter angefügt:
- „sowie Stoffe mit wesentlichem Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials zugesetzt zu werden;“.
- e) In Nummer 5 werden die Wörter „oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen“ gestrichen.
- f) In Nummer 6 werden die Wörter „zu Düngezwecken“ durch die Wörter „nach den Nummern 1 bis 5“ ersetzt.
2. § 1 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Düngemittel“ durch die Wörter „Stoffe nach § 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2,
 2. flächenbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- näher zu bestimmen.“
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Wirtschaftsdünger, auch in Gemischen mit Stoffen nach § 1 Nr. 3 bis 5, mit Torf oder Wasser.“
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
4. § 9 a wird neuer § 10, der bisherige § 10 wird gestrichen.
5. In § 11 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:
- „(2) Stoffe nach § 1 Nr. 3 mit wesentlichem Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials zugesetzt zu werden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1997 als Pflanzenhilfsmittel nach § 1 Nr. 5 in der Fassung des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Düngemittel, die dem § 2 Abs. 3 Nr. 4 in der Fassung des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 327 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Abfallgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
2. § 330 d wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor der Nummer 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt;
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Abfälle:

bewegliche Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist, oder deren sich der Besitzer entledigen will, selbst wenn sie wiederverwendet oder weiterverarbeitet werden können;“.

Artikel 8

Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Die Tierkörperbeseitigungspläne sind mit den Abfallwirtschaftsplänen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abzustimmen.“

Artikel 9

Änderung des Chemikaliengesetzes

Im Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218), wird § 2 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

- „3. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,“.

Artikel 10⁹⁾**Änderung des Umwelthaftungsgesetzes****Artikel 11¹⁰⁾****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. Die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804), wird wie folgt gefaßt:

- „6. für Maßnahmen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,“.

Artikel 13**Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen von Oslo und London**

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Einbringen und Einleiten von Abfällen in die Hohe See ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verboten.“

⁹⁾ Vgl. Fußnote zu Artikel 3.

¹⁰⁾ Vgl. Fußnote zu Artikel 4.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „dem Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

4. Artikel 13 wird gestrichen.

5. Artikel 14 wird Artikel 13.

Artikel 14¹¹⁾**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt gefaßt:

- „4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben sowie in Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Abfallentsorgungsanlagen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 verbunden sind,“.

Artikel 15¹²⁾**Übergangsregelungen**

Bereits begonnene Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind zu Ende zu führen, wenn die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Bereits begonnene Plangenehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes sind zu Ende zu führen.

¹¹⁾ Vgl. Fußnote zu Artikel 4.

¹²⁾ Vgl. Fußnote zu Artikel 4.

Artikel 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen oder solche Ermächtigungen in anderen Gesetzen ändern, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz zwei Jahre nach Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Mit dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) aus dem Jahr 1986 wurde der Vorrang der Abfallvermeidung und Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung zu einem Grundsatz von Gesetzeskraft erhoben.

Doch trotz aller Anstrengungen und unbestreitbaren Erfolge der deutschen Abfallwirtschaft in den letzten Jahren ist die Entsorgungssituation nach wie vor angespannt.

Dies ist zum Teil darin begründet, daß Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen durch Verwertung von Sekundärrohstoffen oder Einsatz abfallarmer Verfahren und Produktion im Wirtschaftskreislauf selbst (Kreislaufführung), d. h. im Vorfeld der Abfallentstehung, immer noch unzureichend genutzt werden. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß für diesen Bereich teilweise klare gesetzliche Vorgaben fehlen. Insbesondere die „Unschärfe“ des bisherigen Abfallbegriffs und die damit verbundene Frage der Zuordnung von Rückständen zum Wirtschaftskreislauf oder zur Abfallentsorgung führen immer wieder zu erheblichen Planungsunsicherheiten und Investitionshemmnissen. Diese gilt es abzubauen, um schon verstärkt im Vorfeld der Abfallentstehung Stoffe weitgehend im Wirtschaftskreislauf zu halten und damit den Anfall von Abfällen zu vermeiden und natürliche Ressourcen zu schonen.

Weiterhin stößt der Ausbau einer umweltverträglichen Inlandsentsorgung trotz der unbestrittenen Spitzenstellung der deutschen Abfallwirtschaft unter den führenden Industrienationen immer noch auf erhebliche Widerstände. Vor dem Hintergrund, daß weitere Erfolge im Hinblick auf die Vermeidung von Abfällen nicht kurzfristig zu erzielen sind, solche Erfolge nur auf der Basis einer gesicherten Entsorgung erreicht werden können und in diesem Rahmen die Entsorgung für einen wirksamen Schutz der Umwelt unverzichtbar ist, können die unangemessen langen Planungs- und Zulassungszeiten für neue Abfallentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik nicht länger hingenommen werden. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß bedingt durch Entsorgungsengpässe immer mehr Abfälle ausgeführt werden müssen, ein effektiver Umweltschutz insoweit in Deutschland selbst nicht mehr gewährleistet werden kann und hierdurch letztlich auch die Existenz von Wirtschaftsunternehmen und Arbeitsplätzen gefährdet wird.

Um das Abfallproblem wirksam zu lösen, bedarf es — wie auch der Rat von Sachverständigen für

Umweltfragen in seinem Sondergutachten „Abfallwirtschaft“ befürwortet hat — einer ganzheitlichen Lösung.

B. Ziele des Gesetzes

Zur Lösung der bestehenden Probleme zielt das Gesetz im wesentlichen auf die Förderung einer umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft ab, um vorrangig Abfälle zu vermeiden. Weiterhin soll die umweltverträgliche Entsorgung nicht zu vermeinder Abfälle im Inland gesichert werden, um in diesem Zusammenhang durch die hohen Anforderungen an die Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland Eigeninitiativen der Verursacher zum beschleunigten Ausbau der angestrebten Kreislaufwirtschaft zu bewirken.

Entsprechend dieser Zielsetzung werden in den Anwendungsbereich neben Abfällen auch Sekundärrohstoffe unter dem Oberbegriff „Rückstände“ einbezogen.

Die Pflichten zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Rückständen, welche bei Produktion oder sonstiger Nutzung von Stoffen anfallen, ohne daß der Zweck des jeweiligen Vorgangs im wesentlichen hierauf gerichtet ist, werden von bloßen Begrifflichkeiten wie Abfall oder Wirtschaftsgut gelöst und von der konkreten Stoffbeschaffenheit abhängig gemacht. Unter besonderer Berücksichtigung ihrer Stoffbeschaffenheit sind die erfaßten Rückstände nach Maßgabe des Gesetzes entweder zu vermeiden oder als Sekundärrohstoff vorrangig stofflich zu verwerten, sodann energetisch zu verwerten (Kreislaufwirtschaft = Abfallvermeidung) oder als Abfall zu entsorgen (Abfallentsorgung).

Die Steuerung der abfallarmen oder die mehrfache Verwendung fördernde Produktgestaltung soll vorrangig über verordnete Rücknahmepflichten erfolgen, um durch die Übertragung des „Entsorgungsdrucks“ auf Hersteller und Vertreiber schnellere und effektivere Innovationen und Problemlösungen zu bewirken, als sie bei direkten Eingriffen in die Produktgestaltung möglich wären.

In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf geachtet werden, daß Maßnahmen durch und auf Grund des Gesetzes mit Wirkung für den Außenhandel den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Nichtdiskriminierung zwischen inländischen und ausländischen Produkten, Verfahren und Produzenten folgen. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen des mit Zustimmungsgesetz vom 10. August 1951 zum Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 für die Bundesrepublik Deutschland

wirksamen „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (GATT) sowie die Artikel 30 ff. des EWG-Vertrags maßgebend.

Die Pflichtenkreise werden vorrangig den Erzeugern oder Besitzern im Sinne des Verursacherprinzips zugeordnet; soweit diese überfordert sind, können die entsprechenden Aufgaben von deren Selbstverwaltungskörperschaften oder Verbänden übernommen werden.

Während die Verantwortung für Planungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft auf Grund der Natur der Sache grundsätzlich bei der Wirtschaft selbst verbleibt, soll die Verantwortung für die Abfallwirtschaftsplanung im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes primär bei den Ländern liegen.

Zur Optimierung der Planfeststellungsverfahren für Deponien werden bei Zusammentreffen von Raumordnung, Standortfestlegung im Rahmen des Abfallwirtschaftsplanes sowie des Planfeststellungsverfahrens diese drei Verfahren zusammengeführt und gebündelt. Demgegenüber entfällt das Planfeststellungsverfahren für sonstige Abfallentsorgungsanlagen, weil diese sonstigen Industrieanlagen gleichzustellen sind. Die Planfeststellung wird in diesen Fällen durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt, die allerdings nicht im Widerspruch zur Abfallwirtschaftsplanung der Länder stehen darf.

Die Zulassung von Sortier- und Verwertungsanlagen für Sekundärrohstoffe („Produktion rückwärts“) folgt entsprechend dem „Kreislaufgedanken“ wie die Zulassung sonstiger Industrieanlagen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Überwachung wird in Anbetracht des erweiterten Anwendungsbereichs gegenüber dem bisherigen abfallrechtlichen Überwachungsinstrumentarium wesentlich flexibler ausgestaltet.

C. Grundzüge des Gesetzes

Artikel 1

Artikel 1 enthält das „Gesetz zur Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen“. Dieses Gesetz löst das bisherige Abfallgesetz ab.

Die allgemeinen Vorschriften des ersten Teils bestimmen zunächst den Zweck des Gesetzes, welcher in der Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie der Sicherung der Entsorgung von Abfällen liegt.

Im Hinblick auf diesen Zweck werden die erforderlichen Begriffsbestimmungen vorgenommen sowie der sachliche Geltungsbereich festgelegt. Insoweit werden alle Rückstände erfaßt, die bei Produktion und Verbrauch anfallen, ohne daß der Zweck des jeweiligen Vorgangs hierauf gerichtet ist. Sogenannte „Koppelprodukte“, die bei der Produktion mit anfallen, sind keine Rückstände im Sinne dieses Gesetzes.

Ferner wird vom Grundsatz her bestimmt, daß diese Rückstände nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes — wie nach dem bisherigen § 14 des Abfallgesetzes — und im Umfang des bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu vermeiden oder unter besonderer Berücksichtigung ihrer Art und Beschaffenheit als Sekundärrohstoff ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind. Erst wenn dies nicht möglich ist, sind sie als Abfall umweltverträglich zu entsorgen. Der subjektive Abfallbegriff entfällt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen werden unter ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Kriterien zugelassen.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält die einzelnen Grundpflichten zur Verwertung nicht vermiedener Rückstände als Sekundärrohstoff oder Entsorgung als Abfall.

Die Grundpflichten werden nach dem Verursacherprinzip den Erzeugern oder Besitzern zugeordnet.

Die weiteren Regelungen dieses Teils betreffen ergänzende Nebenpflichten (insbesondere: „interne“ Darlegungen und Bilanzen zur Kreislaufwirtschaft/Abfallentsorgung) sowie das Eintreten von Selbstverwaltungskörperschaften und Verbänden anstelle nicht leistungsfähiger Erzeuger und Besitzer.

Der dritte Teil regelt die Produktverantwortung. Insofern wird der indirekten Steuerung der Produktgestaltung in Form von Rücknahme- und Rückgabepflichten der Vorrang vor direkten Verboten und Beschränkungen eingeräumt. Es werden vor allem die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Anordnung von Rücknahme- und Rückgabepflichten für Hersteller/Vertreiber und Konsumenten durch Rechtsverordnung auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG konkretisiert. Nach Rücknahme unterliegen Hersteller/Vertreiber den weiteren Pflichten nach diesem Gesetz.

Ferner werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die freiwillige Rücknahme festgelegt, um diese durch größere Rechtssicherheit zu fördern.

Der vierte Teil des Gesetzes betrifft die Ordnung der Abfallentsorgung, die Abfallwirtschaftsplanung sowie die Zulassung von Deponien. Weiterhin werden das Verhältnis zu Raumordnung und Landesplanung sowie Abfallwirtschaftsplanung klargestellt und die Planung gebündelt, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen — bis auf Deponien — folgt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Artikel 2), da diese Anlagen mit den Produktionsanlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vergleichbar sind.

Der fünfte Teil enthält Maßnahmen zur Absatzförderung von Recyclingprodukten in Form von Einsatzpräferenzen der öffentlichen Hand.

Der sechste Teil stellt die notwendige Beratung der Erzeuger und Besitzer von Rückständen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen

sicher, welche die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung betreffen.

Der siebente Teil regelt die Überwachung sowohl der Kreislaufwirtschaft als auch der Abfallentsorgung. Besonders überwachungsbedürftige Rückstände sollen entsprechend ihrem jeweiligen Gefährdungspotential durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Sie sind sowohl im Falle der Verwertung als Sekundärrohstoff als auch der Entsorgung als Abfall obligatorisch zu überwachen.

Im übrigen ist die Entsorgung von Abfällen fakultativ zu überwachen, die Verwertung von Sekundärrohstoffen dann, wenn diese in einer entsprechenden Rechtsverordnung aufgeführt sind. Alle übrigen Sekundärrohstoffe sollen in die Überwachung nur einbezogen werden, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

Maß und Inhalt der Überwachung können sowohl durch Rechtsverordnung als auch auf Anordnung im Einzelfall modifiziert werden mit dem Ziel, einerseits die Kreislaufwirtschaft nicht „bürokratisch“ zu behindern, andererseits Umgehungen der Ordnung der Abfallentsorgung auszuschließen.

Der achte Teil regelt die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung entsprechend den bisherigen §§ 13 ff. des Abfallgesetzes und ist insoweit nur redaktionell überarbeitet worden. Eine Änderung wird erfolgen durch die Umsetzung der UNEP-Konvention von Basel zur Regelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen durch entsprechende Verordnung der Europäischen Gemeinschaften oder durch Vertragsgesetz.

Der neunte Teil enthält Vorschriften zur Betriebsorganisation sowie zum Betriebsbeauftragten für Rückstände. Die bisher bestehenden Bestimmungen des Abfallgesetzes wurden insoweit an den Zweck dieses Gesetzes und an die entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angepaßt und mit diesen harmonisiert.

Der zehnte Teil führt die üblichen Schlußbestimmungen auf.

Artikel 2 und 3*)

Artikel 2 und 3 enthalten die notwendigen Folgeänderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, u. a. hinsichtlich der Verknüpfung der anlagenbezogenen Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verwertung von Rückständen mit den stoffbezogenen Anforderungen des Artikels 1 sowie der Änderung des Zulassungsverfahrens. Mit Ausnahme von Deponien bedürfen Abfallentsorgungsanlagen künftig der Genehmigung nach § 4 BImSchG. Die Zulassung von Verwertungsanlagen für Sekundärrohstoffe folgt ebenfalls dem BImSchG. Die Änderung des § 4 BImSchG ermöglicht eine entsprechende Überarbeitung des Katalogs der Vierten Durchführungsverord-

nung zum BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Artikel 4)**

Die Änderung des Baugesetzbuchs in Artikel 4 gewährleistet die ausreichende Berücksichtigung der Sicherung der Entsorgung von Abfällen schon im Rahmen der Bauleitplanung. Ferner wird das Standortprivileg des § 38 des Baugesetzbuchs beibehalten.

Artikel 5)**

Artikel 5 enthält die notwendigen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich aus den Änderungen des Verfahrens zur Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen ergeben. Der bisherige Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird in vollem Umfang beibehalten.

Artikel 6 bis 14

Artikel 6 bis 14 enthalten notwendige Anpassungen solcher Gesetze, welche auf den bisherigen Abfallbegriff oder das Abfallgesetz Bezug nehmen.

Artikel 15

Artikel 15 enthält Übergangsregelungen für bereits begonnene Zulassungsverfahren.

Artikel 16

Nach Artikel 16 soll das Gesetz zwei Jahre nach Verkündung in Kraft treten. Dieser Übergangszeitraum ist erforderlich, um den Betroffenen sowie dem Vollzug Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Ferner wird eine Anpassung der Landesabfallgesetze erforderlich.

Demgegenüber sollen die Rechtsverordnungsermächtigungen sofort mit Verkündung in Kraft treten, um insbesondere bestehende Rechtsverordnungen nach dem Abfallgesetz anpassen zu können.

D. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 (bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 18 (Bodenrecht), Nr. 24 (Abfallbeseitigung) sowie Artikel 75 Nr. 3 (Natur-

*) Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

**) Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

schutz und Landschaftspflege) und Nr. 4 (Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt).

E. Zustimmungsbefähigung

Das Gesetz bedarf auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

F. Kosten

Die Abfallentsorgung durchläuft derzeit und in den Folgejahren eine dramatische Kostenentwicklung. Es ist damit zu rechnen, daß sich die jetzigen Entsorgungskosten in den nächsten zehn Jahren verdoppeln werden. Das Gesetz zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen wird die vorhersehbaren Kostensteigerungen insgesamt dämpfen. Die vorgesehenen Regelungen werden zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte und der Gebührenhaushalte führen, weil die notwendigen Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen verursachergerecht der Wirtschaft zugeordnet werden.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Für die Länder entsteht im Vergleich zu dem nach dem Abfallgesetz von 1986 erforderlichen Vollzug kein Mehraufwand, wenn sie von den durch dieses Gesetz gegebenen Möglichkeiten zur Vereinfachung im Bereich der Planung, Überwachung und Anlagenzulassung Gebrauch machen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung führen zur Kostenneutralität.

Durch die vorgesehenen Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung und zur Anordnung von Rücknahmepflichten der Wirtschaft ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften zu erwarten. Die nach dem derzeitigen Abfallgesetz in Verbindung mit der Umsetzung der TA Siedlungsabfall notwendigen Investitionskosten für die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen werden für die entsorgungspflichtigen Körperschaften gesenkt, wenn von der in der Gesetzesnovelle vorgesehenen Möglichkeit zu mehr Privatisierung Gebrauch gemacht wird.

G. Preiswirkungen

Auswirkungen auf die Preise der Erzeuger und Besitzer von Rückständen sind in dem unter A. beschriebenen Umfang insbesondere zu erwarten

- durch die Einbeziehung aller Rückstände in die Überwachung, bedingt durch die Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie,
- soweit die Pflichten der Rückstandserzeuger/-besitzer wegen der Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie ausgeweitet werden und die Selbst-

verwaltungskörperschaften Aufgaben übernehmen,

- durch Einführung eines Regelvorzugs der stofflichen vor der energetischen Verwertung,
- durch Erstreckung von anlagenbezogenen Betreiberpflichten auf einen noch zu bestimmenden Kreis von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Preiswirkungen im Rahmen der Produktverantwortung sind bereits durch die Verordnungsermächtigungen im Abfallgesetz 1986 angelegt. Sie werden das Verbraucherpreisniveau nur insoweit erhöhen, als die Verordnungsermächtigungen in Bezug auf weitere Produktbereiche ausgeschöpft werden. Im einzelnen lassen sich diese Auswirkungen nicht quantifizieren.

Insgesamt sind Erhöhungen von Einzelpreisen zu erwarten, von denen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ausgehen werden, ohne daß sich diese im voraus quantifizieren lassen.

Durch die Regelungen werden bisher externalisierte Umweltkosten preiswirksam gemacht und dadurch insbesondere die Entstehung neuer Altlasten verhindert.

Begründung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

Artikel 1 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Allgemeines

A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Mit dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) aus dem Jahre 1986 wurde die Entwicklung von der bloßen Abfallbeseitigung zu einer Abfallwirtschaft, die diesen Namen wirklich verdient, entscheidend beschleunigt. In diesem Gesetz wird der Vorrang von Abfallvermeidung und Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung zu einem Grundsatz von Gesetzeskraft erhoben. Zudem wurde in § 14 eine Reihe von Rechtsverordnungsermächtigungen aufgenommen, die es ermöglichen, schon im Vorfeld von Produktion und Gebrauch von Produkten steuernd auf die Abfallentstehung Einfluß zu nehmen. Dieses Instrumentarium wurde in seiner ganzen Bandbreite von der Bundesregierung mehrfach eingesetzt. Die Bilanz des Abfallgesetzes kann sich heute, sechs Jahre nach dessen Inkrafttreten, sehen lassen.

Es ist jedoch festzustellen, daß trotz aller Anstrengungen und unbestreitbaren Erfolge in den letzten Jahren im Bereich der Abfallwirtschaft die Entsorgungssituation in Deutschland angespannt ist. In verschiedenen Bereichen und Regionen muß sogar von einem Entsorgungsnotstand gesprochen werden, der auf Dauer

nicht über den Weg verstärkter Abfallausfuhren gelöst werden kann und darf. Vielmehr sollte die unbestrittene Spitzenstellung der deutschen Abfallwirtschaft unter den führenden Industrienationen eine Verpflichtung darstellen, die anstehenden Probleme möglichst umfassend im Inland zu lösen, um unserer besonderen Verantwortung vor der Schöpfung gerecht zu werden.

Um das Abfallproblem rasch und wirksam zu lösen, bedarf es — wie auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in einem Sondergutachten „Abfallwirtschaft“ befürwortet hat — eines Abfallwirtschaftskonzeptes, das dem Anspruch einer ganzheitlichen Lösung gerecht wird. Unter Abfallwirtschaft ist ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu verstehen mit dem Ziel, die Gesundheit des Menschen zu schützen sowie die belebte und unbelebte Umwelt vor Ansammlungen von Abfällen und deren schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich zu bewahren.

Ein solcher Ansatz fordert, vom Abfall her zu denken bis in die Bereiche von Produktion und Konsum. Der Entstehung von Abfall kann am wirksamsten vorgebeugt werden, indem Möglichkeiten abfallarmer Produktionsverfahren, der Herstellung mehrfach verwendbarer oder abfallarmer Produkte genutzt oder soweit Rückstände nicht vermieden werden, diese möglichst als Sekundärrohstoffe im Wirtschaftskreislauf verwertet werden. Dies sichert die Vermeidung von Abfällen und führt gleichzeitig zu einer Schonung natürlicher Ressourcen. Die Forderung nach möglichst weitgehender Abfallvermeidung zwingt daher dazu, die der Abfallentsorgung vorgelagerte Vermeidung von Rückständen oder ihre Verwertung als Sekundärrohstoff schon im Wirtschaftskreislauf in die abfallwirtschaftliche Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Zur Erfüllung dieses Konzeptes ist es erforderlich, auf dem von der Bundesregierung erfolgreich eingeleiteten Weg das bestehende Abfallrecht in diesem Sinne fortzuentwickeln.

In diesem Gesetz wird ein System gewählt, das den Verursacher in die Verantwortung nimmt, ihm jedoch im Rahmen der Vermeidung von Rückständen und der Verwertung von Sekundärrohstoffen (Kreislaufwirtschaft) die erforderlichen Möglichkeiten beläßt, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen als auch im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der angestrebten Kreislaufwirtschaft dürfen Eigeninitiativen nicht überbürokratisch behindert, sondern muß die Innovationskraft der Wirtschaft und des einzelnen zum Wohle der Allgemeinheit genutzt werden. Das Gesetz gewährt die notwendigen Handlungsspielräume, legt gleichzeitig die ökologischen Rahmenbedingungen fest und schafft die Voraussetzungen für die erforderliche Überwachung.

Mit dem Gesetzentwurf eines Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes setzt die Bundesregierung einen weiteren Eckpfeiler für den Ausbau einer ökologischen, sozialen Marktwirtschaft.

B. Ziele des Gesetzes

- a) Die Vorgänge der Ver- und Entsorgung sollen auf Grund ihrer Zusammengehörigkeit auch unter stoffbezogenen ökologischen Gesichtspunkten betrachtet und geprüft werden. Gesichtspunkte der Vermeidung und Verwertung müssen schon bei den Gewinnungs- und Herstellungsprozessen entsprechend den abfallwirtschaftlichen Prioritäten Beachtung finden, nach der grundsätzlichen Rangfolge „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“. Das ist nur möglich, wenn auch von Herstellern in Zukunft stärker berücksichtigt wird und werden muß, wo und in welcher Form ihre Produkte und deren stoffliche Bestandteile nach Ablauf ihrer Lebenszeit verbleiben. Der diesbezüglich schon begonnene Umdenkungsprozeß in der Industrie wird durch dieses Gesetz gefördert und verstärkt.

Im Sinne eines Stoffgesetzes sollen zunächst primär die grundlegenden stoffbezogenen Pflichten und Vorgaben an die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung festgelegt werden unter Einbeziehung der erforderlichen stoff- und anlagenbezogenen Anforderungen wie beispielsweise die Getrennthaltung. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, die Zuordnung zu den einzelnen Phasen von bloßen Begrifflichkeiten wie Abfall oder Wirtschaftsgut zu lösen und stärker von der Stoffbeschaffenheit abhängig zu machen. Dies hat zur Folge, daß insoweit nicht nur „Kreisläufe“ im engeren Sinne wie betriebsinterne Kreislaufführung oder Mehrwegsysteme (Vermeidung), sondern auch die sonstige Führung von Sekundärrohstoffen im Wirtschaftskreislauf (Verwertung) erfaßt werden. Dies erfordert insgesamt eine Erweiterung über den Anwendungsbereich des alten Abfallgesetzes hinaus. In den Anwendungsbereich einbezogen werden daher alle Rückstände, die bei Produktion oder Konsum mehr oder minder „ungewollt“ oder „unbeabsichtigt“ anfallen und vorrangig den Phasen Vermeidung und Verwertung als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft) zugeordnet werden.

Ist eine Vermeidung oder ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Wirtschaftskreislauf nicht möglich und kann insoweit der Anfall von Abfällen nicht vermieden werden, sind diese umweltverträglich zu entsorgen.

Damit wird einmal der Vermeidung von Rückständen, der Verwertung von Sekundärrohstoffen und damit durchgehend der Abfallvermeidung ein stärkeres Gewicht beigemessen, andererseits die Abfallwirtschaft im engeren Sinne auf ihre eigentlichen Entsorgungsaufgaben konzentriert.

Ausgehend von der Eigenverantwortung bzw. persönlichen Freiheit im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft werden dabei für direkte Eingriffe in die Produktgestaltung nur die unbedingt notwendigen Regelungen getroffen. Der Schwerpunkt wird in diesem Bereich bei der indirekten Steuerung in Form von Rücknahmeverpflichtungen gesetzt, wobei dem Hersteller die weiteren Pflichten zur

Verwertung und Entsorgung nach Rücknahme wie jedem anderen Erzeuger oder Besitzer aufgegeben werden. Dies folgt der Erkenntnis, daß eine umfassende Steuerung von Stoffströmen nach strengen ökologischen bzw. abfallrelevanten Gesichtspunkten ein tiefgestaffeltes und letztlich nicht beherrschbares System ordnungsrechtlicher Vorgaben voraussetzt und zum Hemmnis für Produktinnovationen — auch in ökologischer Hinsicht — werden würde. Derartige Regelungen, die letztlich darauf hinausliefen, im Sinne eines strikten stoffpolitischen Regimes unter Abfallgesichtspunkten verzichtbare und unverzichtbare Stoffe bzw. Güter festzulegen, sind in einem sozialen, marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem grundsätzlich problematisch. Auf derartige Regelungen kann daher nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden. Insoweit erfolgt auch hier die Steuerung in erster Linie, indem hohe Anforderungen an die Abfallentsorgung zu einem verstärkten Umdenken in Richtung Vermeidung und Verwertung zwingen. Dabei wird darauf geachtet, daß das bisher schon hohe technische Niveau der inländischen Abfallentsorgung beibehalten und ausgebaut wird. Die Auslandsentsorgung soll im Einklang mit dem EG-Recht auf das Unvermeidliche beschränkt werden. Diese Struktur macht die abfallarme Produktions- und Produktgestaltung sowie die Verwertung von Sekundärrohstoffen wirtschaftlich attraktiv.

- b) Ergänzend werden Einsatzpräferenzen des Bundes für Sekundärrohstoffe und Recyclingprodukte vorgesehen. Die Länder werden aufgefordert, dieser Vorbildfunktion des Bundes, soweit noch nicht geschehen, zu folgen.
- c) Das dargestellte System gebietet, die Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unter stofflichen Gesichtspunkten, d. h. der Art und Beschaffenheit der Rückstände, in das Gesetz einzubeziehen. Dabei sind diese Pflichten entsprechend der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu modifizieren, d. h. anlagen- und stoffbezogene Pflichten aufeinander abzustimmen. Zudem erfolgt eine Ausdehnung dieser Pflichtenkreise auf bestimmte nicht genehmigungsbedürftige, nach diesem Gesetz (§ 6 Abs. 3) anzeigepflichtig gemachte Anlagen (vgl. Artikel 2).
- d) Die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen — außer Deponien — erfolgt nunmehr nach dem bewährten Anlagen-Genehmigungsverfahren des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da diese Anlagen mit den Produktionsanlagen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird zur Straffung des Verfahrens die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dem auf diesen Zweck ausgerichteten Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen.

Die Zulassung von Deponien soll nach diesem Gesetz dagegen im Wege der Planfeststellung erfolgen, um den erhöhten Anforderungen einer

Standortabwägung in diesen Fällen Rechnung zu tragen.

Es wird für alle Verfahren sichergestellt, daß die hohen Umweltschutzanforderungen, Beteiligungsrechte im Verfahren sowie die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung in den derzeitigen Verfahren erhalten werden. Das neue System folgt damit — soweit möglich — dem Prinzip einer Trennung des anlagenbezogenen Immissionsschutzrechtes und des mehr stoffbezogenen Abfallrechts unter Harmonisierung der inhaltlichen Anforderungen und verstärkten Pflichten der jeweils zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit.

- e) Die durch dieses Gesetz eröffneten Möglichkeiten zur Straffung der Zulassung unter Gesichtspunkten der Raumordnungs- und Abfallentsorgungsplanung führen zu einer Verfahrensbeschleunigung, indem unnötige Doppelüberprüfungen vermieden werden.
- f) Das neue System führt neben der Möglichkeit zur Verfahrenskonzentrierung zu einer weiteren Entlastung der Verwaltung. Indem verstärkt die Erzeuger für Kreislaufführung und Abfallentsorgung in Anspruch genommen und verpflichtet werden, kann sich die Verwaltung im verstärkten Maße auf die Überwachung und Anlagenzulassung beschränken. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, an einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur vorsorgend mitzuwirken. Dazu gehört die Verpflichtung zur ausreichenden „Vorratsplanung“ für Standorte von Abfallentsorgungsanlagen. Aus diesem Grunde erhält die Abfallentsorgung einen stärkeren Stellenwert schon bei Raumordnung und Bauleitplanung.

C. Grundzüge des Gesetzes

Einleitende Bestimmungen

Zweck des Gesetzes ist die Förderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Kreislaufführung von Sekundärrohstoffen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

Der stoffbezogene Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird wesentlich gegenüber dem Abfallgesetz erweitert. Es werden alle Stoffe aufgenommen, die beim Betrieb von Anlagen oder sonstiger Nutzung von Produkten, Erzeugnissen, Stoffen oder beweglichen Sachen anfallen, ohne daß der Zweck des jeweiligen Betriebes oder Vorganges hierauf gerichtet ist. Dies hat zur Folge, daß dieses Gesetz nicht nur Abfälle im Sinne des bisherigen § 1 AbfG erfaßt, sondern grundsätzlich unter stoffbezogenen Kriterien auch Reststoffe gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und diejenigen Stoffe einbezieht, die bislang in der abfallrechtlichen Praxis in Abgrenzung zum Abfallbegriff als „Sekundärrohstoffe“ oder „Wirtschaftsgut“ bezeichnet werden.

Durch diese Erweiterung wird zum einen die notwendige formale Harmonisierung mit dem EG-rechtlichen

Abfallbegriff vollzogen. Zudem wird die Verwertung nicht vermeidbarer Rückstände als Sekundärrohstoffe und damit der Aufbau einer umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft in den Mittelpunkt dieses Gesetzes gestellt. Hiermit wird die Grundlage für die Gestaltung eines übergreifenden Regelungssystems in Anlehnung an den § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG geschaffen.

Das Gesetz unterteilt die erfaßten Rückstände in Sekundärrohstoffe und Abfälle. Sekundärrohstoffe sind solche Rückstände, die nach Maßgabe dieses Gesetzes verwertet werden können, Abfälle nur solche Rückstände, bei denen eine derartige Verwertung entfällt. Die Begrenzung des Abfallbegriffs ergibt sich als Konsequenz aus der im Gesetz verankerten vorrangigen Vermeidung oder Verwertung von Rückständen. Die Abfallwirtschaft wird damit nach objektiven Kriterien auf die Entsorgung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht zu vermeidender oder verwertender Rückstände beschränkt. Dies führt weiter zur Förderung und verbesserten Akzeptanz von Recyclingprodukten, die von der Verbindung zum Abfall befreit werden. Eine Abfallverwertung im herkömmlichen Sinne gibt es damit nicht mehr. Lediglich eine dem Beseitigungszweck untergeordnete Nutzung von Abfall (z. B. Deponiegas oder Nutzung von Abwärme bei der thermischen Vorbehandlung) ist noch möglich.

Pflichtenkreise

Entsprechend den abfallpolitischen Grundforderungen umfassen die Grundpflichten dieses Gesetzes in folgender Reihenfolge

- die Vermeidung von Abfällen durch Vermeidung von Rückständen oder die stoffliche sowie energetische Verwertung von Sekundärrohstoffen,
- die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen.

Soweit unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenschaften der Rückstände es Belange des Allgemeinwohls, der Ressourcenschonung, der technischen Möglichkeiten, der Zumutbarkeit einschließlich des Marktes erfordern, werden Abweichungen von dieser Reihenfolge zugelassen. So kann z. B. eine thermische Verwertung aus Umweltgesichtspunkten einer stofflichen Verwertung vorzuziehen oder gleichwertig sein. Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Kreislaufwirtschaft zur Abfallentsorgung. Im Hinblick auf die Zuordnung von Abfällen zur Abfallentsorgung wird unter den genannten Kriterien strikt darauf geachtet, daß nur die Rückstände in die Abfallentsorgung kommen, die die typische, abfallspezifische Gefährlichkeit aufweisen, insbesondere infolge von nicht näher zu bestimmenden Vermischungen mit Schadstoffen und Bestandteilen sowie Inhomogenität oder sonstigen atypischen Verunreinigungen. Dabei muß der Entsorgungspflichtige darstellen, daß diese Rückstände auch durch Vorbehandlung, Getrennthaltung usw. nicht wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können. Auf diesem Wege können hochwertige Kreisläufe entwickelt und Diskriminierungen von Sekundärrohstoffen ausgeschlossen werden.

Um die Haltung von Sekundärrohstoffen im Kreislauf sicherzustellen, werden für die Besitzer und Erzeuger Pflichten zur Trennung und Getrennthaltung, Volumen- und Schadstoffreduzierung sowie Vorbehandlung in abgestuften Formen festgeschrieben. Diese Grundpflichten sind — in Übereinstimmung mit dem Rat von Sachverständigen für Umweltfragen — unabdingbare Grundlage für den weiteren Ausbau der umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft.

Der vorstehende Pflichtenkatalog gilt vom Ansatz her auch für die gesamte Lebensdauer eines Produktes, von der Herstellung bis zur Entsorgung. Dabei werden grundsätzlich zwei Wege zur vermeidungs-, verwertungs- und entsorgungsfreundlichen Produktgestaltung in Form der direkten und indirekten Steuerung eröffnet. Direkte Eingriffe werden nur zugelassen, soweit erhebliche Interessen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Kreislaufwirtschaft dies erfordern und daher auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt zu rechtfertigen sind.

Zu den indirekten Eingriffen gehört z. B. die Rücknahmeverpflichtung für „Altprodukte“.

Insgesamt wird also darauf geachtet, daß Eigeninitiativen der Wirtschaft möglich bleiben und gefördert werden. Dies folgt dem Grundsatz des Gesetzes, die Eigenverantwortung zum angestrebten Ausbau der Kreislaufwirtschaft zu verstärken und Eingriffs- und Überwachungsmöglichkeiten insoweit auf das notwendige Maß zu beschränken.

Ergänzend zu den Grundpflichten wird zu ihrer Unterstützung ein Katalog von entsprechenden Sekundärpflichten aufgenommen. Hierzu gehört, daß eine Bilanzierung von Stoffströmen, die Pflicht zur Erstellung von („internen“) Kreislaufplanungen und entsprechende Sorgfalts-, Informations-, Hinweis-, Beratungs- und Kennzeichnungspflichten sowie Pflichten im Rahmen der Eigenüberwachung normiert werden.

Pflichtige

Die Grundpflichten treffen in abgestufter Form jeden Besitzer oder Erzeuger von Rückständen, jedoch im besonderen die Betreiber von genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen sowie die Hersteller oder Vertreiber nach Rücknahme gebrauchter Produkte. Dies folgt dem Prinzip, daß der jeweilige Verursacher, soweit ihm die Erfüllung der Grundpflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes möglich und zumutbar ist, auch in Anspruch genommen werden muß. Die Sekundärpflichten werden nach Leistungsfähigkeit zugeordnet. Die Länder können in Ausfüllung des Verursacher- und Eigenverantwortungsprinzips anstelle der Erzeuger auch auf freiwilliger Basis gegründete Verbände der Wirtschaft oder deren Selbstverwaltungskörperschaften in Anspruch nehmen bzw. diese Aufgabe übertragen. Die entsorgungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften bleiben primär auf die Verwertung und Entsorgung von Rückständen aus den Haushaltungen beschränkt.

Planungsverantwortung

Die Planung der Kreislaufwirtschaft bleibt im wesentlichen den Verursachern, z. B. durch Erstellung von Kreislaufplanungen und Rückstandsbilanzen, überlassen. Die Länder können allerdings Ziele und Prioritäten, v. a. für den erzeugerbezogenen Einzelvortrag, setzen.

Die Planungsverantwortung der Länder bezieht sich primär auf die Sicherung der Inlandsentsorgung von Abfällen. Diese Planung stellt das Vorsorgeprinzip in den Vordergrund. Die Abfallwirtschaftsplanung gibt die Ziele der Abfallvermeidung sowie den Bedarf für die erforderlichen Entsorgungswege und -anlagen nach dem Stand der Technik an. Insbesondere sind auf Grund der von den Behörden durchgeführten Ermittlungen, zu denen sie die Kreislaufplanungen und Rückstandsbilanzen hinzuziehen können, in Ausübung des Vorsorgeprinzips in ausreichender Zahl geeignete Standorte für Abfallentsorgungsanlagen festzulegen. Das heißt auch, daß der zukünftige Bedarf, z. B. wegen möglicher „Schwankungen“ des Sekundärrohstoffmarktes, mit einer Sicherheitsquote zu planen ist. Die Planungen sind vollständig innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzustellen. Die Zulassung von Deponien erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung in einem Planfeststellungsverfahren. Das Planfeststellungsverfahren kann auch erfolgen, soweit in einem Abfallwirtschaftsplan noch keine Standorte festgelegt worden sind, wenn die entsprechenden Belange ausreichend in dem Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden. Allerdings kann in diesen Fällen das Raumordnungsverfahren nach § 6 a ROG — befristet auf sechs Monate — Anwendung finden. Damit wird die notwendige Beschleunigung zum Ausbau der umweltverträglichen Inlandsentsorgung erreicht, ohne daß eine Beeinträchtigung anderer Umweltstandards vorgenommen wird. So wird auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Verfahren des UVPG zwingend für das Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Eine Planfeststellung entfällt lediglich für solche Anlagen, die keine große Umweltrelevanz haben.

Das Planfeststellungsverfahren wird dagegen für sonstige Abfallentsorgungsanlagen durch das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ersetzt.

Überwachung

Die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Soweit wie möglich werden die heute schon bestehenden und von den Ländern angewandten Überwachungsinstrumentarien der Art nach beibehalten, allerdings wesentlich flexibler ausgestaltet.

Während Abfälle grundsätzlich überwachungsbedürftig sind, wenn auch in einem nach Ermessen der Behörde für die unterschiedlichen Abfallarten abgestuften Verfahren, wird die Überwachung für Sekun-

därrohstoffe sehr flexibel gestaltet. Dabei wird darauf geachtet, daß nur das unbedingt notwendige Maß an Überwachung stattfindet. So soll sie bei nicht überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen in der Regel entfallen. Lediglich bei besonders überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen erfolgt die Überwachung — weitgehend wie heute schon — stärker im Vorfeld des Verwertungsvorgangs. Der Umfang der Überwachung kann jedoch durch Rechtsverordnung sowie im Einzelfall dem Überwachungsbedarf angepaßt werden. Korrespondierend dazu wird die Prüfung der Zuverlässigkeit von Beförderern/Einsammelern bzw. „Händlern und Maklern“ intensiviert.

Absatzförderung

Für den Bund werden Einsatzpräferenzen für Sekundärrohstoffe und Recyclingprodukte gesetzlich festgeschrieben.

Informationspflichten

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen verpflichtet. Solche Beratungspflichten sollen vor allem weniger leistungsfähigen Rückstandserzeugern zugute kommen.

Die Länder werden zu periodischen Berichten über den Stand und die prognostizierte Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung sowie deren Sicherung verpflichtet, um dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit in diesem Bereich Rechnung zu tragen und die Einsichten in abfallwirtschaftliche Notwendigkeiten zu fördern.

Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung

Die Regelungen der §§ 13 bis 13c AbfG werden lediglich redaktionell angepaßt. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt über die Umsetzung der UNEP-Konvention zur Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und — nach geltendem deutschem Recht — verwertbaren Reststoffen.

Beauftragter für Rückstände

Es wird anstelle des Betriebsbeauftragten für Abfall folgend dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein Beauftragter für Rückstände eingeführt, dessen Aufgabenbereich entsprechend ausgestaltet wird. Insofern werden stärkere Anforderungen als bisher im Abfallgesetz an den Beauftragten gestellt. Gleichzeitig werden die Vorschriften mit den Regelungen zum Betriebsbeauftragten im Bundes-Immissionsschutzgesetz harmonisiert.

Rechtsverordnungen

Im Gesetz werden Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen unter dem Aspekt einzelstoffbezogener Regelungen aufgenommen. Im Bereich der Grundpflichten können stoffbezogene Anforderungen präzisiert werden. Hinsichtlich der Verwertung beschränken sich die Vorgaben auf solche, die dazu dienen, die Notwendigkeit einer Abfallentsorgung für Rückstände entfallen zu lassen, nach dem Vorbild der im AbfG bereits für die Verwertung von Altölen — §§ 5a, 5b — und Wirtschaftsdüngern — § 15 AbfG — vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Überwachung sorgen sie für die Verpflichteten und Vollzugsbehörden für Klarheit.

D. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung und Luftreinhaltung) und Artikel 75 Nr. 4 GG (Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt).

E. Zustimmungsbefürftigkeit

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats, weil es das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

F. Kosten und Preiswirkungen

Bezüglich der Kosten und Preiswirkungen wird auf die Begründung zu diesem Artikelgesetz verwiesen.

Einzelbegründung**ERSTER TEIL****Allgemeine Vorschriften****Zu § 1**

Stärker noch als das Abfallgesetz aus dem Jahre 1986 rückt das KrW-/AbfG Abfallvermeidung und Schonung der natürlichen Ressourcen in den Vordergrund. Eine abfallarme Kreislaufwirtschaft dient diesen beiden Zielen. Sie soll dadurch verwirklicht werden, daß konsequent vom Abfall her gedacht wird und der Regelungsbereich der gesetzlichen Vorschriften entlang der Stoffströme bis in die Bereiche von Produktion und Konsum unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit ausgedehnt wird. Abfälle im Verständnis dieses Gesetzes stellen diejenige stoffliche Restgröße dar, die übrigbleibt und gemeinwohlverträglich zu entsorgen ist, nachdem die Möglichkeiten der Vermeidung von Rückständen und der stoffli-

chen und energetischen Verwertung von Sekundärrohstoffen ausgeschöpft worden sind. Die Summe dieser unter technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten jeweils gegebenen Möglichkeiten bildet den Kernbestand der abfallarmen Kreislaufwirtschaft. Dabei folgen die rechtlichen Regelungen der Überlegung, daß das Entstehen von Abfällen am wirksamsten ausgeschlossen werden kann, wenn die Möglichkeiten abfallarmer Produktionsverfahren, mehrmaliger stofflicher Verwertung und der Herstellung mehrfach verwendbarer und abfallarmer Produkte genutzt werden. Schließlich soll das Gesetz eine gemeinwohlverträgliche Entsorgung derjenigen Rückstände sicherstellen, für die die oben skizzierten Möglichkeiten aus ökologischen, technischen oder ökonomischen Gründen nicht gegeben sind. Hohe Anforderungen an die Abfallentsorgung stellen insoweit ein wesentliches Mittel dar, Eigeninitiativen der Verursacher zu weiterer Vermeidung und Verwertung zu fördern, wobei die Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit geben.

Zu § 2

Die Vorschrift macht deutlich, daß der sachliche Geltungsbereich gegenüber dem Abfallgesetz von 1986 erheblich erweitert wird.

Zu Absatz 1

Das Gesetz regelt den Umgang mit Rückständen aller Art für die Phasen Vermeidung, Verwertung und Entsorgung: Die Ausklammerung von sog. „Wirtschaftsgütern“ aus dem Anwendungsbereich des Abfallgesetzes 1986 wird hier aufgegeben.

Zu Absatz 2

Bestimmte Rückstände und Stoffe, deren Entsorgung in Sondergesetzen bereits geregelt oder dort regelbar ist, werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Im wesentlichen werden die Ausschlußtatbestände des § 1 Abs. 3 AbfG unter Anpassung an Terminologie und Systematik des KrW-/AbfG beibehalten.

Die Nummern 2 und 3 schließen die nach atom- oder strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beseitigenden Stoffe von den Regelungen des Gesetzes aus. Die Ausnahme bezieht sich daher auch auf solche Stoffe, die von der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag erfaßt werden, da auch diese Stoffe als solche im Sinne des Atomgesetzes gelten.

Die Nummer 4 läßt die Sonderregelungen in bezug auf das Bergrecht bestehen, erstreckt aber die Anwendbarkeit von Rechtsverordnungen auf solche Rückstände, die typischerweise nicht nur in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen.

Die Vorschriften der Nummern 6 und 7 AbfG, wonach Stoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, nicht dem Abfallgesetz unterfallen, sind nicht in das KrW-/AbfG zu übernehmen, da sie als Sekundärrohstoffe nunmehr von dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßt werden sollen. Die Zulässigkeit derartiger Sammlungen wird jedoch nicht in Frage gestellt, wie sich aus § 8 Abs. 2 ergibt.

Zu § 3

§ 3 legt die wichtigsten Begriffsbestimmungen im Hinblick auf den Gesetzeszweck fest.

Fortan sollen die Besitzer jedweder Rückstände gemäß dem Verursacherprinzip in die Verantwortung für deren Verbleib und dabei in erster Linie für deren weitere Nutzbarmachung genommen werden.

Die Pflichtenkreise sollen dabei nicht von bloßen Begrifflichkeiten abhängig sein. Vielmehr sollen sie an der Stoffbeschaffenheit orientiert sein, wodurch auch den fließenden Übergängen zwischen den rechtlichen Kategorien Rechnung getragen wird.

Durch den weiten Rückstandsbegriff werden Regelungslücken geschlossen, die bislang u. a. durch die fehlende Harmonisierung von AbfG und BImSchG bestanden.

Weiterhin erfolgt die erforderliche Harmonisierung mit den „Abfallrichtlinien“ der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese auch „Wertstoffe“ als Abfälle einstufen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden fünf Teilmengen von Rückständen im Sinne dieses Gesetzes definiert.

Die in Nummer 1 beschriebene Teilmenge umfaßt diejenigen Stoffe, die bislang als Reststoffe gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu vermeiden, zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen sind.

Ferner unterfallen auch die Rückstände aus nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nummer 1.

Die Abgrenzung zwischen Rückständen und sogenannten „Koppelprodukten“ entspricht daher der bisherigen Abgrenzung zwischen Reststoffen und Koppelprodukten. Die „Koppelprodukte“ sind daher keine Rückstände im Sinne dieses Gesetzes.

Nummer 2 stellt gegenüber Nummer 1 einen Auffangtatbestand für Rückstände aus jedweder Nutzung von Stoffen, Produkten und sonstigen Erzeugnissen dar sowie für Rückstände, die bei Dienstleistungen anfallen (etwa Straßenkehrschutt).

Nummer 3 umfaßt den Bereich Konsum- und Verbrauchsgüter.

Nummer 4 ist Auffangtatbestand zu Nummern 1 bis 3.

Gemäß Nummer 5 sind Rückstände aus der Bodensanierung vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfaßt, soweit sie nicht nach Reinigung unmittelbar vor Ort wieder eingebracht werden, so daß sich die Anordnung der Pflichten gemäß § 6 erübrigt. Dieser Sachverhalt weicht von den durch dieses Gesetz sonst zu regelnden Vorgängen erheblich ab: Die Wiedernutzbarmachung des Grundstücks ist ausschließlicher Zweck. Die Sanierung von Böden umfaßt solche Vorgänge, die der Behandlung oder Reinigung von Böden zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit dienen.

Für die Feststellung des in den einzelnen Nummern in Bezug genommenen Zwecks sind im wesentlichen objektive Kriterien maßgeblich und die in den betroffenen Branchen anerkannte Auffassung oder Bewertung („jeweilige Verkehrsanschauung“).

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 verdeutlichen, daß die Pflichten und Begriffe in Zukunft von der jeweiligen Stoffbeschaffenheit abhängen. Kann ein Rückstand nach Maßgabe dieses Gesetzes verwertet werden, so wird er nicht zu Abfall, sondern heißt Sekundärrohstoff und ist zu verwerten. Ob er verwertet werden kann, ist maßgeblich anhand der Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes vorab zu untersuchen. Steht die schadlose Verwertungsmöglichkeit fest, wird über das Kriterium „ordnungsgemäß der Sekundärrohstoff wie jeder andere Rohstoff behandelt“, insbesondere erfaßt das Gesetz nicht die hergestellten Recyclingprodukte.

Entsprechend unterfallen nur diejenigen Rückstände dem Abfallbegriff, die nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können. Maßgeblich ist auch hier die Stoffbeschaffenheit, die nach den Kriterien der §§ 4 und 5 zu beurteilen ist.

Der subjektive Abfallbegriff wird aufgegeben. Dem Besitzer von Rückständen wird damit die Möglichkeit genommen, eine Sache zu Abfall zu erklären, um sich dadurch den Verwertungspflichten des Gesetzes zu entziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 unterscheidet besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Rückstände, die durch Rechtsverordnung nach § 41 zu bestimmen sind.

Es entsteht ein abgestuftes Überwachungssystem gemäß dem Gefahrenpotential des jeweiligen Rückstandes.

Hierzu und zur Befugnis durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall eine anderweitige Einstufung vorzunehmen, wird auf die Begründung zu §§ 39 ff. verwiesen.

Zu Absätzen 5 und 6

Absätze 5 und 6 beinhalten die Begriffsbestimmungen der abfallarmen Kreislaufwirtschaft und der Entsorgung.

Die abfallarme Kreislaufwirtschaft umfaßt die Vermeidung (§ 2 Abs. 5 Nr. 1), die stoffliche Verwertung (§ 2 Abs. 5 Nr. 2) und die energetische Verwertung (§ 2 Abs. 5 Nr. 3) von Rückständen.

Die Vermeidung von Rückständen (§ 2 Abs. 5 Nr. 1) stellt auf die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit ab. Dies kann einmal durch anlagenbezogene Maßnahmen (vgl. Artikel 2, Änderung des BImSchG) und zum anderen durch stoff- und produktbezogene Maßnahmen erfolgen.

Stoff- und produktbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen die Wiederverwendung, die eine mehrfache Verwendung begünstigende oder rückstandsarme Produktgestaltung und die Einbindung von Rückständen in Produkte.

Die Abgrenzung der stoff- und produktbezogenen Vermeidung von der Verwertung wird anhand des Zweckes der Wiederverwendung getroffen. Erfolgt die Wiederverwendung noch im Rahmen eines — nicht zu eng gefaßten — Zwecks, so handelt es sich um Vermeidung (mehrfache Verwendung). Wird hingegen ein vom ursprünglichen Zweck abweichender Einsatzbereich gewählt, so ist dies eine Verwertung. Im Sinne des Aufbaus geschlossener Stoffkreisläufe (abfallarme Kreislaufwirtschaft) ist der am Zweck orientierte Wiedereinsatz die sachgerechte Schnittstelle zwischen Vermeidung und Verwertung. Nur mit einer solchen Definition, die den ökologisch hochwertigen Wiedereinsatz anstrebt, ist die Vermeidung neben Verwertung als gesondertes Mittel zur Abfallvermeidung zu begründen.

Die Abgrenzung der stofflichen Verwertung (§ 2 Abs. 5 Nr. 2) und der energetischen Verwertung (§ 2 Abs. 5 Nr. 3) gegenüber der Entsorgung (§ 2 Abs. 6) orientiert sich an einer eingehenden Bewertung der Stoffbeschaffenheit (vgl. §§ 4 und 5) sowie an den Kriterien Haupt- und Nebenzweck. Eine stoffliche oder energetische Verwertung (Wertstoffkreislauf) liegt nicht vor, wenn die stoffliche oder energetische Nutzung lediglich nachgeordneter Zweck eines hauptsächlich auf Entsorgung (Unterbrechung von Schadstoffkreisläufen) ausgerichteten Vorgangs ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 greift die Regelung des § 1 Abs. 2 AbfG auf.

Zu § 4

Die Grundsätze des § 4 in Verbindung mit § 5 zielen darauf ab, die bereits im Abfallgesetz von 1986 verankerte Zielhierarchie „Vermeidung — Verwertung — Beseitigung“ zu bekräftigen und ihr im Vergleich zum Abfallgesetz eine weitergehende rechtliche Verbindlichkeit beizumessen. Sie bilden zusam-

men mit den in § 6 begründeten materiellen Grundpflichten die Grundpfeiler des im KrW-/AbfG verankerten Konzepts einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft. Leitidee der Grundsätze ist, daß möglichst geschlossene Kreisläufe angestrebt werden sollen.

Die Grundsätze sind verbindliche Richtschnur für den Vollzug des Gesetzes.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 in Verbindung mit § 6 begründen zwar ein allgemeines Abfallvermeidungs-, aber kein allgemeines Rückstandsvermeidungsgebot mit Vorrang vor Verwertung von Sekundärrohstoffen. Ein derartiges Gebot, das auch Konsum- und Verbrauchsgüter einschließen würde, wäre schwerlich vereinbar mit den Grundlagen einer sozialen Marktwirtschaft. Eine Vermeidung von Rückständen, welche der Abfallwirtschaft weitreichende — auch unter ökologischen Kriterien problematische — Eingriffe in Bereiche erlauben würde, die der Stoff- und Energiepolitik vorbehalten sind, wird daher nur nach näherer Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 20 und 21, z. B. über Mehrwegsysteme, vorgesehen.

Weiterhin besteht für bestimmte Betreiber von Anlagen i. S. d. BImSchG die Pflicht, Rückstände zu vermeiden, soweit sie diese nicht als Sekundärrohstoffe verwerten können. (Zum „relativen“ Vorrang der Vermeidung von Rückständen vor der Verwertung von Sekundärrohstoffen vgl. Artikel 2.)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bringt zum Ausdruck, daß der abfallarmen Kreislaufwirtschaft der Vorrang vor der Abfallentsorgung eingeräumt wird, soweit diese Vorgänge überwiegend der Schließung von Wertstoffkreisläufen dienen.

Zu Absatz 2

Innerhalb der von der abfallarmen Kreislaufwirtschaft erfaßten Vorgänge sollen die stofflichen Verwertungsvorgänge unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung Vorrang vor der energetischen Verwertung haben. Damit wird die in § 1 Abs. 2 AbfG erfolgte Gleichsetzung von stofflicher und energetischer Verwertung und ihre Subsumierung unter den Begriff Abfallverwertung aufgegeben. Unberührt bleiben die anlagenbezogenen Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (vgl. auch Artikel 2, Änderung des BImSchG betr. die Betreiberpflichten nach §§ 5 und 22). Verfahren, die den Rückstand entsprechend seiner Art und Beschaffenheit verwerten, sollen gegenüber Verfahren, die ihn auf ökologisch niedrigem Niveau nutzen, bevorzugt eingesetzt werden. Hiermit ermöglicht der Gesetzgeber das Aufstellen einer Rangfolge der verschiedenen Verwertungsoptionen unter ökologischen Aspekten. Im Sinne des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen soll diese Regelung den Aufbau geschlossener Stoffkreisläufe (abfallarme Kreislaufwirtschaft) fördern.

Zu Absatz 3

Die Kriterien „ordnungsgemäß und schadlos“ sind dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entnommen. Wie in der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist unter „Schadlosigkeit“ eine relative Schadlosigkeit zu sehen.

Ordnungsgemäß ist die Vermeidung oder Verwertung, wenn sie mit anderen Rechtsvorschriften im Einklang steht. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß der Einsatz von Rückständen im Wirtschaftskreislauf gegenüber dem Einsatz von Primärrohstoffen oder -erzeugnissen weder bevorzugt noch benachteiligt werden darf.

Die Schadlosigkeit ist letztlich aus Sicht der Abfallsorgung zu beurteilen, um — u. a. wegen der fließenden Übergänge von unproblematisch zu verwerten den Rückständen bis zu Sonderabfällen — über dieses Kriterium das „Ausschleusen“ von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf zu unterbinden.

Allerdings kann die Schadlosigkeit durch besondere Anforderungen, z. B. eine Behandlung (vgl. § 7), erreicht werden oder durch Beschränkung der Verwertung auf bestimmte Verwertungswege oder Anwendungsbereiche.

Soweit bereits andere Rechtsvorschriften stoff- bzw. qualitätsbezogene Anforderungen stellen, gehen diese vor, z. B. Bauproduktengesetz oder das Dünges- oder Futtermittelrecht.

Die europarechtlichen Regelungen der EG-Bauproduktenrichtlinie und des sie umsetzenden Bauproduktengesetzes regeln abschließend die Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten; zusätzliche Anforderungen in den Verordnungen nach §§ 15 und 21 sind damit insoweit ohne eine Änderung des EG-Rechts ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, unter welchen Bedingungen von der im Gesetz festgelegten Prioritätenfolge abgewichen werden kann. Dies sind für die Vermeidung oder Verwertung von Rückständen sowie die stoffliche oder energetische Nutzung von Abfällen als Nebenzweck der Entsorgung:

1. Technische Möglichkeit,
2. Wirtschaftliche Zumutbarkeit,
3. Vorhandensein eines Marktes für gewonnene Stoffe oder Energie oder die Möglichkeit, diesen zu schaffen.

Die technische Möglichkeit kann nicht wegen einer notwendigen Vorbehandlung der Rückstände verneint werden. Ebenso kann die Zumutbarkeit nicht schon dann verneint werden, wenn die Kosten der Vermeidung oder Verwertung diejenigen einer Entsorgung — in verhältnismäßigem Umfang — übersteigen oder wenn ein Entgelt an Dritte zu zahlen ist. Der Gesetzgeber will hiermit das volkswirtschaftliche Interesse und das Wohl der Allgemeinheit wahren.

Dies bedeutet auch, daß die besonderen Gegebenheiten der betroffenen Wirtschaftsbereiche unter ihren jeweiligen spezifischen Besonderheiten zu beurteilen sind; dies gilt insbesondere für Einrichtungen von Forschung und Entwicklung (vgl. Absatz 6).

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, von der im Grundsatz bestehenden Prioritätenfolge, für die zunächst nur die Vermutung der größeren Umweltverträglichkeit spricht, abzuweichen, wenn eine Beurteilung der ökologischen Vor- und Nachteile dies gebietet. Insbesondere im Bereich des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist in vielen Anwendungsbereichen die thermische Verwertung ökologisch sinnvoller als die stoffliche. Es ist vorgesehen, die Anwendungsbereiche, bei denen von einer Abweichung von der vorgeschriebenen Rangfolge ausgegangen werden kann, in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die verschiedenen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsoptionen für eine Rückstandsart sind insbesondere unter den Aspekten Emissionen, Ressourcenschonung und Energiebedarf zu vergleichen. Das Ziel der Schonung natürlicher Ressourcen ist bei erneuerbaren Ressourcen auf ihre nachhaltige Bewirtschaftung gerichtet.

Um Gleichrangigkeit oder Vorrang der energetischen oder der stofflichen Verwertung zu prüfen, kommt im Rahmen des ökologischen Vergleiches der Verbrennungswärme, dem Wirkungsgrad, der Substitution von Regelbrennstoffen und der Gesamtemission (Luft, Wasser, Abfalldeponie) eine entscheidende Rolle zu.

Die Anforderungen der Nummern 1 bis 4 an die Aufhebung der Rangfolge in § 4 Abs. 2 Satz 2, zumindest aber an die ökologische Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 5 können als erfüllt angesehen werden, wenn die Verbrennungswärme der Rückstände der Verbrennungswärme nicht getrockneter Braunkohle (8 MJ/kg) und der Wirkungsgrad der energetischen Verwertung dem durchschnittlichen Wirkungsgrad von Kraftwerken (40 %) entsprechen und die einschlägigen Emissionsvorschriften (z. B. 17. BImSchV) eingehalten werden.

Zu § 5**Zu Absatz 1**

Sind die Voraussetzungen für eine rückstandsarme Kreislaufwirtschaft nicht erfüllt, so stellt § 5 klar, daß solche Rückstände gerade vom Wirtschaftskreislauf auszuschließen und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Hier wird die doppelte Zielsetzung des Gesetzes deutlich, die auch die Sicherstellung einer umweltverträglichen Entsorgung für die Fälle umfaßt, in denen von der Rückstandsverwertung größere Gefahren ausgehen können als von Behandlung und Ablagerung. Hier soll dem Besitzer die Möglichkeit genom-

men werden, durch Umdeklarierung eines Abfalls zu einem Sekundärrohstoff Entsorgungskosten zu sparen. Entscheidendes Kriterium ist insoweit die Schadlosigkeit der Vermeidung oder Verwertung.

Liegen die Voraussetzungen des Vorrangs der Kreislaufwirtschaft nicht vor, so sind nach Satz 1 Rückstände grundsätzlich als Abfall zu entsorgen. Sind dagegen z. B. Verwertungsmöglichkeiten nur kurzfristig nicht vorhanden, etwa wegen Überlastung von Verwertungskapazitäten, so ist unter dem Gesichtspunkt des Wohls der Allgemeinheit zu entscheiden, ob die Verwertung aufgeschoben werden und damit die Entsorgung als Abfall entsprechend entfallen kann. Die Frage ist je nach Art und Beschaffenheit des Rückstandes zu entscheiden. Entfällt insoweit die Notwendigkeit der Entsorgung, kann unter dem genannten Aspekt die Schadlosigkeit der Verwertung nach § 4 Abs. 3 bejaht werden.

Die Entsorgung behält jedoch Vorrang vor der Kreislaufwirtschaft, wenn ansonsten von der Schadlosigkeit nicht ausgegangen werden kann, insbesondere wegen bestimmter abfalltypischer Eigenschaften der Rückstände, z. B. deren nicht vermeidbarer Inhomogenität, es sei denn, die Schadlosigkeit kann durch Maßnahmen i. S. d. § 7 oder Beschränkungen für die Vermeidung oder Verwertung nach § 14 oder im Einzelfall hinsichtlich bestimmter Erzeuger durch Anordnungen nach § 18 Abs. 1 erreicht werden, so daß sich solche „abfallspezifischen“ Eigenschaften nicht negativ auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. das Gemeinwohl auswirken können.

Diesem Gesichtspunkt kommt besondere Bedeutung zu, da die Beurteilung der Schadlosigkeit der Vermeidung/Verwertung in der Regel nur im Hinblick auf den angestrebten Verwendungszweck erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Vorrang der Inlandsentsorgung im Sinne des Artikels 5 der EG-Abfallrahmenrichtlinie („Prinzip der Nähe“) sowie die Kriterien für eine gemeinwohlverträgliche Entsorgung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die erforderliche Behandlung von Abfällen sowie die Ausschöpfung noch verbliebener Nutzungsmöglichkeiten.

ZWEITER TEIL

Pflichten der Erzeuger oder Besitzer von Rückständen

Zu § 6

Zu Absatz 1

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze der §§ 4 und 5 werden in § 6 Abs. 1 materielle Grundpflichten der

Besitzer oder Erzeuger zur Verwertung und Entsorgung nicht vermiedener Rückstände begründet.

Zu Absätzen 2 und 3

Gemäß der Zielsetzung des Gesetzes, nach einheitlichen, primär stoffbezogenen Kriterien eine rückstandsarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, werden die bislang allein in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verankerten anlagenbezogenen Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen mit den stoffbezogenen Anforderungen des KrWG-/AbfG abgestimmt (vgl. auch Artikel 2).

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bereits im Produktionsprozeß die Weichen für eine weitestgehende Vermeidung von Rückständen, Verwertung nicht vermeidbarer Sekundärrohstoffe und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen unter Beachtung der stoffbezogenen Vorgaben dieses Gesetzes gestellt werden.

Da dieser Gesichtspunkt auch für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG auf Grund der dort anfallenden Rückstände gilt, wird die Bundesregierung einmal dazu ermächtigt, derartige Anlagen hinsichtlich der Erfüllung der Besitzerpflichten nach § 6 Abs. 1 einer Anzeigepflicht zu unterwerfen sowie aus diesem Kreis Anlagen zu bestimmen mit der Konsequenz, daß diese in bezug auf die anlagenbezogene Vermeidung und Verwertung von Rückständen den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem BImSchG gleichgestellt werden (Artikel 2).

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist so gefaßt, daß nur Anlagen betroffen sind, deren Rückstandserzeugung von erheblicher Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft oder Abfallentsorgung sind. Diesem Gesichtspunkt soll in der Rechtsverordnung durch entsprechende Bagatellschwellen Rechnung getragen werden.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Das Vermischungsverbot soll verhindern, daß undefinierbare Rückstandsqualitäten durch Vermischung unterschiedlicher Rückstandsarten erzeugt und diese dann einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Als Beispiel sei die Vermischung sehr unterschiedlicher Rückstände mit Sägemehl zur Erhöhung des Heizwertes genannt. Es soll verhindert werden, daß die geordnete Entsorgung von Abfällen unter dem Deckmantel der abfallarmen Kreislaufwirtschaft umgangen wird. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, daß definierbare Rückstandsqualitäten Eingang in die Vermeidung und Verwertung finden können.

Zu Absatz 2

Eine weitere Maßnahme zur Erzielung definierbarer Rückstandsqualitäten als Voraussetzung der Verwer-

tung ist die Getrennthaltung, wie z. B. die Getrennthaltung von Lösemitteln.

Zu Absatz 3

Die in § 5 Abs. 3 angeführte Vorbehandlung umfaßt in Abhängigkeit von der Rückstandsart, dem rückstandserzeugenden Prozeß sowie der angestrebten Maßnahme zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung höchst unterschiedliche Vorbehandlungsmaßnahmen. Dieser Begriff ist von daher weit ausulegen. Ein Beispiel hierfür ist die Wahl des geeigneten Koagulierverfahrens bei der Naßauswaschung von Lackoverspray.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Für die entsorgungspflichtigen Körperschaften gelten im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung die gleichen Grundsätze wie für private Besitzer von Rückständen. Insbesondere haben sie Verwertungsmöglichkeiten erneut zu prüfen, soweit eine Verwertung durch den Besitzer z. B. nur wegen Unzumutbarkeit nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Nach wie vor besteht für die entsorgungspflichtige Körperschaft die Möglichkeit, Abfälle von der Entsorgung auszuschließen, soweit sie diese nicht gemeinsam mit Hausmüll entsorgen kann.

Darüber hinaus wird ihr eine Ausschlußmöglichkeit für Rückstände eingeräumt, für die eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder Vertreibers besteht, sofern nicht durch Rechtsverordnungen nach § 21 Rückgabepflichten zugunsten des Herstellers angeordnet werden. In diesen Fällen besteht zwar keine Überlassungspflicht gegenüber den entsorgungspflichtigen Körperschaften, wohl verbleibt aber den privaten Haushaltungen das Wahlrecht zwischen Überlassung und Rückgabe an den Hersteller. Daher können die entsorgungspflichtigen Körperschaften die Daseinsvorsorge für diesen Bereich erst ausschließen, wenn private Rücknahmesysteme auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2 AbfG auf und erweitert sie, über den Bereich der Kraftfahrzeuge und Anhänger hinaus, auf alle beweglichen Sachen, die sich auf öffentlichen Flächen oder im Außenbereich befinden. Damit sollen die Pflichten der zuständigen Körperschaft nach diesem Gesetz für diese Sachen frühzeitig begründet werden, um Gefahren für das Gemeinwohl abzuwehren.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Besitzer von Rückständen aus Haushaltungen sowie die Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie weder zur Eigenentsorgung in der Lage sind oder Verbände/Kammern (§§ 11, 12) an ihre Stelle treten, unterliegen grundsätzlich wie bisher dem Anschluß- und Benutzungszwang im Hinblick auf kommunale Einrichtungen.

Soweit der Besitzer von Rückständen aus Haushaltungen diese selber verwerten kann und will (z. B. Eigenkompostierung), soll dies zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Bei angeordneten Rücknahme- und Rückgabepflichten im Rahmen der Produktverantwortung von Vertreibern und Herstellern besteht ebenfalls keine Überlassungspflicht gegenüber den Kommunen.

Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen werden, sofern sie sich nicht auf besonders überwachtungsbedürftige Rückstände erstrecken, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Zu § 10

Die Pflicht des Grundstückseigentümers oder -besitzers, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Aufstellung von Sammelgefäßen sowie die Sammlung als solche zu dulden, hat besondere Bedeutung bei Rücknahmepflichten im Rahmen der Produktverantwortung.

Zu §§ 11 und 12

§§ 11 und 12 liegt der Gedanke zugrunde, den Verursacher von Rückständen in die Verantwortung zu nehmen, ihm jedoch begrenzt die Wahlmöglichkeit zu belassen, wie er dieser Verantwortung gerecht wird. Ziel der Vorschriften ist es, Eigeninitiativen der Wirtschaft zu fördern, um deren Innovationskräfte und die Initiative des einzelnen zu nutzen zum beschleunigten Ausbau der angestrebten Kreislaufwirtschaft. Dies kann einerseits über die freiwillige Bildung von Verbänden durch die Besitzer von Rückständen aus gewerblichen oder anderen wirtschaftlichen Unternehmen aus öffentlichen Einrichtungen geschehen (§ 11), andererseits dadurch, daß die Aufgaben der Verwertung und Entsorgung freiwillig durch Selbstverwaltungskörperschaften wahrgenommen werden, soweit und solange der Besitzer nicht selbst zur Verwertung oder Entsorgung in der Lage ist (§ 12).

Zu § 11

§ 11 sieht die Möglichkeit zur freiwilligen Verbandsbildung (Absatz 1) sowie die Beleihung von Verbänden durch die zuständige Behörde vor.

Zu Absatz 2

Den Verbänden werden die entsprechenden Besitzerpflichten nach diesem Gesetz übertragen.

Die Verweisung des Satzes 2 auf Bestimmungen der §§ 8 und 9 stellt auch hier sicher, daß leistungsfähige Besitzer, die selbst verwerten oder entsorgen können, keinen Überlassungspflichten unterliegen, um deren Eigeninitiative zu fördern und die Bildung von Monopolen zu verhindern.

Satz 3 soll gewährleisten, daß übernommene Aufgaben nicht wieder auf die kommunalen Körperschaften zurückfallen bzw. diese Auffangkapazitäten vorhalten müssen.

Zu Absätzen 3 und 4

Absatz 3 gibt den Verbänden die erforderlichen Befugnisse, um den von ihnen übernommenen Aufgaben nachkommen zu können. Absatz 4 überläßt den Ländern die näheren Regelungen zum Verfahren der Übertragung.

Zu § 12

Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, daß die dort genannten Institutionen auf Grund ihrer Stellung, ihrer Aufgaben, ihres räumlichen Einzugsbereiches und ihrer finanziellen Ausstattung häufig eher in der Lage sein werden, die Erfüllung der Pflichten gemäß § 6 zu fördern oder sicherzustellen, als der einzelne Besitzer von Rückständen. Auch diese Einrichtungen können Dritte beauftragen (§ 14).

Zu § 13

Soweit die Möglichkeiten nach §§ 11 und 12 nicht die Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes gewährleisten, können die Länder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Zu § 14**Zu Absatz 1**

Wie bisher können Dritte („Erfüllungsgehilfen“) die Verwertung und Entsorgung für den Verpflichteten durchführen, ohne daß dieser seine Verpflichtung nach diesem Gesetz grundsätzlich abwälzen könnte.

Zu Absatz 2

Mit dieser Bestimmung wird die bewährte Regelung des § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes übernommen.

Zu § 15

Da die weitere Konkretisierung von Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung von Rückständen nur einzelstoffbezogen durchführbar ist, enthält § 15 für die Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlass von entsprechenden Rechtsverordnungen. Dabei wird auf die Grundsätze der §§ 4 und 5 Bezug genommen. Dies bedeutet, daß der Regelungsgegenstand der Rechtsverordnungen sich nicht auf die Ordnungsgemäßheit der Vermeidung/Verwertung bezieht, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften beurteilt werden muß, sondern auf die Schadlosigkeit der Vermeidung oder Verwertung unter primär stoffbezogenen Kriterien (vgl. § 5 Abs. 1). Insoweit soll einmal das Ausschleusen von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf unterbunden werden, andererseits sollen aber auch unter Aspekten der Rechtssicherheit schadlose Verwertungswege aufgezeigt werden, d. h. Rahmenbedingungen, unter denen die Notwendigkeit der Entsorgung als Abfall für die jeweiligen Rückstände — u. a. für besonders überwachungsbedürftige — entfällt.

Je nach Vielfalt der Stoffe, ihrer Zusammensetzung oder Einsatzmöglichkeiten können Regelungen auch in Form von Verwaltungsvorschriften (Artikel 84 GG) ergehen oder technische Hinweise erfolgen.

Im übrigen sind je nach Besonderheit des Anfallortes, des erzeugenden Betriebes oder des Rückstandes Lösungen im Einzelfall zu suchen (vgl. § 19 Abs. 1).

Zu Absatz 1

Es können primär stoffbezogene Anforderungen an die Vermeidung und Verwertbarkeit von Rückständen — insbesondere an besonders überwachungsbedürftige Rückstände — gestellt werden. Es handelt sich hierbei um Anforderungen, die das Ausschleusen von Abfällen in Erzeugnisse verhindern sollen, ohne daß auf die Produktgestaltung als solche Einfluß genommen wird. Für die Konkretisierung anlagenbezogener Betreiberpflichten hinsichtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen bleibt dagegen die Ermächtigungsgrundlage in § 7 BImSchG als *lex specialis* erhalten.

Die stoffbezogenen Regelungsmöglichkeiten sollen die Schadlosigkeit der Vermeidung/Verwertung i. S. d. §§ 4 und 5 z. B. durch Maßnahmen nach § 7 oder durch die Zuordnung zu bestimmten Verfahren oder Anwendungen sicherstellen.

In diesem Regelungssystem wird eine möglichst weitgehende Verwertung von Rückständen angestrebt. Je nach Art und Beschaffenheit des jeweiligen Rückstandes, insbesondere der Art und Intensität von Verunreinigungen und Schadstoffanhaftungen, sollen spezifische Anforderungen gestellt werden, welche die Notwendigkeit einer Entsorgung als Abfall entfallen lassen. Entsprechend den sachlichen Anforderungen an die Schadlosigkeit der Verwertung werden jeweils auch die Erfordernisse der Überwachung abzustufen sein.

So dürfte etwa bei der Verwertung von Altpapier die Getrennthaltung bzw. getrennte Sammlung in der Regel ausreichen, um Verunreinigungen zu verhindern und damit eine schadlose Verwertung zu sichern.

Dagegen wären bei der Verwertung von Braunkohlenaschen zum Zwecke der Rekultivierung in ausgekohlten Tagebauen weitere Punkte zu berücksichtigen, z. B. Beschränkung der Verwertung auf diesen Bereich (z. B. keine Verwendung als Sportplatzbelag), weiterhin Anforderungen an den Boden- und Grundwasserschutz sowie ggf. Anforderungen an eine Vorbehandlung in Form der Verfestigung der Aschen. Die notwendige Überwachung wäre hier präventiv im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Um die sachgerechte Vermeidung oder Verwertung von Rückständen nach ihrer Art und Beschaffenheit sicherzustellen, können die entsprechenden Rechtsverordnungen insoweit auch Anforderungen an die Bereitstellung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Getrennthaltung und Vorbehandlung stellen.

Zu Absatz 3

Analysen sind zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften unabdingbar, Einzelheiten können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 geforderte Kennzeichnungspflicht für Sekundärrohstoffe dient dem Zweck, den Abnehmer der Sekundärrohstoffe auf die Anforderungen hinzuweisen, die basierend auf den Bestimmungen von § 15 Abs. 1 bis 3 erlassen wurden.

Zu § 15 a

§ 15 a enthält spezifische Ermächtigungen zur Regelung der Kreislaufwirtschaft im Agrarbereich in Anlehnung an § 15.

Zu § 16

§ 16 entspricht weitgehend § 4 Abs. 5 AbfG, wobei nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen wird. Dadurch besteht in Zukunft die Möglichkeit, Anforderungen an die Art der Entsorgung von Abfällen nicht nur für die Verwaltungsbehörden, sondern für jeden Adressaten unmittelbar rechtlich verbindlich auszugestalten.

Schließlich bringt die Formulierung zum Ausdruck, daß die Ordnungsgeber Regelungen erlassen können, die einzelne Abfallarten getrennt nach Herkunftsbereichen, Anfallstelle, Menge oder Beschaf-

fenheit erfassen. Somit wird ein sehr differenziertes Regelungssystem ermöglicht.

Zu § 17

Mit den hier getroffenen Regelungen wird die Erstellung von (internen) Kreislauf- und Entsorgungsdarlegungen, wie sie teilweise bereits in Landesabfallgesetze Eingang gefunden haben, von bestimmten Erzeugern (§ 6 Abs. 2) sowie entsorgungspflichtigen Körperschaften nach § 8 und Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach §§ 11 und 12 gefordert.

Insbesondere auf Grund der Erfahrungen mit bisherigen kommunalen Abfallwirtschaftsplanungen hat es sich als dringend erforderlich erwiesen, integrierte Abfallwirtschaftsplanungen aufzustellen. Nur auf der Basis entsprechender bundeseinheitlicher Rahmenvorgaben erarbeitete integrierte Planungen schon im Bereich der Erzeuger oder Besitzer von Rückständen können die notwendigen positiven Veränderungen hin zur weiteren Vermeidung von Abfällen auslösen sowie die notwendigen Vorarbeiten zur Sicherung der Entsorgung gewährleisten.

Die Aufnahme entsprechender Anforderungen in die TA Siedlungsabfall, wie sie aus abfallwirtschaftlichen Erwägungen notwendig wären, ist wegen der bisher fehlenden ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage problematisch. Deshalb ist eine Aufnahme dieser Ermächtigungsgrundlage unverzichtbar.

Während in den Absätzen 1 und 2 die Aufstellung von Kreislauf- und Entsorgungsdarlegungen gefordert und deren erforderliche Inhalte näher bestimmt werden, regelt der Absatz 3 Fristen hinsichtlich der erstmaligen Aufstellung sowie der Fortschreibung der Konzepte.

Aufgrund der Ermächtigung in Absatz 5 können durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an Form und Inhalt der Kreislauf- und Entsorgungsplanungen gestellt werden, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Weiterhin können „Schwellenwerte“ festgelegt werden, um die Pflichten hinsichtlich der Darlegungen auf solche Anlagen zu begrenzen, bei denen relevante Mengen an Rückständen anfallen. So sind z. B. bestimmte Anlagen i. S. d. BImSchG nur wegen der Geräuschemissionen genehmigungspflichtig, nicht aber wegen der Art oder Menge anfallender Rückstände, z. B. Schießanlagen. Zur Ersetzung von Einzelnachweisen nach §§ 39 ff. wird auf § 40 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 18

Zur Erstellung von Rückstandsbilanzen sind bestimmte Erzeuger (§ 6 Abs. 2) von Rückständen, die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder bei Wahrnehmung der Aufgaben durch Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften eben diese verpflichtet. § 18 Abs. 2 enthält die notwendige Auskunftspflicht im Falle der Überlassung der Rückstände. Rückstandsbilanzen sind in

erster Linie ein Hilfsmittel hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung für den Erzeuger bzw. Besitzer von Rückständen. Zusammen mit den Kreislauf- und Entsorgungsplanungen (§ 17) können sie von den Ländern zur Entsorgungsplanung (§ 26) herangezogen werden. Rückstandsbilanzen enthalten darüber hinaus Angaben, die für die Überwachung von Rückständen relevant sind (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5), so daß gegebenenfalls das Nachweisverfahren nach §§ 39ff. entfallen kann.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Durchsetzung von Pflichten nach dem KrW-/AbfG, wobei Absatz 1 den allgemeinen Grundsatz enthält, daß Einzelfallanordnungen im Sinne einer Gefahrenabwehr getroffen werden können. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der Schadlosigkeit von Verwertungsmaßnahmen, die vielfach nur auf den einzelnen Erzeuger oder Besitzer bezogen erreichbar ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 läßt die Einschaltung von Sachverständigen bei der Erarbeitung der Planungen und Bilanzen (§§ 16 und 17) zu; die Sachverständigen sind von der zuständigen Obersten Landesbehörde zu benennen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt für die Durchsetzung der Pflichten nach §§ 17, 18 KrW-/AbfG ein Verfahren fest, das von der Beanstandung über die Aufforderung zur Nachbesserung bis zur Ersatzvornahme reicht.

DRITTER TEIL

Produktverantwortung

Zu § 20

Die bereits heute grundsätzlich gegebene Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber wird inhaltlich konkretisiert. Die Verantwortung ist u. a. dadurch wahrzunehmen, daß bereits bei der Produktgestaltung Kriterien beachtet werden, die den abfallwirtschaftlichen Zielen Vermeidung, Sicherung einer weitgehenden stofflichen Verwertbarkeit und der Entsorgung Rechnung tragen. Wesentliche Einflußnahme seitens der Hersteller ist bei der Produktgestaltung gegeben, durch Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und stoffliche Verwertbarkeit von Produkten und Erzeugnissen, allerdings unter Beachtung anderer, insbesondere ökologischer Kriterien, zur Zielerreichung beizutragen. Die weitergehende Konkretisierung erfolgt durch die Instrumente der §§ 20 und 21.

Dabei ist zu beachten, daß diese Kriterien, die für den Regelfall gelten, im Einzelfall nicht zu einer gesamtökologisch nachteiligen Lösung führen sollen, da es durchaus Produkte gibt, für die z. B. die Langlebigkeit oder die Mehrfachverwendung nicht als Ziel dienen können. Dies kann insbesondere angenommen werden für einzelne Produktlinien im Bereich des nachwachsenden Rohstoffes Holz.

Zu § 21

Die bewährten Instrumente des § 14 AbfG in der bestehenden Form sind thematisch gestrafft aufgenommen worden. Dazu gehören mögliche Verkehrsbeschränkungen bis hin zu Verboten, so wie die verschiedensten Kennzeichnungen, um die Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele zu erleichtern.

Verkehrsbeschränkungen sind angezeigt, wenn die Verwertung bestimmter Produkte und Erzeugnisse nur möglich ist auf Grund einer bestimmten Beschaffenheit beim Inverkehrbringen; Verbote sind dann gerechtfertigt, wenn eine Entsorgung überhaupt nicht gewährleistet werden kann oder die Freisetzung dabei entstehender schädlicher Stoffe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Verkehrsbeschränkungen sind auch angezeigt, wenn die Abfallentsorgung durch eine bestimmte Gestaltung spürbar entlastet werden kann, z. B. durch die Möglichkeit der Mehrfachverwendung oder eine die stoffliche Verwertung spürbar erleichternde Form.

Die Rückführung von Produkten in den Verantwortungsbereich der Hersteller und Vertreiber wird durch Kennzeichnungen erleichtert, die den für ein bestimmtes Produkt vorgesehenen Verwertungs- oder Entsorgungsweg aufzeigen.

Kennzeichnungen können sowohl verbraucherorientiert sein als auch hersteller- und vertreiberorientiert.

Die verbraucherorientierte Kennzeichnung weist auf die Notwendigkeit der Rückgabe hin und gibt gegebenenfalls gleichzeitig Auskunft über die Stelle, an der die Produkte und Erzeugnisse zurückgenommen werden.

Die herstellerorientierte Kennzeichnung dient der Erfüllung der Grundpflichten; sie weist die materielle Beschaffenheit des Produktes aus und ermöglicht damit die Zuführung zu einem bestimmten Verwertungsprozeß.

Zu § 22

Hier werden die bewährten Regelungen der Rücknahmepflichten aufgegriffen und um die Möglichkeit der Verordnung einer Rückgabepflicht ergänzt. Aus den Erfahrungen in Verbindung mit der VerpackV werden darüber hinaus Regelungsmöglichkeiten für den Ort der Übernahme und die Kostentragungspflicht geschaffen. In den zu erlassenden Rechtsverordnungen können somit Bring- oder Holpflichten

normiert werden, was jeweils nach den Grundsätzen des § 20 unter Abwägung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte zu entscheiden ist. Damit wird eine wesentliche Regelungslücke des bestehenden Abfallrechtes geschlossen.

In Abgrenzung der Pflichten von Herstellern und Vertreibern gegenüber den Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaften bleiben Hersteller und Vertreter auch nach Sammlung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Produktverantwortung für die weitere Verwertung oder Entsorgung ihrer Produkte.

Die Schaffung von Berichtspflichten trägt ebenfalls den Erfahrungen aus der VerpackV Rechnung, um die aus abfallwirtschaftlicher Sicht dringend erforderliche Nachweisführung zu ermöglichen.

Zu § 23

Diese Bestimmung dient der Gleichstellung der Verantwortlichen hinsichtlich der mit der Rücknahme von Produkten und Erzeugnissen verbundenen notwendigen abfallwirtschaftlichen Nachweisführung. Damit wird den bisherigen Erfahrungen mit der Erfolgskontrolle freiwilliger Maßnahmen Rechnung getragen (z. B. Batterierücknahmevereinbarung, Kühlgeräteentsorgung). Die Möglichkeit von Zielfestlegungen wird als mögliche Alternative zu Rechtsverordnungen beibehalten.

Zu § 24

Entsprechend dem Grundgedanken der „mittelbaren Steuerung“ der die mehrfache Verwendung, die Verwertung sowie umweltfreundliche Entsorgung begünstigenden Produktgestaltung durch Rücknahmepflichten werden Hersteller und Vertreter nach Rücknahme hinsichtlich der weiteren Verwertung und Entsorgung der Produktrückstände den Pflichten nach diesem Gesetz unterworfen. Gleichzeitig werden Hersteller dadurch angehalten, bereits bei der Produktgestaltung den gesamten Lebenszyklus ihres Erzeugnisses zu berücksichtigen.

VIERTER TEIL

Planungsverantwortung

ERSTER ABSCHNITT

Zu § 25

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen §§ 4, 3 Abs. 5, 6, 7 AbfG.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erster Halbsatz, der Absätze 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 1 und 2, der Absätze 5 und 6 ist aus dem Abfallgesetz von 1986 übernommen worden.

Der Grundsatz, daß Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden dürfen, ist erforderlich, um

einen geordneten, umweltverträglichen Umgang mit Abfällen sicherzustellen.

Die Befugnis der Länder, von diesem Prinzip Ausnahmen zuzulassen, wenn das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird, hat sich in der Praxis bewährt und wurde daher beibehalten.

Angeichts knapper Entsorgungskapazitäten war auch an den Möglichkeiten einer Zuweisung von Abfällen zu bestimmten Anlagen zum Zwecke der Entsorgung festzuhalten, auch wenn die Zuweisung nunmehr an verschärfte Voraussetzungen geknüpft wird.

Neu aufgenommen wurden Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7, welcher die Entsorgung von Abfällen auf Hoher See untersagt.

Die Änderungen in Absatz 1 bringen zum Ausdruck, daß die Vorschriften über die Planfeststellung nur noch für Deponien gelten.

Die Gründe lassen sich aus der Begründung zu §§ 28 ff. des Gesetzes entnehmen.

Der in Absatz 4 angefügte Satz 3 soll sicherstellen, daß bei der Zuweisung vorrangige Vermeidungs- und Verwertungspflichten beachtet werden und daß ferner der Entsorgungspflichtige nicht vorzeitig aus seiner Verantwortung entlassen wird.

Absatz 7 zieht die rechtlichen Konsequenzen aus der faktischen Beendigung der Entsorgung von Abfällen auf Hoher See und nimmt die Umsetzung internationaler Vereinbarungen vorweg, die auf Beendigung der Abfallentsorgung in diesem Bereich abzielen.

Zu § 26

Gemäß der erweiterten Zweckbestimmung des Gesetzes werden die Pflichten der Länder von der Planung der Abfallentsorgung auf eine Abfallwirtschaftsplanung erstreckt und insgesamt ausgedehnt.

Zu Absätzen 1 bis 4

War bislang lediglich v. a. die Festlegung geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen für die Länder verpflichtend, so haben sie nunmehr zusätzlich Ziele für eine abfallarme Kreislaufwirtschaft sowie den Bedarf für Entsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik sowie die Sicherung der Inlandsentsorgung darzustellen. Ferner wird der Planungszeitraum verbindlich festgelegt (Absatz 4).

Die Ziele für eine abfallarme Kreislaufwirtschaft sollen den Verpflichteten sowie v. a. dem Vollzug Richtlinien geben, berühren die Eigenverantwortung der Pflichtigen nicht, sollen insbesondere Eigeninitiativen nicht behindern.

Sinn und Zweck der Pflicht zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen ist die vorausschauend gestaltende Planung, die durch eine großräumige Betrachtungsweise zu einer zentralen Steuerung der Abfallströme unter Berücksichtigung ökologischer,

wirtschaftlicher Aspekte sowie der Ziele der Raumordnung und Landesplanung führt.

Als öffentlich zugänglich im Sinne des Absatzes 3 gelten solche Anlagen, die nicht überwiegend der Eigenentsorgung eines Abfallerzeugers dienen, bei denen also der Kreis der Anlieferer nicht von vornherein begrenzt ist. Absatz 1 Satz 1, nach dem Anlagen der in §§ 8, 11 und 12 genannten Körperschaften, Verbände oder Dritter i. S. d. § 14 Abs. 2 als öffentlich zugänglich gelten, enthält insoweit lediglich eine Klarstellung.

Was bisher für die Festlegung von Standorten erwogen wurde, soll nunmehr insbesondere auch für Bedarfsprognosen gelten. Auf Grund der Bedarfsprognosen auf zehn Jahre sind auch notwendige Reservekapazitäten einzuplanen.

Schließlich wird den Ländern zu den bereits im AbfG als möglich genannten Inhalten der Pläne wie Träger der Entsorgung, vorgeschriebene Entsorgungsanlage und Verbindlicherklärung außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Fachplanung bereits in die Raumordnung und Landesplanung zu integrieren, um eine frühzeitige Abstimmung zwischen beiden Planungsinstrumentarien zu erreichen.

Zu Absatz 5

Ein weiteres Augenmerk wird auf die Abstimmung der Landesplanungen untereinander gelegt, um sicherzustellen, daß bei der Planung eines Landes die Situation in den von der Entsorgung möglicherweise betroffenen anderen Ländern sowie in dem gesamten Bundesgebiet Berücksichtigung findet. Diese Aufgabe ist durch verstärkte Zusammenarbeit der Länder im Rahmen notwendigerweise länderübergreifender Planungen zu lösen.

ZWEITER ABSCHNITT

Der zweite Abschnitt regelt die Zulassung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien).

Die Zulassung erfolgt durch Planfeststellung oder in einfacher gelagerten Fällen durch Plangenehmigung. Für die Deponien werden insoweit im wesentlichen die bisherigen Zulassungserfordernisse nach § 7 Abs. 1 und 2 AbfG beibehalten, um so die Möglichkeit zur planerischen Abwägung zwischen Alternativstandorten in diesen Fällen zu eröffnen. Deponien sind typischerweise entweder im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angesiedelt oder lösen wegen ihrer besonderen Standortanforderungen und ihres Einzugsbereiches regelmäßig einen überörtlichen Koordinierungsbedarf aus.

Demgegenüber sind Behandlungsanlagen und Zwischenlager hinsichtlich der technischen Anforderungen an Bau und Betrieb mit sonstigen Industrieanlagen vergleichbar. Deswegen soll die Genehmigung nach dem insoweit einschlägigen Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen. Dem aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendigen überörtlichen Koordinierungsbedarf wird durch die Erstreckung der Abfall-

wirtschaftsplanung auf diese Anlagen Rechnung getragen.

Zu § 27

Die Vorschrift ermöglicht im Rahmen der Vorarbeiten zu einer geplanten Abfallentsorgungsanlage das Erkunden geeigneter Standorte. Insbesondere im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Deponien sind die natürlichen Standortgegebenheiten, wie Bodenbeschaffenheit oder Grundwasserverhältnisse, von ausschlaggebender Bedeutung.

Eingehende Anforderungen an Standorte finden sich insoweit bereits in der TA Sonderabfall.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt und erforderlich, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke entsprechende Duldungspflichten bei Prüfung der Eignung potentieller Standorte aufzuerlegen (Absatz 1).

Absätze 2 und 3 regeln den Ausgleich insoweit erfolgter Beeinträchtigungen der Interessen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 7 AbfG die Zulassung von Deponien.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet grundsätzlich die Planfeststellung unter Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung von Deponien an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 7 Abs. 2 AbfG.

Sortier- und Kompostierungsanlagen werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da diese Anlagen nach der Konzeption des Gesetzes in der Regel der Abfallvermeidung durch Verwertung von Sekundärrohstoffen dienen und daher nach den Bestimmungen des BImSchG zu genehmigen sind. Diese bisher schon für private Betreiber geltende Rechtslage gilt nunmehr auch für die kommunalen Gebietskörperschaften, da diese im Rahmen der Pflicht zur Vermeidung von Abfällen auch bestimmte Sekundärrohstoffe zu verwerten haben (vgl. § 8). Die Fiktion der Abfalleigenschaft nach dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG wird insoweit aufgegeben.

Absatz 3 sieht in der Regel das vereinfachte Genehmigungsverfahren zur beschleunigten Umsetzung „umweltverbessernder“ Änderungen vor.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 a AbfG, erweitert dessen Anwendungsbereich aber auf den vorzeitigen Beginn des Betriebes für die Dauer von sechs Monaten (Absatz 1). Aus diesem Grund wird eine entsprechende Sicherheitsleistung obligatorisch vorgeschrieben (Absatz 2).

Zu § 30

§ 30 sieht im wesentlichen das Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vor und läßt zur Optimierung und Vereinheitlichung der Verfahren die Regelung weiterer Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu. Insbesondere kann so ein „Abgleich“ zur Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Genehmigungsverfahrensverordnung) unter Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Zu §§ 31 bis 35

Die Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 8 bis 10 a AbfG und sind im wesentlichen nur redaktionell angepaßt worden.

FÜNFTER TEIL**Absatzförderung****Zu § 36**

Für die Dienststellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird die Pflicht festgeschrieben, in jedem Fall, in dem es nach Art und Umfang der geforderten Leistung sinnvoll oder zweckmäßig erscheint, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei der Materialbeschaffung, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang abfallarme Produkte, Sekundärrohstoffe und Recyclingprodukte berücksichtigt werden können. Ist ein entsprechender Markt vorhanden, können in die Leistungsanforderung entsprechende Auflagen aufgenommen werden.

Damit wird dokumentiert, daß auch die öffentliche Hand in ihrem Aufgabenbereich bereit ist, die Verwertung von Sekundärrohstoffen entsprechend zu würdigen.

SECHSTER TEIL**Informationspflichten****Zu § 37**

Die Erfahrungen aus der Umsetzung vieler abfallwirtschaftlicher Maßnahmen vor Ort haben gezeigt, daß eine Beratung der Abfallbesitzer ein wesentliches und

unverzichtbares Element der Abfallwirtschaft darstellt, da häufig der Erfolg einer abfallwirtschaftlichen Maßnahme entscheidend von einer ausreichenden und kompetenten Beratung abhängt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht weitestgehend § 4 a AbfG. Sie wurde aufrechterhalten, da die staatliche Pflicht zur Daseinsvorsorge es weiterhin gebietet, im Falle eines Ausschlusses der kommunalen Entsorgungspflicht den entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer auf Entsorgungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Zu § 38

Die Regelung des Zugangs der Bevölkerung zu bei den Behörden vorhandenen Informationen bleibt der Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG vom 23. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt („Umweltinformationsgesetz — UIG“) vorbehalten.

Die in § 38 verankerte Pflicht der Länder, darüber hinaus regelmäßig der Öffentlichkeit Rechenschaft über den Stand von Vermeidung, Verwertung und Entsorgung mittels Vergleich mit der vergangenen Situation und Prognose für die Zukunft abzulegen, bezweckt darüber hinaus ein verstärktes Hinwirken der Länder auf die Erreichung der mit dem KrW-/AbfG bezweckten Zielsetzungen.

Es soll hierdurch der Dialog mit dem Bürger angeregt werden, wodurch eine Verbesserung der Akzeptanz und Einsicht in die Bedingungen und Notwendigkeiten der Abfallwirtschaft gefördert werden können.

SIEBENTER TEIL**Überwachung und Anzeigepflicht****Zu § 39****Zu Absatz 1**

In dieser Vorschrift wird die bereits in § 11 AbfG verankerte Pflicht der zuständigen Behörde zur Überwachung der Abfallentsorgung vom Grundsatz her auf die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen ausgedehnt, entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich des KrW-/AbfG, um auch die ordnungsgemäße und schadlose Vermeidung von Abfällen sichern zu können. Die Überwachung reicht nur so weit — v. a. im Hinblick auf die Vermeidung —, als nach diesem Gesetz Pflichten bestehen. Damit kommt z. B. eine Überwachung auf der Baustelle eines Wohnhauses nicht in Betracht.

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 greifen im wesentlichen die bereits in § 11 Abs. 3 bis 5 AbfG enthaltenen Bestimmungen auf und sind an die Terminologie und Zweckbestimmung des KrW-/AbfG angepaßt worden.

Zu § 40

Durch das Nachweisverfahren soll die Einhaltung der Grundpflichten kontrollierbar sein. Ziel einer solchen Bestimmung muß es sein, die effektive Überwachung der Entsorgung von Abfällen zu gewährleisten sowie Umgehungen der Pflichten zur Vermeidung/Verwertung oder Entsorgung von Rückständen auszuschließen, ohne die Vermeidung und Verwertung im Wirtschaftskreislauf „bürokratisch“ zu behindern.

Infolgedessen ist ein abgestuftes Überwachungssystem vorgesehen, das der zuständigen Behörde ermöglichen soll, die Kontrolldichte an der Überwachungsbedürftigkeit des jeweiligen Überwachungstatbestandes auszurichten und — noch weitergehend — auf einzelne Sachverhalte per Einzelanordnung flexibel zu reagieren.

Auf diese Weise soll mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand die höchstmögliche Effizienz der Überwachung erzielt werden.

Zu Absätzen 1 bis 4

Diese Bestimmungen ermöglichen es der zuständigen Behörde, Nachweise über Verwertung und Entsorgung von Rückständen zu verlangen, die nicht mit Rückständen aus Haushaltungen verwertet oder entsorgt werden. Der Nachweis kann in Form einer Vorab- oder einer Verbleibskontrolle erfolgen.

Ob und in welcher Form ein Nachweis verlangt wird, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Nachweisverfahren auf Grund Anordnung der Behörde im Einzelfall findet für die Rückstände Anwendung, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind. Die weitere Unterteilung nicht besonders überwachungsbedürftiger Sekundärrohstoffe in überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe und nicht überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe dient insoweit als Ermessensrichtlinie für die zuständige Vollzugsbehörde.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Nachweisführung näher bestimmen; sie kann der Behörde ein Abweichen von den Vorschriften der Rechtsverordnung ermöglichen, damit diese auf Einzelfälle flexibel reagieren kann. Ferner kann sie die Nachweisführung für einzelne Stoff- oder Produktgruppen gesondert regeln, insbesondere als „Annex“ zu Rechtsverordnungen nach §§ 15, 15a und 22.

Zu Absatz 5

Aus Absatz 5 ergibt sich, daß die intensivste Kontrolle für besonders überwachungsbedürftige Rückstände vorgesehen ist. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Nachweispflicht; einer behördlichen Anordnung bedarf es nicht. Die Möglichkeit, die Überwachung durch Rechtsverordnung — insbesondere zur Förderung der Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Rückständen — abgestuft auszugestalten (z. B. Anzeigepflichten), besteht auch hier.

Zu § 41

Die Vorschrift sieht vor, daß Rückstände, die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden, entsprechend ihrem Gefährdungspotential der besonderen Überwachung oder besonderen Anforderungen unterworfen werden. Weiterhin wird in Verbindung mit den Anforderungen an die Überwachung nach §§ 39 und 40 bzw. die dort verankerten Ausgestaltungsmöglichkeiten gewährleistet, daß die „Binnenüberwachung“ mit internationalen Überwachungsanforderungen — insbesondere der Europäischen Gemeinschaften — im Interesse des Vollzuges und der Betroffenen harmonisiert werden kann.

Die Vollzugsbehörde hat die Möglichkeit, im Einzelfall durch abweichende Einordnung eines Rückstandes flexibel auf Überwachungserfordernisse zu reagieren. Diese Regelung folgt der Erkenntnis, daß die Beschaffenheit einer bestimmten Rückstandsart je nach Herkunft bzw. Erzeuger, d. h. je nach Einzelfall, höchst unterschiedlich ausfallen kann.

Zu § 42

Die Regelung entspricht in den Grundzügen der Vorschrift des § 12 AbfG.

Die bisherige Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist weggefallen, weil es sich bei diesen Stoffen in der Regel um Sekundärrohstoffe handelt.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung haben sich insofern geändert, als fortan bei der Prüfung eines Antrages die subjektive Eignung des Verantwortlichen im Vordergrund steht unter Hervorhebung der Sach- und Fachkunde, sich im wesentlichen also auf die Prüfung der Zuverlässigkeit beschränkt.

Der Nachweis, daß die geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist, wird bereits im Rahmen der allgemeinen Überwachung gefordert, so daß bei Antragstellung diesbezüglich kein spezieller Nachweis erforderlich ist. Vielmehr ist der nach den Übergangsvorschriften geforderte Nachweis vor Beginn von Sammlung und Transport vorzulegen.

Die Genehmigung kann auch unter der Bedingung der Vorlage der Nachweise erteilt werden.

Zu § 43

In Anbetracht der vor allem mit besonders überwachungsbedürftigen Rückständen verbundenen Probleme kann durch Rechtsverordnung zukünftig auch über § 41 hinaus Nachweis über die subjektive Eignung und Zuverlässigkeit der Verwerter und Entsorger von Rückständen verlangt werden. Die Ermächtigung ist § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes nachgebildet.

Sie soll u. a. die Überwachung des Umgangs mit besonders problematischen Rückständen durch eine Präventivkontrolle erleichtern und damit illegale Entsorgungs- und Verwertungspraktiken unterbinden,

gleichzeitig „Wettbewerbsverzerrungen“ auf dem Entsorgungsmarkt ausschließen. Die Genehmigungspflichten sollen stoffbezogen angeordnet werden, so daß — analog zu § 17 des Chemikaliengesetzes — ein enger Zusammenhang zu stoffbezogenen Anforderungen nach § 15 besteht.

Absatz 2 setzt die novellierte Abfallrahmenrichtlinie der EG um betreffend die Anzeigepflichten für Makler und Händler.

ACHTER TEIL

Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung

Zu §§ 44 bis 46

Es bleibt zunächst inhaltlich bei den Bestimmungen der §§ 13, 13 a, 13 b, 13 c AbfG mit geringfügigen sprachlichen Anpassungen, da die Umsetzung der UNEP-Konvention von Basel zur Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen durch Verordnung der EG bzw. durch ein bundesdeutsches Vertragsgesetz erfolgen wird. Die notwendigen Angleichungen sollen insoweit noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. § 43 Abs. 2 ergibt sich als Folgeänderung zu § 25 Abs. 7 (Verbot der Entsorgung auf Hoher See).

NEUNTER TEIL

Betriebsorganisation und Beauftragter für Rückstände

Zu §§ 47 bis 49

Da mit dem KrW-/AbfG die Herstellung geschlossener Stoffkreisläufe im Wirtschaftskreislauf selbst gefördert werden soll, ist eine Harmonisierung mit den Regelungen des BImSchG anzustreben.

Infolgedessen wurden weitgehend die Vorschriften des BImSchG für den Beauftragten für Immissionsschutz übernommen, jedoch unter Anpassung an die Terminologie des KrW-/AbfG sowie des Aufgabenbereiches entsprechend der im KrW-/AbfG verankerten Pflichtenkreise. Dies kommt bereits durch die Bezeichnung „Betriebsbeauftragter für Rückstände“ zum Ausdruck.

Zu § 47

Die Regelung entspricht § 52 a BImSchG und begründet Mitteilungspflichten, wer bei Kapital- oder Personengesellschaften für die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz verantwortlich ist.

Zu § 48

Die Vorschrift ist § 53 BImSchG nachgebildet; ferner wurde der Regelungsgehalt des § 11 a AbfG miteinbezogen. Gemäß der Zielsetzung des KrW-/AbfG wird die durch eine Rechtsverordnung auszufüllende Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Rückstände auf Hersteller und Vertreiber von Produkten und Erzeugnissen ausgedehnt, die Rückstände auf Grund einer Rechtsverordnung oder freiwillig zurücknehmen. Ferner werden die Betreiber ortsfester Sortier- und Verwertungsanlagen grundsätzlich zur Bestellung eines Rückstandsbeauftragten verpflichtet.

Die in Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kriterien, anhand derer die Notwendigkeit der Bestellung eines Rückstandsbeauftragten für die jeweilige Anlage beurteilt werden soll, entsprechen der Zweckbestimmung des Gesetzes.

Zu § 49

Der Bestimmung wurden § 54 BImSchG, § 11 a AbfG zugrunde gelegt. Die Belange einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft wurden zusätzlich in den Aufgabenbereich des Rückstandsbeauftragten aufgenommen. So hat er fortan Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden Rückstände sowie deren Verwertung zu kontrollieren, bei der Begutachtung neuer Verfahren den Aspekt der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen und auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Produkte hinzuwirken.

ZEHNTER TEIL

Schlußbestimmungen

Zu § 50

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 51

Die Regelung soll die formell ordnungsgemäße Umsetzung von Rechtsakten der EG sicherstellen, die nach der Rechtsprechung des EuGH überwiegend durch nationale Rechtsetzung erfolgen muß.

Zu § 52

Die Bestimmung entspricht im übrigen § 29 a AbfG und wurde dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes angepaßt.

Die Bestimmung trägt der Freistellung der Bundeswehr entsprechend Artikel 87 GG aus militärischen Sicherheitsinteressen (wie Geheimhaltung und Verhinderung zweckentfremdeter Verwendung von Wehrmaterial in Krisengebieten) Rechnung. Die Bundeswehr wird uneingeschränkt dem Gesetz im Hin-

blick auf Abfälle und alle übrigen Sekundärrohstoffe (außer militäreigentümlichen Sekundärrohstoffen) unterworfen.

Zu § 53

Die Vorschrift ist im wesentlichen mit § 16 AbfG identisch; eine sprachliche Anpassung ist erfolgt.

Zu § 54

Der Katalog baut auf § 18 AbfG auf, ist jedoch an die geänderten Pflichtenkreise angepaßt worden.

Weiterhin wurde der Katalog nach dem Vorbild des § 62 BImSchG entsprechend der Schwere des Verstoßes neu untergliedert.

Zu § 55

§ 55 regelt die Einziehung bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten nach § 54.

Zu § 56

Die Vorschrift ist identisch mit § 19 AbfG.

Zu § 57

Die Vorschrift ordnet die Fortgeltung der Altölregelungen der §§ 5a und 5b des Abfallgesetzes an, bis diese durch entsprechende Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz abgelöst werden (§§ 15, 20ff.).

Absatz 2 beinhaltet die Befristung der Verwaltungshilfe nach § 32 Abs. 1 bis 4.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) *)

Artikel 2 enthält die notwendigen Anpassungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an die Konzeption des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Behandlung von Rückständen und zum Zulassungsverfahren.

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 4 BImSchG ist erforderlich, um sicherzustellen, daß alle Anlagen, die bisher nach dem Abfallgesetz 1986 genehmigungsbedürftig waren, auch in die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgenommen werden können.

Darüber hinaus wird auch eine Überarbeitung der 4. BImSchV hinsichtlich der Sortier- und Verwertungsanlagen für Sekundärrohstoffe erforderlich werden.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift paßt die bisherige Regelung über die Vermeidung und Verwertung von Reststoffen an die Konzeption des vorliegenden Gesetzes an und stellt sicher, daß auch stoffbezogene Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung von Rückständen bei Erfüllung der anlagenbezogenen Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eingehalten werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält die Anpassung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung an die Terminologie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die Übernahme der Pflichten des § 10 Abs. 2 Abfallgesetz 1986 für Anlagen (Zwischenlager), die der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen.

Zu Nummer 5

Über die neueingefügte Nummer 3 wird die Genehmigung Abfallentsorgungsanlagen an die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach Artikel 1 § 26 gebunden, soweit dieser Planung Bedeutung für diese Anlagen zukommt.

Zu Nummer 6

Entsprechend Nummer 4 wird die Regelung des § 8 Abs. 2 Abfallgesetz über Sicherheitsleistungen für den Fall der Stilllegung der in § 5 Abs. 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen übernommen.

Zu Nummer 7

Durch die Vorschrift können Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, über die Anzeigepflichten nach Artikel 1 § 6 Abs. 3 hinaus anlagenbezogene Pflichten zur Vermeidung und Verwertung von Rückständen zu erfüllen wie Betreiber von nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).

*) Anpassung nach Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift stellt sicher, daß Anlagen, die nach dem Abfallgesetz genehmigt oder planfestgestellt wurden, insoweit Bestandsschutz genießen, im übrigen dem Regime des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterstellt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) *)

Die Änderung stellt sicher, daß bisher planfeststellungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen einer in förmlichen Verfahren zu erteilenden Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, bis durch Änderung der 4. BImSchV (vgl. Absatz 2) eine entsprechende Anpassung erfolgt ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Baugesetzbuchs) *)

Zu Nummer 1

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 des Baugesetzbuchs soll sichergestellt werden, daß schon im Rahmen der Bauleitplanung bei Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung trägt der Änderung des Zulassungsverfahrens für Abfallentsorgungsanlagen Rechnung, indem das Standortprivileg des § 38 BBauG für nach BImSchG zu genehmigende, öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen beibehalten wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) **)

Artikel 5 bestimmt die Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die infolge der Änderungen der Artikel 1 und 2 zum Zulassungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen erforderlich sind, um die Umweltverträglichkeitsprüfung im bisherigen Umfang zu gewährleisten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Düngemittelgesetzes)

Zu Nummern 1 a bis d

Die Ergänzung der Definition ergibt sich aus der Übernahme von Anwendungsregeln für Wirtschafts-

dünger und Sekundärrohstoffedünger und der notwendigen Abgrenzung zwischen Regelungen nach dem Düngemittelgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Die bislang mit § 1 Abs. 2 bezweckte Abgrenzung ergibt sich aus § 1 bisheriger Absatz 1 Nr. 3 DüMG i. V. m. § 15 a KrW-/AbfG.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung wird ermöglicht, auch flächenbezogen die Nährstoffzufuhr auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus der neuen Abgrenzung zwischen Regelungen nach dem Düngemittelgesetz und dem Abfallrecht.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 1 DüMG.

Zu Nummer 5

Streichung der gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagene Änderung folgt aus der Aufhebung des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 und seiner Ersetzung durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Artikel 1 und 16).

Sachlich hat die Änderung des Anlagenzulassungsrechts insbesondere durch Artikel 1 §§ 25, 28 und Artikel 2 Nr. 1 eine Einschränkung des Regelungsbereichs des § 327 Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Folge. Die Strafvorschrift erfaßt künftig lediglich Abfallentsorgungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) im Sinne von Artikel 1 § 26 Abs. 3 Satz 1, da nur noch diese nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zulassungsbedürftig sind (Artikel 1 § 28 Abs. 2, 3). Andere bisher dem Abfallgesetz unterliegende Anlagen (wie zum Beispiel Zwischenlager und Schrottplätze) sind in Zukunft nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig, wobei die ungenehmigten Fälle künftig unter § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB fallen.

*) Vgl. Fußnote zu Artikel 2.

**) Vgl. Fußnote zu Artikel 2.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 1 § 3 vorgeschlagene Einschränkung des Begriffs des Abfalls im Vergleich zu dem Begriff in § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 würde auch den Anwendungsbereich der Strafvorschrift des § 326 Abs. 1 StGB in erheblicher Weise einschränken. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 330 d StGB (Begriffsbestimmungen) durch Einführung eines selbständigen strafrechtlichen Abfallbegriffs soll die bisherige Reichweite des § 326 Abs. 1 StGB aufrechterhalten.

Der neue strafrechtliche Abfallbegriff lehnt sich an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Abfallgesetzes vom 27. August 1986 an und unterscheidet zwischen dem objektiven (1. Alternative) und dem subjektiven Abfallbegriff (2. Alternative). Die Definition stellt klar, daß Abfall im strafrechtlichen Sinne auch dann vorliegt, wenn er wiederverwendet oder weiterverarbeitet werden kann (vgl. hierzu auch Urteil des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 26. April 1990 — 4 StR 24/90 —, BGHSt 37, 21 f. und Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 26. Februar 1991 — 5 StR 444/90 —, BGHSt 37, 333 f.). Bei radioaktiven Abfällen ist auch weiterhin die Begriffsbestimmung in Anlage I StrlSchV heranzuziehen. Die in Artikel 1 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen für Stoffe, deren ordnungsgemäße Beseitigung in besonderen Vorschriften geregelt ist, werden entsprechend der Rechtslage im geltenden Recht (vgl. BT-Drucksache 8/2387 S. 17; BGHSt 37, 21) nicht übernommen. Hierdurch wird sichergestellt, daß der strafrechtliche Abfallbegriff nicht enger als bisher auszulegen ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 mit ihrem Verweis auf das Abfallbeseitigungsgesetz ist redaktionell anzupassen. Sie gilt für „Erzeugnisse“, das sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenigen Erzeugnisse, die von Tieren stammen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 TierKBG ist eine erforderliche Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorzunehmen. Bei umhüllten oder verpackten Erzeugnissen trägt derjenige, bei dem das Erzeugnis angefallen ist, die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung. Eine Abstimmung ist erforderlich, wenn diese Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Die Abstimmung ist zwischen dem Veterinäramt und demjenigen zu treffen, in dessen Verantwortungsbereich die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Das ist die entsorgungspflichtige Körperschaft.

Die Möglichkeit, vor der eigentlichen Entsorgung die Erzeugnisse zu diagnostischen Untersuchungen in tierärztliche Untersuchungsanstalten zu verbringen, bleibt erhalten.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 bleibt unverändert.

Zu Nummer 2

Die bisher in § 6 des Abfallgesetzes geregelte Pflicht zur Aufstellung von Abfallbeseitigungsplänen bestimmt künftig § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Es handelt sich in erster Linie um eine redaktionelle Anpassung. Dadurch wird klargestellt, daß nur Abfälle im Sinne des Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes dem Anwendungsbereich des Chemikaliengesetzes entsprechend dem geltenden Recht nicht unterliegen, wohl aber Sekundärrohstoffe; wenn sie in Verkehr gebracht werden, ist auf sie das chemikalienrechtliche Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsrecht anzuwenden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Umwelthaftungsgesetzes) *)

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Anpassung, die gleichzeitig sicherstellt, daß über die Ausweitung der Sekundärrohstoffverwertung gegenüber der Abfallverwertung keine Haftungslücken entstehen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) **)

Artikel 11 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, ohne die bisherigen erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichtes inhaltlich zu ändern.

Zu Artikel 12 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die im örtlichen oder im zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen nur zu bestimmten Verwaltungszwecken herausgegeben werden. Zur Überwachung der Abfalltransporte, ggf. auch zur Prüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers für die Transportgenehmigung sind für den Vollzug des Kreislauf-

*) Vgl. Fußnote zu Artikel 2.

**) Vgl. Fußnote zu Artikel 2.

wirtschafts- und Abfallgesetzes bestimmte Kenntnisse über Fahrzeugdaten erforderlich.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen von Oslo und London) vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält einen Verweis auf das grundsätzliche Verbot der Entsorgung von Abfällen auf Hoher See nach § 25 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Artikel 1).

Für die Einbringung von Baggergut wird das bisherige Erlaubnisverfahren beibehalten.

Zu Nummern 2 bis 5

Es handelt sich um Änderungen, welche infolge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1989 notwendig sind, mit welchem die Zuständigkeiten in diesem Bereich dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen wurden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) *)

Um die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen des abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten, war die vorgenommene Änderung erforderlich, da bestimmte Abfallentsorgungsanlagen nunmehr der Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.

Zu Artikel 15 (Übergangsregelungen) **)

Diese Regelungen erfolgen aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Verwaltungskontinuität.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Rechtsverordnungsermächtigungen am Tage nach Verkündung des Gesetzes soll die sofortige Erarbeitung vor allem solcher Rechtsverordnungen ermöglichen, die der Erleichterung des Vollzuges des Gesetzes dienen.

Im übrigen ermöglicht die Übergangsfrist von zwei Jahren den Betroffenen, sich auf die Neuregelungen einzustellen, insbesondere landesrechtliche Vorschriften anzupassen.

*) Vgl. Fußnote zu Artikel 2.

**) Vgl. Fußnote zu Artikel 2.

Stellungnahme des Bundesrates

A. Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung erheblicher Änderungen bedarf und nur nach Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zustimmungsfähig wird. Er begrüßt die schon erkennbare Bereitschaft der Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Sachkunde der Länder vor allem im Vollzug in geeigneter Form einzubeziehen.

2. Der Bundesrat begrüßt den Versuch der Bundesregierung, das bisherige Abfallgesetz durch ein an neuen Erkenntnissen orientiertes Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu ersetzen.

Der Bundesrat kritisiert den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, weil er in mehreren zentralen Punkten den heutigen Anforderungen moderner Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung nicht gerecht wird.

Der Bundesrat merkt an, daß bereits seit Anfang 1991 der von ihm eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Drucksache 528/90 (Beschluß), dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorliegt (BT-Drucksache 12/631), dessen Beratung die Bundesregierung unter Verweis auf ihr beabsichtigte Kreislaufwirtschaftsgesetz über zwei Jahre verzögert hat. Der Bundesrat bekräftigt seine damalige Initiative.

Die Änderungsbegehren zum vorliegenden Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fußen auf den damaligen Erkenntnissen.

Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, daß zum Gesetzentwurf der Bundesregierung noch erheblicher und umfassender Beratungsbedarf besteht und bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Gesetzentwurf entsprechend gründlich mit den Ländern — in Arbeitsgruppen und vor allem unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und des Länderausschusses für Immissionsschutz — beraten und, soweit erforderlich, auch externer Sachverstand mit eingebunden wird.

3. Seit zwei Jahrzehnten gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesabfallgesetz, das inzwischen mehrfach geändert wurde und das durch das vorliegende Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt werden soll.

Alle bisherigen Gesetzesänderungen haben die angestrebten Ziele nicht erreicht:

- den Mengenzuwachs an Abfällen durch Vermeidungsmaßnahmen zu brechen,
- jenen Teil der angefallenen Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten, der nicht vermeidbar ist,
- notwendige Abfallentsorgungsanlagen mit der gebotenen Beschleunigung zu bauen,
- Entsorgungssicherheit für in Deutschland angefallene Abfälle auch in Deutschland zu gewährleisten,
- illegales und zum Teil schwer kriminelles Verhalten insbesondere bei Abfallexporten mit zu unterbinden.

Diese Entwicklung wird nach Auffassung des Bundesrates durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht umgekehrt, sondern in wesentlichen Punkten noch verstärkt und beschleunigt werden.

Die empfohlenen und erbetenen weiteren Beratungen müssen zu einem Gesetz führen, mit dem diese Ziele erreicht werden können.

4. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung ermöglicht dem Bundesrat keine auf Zustimmung ausgerichtete Stellungnahme, obwohl in wesentlichen Zielen des Entwurfs Übereinstimmung mit der Bundesregierung besteht.

Festzustellen bleibt, daß die Bundesregierung zwar zu Bund-Länder-„Besprechungen“ eingeladen hatte. Die dort von den Ländern vorgetragenen sach- und vollzuggerechten Vorschläge hat die Bundesregierung aber nicht nur nicht aufgegriffen, sondern in ihrem Gehalt verkannt oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen verworfen.

Die Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes soll insbesondere den Deutschen Bundestag in die Lage versetzen, bei seinen Beratungen des Gesetzentwurfs die Anliegen der Länder zu berücksichtigen, um dem in der Verfassung angelegten föderativen Selbstverständnis angemessen Rechnung tragen zu können.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält eine Vielzahl so schwerer, grundlegender Mängel, daß es notwendig wäre, ihn völlig neu zu schreiben, was in der vorgesehenen 6-Wochen-Frist nicht möglich ist.

Die Alternative, durch eine Vielzahl von Änderungsanträgen bei der Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 GG das Ziel eines modernen und EG-konformen Abfallgesetzes zu erreichen, scheidet aus, weil punktuelle Korrekturen die Systematik und die Struktur des Gesetzes derartig beeinträchtigen würden, daß der Entwurf im Ergebnis weiter verschlechtert würde.

Die folgende Stellungnahme enthält daher einen Teil, in dem vor allen Dingen auf strukturelle Mängel eingegangen wird (Abschnitt A), einen weiteren Teil, in dem Änderungsvorschläge — auch zu weniger bedeutsamen Vorschriften des Entwurfs — gemacht werden, ohne daß diese bei der gegebenen Ausgangslage abschließend sein können (Abschnitt B), sowie einen dritten Teil mit Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren (Abschnitt C).

5. Der Bundesrat rügt die Art und Weise, in der die Bundesregierung den Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet hat.

Artikel 2 bis 5, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzentwurfs sind mit der Anmerkung versehen, daß der vorgeschlagene Wortlaut nach Verkündung des Investitionserleichterungsgesetzes diesem angepaßt werden solle. Da der jetzt vorgelegte Wortlaut aber inhaltliche Vorschläge enthält, die nicht Gegenstand der Beratung zum Investitionserleichterungsgesetz waren, kann der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung nicht entnehmen, was die Bundesregierung wie regeln will. Der Bundesrat sieht sich deshalb nicht in der Lage, zu diesen Artikeln fundiert Stellung zu nehmen.

Diese Vorgehensweise der Bundesregierung entspricht nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz. Der Bundesrat behält sich deshalb vor, die in der Verfassung vorgesehenen Schritte einzuleiten, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist.

6. Der Gesetzentwurf ist vollzugsunfreundlich und vollzugshemmend.

Die Bundesregierung erkennt, daß die (scheinbar) perfekten Regelungen unausweichlich zu vorprogrammierten und unübersehbaren Vollzugsdefiziten zu Lasten der Länder und der vom Gesetz Betroffenen führen werden. Wirklich überwachungsbedürftige Vorgänge sind dagegen weder in der notwendigen Klarheit enthalten noch für die Ausführenden bestimmt genug.

Diese Einschätzung beruht auf einem Begriffssystem im Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das mit dem geltenden Recht oder vorgesehenen weiteren Rechtsänderungen (auch EG!) nicht kompatibel ist. Dies betrifft insbesondere

- den Abfallbegriff,
- die Ungereimtheiten bei der Verwertungsdefinition und
- die Überwachungsvorschriften.

Der Bereich Vermeidung-Verwertung ist nicht ausreichend abgestimmt. Regelungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität fehlen. Wesentliche für den Vollzug der Länder unverzichtbare Regelungen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes benötigt werden, sind in Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung verschoben, deren Umsetzung nicht absehbar ist.

7. Ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz muß die Verwaltungen der Länder — bei im Prinzip gleichbleibender Stellenzahl — in die Lage versetzen, Fehlentwicklungen verhindern zu können. Nach Auffassung des Bundesrates werden entgegen den Kostenaussagen im Vorblatt des Gesetzentwurfs durch die vorgesehenen Regelungen bei den Vollzugsbehörden der Länder Mehraufwendungen in Millionenhöhe entstehen. Der Bundesrat wird dem Gesetzentwurf nur zustimmen können, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird, daß durch den Vollzug des Gesetzentwurfs die Haushalte von Ländern und Kommunen nicht mit zusätzlichen Sach- und Personalkosten belastet werden.
8. Die Gesetzgebung für eine zukunftsweisende Abfallwirtschaft muß sich daran orientieren, daß die zu schaffenden Rechtsvorschriften
- klare, unmißverständliche und verlässliche Vorgaben enthalten,
 - frei sind von ineffizienten Regelungen,
 - von den Behörden ohne Umstrukturierung oder langwierige Klärung von Zweifelsfragen vollzogen werden können,
 - den nötigen Ermessensspielraum belassen, um spezielle Probleme im Einzelfall lösen zu können,
 - bewährte Verwaltungsstrukturen nicht unnötig in Frage stellen oder gar zerschlagen,
 - von dem vorhandenen Behördenpersonal abgedeckt werden können,
 - ohne Erweiterung des Kreises der Entsorgungspflichtigen und ohne Bildung von Zwangsverbänden auskommen,
 - Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung auf private Dritte berücksichtigen,
 - private Initiativen und Verantwortung stärken und

- gewährleisten, daß unabdingbar erforderliche Entsorgungskapazitäten rasch geschaffen werden können.

Dies wird in einigen wesentlichen Teilen schon mit dieser Stellungnahme versucht, muß aber in seiner Gesamtheit dem zweiten Durchgang vorbehalten bleiben. Die nachfolgenden Ziffern sind für den Bundesrat wichtige Beispiele für diese Zielsetzung.

- Der deutsche Abfallbegriff muß an das EG-Recht angepaßt werden. Die Umgehung abfallrechtlicher Vorschriften durch bloße Umdeklarierung muß verhindert werden. Die Diskussion um die Begriffe Abfall und Wirtschaftsgut darf nicht unter neuem Namen fortgeführt werden. Der Vollzug von EG-Vorschriften und die Umsetzung internationaler Abkommen dürfen nicht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten neue Zweifelsfragen aufwerfen und den behördlichen Vollzug erschweren. Im Sinne einer notwendigen Gesetzesklarheit sollten die Begriffe der EG-Richtlinie über Abfälle (91/156/EWG) übernommen werden.

Der Bundesrat rügt insoweit, daß die Bundesregierung in nicht ausreichendem Maße die aus der europäischen Integration folgenden Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsgestaltung berücksichtigt. Durch die EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93, die ab dem 10. Mai 1994 unmittelbar in Deutschland gilt, wird auch der Abfallbegriff der EG unmittelbar geltendes Bundesrecht, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rang über einem Bundesgesetz steht. Die nur materielle Umsetzung der EG-Richtlinien durch die Bundesregierung führt jedoch zur Einführung eines gespaltenen Abfallbegriffs: dem formellen europäischen Abfallbegriff für den Bereich internationaler Entsorgungsaktivitäten und dem nationalen Rückstands-begriff für gleiche Tätigkeiten innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Ein derartiges Vorgehen ist vollzugsunfreundlich und wirtschaftsfeindlich. Weder den Verantwortlichen in Industrie und Wirtschaft noch den Mitarbeitern der Vollzugsbehörden ist es zumutbar, bei gleichen Tatbeständen mit unterschiedlichen Begriffen umgehen zu müssen. Abfälle der Wirtschaft werden nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EG und der OECD verwertet, so daß die internationalen Abkommen und supranationale Regelungen zu beachten sind. Hierauf haben auch die innerstaatlichen Rechtsregeln aufzubauen. Nur dadurch kann ein effizienter Vollzug gewährleistet werden.

Das bedeutet für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz, daß

- der Begriff Rückstand durch den EG-Begriff „Abfall“,

- der Begriff Sekundärrohstoffe durch den EG-Begriff „Abfälle zur Verwertung“,
- der Begriff Abfall durch den EG-Begriff „Abfälle zur Beseitigung“

zu ersetzen sind.

In diesem Zusammenhang sei kritisch angemerkt, daß die Bundesregierung nur vier Wochen nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes einen weiteren Gesetzentwurf (Umsetzung des Basler Abkommens) vorgelegt hat, der gleiche Tatbestände abweichend regelt. Abfallerzeugern wie Vollzugsbehörden mutet die Bundesregierung damit zu, im jährlichen Rhythmus Begrifflichkeiten zu ändern, Formulare anzupassen und Entscheidungsgrundlagen auszutauschen. Diese Vorgehensweise lehnt der Bundesrat ab.

- Die Verwertungsverpflichtung für „Sekundärrohstoffe“ ist zwar im Ansatz richtig, die Ausformulierung im Entwurf birgt aber die Gefahr eines erheblichen Vollzugsdefizits. Dadurch, daß der Entwurf das Verwertungserfordernis an die unbestimmten Rechtsbegriffe „ordnungsgemäß, schadlos, technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologische Gleichwertigkeit“ bindet, ist zwangsläufig eine unterschiedliche Verwaltungspraxis und ein erheblicher Mehraufwand bei den Behörden vorprogrammiert.

Außerdem stehen für eine Vielzahl der vorstehend genannten Rückstände (noch) keine Anlagenkapazitäten für eine umweltverträgliche Verwertung zur Verfügung. Wenn dadurch Fehlentwicklungen begünstigt werden, wie sie in der Praxis des DSD durch die Schaffung von unkontrollierbaren Grauzonen (z. B. Export von Kunststoffabfällen nach Indonesien) entstehen, so wäre dies in keiner Weise mehr zu verantworten.

Abfallvermeidung, umweltverträgliche Abfallverwertung und Entsorgungssicherheit müssen die Hauptziele einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft sein. Hierzu muß der in der vorgelegten Fassung nicht ausreichende § 15 des Entwurfs deutlich schärfer und genauer gefaßt werden.

- Der Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung muß als Verpflichtung im Abfallrecht festgeschrieben werden.

Der Entwurf spricht zwar vor einem solchen Vorrang, meint aufgrund seiner Terminologie („in Form der abfallarmen Kreislaufwirtschaft“) aber nur die Vermeidung von Abfällen in seinem Sinne, nicht aber von Rückständen in seinem Sinne. Es ist zur strikten Zielhierarchie des ersten Entwurfs vom 19. Juni 1992 zurückzukehren. Dort schrieb § 4 Abs. 1 Nr. 2 fest: „die Vermeidung von Rückständen . . . hat Vorrang

vor der Verwertung von Sekundärrohstoffen, die stoffliche Verwertung von Sekundärrohstoffen Vorrang vor der energetischen ...". Diese strikte Zielhierarchie ist im Regierungsentwurf nicht mehr zu finden. Vermeidung und Verwertung werden auf eine Stufe gestellt und der Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung ist zu einer Sollvorschrift geschrumpft.

Damit können aber weder die ständig wachsenden Müllberge abgebaut noch die Ressourcen geschont werden. Die Folge wird sein, daß bei konstantem Input die Rückstände im Kreislauf geführt werden. Eine solche Kreislaufwirtschaft würde ihren Namen nicht verdienen.

Der Rückstandsvermeidung muß daher erste Priorität eingeräumt werden, und zwar nicht nur als allgemeine Zielbestimmung, sondern durch konkrete Vorschriften im Gesetz.

12. Hierzu ist auch die Schnittstelle zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz neu zu definieren. Die im Entwurf enthaltene Übernahme des Rückstandsbegriffes in das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nur dann schlüssig, wenn Vermeidung keinen Vorrang vor der Verwertung hat, was aber abzulehnen ist.

13. Regelungen für unvermeidbare Abfälle im Sinne der EG-Terminologie müssen im Abfallrecht präzisiert werden:

- Angefallene Abfälle müssen vorrangig in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden, soweit dies möglich, zumutbar und umweltverträglich ist; dies kann geschehen, indem Abfälle verwendet oder aufgearbeitet werden, um Erzeugnisse oder Sekundärrohstoffe herzustellen, oder indem sie nachrangig als Ersatz primärer Energieträger eingesetzt werden,
- nicht verwertbare Abfälle sind soweit erforderlich zu behandeln,
- nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

Welche Regelungen vor diesem Hintergrund im Abfallrecht im einzelnen zu treffen sind, bedarf weiterer Prüfungen.

14. Die Steuerung der Produktgestaltung muß intensiviert werden. Die Hersteller dürfen nicht wie bisher mit der erfolgreichen Vermarktung aus der Verantwortung für ihre Produkte entlassen werden. Entsprechende Rücknahmeverpflichtungen sind an den Vorgaben des europäischen Binnenmarktes zu messen.

Einige Landesabfallgesetze enthalten bereits Pflichten zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und zur Aufstel-

lung von Abfallbilanzen. Diese Regelungen, die nicht mit der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zu verknüpfen sind, können Vorbild für das Bundesgesetz sein. Umweltpolitisches Ziel entsprechender Regelungen ist es, die Verantwortung der Industrie für die umweltschonende Entsorgung ihrer Produkte und Reststoffe zu stärken. Bereits bei der Produktion müssen die Möglichkeiten der Vermeidung oder schadlosen Entsorgung z. B. durch Auswahl geeigneter Rohstoffe, Verfahrensweisen und Rückführungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Betriebe müssen sich bewußt machen, wo welche Stoffe bei ihrer Produktion anfallen und was mit ihnen geschieht oder geschehen soll. Eine neue Bürokratie darf und soll hierdurch nicht entstehen. Durch eine enge Verzahnung von Entsorgungs-/Verwertungsnachweisen und Begleitscheinen werden die Anreize für die Betroffenen geschaffen, die Konzepte und Bilanzen zu erstellen.

15. Es ist anzustreben, daß künftig nur noch „Entsorgungsfachbetriebe“ mit Fachkundennachweis und Verpflichtung zu Qualitätssicherungsmaßnahmen als Händler, Makler oder Transporteure tätig werden können. Insbesondere dubiosen Abfallmaklern und Briefkastenfirmen muß die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Bei Einführung einer Anzeigepflicht mit der Möglichkeit nachträglicher Anordnungen oder Untersagungen für Makler und Transporteure und gleichzeitiger Einführung eines einheitlichen weiteren Abfallbegriffs kann auf Transportgenehmigungen nach § 12 AbfG verzichtet werden.

16. Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen soll nach dem Willen der Bundesregierung zwar Gegenstand eines gesonderten Gesetzes sein, dies muß letztendlich aber auch der Systematik des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepaßt werden. Der Entwurf wird seinem eigenem Anspruch, die illegale Auslandsentsorgung zu unterbinden, nicht gerecht.

17. Die durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angestrebte Vermeidung von Abfällen und die Ressourcenschonung sind auch gesamtwirtschaftliche Ziele. Die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und der sparsame Umgang mit Ressourcen durch Vermeidung von Rückständen und Verwertung angefallener Rückstände können ökologischen Belangen und ökonomischen Erfordernissen gleichermaßen Rechnung tragen.

18. Die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Vermeidung von Abfällen spielt sich primär im wirtschaftlichen Bereich ab. Sie betrifft Vor-

- gänge, die in unserer Wirtschaftsordnung vom Markt und von den Unternehmen gestaltet werden. Staatliche Vorgaben haben hier einen direkten Einfluß auf Marktabläufe. Sie betreffen vor allem auch nachfragebedingte Marktsignale nach Produkten und deren Ausgestaltung sowie Grundlagen des Marketings. Sie berühren den privaten Verbraucher, sein Konsumverhalten und seine Gewohnheiten, die unternehmerische Gestaltung von Produktion und Produkten, insgesamt die Ausgestaltung der Volkswirtschaft und einzelner Wirtschaftszweige.
19. Die Kreislaufwirtschaft wird zunächst durch die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten bestimmt. Als unverzichtbares weiteres Kriterium sind jedoch Wirtschaftlichkeitsaspekte zu berücksichtigen. Das Vermeiden und Verwerten muß einmal im Zusammenhang mit dem Produktionsvorgang, dem Produktzweck und den Marktanforderungen gesehen werden, zum anderen muß der hierzu notwendige Aufwand volkswirtschaftlich vertretbar und betriebswirtschaftlich zumutbar sein.
 20. Die Kreislaufwirtschaft sollte nicht allein durch ordnungsrechtliche Einzelregelungen für die Produktionsverfahren und Produktgestaltung sowie der Wahl der Materialien festgelegt werden. Vielmehr sollten vorrangig generelle Zielvorgaben erlassen werden, die durch Berücksichtigung der auf den Markt gerichteten produktions- und produktbedingten Zielsetzung des Unternehmens zu formulieren sind. Die Umsetzung der Ziele sollte dem Unternehmer überlassen werden, wobei sich eine Ergänzung durch marktwirtschaftlich wirkende Anreize empfiehlt.
 21. Bei der Festsetzung der staatlichen Vorgaben ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Abwägung der Ressourcenschonung mit den technischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Produkte und der Produktion notwendig. Eine solche Abwägung ist auch möglich, denn die Ressourcenschonung dient der Vorsorge, nicht aber dem unmittelbaren Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Vermeidung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und die Minimierung des Abfallaufkommens haben einen hohen Stellenwert, aber keinen absoluten Vorrang vor sonstigen Erfordernissen der Daseinsvorsorge, etwa vor dem Erfordernis einer funktionierenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern.
 22. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorgenannten Kriterien im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.
 23. Mit dem Grundansatz des Gesetzentwurfs, eine abfallarme Kreislaufwirtschaft zu initiieren und dem damit verfolgten vorrangigen Ziel der Vermeidung von Abfällen werden eine marktwirtschaftsfremde Reglementierung der Rückstände und die Steuerung von Stoffströmen in Produktionsprozessen grundsätzlich vermieden. Es sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden, ob die gegenüber dem geltenden Recht vorgenommene Erweiterung der Vermeidung und Verwertung insbesondere aufgrund der Verordnungsermächtigungen der §§ 21 und 22 nicht durch marktwirtschaftlichere Lösungen ersetzt oder ergänzt werden kann, so daß die angestrebten abfallwirtschaftlichen Ziele als Ergebnis von Wirtschaftsprozessen erreicht werden können.
 24. Die Effizienz der in den Wirtschaftsprozessen umzusetzenden Vermeidung und Verwertung kann durch überbürokratisierte Regelung und Überwachung beeinträchtigt werden. Dadurch können insbesondere Eigeninitiative und Innovationskraft der Wirtschaft und des einzelnen gehemmt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten daher die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Erstellung von Unterlagen und Rückstandsbilanzen (§§ 17 und 18) und von Nachweisverfahren (§ 40) im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung der Effizienz der Verwertung, die Vereinfachung der Verfahren und der behördlichen Überwachungstätigkeit überprüft werden.
 25. Der Erfolg der Verwertung hängt wesentlich auch vom Vorhandensein der notwendigen Sortier- und Verwertungsanlagen ab. Die angestrebte Verwertung wird nicht nur eine Umstrukturierung der vorhandenen Verwertungswirtschaft, sondern auch deren erhebliche Erweiterung notwendig machen. Hierzu sind einmal die Entwicklung neuer Verfahren, zum anderen der Bau von einer Großzahl von Anlagen notwendig. Dies macht zunächst entsprechende Übergangsfristen für den Vollzug der Verwertungsziele notwendig, zum anderen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für einfache und rasch durchführbare Genehmigungsverfahren geschaffen werden.
 26. Weiterhin bittet der Bundesrat, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren in folgenden Punkten zu überarbeiten:
 27. Die Zielhierarchie der Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist entsprechend der EG-Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch 91/156/EWG, uneingeschränkt zu übernehmen. Die EG fordert die Mitgliedstaaten auf, in erster Linie Maßnahmen zur Verhütung oder

Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit zu treffen und in zweiter Linie Abfälle stofflich oder thermisch zu verwerten. Die EG räumt damit der stofflichen Verwertung keinen Vorrang vor der thermischen Verwertung ein. Dies ist sachlich begründet, da der uneingeschränkte Vorrang der stofflichen vor der thermischen Verwertung zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen benötigen für ihren Betrieb Energie. Diese Energie muß ihnen aufgrund des Vorrangs der stofflichen Verwertung in der Regel durch Verbrennung fossiler Brennstoffe zugeführt werden, selbst dann, wenn der zu verwertende Abfall als Brennstoff eingesetzt werden könnte. Der Vorrang der stofflichen Verwertung erzwingt die Verbrennung hochwertiger fossiler Brennstoffe, obwohl diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Produktreinheit und des Umweltschutzes besser als Rohstoff für die Herstellung hochwertiger Produkte einzusetzen wären. Dies ist ein Vorgehen, das u. a. mit den umweltpolitischen Zielsetzungen Energieeinsparung und Ressourcenschonung nicht in Einklang zu bringen ist.

28. Die 5. Novelle zum Abfallgesetz ist daraufhin zu überarbeiten, daß Überschneidungen mit anderen Rechtsbereichen vermieden bzw. harmonisiert werden. So sind u. a. Harmonisierungen mit dem Immissionsschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Arbeitsschutzrecht und dem Chemikalienrecht erforderlich. Hierbei sollte allerdings der Regelungsinhalt des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz unangetastet bleiben.

29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag vorzulegen, wonach bei Holz, insbesondere bei Holzreststoffen und Holzabfällen aus einheimischer Produktion, die energetische Verwertung gleichrangig mit der stofflichen Verwertung ermöglicht wird. Beim nachwachsenden Naturrohstoff Holz, einschließlich Holzreststoffen und Holzabfällen, ist der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung nicht zielführend. Die Erzeugung von Holz im Rahmen nachhaltiger Forstwirtschaft, wie sie in Deutschland seit rund 200 Jahren praktiziert wird, die Be- und Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung von Holz steht für eine ökologisch verträgliche Kreislaufwirtschaft.

Holz wird in den Wäldern unter Speicherung von Sonnenenergie und Bindung von Kohlendioxyd produziert. Unbehandeltes Holz bereitet keine besonderen Entsorgungsprobleme, da die natürlichen Bestandteile dabei in den Naturkreislauf zurückkehren. Dies gilt insbesondere für die energetische Verwertung von

Holz, die eine ausgeglichene CO₂-Bilanz aufweist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

30. In Anbetracht der vorstehenden Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insgesamt empfiehlt der Bundesrat nachstehende Änderungen. Diese bedingen zahlreiche und z. T. gewichtige Folgeänderungen und/oder Umformulierungen, von denen der Bundesrat in dieser Stellungnahme ausdrücklich absieht. Derartige Feinarbeiten setzen einen in seinen Grundstrukturen zustimmungsfähigen Entwurf voraus.

31. Zu Artikel 1 (§ 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist

1. die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft,
2. die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle,
3. die Regelung der Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen.“

Begründung

Die Sicherung der Entsorgung hat entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu erfolgen. Weiterhin werden die Mindestkriterien der EG-Verordnung zur „Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft“ und der Richtlinie 75/442/EWG in nationales Recht umgesetzt.

32. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 in Nummer 1 das Wort „Fleischbeschaugesetz“ durch das Wort „Fleischhygienegesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Statt Fleischbeschaugesetz ist die korrekte Bezeichnung Fleischhygienegesetz zu verwenden.

33. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 in Nummer 1 nach dem Wort „Fleischbeschauengesetz“ die Wörter „und Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung ohne Erweiterung des Ausnahmereiches.

34. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3

- a) die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien nach deren Schließung. Beseitigung sind alle in Anhang II A aufgeführten Verfahren. Verwertung sind alle in Anhang II B aufgeführten Verfahren.“;

- b) Absatz 4 als Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder 2 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 bestimmt sind.“

Nach § 57 sind folgende Anhänge I, II A und II B einzufügen:

„Anhang I	
Nr.	Abfallgruppen
1	Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
2	Nicht den Normen entsprechende Produkte
3	Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
4	Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtli-

cher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind

- 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- 6 Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
- 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
- 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- 12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- 13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- 16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

Anhang II A**Nr. Beseitigungsverfahren**

- 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)
- 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)

- 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt
- 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- 10 Verbrennung an Land
- 11 Verbrennung auf See
- 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- 14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

Anhang II B

Nr. Verwertungsverfahren

- 1 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- 2 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- 3 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- 4 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- 5 Regenerierung von Säuren oder Basen
- 6 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- 7 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- 8 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- 9 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. iii ausgeschlossenen Abfälle
- 11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1–R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1–R11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- 13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren vorgesehen sind, ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.“

Begründung

Der Gesetzentwurf schafft eine neue Begrifflichkeit, in dem statt von Abfällen nunmehr von Rückständen gesprochen wird. Damit wird materiell zwar dem europarechtlichen Ansatz in § 3 Abs. 1 entsprochen, dies wird jedoch dadurch wieder entwertet, daß das Gesetz im Folgenden nicht — wie es erforderlich wäre — von rückstandsarmer Kreislaufwirtschaft bzw. Rückstandsvermeidung spricht, sondern nur von Abfallvermeidung durch Rückstandsverwertung und von abfallarmer Kreislaufwirtschaft, gleichzeitig aber der Abfallbegriff neu definiert wird, indem nur noch nicht verwertbare Rückstände als Abfall bezeichnet werden.

Darüber hinaus führt die Bundesregierung weitere unterschiedliche Abfallbegriffe in die jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben ein. Ab dem 9. Mai 1994 gilt die EG-Verordnung 259/93 zur (Abfallverbringung) unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland. Diese erklärt den Abfallbegriff der Richtlinie 91/156 für unmittelbar anwendbar. Parallel dazu bereitet die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Baseler Konvention ein Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz vor, das in seiner Begrifflichkeit auf das alte AbfG aufbaut und von Abfällen und Reststoffen spricht. In Artikel 7 RAWG wird eine neue Definition des strafrechtlichen Abfallbegriffs vorgeschlagen, die auf der Rechtsprechung des BGH gründet, aber nicht die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übernimmt. Dieses macht die angesprochenen Gesetze absolut vollzugsuntauglich.

Da die EG-Verordnung 259/93 ab dem 9. Mai 1994 unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland wird und nach der

Verfassungsrechtsprechung unmittelbar geltendes EG-Recht im Range über dem Bundesrecht, jedoch aufgrund der Solange-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes unterhalb des Grundgesetzes steht, ist eine formelle Umsetzung des EG-Abfallbegriffs in das bundesdeutsche Recht erforderlich, da auch bei einer materiellen Umsetzung anderenfalls die Vollzugsbehörden zumindest zwei Abfallbegriffe parallel nebeneinander anzuwenden hätten.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Gesetzentwurf an die neue Begrifflichkeit anzupassen und sich daraus ergebende systematische Brüche zu beseitigen.

Der Bundesrat empfiehlt, bei den zu schaffenden Vollzugsregelungen, insbesondere bei der Anlagenzulassung und -überwachung wie bei der Stoffstromkontrolle differenzierende, aber aufeinander abgestimmte Regelungen zwischen verwertbaren Abfällen und Abfällen, die endgültig entsorgt werden sollen, zu schaffen. Insoweit kann beispielhaft auf die EG-Verordnung 259/93 verwiesen werden, die für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen in den genannten Bereichen jeweils differenzierende Regelungen enthält.

35. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3

a) in Absatz 5

aa) in Nummer 1 die Worte „der Menge“ durch die Worte „ihre Menge“ zu ersetzen und die Worte „und Schädlichkeit von Rückständen“ zu streichen;

bb) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Verwertung von Abfällen durch Herstellung von Erzeugnissen aus Abfällen oder durch Aufarbeitung von Abfällen zu sekundären Rohstoffen,“;

cc) die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. die Verwendung von Abfällen als Ersatz primärer Energieträger.“
und

b) die Absätze 6 und 7 zu streichen.

Begründung

Da der Begriff „abfallarme Kreislaufwirtschaft“ im weiteren Gesetzestext häufig verwendet wird und ihm eine zentrale Bedeutung zukommt, ist er im Rahmen der Begriffsbestimmungen zu definieren. Die gewählte Definition drückt aus, daß zur abfallarmen Kreislaufwirtschaft sowohl die Vermeidung in Form der anlageninternen Kreislaufführung als auch in produktbezogener Form ebenso gehört, wie die

Verwertung von Abfällen als auch die Nutzung von Abfällen als Ersatz von primären Energieträgern.

Die Verminderung der Schädlichkeit von Abfällen ist dagegen kein Unterfall der abfallarmen Kreislaufwirtschaft, sondern müßte — falls erforderlich — gesondert aufgenommen werden. Die Absätze 6 und 7 sind zu streichen, da sie in der neuen Systematik keine Funktion mehr erfüllen.

36. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 bis 6 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 4

a) die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Die Vermeidung von Abfällen in Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 21 und 22 hat Vorrang vor der Verwertung oder sonstigen Verwendung.

(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind zu verwerten, wobei eine der Art oder Beschaffenheit des Abfalles entsprechende Verwertung anzustreben ist. Die Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 hat Vorrang vor der Verwendung als Ersatz primärer Energieträger.“;

b) in Absatz 3

aa) der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Verwertung von Abfällen durch ihre Einbindung in Erzeugnisse oder ihre Aufarbeitung zu sekundären Rohstoffen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.“

und

bb) in Satz 2 die Worte „Vermeidung und“ zu streichen und das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen;

c) in Absatz 4 Satz 1 die Worte „oder gewonnene Energie“ zu streichen, in Satz 2 das Wort „Rückständen“ durch „Abfällen“, in Satz 3 das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ und das Wort „Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallbeseitigung“ zu ersetzen sowie der letzte Satz zu streichen;

d) der Absatz 5 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 ist das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen;

bb) in Satz 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. das Ziel der Schonung natürlicher, nicht regenerierbarer Ressourcen,“;

e) in Absatz 6 das Wort „Kreislaufwirtschaft“ durch das Wort „Vermeidung“ und das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen.

Begründung

Der bereits im Abfallwirtschaftsprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 1975 enthaltene und vom Bundesrat in seiner Gesetzesinitiative vom 1. März 1991 geforderte Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung ist im Gesetzentwurf nicht (mehr) enthalten. Die Verwertung von Rückständen ist mengenmäßig durch Qualitätsanforderungen für Produkte und das Vorhandensein eines Marktes beschränkt, sowie durch die mögliche Kreislaufführung von in Produkten eingebundenen Schadstoffen zum Teil problematisch.

Vorzugswürdig ist das Entstehen von Abfällen überhaupt zu vermeiden. Das Vermeidungsgebot soll für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten sowie bei Anlagen nach § 22 BImSchG und im Konsumbereich nach Maßgabe von Rechtsverordnungen.

Durch die nur in der Begrifflichkeit § 3 angepaßten, im übrigen gebliebenen Vorschriften in den Absätzen 3, 4 und 5 wird das Vermeidungsgebot unter den Gesichtspunkten der Schadlosigkeit, der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie der ökologischen Vorteilhaftigkeit relativiert. Zugleich wird dadurch ein verbindliches Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen.

Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 geht davon aus, daß die Schonung natürlicher Ressourcen aus gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nur bei nicht regenerierbaren Ressourcen begründet ist. Die vermehrte Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist ein wesentliches Ziel land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und insbesondere zur Vermeidung von zusätzlichen CO₂-Emissionen auch ein ökologisches Ziel. Eine erhöhte Nutzung z.B. von Durchforstungs- und Restholz trägt außerdem dem abfallwirtschaftlichen Verwertungsziel Rechnung.

37. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 3 in Nummer 1 die Wörter „und ihr Wohlbefinden“ zu streichen.

Begründung

Abfälle sind so zu entsorgen, daß Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt sind. Im folgenden Gesetzestext werden die Belange des Wohls der Allgemeinheit näher umschrieben. Das Wohlbefinden eines Menschen ist von vielen sehr subjektiven Gründen abhängig und darf daher nicht in die Liste der sachgerechten Kriterien für die Beurteilung einer Entsorgung eingereiht werden.

38. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2

a) in Nummer 2 die Wörter „Nutztiere, Vögel, Wild und Fische“ durch die Wörter „Tiere und Pflanzen“

und

b) in Nummer 3 die Wörter „Gewässer, Boden und Nutzpflanzen“ durch die Wörter „Gewässer und Boden“ zu ersetzen.

Begründung

In den Regelbeispielen für die Belange des Allgemeinwohls sollte nicht einseitig auf Nutztiere (Nummer 2) bzw. Nutzpflanzen (Nummer 3) abgestellt, sondern auch die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Es ist sinnvoller, eine Trennung in Lebewesen und Lebensräume vorzunehmen.

39. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 in Nummer 5 nach dem Wort „Landschaftspflege“ folgende Wörter „der Land- und Forstwirtschaft“ einzufügen.

Begründung

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind ebenfalls aufzuführen.

40. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind an § 6 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der als Vermittler von Verbringengeschäften, Transporteur, Behandler, Lagerer, Inhaber von Grundstücksrechten oder in sonstiger Weise an der Verwertung oder Entsorgung beteiligt ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß ein Sachverhalt den Grundsätzen der §§ 4 und 5 entspricht, tragen die Verpflichteten.“

Begründung

Illegale Rückstandsverschiebung geht typischerweise einher mit der Verschleierung der Stoffherzeuger, Stoffbesitzer, der tatsächlichen Konsistenz und Wege der Stoffe unter Einschaltung einer Vielzahl von Firmen durch die dahinterstehenden Personen.

Dies erschwert z. B. bei einer festgestellten Lagerung den abfallwirtschaftlichen Vollzug beträchtlich, denn die Heranziehung zur Beseitigung gesetzwidriger Zustände durch Verfügungen und als Folge davon zum Ausgleich der durch Ersatzvornahmen entstehenden Kosten, setzt den Nachweis voraus, daß der Adressat der Verfügungen zum Kreis der rückstandsrechtlich Verpflichteten gehört; gehen von derartigen Stofflagerungen keine konkreten Gefahren für bestimmte Rechtsgüter (z. B. Grundwasser) aus, könnten auf der Basis des bisherigen Entwurfs mangels Erzeuger- oder Besitzernachweises auf Beseitigung oder auch nur Analysen gerichtete Verfügungen nicht durchgesetzt werden. Da das Bundesrecht den Kreis der rückstandsrechtlich Verpflichteten im Grundsatz abschließend festlegt, engt eine Beschränkung auf Erzeuger und Besitzer den Vollzug zu sehr ein.

41. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 6

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Rückstände vermieden, verwertet oder entsorgt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Anforderungen in Rechtsverordnungen nach §§ 15 und 16 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die aufgrund einer Verordnung nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu errichten und zu betreiben sind, daß die Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten wird.“

b) Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die Besitzer oder Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Rückständen (§ 41) oder von Rückständen, die sonst wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sein können, die Belange der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde die Art, Beschaffenheit und Menge bestimmter anfallender Rückstände anzuzeigen haben. In dieser Rechtsverordnung sind Form und

Inhalt der der Anzeige beizufügenden Unterlagen zu bestimmen.“

Begründung

Das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz ist in der vorliegenden Entwurfsfassung als Stoffgesetz konzipiert. Soweit Rückstände nicht vermieden werden können, soll eine Steuerung der Stoffströme so erfolgen, daß weitestgehend eine schadlose Verwertung von Rückständen als Sekundärrohstoff durchgeführt wird.

Absatz 2 legt für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fest, daß sich die anlagenbezogenen Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als Spezialgesetz richten. Für den praktischen Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es darüber hinaus notwendig zu regeln, daß die stoffbezogenen Bestimmungen des Abfallrechtes, die in Verordnungen nach §§ 15 und 16 festgelegt werden, für die Betreiber von Anlagen Rechtsfolgen begründen können, weil dadurch die Schnittstelle zwischen stoffbezogenem Abfallrecht und anlagenbezogenem Immissionsschutzrecht präzisiert wird.

Über ausdrückliche rechtssatzmäßige Regelungen in Verordnungen nach §§ 15 und 16 können in dem in den Verordnungsermächtigungen vorgesehenen Rahmen Verwertungswege festgelegt werden, die als „ordnungsgemäße Verwertung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG von den Betreibern von Anlagen anderen Verwertungsmöglichkeiten vorzuziehen sind. Die damit mögliche Konkretisierung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durch stoffbezogene Ordnungsregelung ist wegen ihrer Rechtsqualität für die Immissionsschutzbehörden sowohl für Zulassungsentscheidungen (wegen § 6 BImSchG) wie für Überwachungsmaßnahmen (§ 52 BImSchG) und ggf. daraus resultierende nachträgliche Anordnungen bindend.

Die Unberührtheitsklausel ist im Interesse der Vollzugsklarheit ausdrücklich auf Anforderungen nach §§ 15 und 16 begrenzt.

Es ist Aufgabe des Immissionsschutzrechtes zu regeln, welche nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen einer dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechenden Grundpflicht unterworfen sein sollen. Die insoweit erforderliche Verordnungsermächtigung ist deshalb über Artikel 2 des RAWG in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen.

Für diejenigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, für die durch Verordnung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt wird, daß die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz einzuhalten sind, müssen die Regelungen des Absatzes 2

Satz 1 konsequenterweise entsprechend gelten.

Absatz 3 ist in seiner Formulierung stoffbezogen gefaßt. Die Erzeuger oder Besitzer sind als Verpflichtete gehalten, der zuständigen Behörde Informationen über Art und Menge der bei ihnen anfallenden Rückstände zu übermitteln, sofern dies in einer entsprechenden abfallrechtlichen Rechtsverordnung vorgesehen wird. Dadurch ist sichergestellt, daß die Abfall- und Kreislaufwirtschaftsbehörde überwachen kann, daß die Erzeuger und Besitzer die Grundpflichten aus § 6 Abs. 1 erfüllen. Zugleich können die Anzeigen als zusätzliche Grundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung herangezogen werden.

42. **Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 ist in § 9 an Absatz 1 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Unberührt bleiben Andienungs- und Überlassungspflichten für überwachungsbedürftige Rückstände nach Maßgabe des Landesrechts.“

Begründung

Die Regelung ist zwingend notwendig, um bestehende und bewährte Systeme der Länder zur Entsorgung von Sonderabfällen nicht zu gefährden. Die landesrechtlich vorgesehenen Andienungs- und Überlassungspflichten gehen der Regelung des § 9 Abs. 1 daher vor, insbesondere auch dann, wenn Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Eigenentsorgung in der Lage sind (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2).

43. **Zu Artikel 1 (§§ 11 bis 13 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind die §§ 11, 12 und 13 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Übertragung von Besitzerpflichten schafft Rechtsunsicherheit, vor allem, wenn tatsächlicher Besitz und Besitzerpflichten auseinanderfallen. Trotz der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 3 kann die Sicherheit der Abfallentsorgung nicht in allen Fällen gewährleistet werden, gescheiterte Übertragungsversuche dürften die entsorgungspflichtigen Körperschaften zusätzlich belasten. Die Regelung steht im Widerspruch zur Organisation der Abfallentsorgung in einigen Bundesländern und droht, bestehende Entsorgungsstrukturen zu zerschlagen.

44. **Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 ist in § 14 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Übertragung der Pflichten auf Dritte würde dazu führen, daß die Grundpflichten erlöschen. Dies schafft unklare Zustände. Es muß daher bei den bestehenden Verantwortlichkeiten bleiben.

45. **Zu Artikel 1 (§ 15a KrW-/AbfG)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit eine angemessene und sachgerechte Regelung der Haftung der Hersteller von Sekundärrohstoffdüngern möglich ist, und entsprechende Vorschläge für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorzulegen.

Sekundärrohstoffdünger können bekannte und bisher unbekannte Schadstoffe enthalten, die sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung von Böden auswirken können. Die damit verbundenen Risiken sind vom Entsorgungspflichtigen/Hersteller zu tragen und dürfen nicht einseitig auf den Anwender von Sekundärrohstoffdüngern abgewälzt werden.

46. **Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 4 — neu — KrW-/AbfG)**

In § 15a ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Sekundärrohstoffe dürfen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden sowie im Landschaftsbau nur als Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Abs. 2a des Düngemittelgesetzes aufgebracht werden.“

Begründung

Sekundärrohstoffe können aus Gemischen sehr unterschiedlicher Rückstände verschiedenster Herkunft und Zusammensetzung bestehen. Im Sinne der Pflanzenproduktion und des Umweltschutzes ist ein gezielter Einsatz als Düngemittel mit definierten Nährstoffgehalten und Toleranzgrenzen sowie extrem niedrigen Höchstgehalten an Schadstoffen und unerwünschten Nebenbestandteilen (Salze, Bor, Fluor etc.) zu gewährleisten.

Dies ist nur erreichbar, wenn ausgewählte Rückstände zu hochwertigen Düngemitteln (Handelsdünger) aufbereitet werden, die einem Düngemitteltyp zugeordnet werden. Sie unterliegen damit der düngemittelrechtlichen Überwachung und sind so genau dosierbar und umweltgerecht einsetzbar.

47. **Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 4 — neu — und 5 — neu — KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 15a folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

(5) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.“

Begründung

Die Verordnungen nach § 15a werden unter Umständen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen. Auch die Verordnungen der Länder sind bis zu dem Zeitpunkt nicht gesichert. Des weiteren ist bislang noch offen, welche Regelungen zu diesem Bereich in einem Bodenschutzgesetz festgelegt werden.

Um keinen rechtsfreien Raum auf diesem wichtigen Umweltgebiet zuzulassen, sollte die Ermächtigung zur Einzelfallentscheidung Regelungsgegenstand sein.

48. **Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 1 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 16 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 GG.

49. **Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 2 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 16 der Satz 2 zu streichen und folgende Sätze anzufügen:

„Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung erläßt nach Anhö-

rung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen nach dem Stand der Technik.“

Begründung

Der Stand der Technik muß gesetzlich definiert werden. Dabei ist auch der Umsetzung von EG-Recht in dem Entwurf einer Richtlinie „Integrierter Ansatz zur Verhütung und Überwachung der Umweltverschmutzung“ (IPC), Stand April 1993, basierend auf der EG-Richtlinie 84/360/EWG vom 28. Juni 1984, Rechnung zu tragen.

Die eingefügten Sätze sollen sicherstellen, daß für die bereits erlassenen technischen Anleitungen für Siedlungsabfall und für Sonderabfälle auch weiterhin eine Rechtsgrundlage besteht, so daß man bei Bedarf auch diese technischen Anleitungen ändern kann. Im übrigen sollte die Bundesregierung auch weiterhin die Möglichkeit haben, nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrates den Stand der Technik in allgemeine Verwaltungsvorschriften zu definieren, die dann ggf. Grundlage für eine Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 sein können. Der Inhalt und der Umfang der gerade erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Stand der Technik lassen erkennen, daß diese nicht den Charakter einer Rechtsnorm haben, also auch nicht unmittelbar in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden könnten. Sowohl für die Norm-Adressaten als auch für die Vollzugsbehörden sind jedoch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die den Stand der Technik definieren, unerlässlich.

50. **Zu Artikel 1 (§ 17 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu fassen:

„§ 17

Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als insgesamt 1000 kg anfallen, sowie Erzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als 2 000 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sowie Entsorgung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigentürgern einschließlich Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
5. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung,
6. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei Verwertung oder Entsorgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

Begründung

Die Konkretisierung der Pflichten entsorgungspflichtiger Körperschaften sollte grundsätzlich soweit wie möglich den Regelungen des Landesrechts vorbehalten bleiben; dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insbesondere die Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten oder -bilanzen hat ihren Niederschlag in zahlreichen Landesgesetzen entsprechend den Bedürfnissen des Ländervollzugs gefunden. Insoweit sollte ein eingespielter Verwaltungsvollzug durch Neuregelungen nicht unnötig erschwert werden.

Hinsichtlich der betrieblichen „Unterlagen für Maßnahmen“ sollte der bereits in einigen Landesgesetzen eingeführte Begriff der Konzepte übernommen werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung solcher Konzepte sollte nicht an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage geknüpft werden, sondern an das tatsächliche Abfallaufkommen; eine entsprechende Anknüpfung ent-

spricht den Erfahrungen des Ländervollzugs. Die Vorschrift verpflichtet demnach die Erzeuger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ab einer bestimmten Größenordnung zur Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzepts. Um die Pflichten der Abfallerzeuger im Sinne einer gewünschten Produktverantwortung zu verdeutlichen, sollen die Konzepte auch Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten.

Als Frist zur Erstellung der Konzepte dürfte ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausreichen, da bereits für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zeitraum von zwei Jahren nach Verkündung vorgesehen ist. Die betroffenen Erzeuger haben somit drei Jahre Zeit, sich auf die entsprechenden Anforderungen einzustellen. Soweit Konzepte bereits nach einzelnen Landesgesetzen verlangt werden, wird eine entsprechende Kontinuität gewährleistet.

Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

51. Zu Artikel 1 (§ 18 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

„§ 18

Betriebliche Abfallbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 17 Abs. 1 haben jährlich, erstmalig zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle nach § 3 Abs. 4 Satz 1 zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Das Nähere regeln die Länder."

Begründung

Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept als langfristiges Planungselement wird durch die kurzfristige Abfallbilanz ergänzt. Sie ermöglicht einen Überblick über den Stand der Vermeidungs- und Verwertungsaktivitäten und den Verbleib der entsorgten Abfälle. Sie bietet darüber hinaus den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Bemühungen zur Abfallvermeidung und -verwertung darzustellen.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, eine Bilanz erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalen-

derjahres aufzustellen, würde mangels Inkrafttretens des Gesetzes leerlaufen. (Es wird der Abfallbegriff i. S. d. Änderungsantrags zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt.)

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß in einzelnen Landesgesetzen bereits Regelungen über Abfallbilanzen enthalten sind und stellt klar, daß § 18 nicht abschließendes Recht ist.

52. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 19

a) ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Sie kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Abs. 1 Verpflichteten Rückstände und von ihnen möglicherweise ausgehende Gefahren durch einen der von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen ermitteln lassen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Rückstände Gefahren für die Umwelt oder eine diesem Gesetz entsprechende Rückstandswirtschaft hervorgerufen werden.“;

b) ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.“;

c) ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 bekanntgegebenen Sachverständigen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen.“

Begründung

Einem Bedürfnis des Vollzuges entsprechend sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entnahme von Proben, deren Untersuchung und Vorlage des Ergebnisses auf Kosten der Pflichten im Sinne des § 6 Abs. 1 verbessert und bundeseinheitlich geregelt werden. Die dazu im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 26) und in § 19 Abs. 2 der Vorlage enthaltenen Ansätze sind zu einer ganzheitlichen Lösung fortzuentwickeln.

a) § 19 Abs. 1 Satz 2 regelt dem Vorbild von § 26 Abs. 1 BImSchG folgend die Untersuchungen durch sachverständige Stellen aus besonderem Anlaß.

b) Für Untersuchungen aus besonderem Anlaß (Absatz 1) wird die ergänzende Ermächti-

gung, Einzelheiten vorzuschreiben, in Absatz 2 geregelt.

c) Wie schon für den vom BImSchG erfaßten Bereich erkannt wurde, fordert die ländergrenzenüberschreitende Präsenz von sachverständigen Stellen im Lichte von Artikel 12 GG eine bundesweit gültige Regelung der Berufsausübung hinsichtlich Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung. Es ist nicht einzusehen, daß das Gesetz auch hier vom Modell des BImSchG abweicht; daher folgt der Vorschlag der Regelung in § 26 Abs. 2 BImSchG.

53. Zu Artikel 1 (§§ 20 bis 22 KrW-/AbfG)

In Artikel 1

a) ist § 20 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung. Wesentliche Ziele der Produktverantwortung sind Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse und Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen (rückstandsarmen), mehrfach verwendbaren, technisch langlebigen und nach Gebrauch verwertbaren und die Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigenden Erzeugnissen, bei denen die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle (Rückstände) sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle (Rückstände) und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung.“;

b) ist an § 20 folgender Satz anzufügen:

„Den besonderen Anforderungen, die sich aus dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe ergeben, ist dabei Rechnung zu tragen.“;

c) ist § 21 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Erzeugnisse, die in besonderem Maße den Anforderungen nach § 20 nicht entsprechen, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates verboten werden, wenn es am Markt Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme mit vergleichbarem Standard gibt, die den Anforderungen des § 20 nach dem Stand der Technik genügen.

(2) Für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Erzeugnissen können zur Erreichung der in § 20 genannten Anforderungen Beschränkungen, Kennzeichnungspflichten und Rücknahme- und Rückgabepflichten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates auferlegt werden. Dabei können die Rücknahme- und Rückgabepflichten mit Nachweispflichten und Mitwirkungspflichten der Körperschaften nach § 8 verbunden werden. Außerdem können Art und Weise, Ort und Kosten der Überlassung geregelt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herstellung und das Inverkehrbringen von unangemessenen und ökologisch bedenklichen Verpackungen, insbesondere von Zweitverpackungen um formstabile Erstverpackungen, soweit sie ein bestimmtes Volumenverhältnis zur Erstverpackung übersteigen, und von Dritt- und weiteren Verpackungen sowie von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen zu unterbinden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen angeboten und abgegeben werden müssen, die zurückgenommen und wiederbefüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind.“;

d) ist § 22 zu streichen.

Begründung

Die in § 20 des Gesetzentwurfs enthaltene Definition der Produktverantwortung stellt

einen bloßen abstrakten Programmsatz dar, es fehlt an dem Personenbezug, an einer klaren materiellen Aussage zur Verantwortlichkeit der Produzenten für ihre Erzeugnisse über die Vermarktung hinaus. Die zur Konkretisierung des § 20 gedachten §§ 21 und 22 vermögen ebendies nicht zu leisten, verschieben sie doch die wesentlichen materiellen Inhalte einer Produktverantwortung in von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnungen. Ungeklärt bleibt dabei sowohl, wann die Verordnungen kommen als auch, ob zu jedem Teilbereich, der eine Verordnungsermächtigung enthält, überhaupt eine solche erlassen wird. Erinnerung sei dabei an die Verordnungsermächtigungen des derzeit geltenden § 14 AbfG, die die Bundesregierung auch nur unzureichend umgesetzt hat.

Die Neufassung der §§ 20 und 21 behebt diese Mängel, indem § 20 nunmehr materielle Inhalte für eine Produktverantwortung aufstellt und diese denjenigen zuordnet, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, be- und verarbeiten oder vertreiben. Die Verordnungsermächtigungen werden demgegenüber auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die bzw. der Maßnahmen zur Erreichung der in § 20 genannten Anforderungen beschränkt. Diese Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die Regelung einer Produktverantwortung darf nicht darüber hinwegsehen, daß nachwachsende Rohstoffe Ressourcen sparen, einen Beitrag zur Lösung des Treibhausproblems leisten und Gesundheitsprobleme vermindern können. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe verläuft in weitgehend geschlossenen Kreisläufen und entspricht daher den Zielen des Gesetzes. Eine ausdrückliche Ergänzung der Produktverantwortung erscheint daher erforderlich.

Angesichts der zunehmenden Abfallproblematik und einer für den Bürger nicht mehr verständlichen Verpackungsflut sind über die mit der Verpackungsverordnung eingeleiteten Schritte hinaus auch Unterbindungsmaßnahmen geboten. Sie sollen nicht nur das Aufkommen an Verpackungsabfällen wirksam vermindern, sondern auch bei den Bürgern Emotionen gegen den sog. „Verpackungsterror“ abbauen und dadurch Bereitschaft fördern, notwendige Entsorgungseinrichtungen zu akzeptieren. Daher sollen die Herstellung und das Inverkehrbringen von unnötig umfänglichen Umverpackungen und von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen untersagt werden können. Die Regelung entspricht dem Beschluß des Bundesrates, Drucksache 236/91, unter B I.

Der neue § 21 Abs. 4 entspricht der Gesetzesinitiative des Bundesrates, Drucksache 528/90 (Beschluß).

54. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 1 in Satz 2 die Wörter „unter Einbeziehung der Öffentlichkeit“ zu streichen.

Begründung

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz ausführlich geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist nicht erforderlich. Sie würde zudem zu Meinungsverschiedenheiten und Rechtsunsicherheiten und damit zu Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren führen.

55. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 26 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Das Festlegen von Standorten hat in der Vergangenheit die Entsorgungsplanung erschwert. Es ist nicht sinnvoll, auf dieser Planungsstufe bereits Standorte auszuweisen. Es bedarf in der Regel einer Vielzahl von zusätzlichen Absicherungen und Prüfungen, um einen geeigneten Standort definitiv festzulegen. Vorgezogene Diskussionen können die endgültige Festlegung von geeigneten Standorten in den dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren nur erschweren. Die Bestimmung des Bedarfs entsprechend Absatz 1 ist für Planungszwecke ausreichend.

56. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 4 die Sätze 2 bis 5 und der Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Das Verfahren zur Aufstellung der Abfallentsorgungspläne ist bislang den Ländern vorbehalten; hierbei sollte es bleiben. Die vorgesehenen Erweiterungen führen im Ergebnis nur zu einer unnötigen Erschwerung und Verzögerung der Verfahren.

57. Zu Artikel 1 (§ 29 a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 29 folgender § 29 a einzufügen:

„§ 29 a
Teilentscheidung

In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren können auf Antrag rechtlich verbindliche Teilentscheidungen für eine Abfallentsorgungsanlage ergehen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und sich bei einer

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage ein vorläufiges positives Gesamturteil ergibt.“

Begründung

Mit der zunehmenden Komplexität der Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Bedürfnis vorhanden, die Prüfungen der Zulassungsvoraussetzungen aufzuteilen und damit gleichzeitig einen Beschleunigungseffekt zu erzielen. Hierzu ist das Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns wegen der daran geknüpften hohen Anforderungen nicht geeignet. Dies wird auch dadurch gestützt, daß dieses Institut in der bisherigen Praxis im Abfallrecht von geringer Relevanz war. Zur Einhaltung und Verbesserung der Überschaubarkeit sowie zur Beschleunigung komplexer Verwaltungsverfahren sind gestufte Verwaltungsverfahren anzustreben. Eine Verfahrensstufung wird durch Teilentscheidungen erreicht. Die Teilentscheidung, eingebunden in das Gesamtvorhaben durch das vorläufige positive Gesamturteil, gestattet dem Antragsteller, abschließend rechtlich verbindlich mit einem Projektabschnitt beginnen zu können.

Die weiteren Teilentscheidungen ergehen unter Fortschreibung des vorläufigen positiven Gesamturteils.

58. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „oder 2. nachteilige Wirkungen“ durch die Wörter „und 2. keine nachteiligen Wirkungen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 8 Abs. 3 Satz 2 Abfallgesetz enthält Versagungsgründe, die mit „oder“ verknüpft sind. Der Gesetzentwurf enthält Erteilungsvoraussetzungen für den Planfeststellungsbeschluß nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG und die Genehmigung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG, die mit „und“ zu verknüpfen sind.

59. Zu Artikel 1 (§ 36 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 36 wie folgt zu fassen:

„§ 36

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes und die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen tragen vorbildhaft zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im

Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlichen Abfällen führen und aus Rückständen hergestellt worden sind,

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

(4) Die Länder stellen für die Landesverwaltung und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Beachtung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten in entsprechender Weise sicher."

Begründung

Der Text entspricht der Gesetzesinitiative des Bundesrates, Drucksache 528/90 (Beschluß), und präzisiert die Vorbildpflicht der öffentlichen Hand gegenüber dem vorgelegten Entwurf.

60. Zu Artikel 1 (§ 38 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 38 zu streichen.

Begründung

Die Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreffen den Gesetzesvollzug durch die Länder und sollten landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

61. Zu Artikel 1 (§ 40 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist die Regelung des Nachweisverfahrens in § 40 unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen der Länder und der gemeinsamen Erklärung der Umweltminister des Bundes und der Länder vom 14. September 1992 neu zu fassen.

Begründung

Ein stringentes Nachweisverfahren ist zwingende Voraussetzung, um im Vollzug Mißbräuchen und Fehlentwicklungen im Abfallrecht wirksam entgegenzutreten zu können. Bund und Länder müssen daher den Weg ausbauen, der mit der gemeinsamen Erklärung vorgezeichnet wurde.

62. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 5 Satz 1 der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

"Für besonders überwachungsbedürftige Rückstände sind unter Berücksichtigung einer Regelung für Kleinmengen, auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde, entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen; hierzu sind verpflichtet".

Begründung

Durch die Änderung wird besser erkennbar, daß sich Absatz 5 Satz 1 nur auf besonders überwachungsbedürftige Rückstände bezieht. Ohne die Änderung wäre kaum erkennbar, auf welchen Tatbestand sich die Bußgeldvorschrift in § 54 Abs. 2 Nr. 1 erstreckt.

63. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die in § 8 genannten Körperschaften und für die von diesen beauftragten Dritten."

Begründung

Die Freistellung der in §§ 11 und 12 des Gesetzesentwurfs genannten Körperschaften und Verbände und den von diesen beauftragten Dritten von der Genehmigungspflicht hat möglicherweise zur Folge, daß zukünftig der überwiegende Anteil der Abfalltransporte genehmigungsfrei ist. Für diese Transporte würde folglich auch das Genehmigungsverfahren entfallen, in dem die Zuverlässigkeit sowie die Sach- und Fachkunde der Antragsteller geprüft wird.

Unter solchen Umständen wäre eine wirksame Überwachung der Abfalltransporte nicht mehr hinreichend gewährleistet. Personen und Organisationen, die Abfälle illegal ins Ausland transportieren wollen, hätten kaum zu befürchten, daß ihr ordnungswidriges Verhalten im Rahmen von Verkehrskontrollen entdeckt wird. Vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Fälle illegaler Abfallexporte sollte an dem bisherigen Genehmigungs- und Überwachungsinstrumentarium festgehalten werden.

Im übrigen ist nicht nachvollziehbar und in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht dargestellt, warum für den nicht in einem Verband organisierten Beförderer ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist (in dem u. a. die Zuverlässigkeit und die Sach- und Fachkunde geprüft wird), für Verbände von Abfallbesitzern und von diesen beauftragten Dritten ein Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren jedoch nicht erforderlich sein soll.

64. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 42 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.“

- b) In § 54 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. ohne Genehmigung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einsammelt oder befördert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung des geltenden § 12 Abs. 1 AbfG.

Sie sollte auch in die neue Vorschrift aufgenommen werden, um das Regelungs- und Lenkungsinstrumentarium der Abfallbehörden nicht zu reduzieren.

Zu Buchstabe b:

Im Rahmen einer geordneten Abfallwirtschaft kann nicht auf eine Bußgeldbewehrung für nicht erfüllte Auflagen verzichtet werden.

65. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „für den Transport“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung

66. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 5 Satz 1 die Worte „und § 44“ zu streichen.

Begründung

Sowohl Abfalltransporte im Inland als auch im grenzüberschreitenden Verkehr sollen einer Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge unterliegen.

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung besteht eine Kennzeichnung für Abfalltransporte jedoch nur, wenn eine Genehmigungspflicht nach § 42 Abs. 1 und nach § 44 des Gesetzentwurfs erforderlich ist. Alle Inlandstransporte wären folglich von der

Kennzeichnungspflicht befreit. Für Transporte ins Ausland wäre eine Kennzeichnungspflicht nur dann erforderlich, wenn der Beförderer neben der Genehmigung gemäß § 44 auch eine Genehmigung gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfs benötigt. Dies wird jedoch kaum der Fall sein. Wird derzeit bei der Kontrolle von Fahrzeugen festgestellt, daß diese ohne Kennzeichnung Abfälle transportieren, besteht der Verdacht einer ordnungswidrigen bzw. strafbaren Handlung. Dieser Ansatz für weitere Überprüfungen/Ermittlungen wird durch die vorgesehene Regelung aufgehoben.

Die vorgesehene Aufhebung der Grenzkontrollen an den EG-Binnengrenzen soll durch verstärkte Inlandskontrollen kompensiert werden. Dieser Grundsatz hat sicherlich auch bei der Überwachung von Abfalltransporten seine Bedeutung. Durch Aufhebung der Kennzeichnungspflicht würden die Bedingungen für die Transportüberwachung jedoch verschlechtert.

Für die Kennzeichnung der Abfalltransporte im grenzüberschreitenden Verkehr ist § 44 Abs. 7 einschlägig, wonach die Regelungen des § 42 Abs. 5 entsprechende Anwendung finden.

67. **Zu Artikel 1** (§ 42 a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 42 folgender § 42 a einzufügen:

„§ 42 a

Einsammlung und Beförderung;
Händler- und Maklertätigkeit

(1) Einer Genehmigung nach § 42 Abs. 1 bedarf nicht, wer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 43 Abs. 1 ist und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebeigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(2) Die gewerbsmäßige Besorgung der Verwertung und Entsorgung von Abfällen für andere, z. B. als Händler oder Makler, darf nur durch einen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 43 Abs. 1 erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Gewährleistung des in § 1 genannten Gesetzeszwecks sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung des in § 1 genannten Gesetzeszwecks anders nicht zu gewährleisten ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Auf die herkömmliche Transportgenehmigung, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollte langfristig zugunsten einer Anzeigepflicht verzichtet werden. Um eine ausreichende Kontinuität vor allem im Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, soll dieser Verzicht jedoch noch nicht im Rahmen dieser Novelle erfolgen, vielmehr sollen für eine Übergangszeit beide Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle bestehen bleiben. Zusätzlich soll eine Anzeigepflicht für Abfallhändler und Abfallmakler eingeführt werden. Um ein entsprechend ordnungsgemäßes Arbeiten der Anzeigepflichtigen zu gewährleisten, müssen diese Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des neu einzufügenden § 43 sein. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, gegen unzuverlässige oder anderweitig auffällig gewordene Anzeigepflichtige im Weg von nachträglichen Anordnungen vorzugehen bzw. im Einzelfall auch eine Betriebsuntersagung auszusprechen. Insofern wird eine Vereinfachung des abfallrechtlichen Vollzugs erreicht ohne Einschränkung der nach geltendem Recht vorhandenen Einschreitensmöglichkeiten.

68. Zu Artikel 1 (§ 43 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu fassen:

„§ 43

Entsorgungsfachbetriebe;
Entsorgungsgemeinschaften

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Absatz 3 anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, weitergehende Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und fachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert, Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen und die Art des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft insbesondere gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bestimmt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen

für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

(3) Entsorgungsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften ist nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden.“

Begründung

Mit der Einführung des Entsorgungsfachbetriebs und der Entsorgungsgemeinschaften wird die Verantwortlichkeit der privaten Entsorger gestärkt, gleichzeitig wird der behördliche Vollzug vereinfacht.

Die Regelung des Absatzes 1 ist an die wasserrechtlichen Vorschriften zu den Fachbetrieben gemäß § 19 Abs. 1 WHG angelehnt.

Absatz 2 enthält die entsprechende Rechtsverordnung für die Bundesregierung, die notwendigen Anforderungen an die Entsorgungsfachbetriebe weiter zu konkretisieren. Hierbei geht es insbesondere um den Nachweis entsprechender Fachkenntnis, ausreichender Berufserfahrung und persönlicher Zuverlässigkeit.

Die Entsorgungsgemeinschaften im Sinne von Absatz 3 entsprechen den baurechtlich anerkannten Gütegemeinschaften, wie sie auch nach § 19 Abs. 1 WHG anerkannt werden.

69. Zu Artikel 1 (§§ 44 bis 46 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind die §§ 44 bis 46 zu streichen, weil sie europäische und internationale Regelungen nicht umsetzen. Der Bundesrat wird seine konkreten Vorstellungen zu diesem Bereich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Baseler Abkommen und dem Ausführungsgesetz dazu (Drucksachen 303/93 und 304/93) darlegen. Diese Vorschläge sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen.

70. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 54 Abs. 1 Nr. 1 nicht präziser gefaßt werden kann. Nach der jetzigen Fassung umfaßt die Bußgeldvorschrift auch die Fälle, in denen Sekundärrohstoffe in der Zeit bis zu ihrer Verwertung außerhalb einer Anlage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 behandelt,

gelagert oder abgelagert werden. Zumindest eine Behandlung oder Lagerung kann aber im Vorfeld der Verwertung sinnvoll und geboten sein. Die Bußgeldvorschrift sollte nur die Fälle erfassen, in denen jemand Sekundärrohstoffe anstatt sie zu verwerten wie Abfälle, aber außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder abgelagert.

71. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 54 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Abfälle“ die Wörter „gewerbsmäßig oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

72. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 54 Abs. 1 Nr. 5 nach der Angabe „§ 42 Abs. 2“ die Angabe „Satz 3 und 4“ einzufügen.

Begründung

Konkretisierung der in Bezug genommenen Norm des § 42 Abs. 2.

73. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 54 Abs. 2 Nr. 5 nach dem Wort „nicht“ die Wörter „, nicht vollständig“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an die übliche Bußgeldbewehrung der Gebotsnorm.

74. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 22 Abs. 1 a — neu — BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten.“

Begründung

Die Ergänzung in § 22 entspricht dem Beschluß des Bundesrates (BT-Drucksache 12/631 vom 29. Mai 1991).

Die abfallwirtschaftlich bedeutsamen Pflichten des Betreibers einer Anlage i. S. des § 4 BImSchG dürfen nicht auf den Kreis der Betreiber derartiger Anlagen beschränkt bleiben. Abfallwirtschaftlich ist es geboten, den Pflichtenkreis des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG von der Anbindung an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung lösen zu können und denjenigen Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufzuerlegen, deren Anlagen abfallwirtschaftliche Relevanz aufweisen.

75. Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz)

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 1 Nr. 2 nach dem Wort „landwirtschaftlichen“ folgende Wörter „, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen“ einzufügen.

Begründung

Wirtschaftsdünger im Sinne des Artikels 6 Nr. 1 Buchstabe b können auch bei der forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion anfallen und müssen daher mit einbezogen werden. Der Begriff „landwirtschaftliche Produktion“ ist insofern nicht eindeutig und bedarf der entsprechenden Ergänzung.

76. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1a Abs. 3 Nr. 2 Düngemittelgesetz)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1a Abs. 3 Nr. 2 nach dem Wort „aus“ die Wörter „Sekundärrohstoffdüngern und“ einzufügen.

Begründung

Es ist erforderlich, über die Beschreibung der guten fachlichen Praxis hinausgehende Obergrenzen für die Aufbringung von Nährstoffen aus Abfällen nach dem Düngemittelrecht näher zu bestimmen. Es ist nicht die Aufgabe des Abfallrechtes, die Nährstoffaufbringung zu regeln.

C. Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren

- 77.** Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf folgende Punkte, zu denen er angesichts des erheblichen Beratungsbedarfs noch nicht abschließend Stellung nehmen konnte, einzugehen.

77.1 Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der zweite Teilsatz (beginnend mit dem Wort „ausgenommen“) zu streichen.

Begründung

Der Teilsatz ist entbehrlich, da es sich bei radioaktiv verunreinigten Rückständen, die nicht nach Maßgabe des Atomgesetzes oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung entsorgt werden müssen, gerade nicht um radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes handelt; im übrigen ist die Einschränkung auf Rückstände im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung nachvollziehbar.

77.2 Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Strichpunkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Halbsatz wie folgt zu fassen:

„ausgenommen Rückstände, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen.“

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nicht alle abfallrechtlichen Vorschriften gelten, soweit es sich um Rückstände handelt, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen.

77.3 Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3 nach Absatz 7 folgende Absätze anzufügen:

„(8) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.“

(9) Besitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden.“

Begründung

Zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs ist eine Legaldefinition der Begriffe Erzeuger und Besitzer erforderlich, wobei die Definition der der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zu Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle entspricht.

77.4 Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Energetische Verwertung liegt nicht vor, wenn mit dem angewandten Verfahren vorrangig die Inertisierung von Rückständen bezweckt wird.“

Begründung

Die Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und thermischer Behandlung als Teil der Abfallentsorgung bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Hierbei wird auf seiten der Anlagenbetreiber regelmäßig auf den Aspekt der Energiegewinnung hingewiesen mit der Maßgabe, daß derartige thermische Anlagen Verwertungsanlagen seien. Dieser Einwand der Anlagenbetreiber wird jedoch der Praxis nicht gerecht, da der größte Teil der thermischen Verfahren, insbesondere soweit diese sich auf gemischte Haushaltsabfälle beziehen, als Behandlungsverfahren zur Inertisierung von Rückständen mit dem bloßen Nebenzweck der Energiegewinnung anzusehen sind, zumal die Energieausbeute bei der Abfallverbrennung erfahrungsgemäß ständig abnimmt. Dem soll die Vorschrift Rechnung tragen.

77.5 Zu Artikel 1 (§ 5 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)**In § 5**

a) ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Grundsätze der Abfallbeseitigung“;

b) ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Abfälle sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit als Abfall zu beseitigen, wenn die Voraussetzungen für den Vorrang der Kreislaufwirtschaft nach § 4 nicht gegeben sind. Eine thermische, chemisch-physikalische, biologische oder sonstige Behandlung oder die Ablagerung von Abfällen bleibt auch dann in der Hauptsache auf Ausschluß von der Kreislaufwirtschaft durch Beseitigung als Abfall ausgerichtet, wenn dabei anfallende Energie, Stoffe oder Abfälle genutzt werden können und diese Nutzung auch unter Berücksichtigung der Ziele der § 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 nur als untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung anzusehen ist.“;

c) ist in Absatz 2 das Wort „entsorgen“ jeweils durch das Wort „beseitigen“ zu ersetzen;

d) ist in Absatz 3 das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Wortlautes an die neue Begrifflichkeit des § 3 Abs. 1 und 2.

77.6 Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind die Worte „der Raumordnung und Landesplanung,“ zu streichen.
- b) Nach Satz 3 sind folgende neue Sätze 4 und 5 anzufügen:

„Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderung zielt darauf ab, § 5 Abs. 2 den systematisch richtigen Aufbau nach dem Vorbild von § 2 Abs. 1 des geltenden Abfallgesetzes zu geben. In Absatz 2 Satz 3 werden die wichtigsten Belange der Abfallentsorgung aufgeführt.

Soweit in Nummer 5 neben den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus auch die Belange der Raumordnung und Landesplanung genannt sind, wird damit der Rechtswirkung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für die Abfallentsorgung (z. B. Ergebnissen von Raumordnungsverfahren, vgl. § 6a Abs. 9 ROG) nicht hinreichend Rechnung getragen. Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die von öffentlichen Planungsträgern gemäß § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, kommt eine besondere Stellung zu. Dieser Umstand rechtfertigt eine Ausgliederung der Belange der Raumordnung und Landesplanung aus Absatz 2 Nr. 5 und eine dem § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Formulierung.

77.7 Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Worte „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Worte „zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, den fortlaufenden Entwurfstext redaktionell an den Änderungsantrag anzupassen.

Begründung

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung engt die Länder bei der organisationsrechtlichen Ausgestaltung der Entsorgungspflicht ein, ohne daß ein sachlich rechtfertigender Grund hierfür erkennbar wäre.

77.8 Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 ist der letzte Satzteil, beginnend mit den Worten „und alternative“ zu streichen.

Begründung

Auf die Anforderung bei bestehenden Rücknahmepflichten einen Ausschluß von der Entsorgung davon abhängig zu machen, daß andere Rücknahmemöglichkeiten schon zur Verfügung stehen, sollte verzichtet werden, da ansonsten bis zur Eröffnung solcher Möglichkeiten erhebliche zeitliche Verzögerungen abzusehen wären.

77.9 Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Auf Verlangen ist die tatsächliche Verwertung nachzuweisen oder die beabsichtigte Verwertung glaubhaft zu machen.“

Begründung

Die Vorschrift dient der Vollzugstauglichkeit und will Mißbräuche (wie beispielsweise illegale Abfallablagerungen) verhindern.

77.10 Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ zu ersetzen.

Begründung

Nicht die entsorgungspflichtige Körperschaft kann über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Entsorgung entscheiden, sondern nur die zuständige Überwachungsbehörde.

77.11 Zu Artikel 1 (§ 10 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 10 nach den Worten „zum Zwecke des Einsammelns“ die Worte „, zur Überwachung der Getrennthaltung und der ordnungsgemäßen Verwertung von Rückständen“ einzufügen.

Begründung

Dieser Ergänzung bedarf es, um die Verpflichtung der Getrennthaltung und der ordnungsgemäßen Verwertung von Rückständen überwachen zu können. Nach einer Entscheidung des VGH Mannheim vom 15. Dezember 1992 (Az.: 10 S 305-92) reichen satzungsrechtliche Regelungen eines Betretungsrechts mangels Ermächtigungsgrundlage hierfür nicht aus.

77.12 Zu Artikel 1 (§§ 11 bis 13 KrW-/AbfG)

In Nummer 43 wird vorgeschlagen, die §§ 11, 12 und 13 zu streichen. Nicht abschließend geprüft sind die möglichen Folgeänderungen:

a) Es sind zu streichen

in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Halbsatz „, eine Entsorgung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 nicht erfolgt“;

in § 14 Abs. 2 Satz 1 ein §-Zeichen und die Worte „, 11 oder 12“;

in § 22 Abs. 1 Nr. 4 und in § 22 Abs. 2 Nr. 4 jeweils die Worte „oder Verbänden“, ein §-Zeichen und die Worte „, 11 oder 12“;

in § 25 Abs. 4 Satz 1 die Worte „, 11 oder 12“;

in § 25 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 3 Satz 3 ein §-Zeichen, die Worte „, 11 und 12“ und die Worte „oder Verbände“;

in § 26 Abs. 4 Satz 2 die Worte „sowie die Verbände und Körperschaften nach §§ 11 und 12“;

in § 37 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und die Selbstverwaltungskörperschaften gemäß § 12“ sowie die Worte „und die Verbände gemäß § 11 im Rahmen ihres Verbandszwecks“;

in § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein §-Zeichen, die Worte „, 11 und 12“ sowie die Worte „und Verbände“.

b) § 37 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Beratung nach Satz 1 verpflichtet sind auch die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern.“

77.13 Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort „Anlaufstelle“ durch das Wort „Anfallstelle“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

77.14 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 und 1a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 19 der Absatz 1 durch folgende Absätze 1 und 1a zu ersetzen:

„(1) Soweit die nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten ihren Grundpflichten nicht nachkommen und sie nach den Feststellungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, kann die zuständige Behörde unbeschadet des jeweiligen Landesrechts die Beseitigung des rechts-

widrigen Zustandes von denjenigen verlangen, die diesen als Einsammler und Beförderer, Betreiber von Behandlungsanlagen, Betreiber von Lagern oder als Vermittler von Verbringengeschäften mitverursacht haben. Die Anordnung kann auch gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten desjenigen Grundstücks ergehen, auf dem Rückstände nicht ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden. Die Auswahl bei der Heranziehung von Verpflichteten nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.

(1a) Soweit sich nach den Feststellungen der zuständigen Behörde der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 ergibt und daher Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt sein können, kann die zuständige Behörde von den nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten verlangen, daß diese auf ihre Kosten eine Gefahrenbeurteilung durch Sachverständige vornehmen lassen und ihr vorgelegt wird. Absatz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Einzelheiten über Art und Umfang der Gefahrenbeurteilung bestimmen.“

Begründung

Beide Bestimmungen dienen der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes.

a) Absatz 1 — neu — erstreckt die Haftung bei Nichterfüllung der Pflichten aus § 6 Abs. 1 auf den in der Bestimmung genannten Personenkreis. Sie läßt zwar den Adressaten der Grundpflicht des § 6 Abs. 1 unberührt, ermöglicht es aber, wenn dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht greifbar ist, diejenigen heranzuziehen, die sich am unsachgemäßen Umgang mit den betroffenen Rückständen beteiligt haben. Diese müssen dann den rechtswidrigen Zustand beseitigen, also anstelle des Adressaten des § 6 Abs. 1 dessen Grundpflichten ausführen.

b) Soweit die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 nicht sicher feststellen kann, aber insoweit ein begründeter Verdacht vorliegt, kann sie nach Absatz 1a — neu — verlangen, daß die Verantwortlichen eine Gefahrenbeurteilung mittels Sachverständigengutachten durchführen und der Behörde zur Prüfung überlassen. Verpflichtet ist zunächst der Adressat der Grundpflicht, hilfsweise, wie sich aus dem Verweis aus Absatz 1 ergibt, die am unsachgemäßen Umgang mit den Rückständen Beteiligten.

77.15 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Worte „unbeschadet der Bestimmungen der Länder

über die Rechts- und Fachaufsicht“ zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist überflüssig, da die Länder das Kreislaufwirtschaftsgesetz als eigene Angelegenheit ausführen.

77.16 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind an § 19 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann insbesondere mehrere Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 heranziehen. Die Verpflichteten haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Der Umfang der Ausgleichsverpflichtung hängt davon ab, inwieweit die einzelnen Verpflichteten an der Verwertung oder Entsorgung mitgewirkt haben.“

Begründung

Die ausdrückliche Regelung der Gesamtschuld bei mehreren Verpflichteten schafft Klarheit für den Vollzug.

Der interne Kostenausgleich ist sachgerecht.

77.17 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 19 an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Abs. 1 Verpflichteten Rückstände durch einen von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen auf ihre Kosten untersuchen lassen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Rückstände das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann.“

Begründung

Klarstellung, daß notwendige Untersuchungen bei Gefahrenverdacht auf Kosten des Verpflichteten möglich sind.

77.18 Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden. Eine Verwertung von Abfällen in Anlagen ohne hierauf gerichtete Zulassung ist zulässig, soweit Anlagen zur Verwertung von Abfällen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keiner Genehmigung bedürfen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung die-

nen, wenn dies in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BlmSchG genehmigt wird.“

Begründung

Die Veränderung des Wortlauts des § 25 Abs. 1 folgt der EG-rechtlichen Vorgabe, daß Abfälle nur in dafür spezifisch zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Bei Anlagen zur Verwertung von Abfällen ist das Genehmigungserfordernis nicht so streng zu sehen. Der Wortlaut stellt auf den Antrag zur Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG ab. Der Einsatz von Abfällen in Anlagen, die zu anderen Zwecken genehmigt werden, bedarf einer spezifischen Zulassung.

77.19 Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 nach den Worten „im Einzelfall“ die Worte „und für ortsveränderliche Anlagen“ einzufügen.

Begründung

Da nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1991 (7 B 158.90) die Einzelausnahme nach § 4 Abs. 2 AbfG keinen weiteren Anlagenzulassungstatbestand darstellt, eine Zulassungsmöglichkeit für mobile Anlagen nach geltendem Recht ansonsten nicht vorgesehen ist, sollte eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz eingefügt werden.

77.20 Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 4 der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Folgeänderung zu § 17.

77.21 Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 1 Satz 2

a) das Wort „Abfallvermeidung“ durch die Worte „abfallarmen Kreislaufwirtschaft, die vorgesehenen Verwertungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ und

b) das Wort „Entsorgungswege“ durch die Worte „Entsorgungs- und Verwertungswege“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erweiterung der gesetzlichen Regelung von der Entsorgungsplanung zur Abfallwirtschaftsplanung sollte auch in den Begriffen entsprechend § 4 zum Ausdruck kommen. Die Abfallwirtschaftsplanung hat auch die Verwer-

tungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Rückstände) zu umfassen. Die Unterlagen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Nachweisverfahren und aus § 18 (Rückstandsbilanzen).

77.22 Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 der Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die Auswertung von Konzepten und Bilanzen ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner ausdrücklichen Verpflichtung der Länder durch den Bund.

77.23 Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung können in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „Bundesländern“ durch das Wort „Ländern“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Gegen eine uneingeschränkte Integration der gesamten Abfallwirtschaftsplanung in die Programme und Pläne der Landesplanung bestehen Bedenken, da sich die in landesplanerischen Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Hand beziehen können (vgl. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 ROG). Der Beitrag der Raumordnung und Landesplanung zur Abfallwirtschaftsplanung wird deshalb vor allem in der Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen bestehen. In den Abfallwirtschaftsplänen sind aber nicht nur geeignete Standorte für Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen (§ 26 Abs. 3), sondern dort sind auch die Ziele der Abfallvermeidung sowie der Bedarf für die erforderlichen Entsorgungswege und -anlagen nach dem Stand der Technik darzustellen (§ 26 Abs. 1). Fachliche Bedarfsfeststellungen sowie Ziele zur Abfallvermeidung, die sich in erster Linie an private Adressaten richten, können aber nicht Gegenstand von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sein. Durch die vorgeschlagene Formulierung werden Schwierigkeiten bei der Ab-

grenzung von landesplanerischen und fachspezifischen Zielen vermieden (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG).

Zu Buchstabe b:

Der Begriff „Bundesländer“ ist dem Grundgesetz fremd. Im Gesetzestext sollte daher durchgängig die Formulierung „Länder“ verwendet werden.

77.24 Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 27

a) in Absätzen 1 und 3 jeweils nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder der entsorgungspflichtigen Körperschaft“ einzufügen;

b) in Absatz 2 nach den Worten „die zuständige Behörde“ die Worte „oder die entsorgungspflichtige Körperschaft“ einzufügen.

Begründung

Das Erkunden geeigneter Standorte ist insbesondere die Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaft, so daß gerade dieser Betreuungsrechte eingeräumt werden müssen. In der bisherigen Fassung schränkt die Regelung schon bestehendes Landesrecht sachwidrig ein.

77.25 Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 28 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen nach Wahl des Vorhabensträgers entweder der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Planfeststellung nach diesem Gesetz. Bei der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf es einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz nicht. Die §§ 26 und 40 Abs. 5 sowie § 44 finden entsprechende Anwendung.“

Begründung

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 wurde die Zulassung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen außer Deponien vom abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren überführt. Dabei soll es im Prinzip bleiben.

Hierdurch entfällt u. a. aber die Möglichkeit, der Zulassung durch Fachgesetz die sog. ent-

eignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 19 Abs. 1 BFStrG) zu verleihen. An die gebundene Entscheidung nach dem BImSchG kann diese Wirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen Gründen nicht gebunden werden.

Ist aber der Vorhabensträger auf die Inanspruchnahme fremder Grundstücke angewiesen, muß ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, statt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu wählen. Ansonsten würde der Grundgedanke der Verfahrensbeschleunigung aus dem Investitionserleichterungsgesetz in sein Gegenteil verkehrt.

77.26 Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 die Worte „und dem Betrieb“ zu streichen.

Begründung

Die Zulassung vorzeitigen Beginns stellt eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Planfeststellungs- und Genehmigungsbedürftigkeit dar. Da die Zulassungsvoraussetzungen nicht abschließend vorliegen, kann mit dem Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns nicht verbindlich festgestellt werden, ob aus dem Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen für Dritte resultieren. Gerade die aus dem Betrieb hervorgehenden Beeinträchtigungen sind nicht immer mit Schadensersatz und Wiederherstellung zu beheben. Daher sollte das Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns auf die Errichtung beschränkt bleiben, da von der Errichtung selbst keine bzw. nur geringfügige Beeinträchtigung ausgehen kann.

77.27 Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 2a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Vermittler, die gewerbsmäßig für Dritte eine Verwertung und Entsorgung von Abfällen besorgen,“.

Begründung

Auch die Makler, die gewerbsmäßig für Dritte die Verwertung und Entsorgung von Abfällen vermitteln, müssen der Auskunftspflicht unterworfen werden. Bisher ist dies nur möglich, wenn der Verdacht einer illegalen Abfallentsorgung besteht.

77.28 Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 41 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Überwachung“ das Wort „Verwertung“ einzufügen.

Als Folge ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlage sollte sich ohne Differenzierung sowohl auf Abfälle zur Verwertung als auch auf Abfälle zur Beseitigung beziehen. Da die Verwertung bereits in Absatz 1 einbezogen wird, kann Absatz 2 entfallen.

77.29 Zu Artikel 1 (§ 52 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 52 wie folgt zu fassen:

„§ 52

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr entsorgungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.“

Begründung

Die Vorschrift ist wortgleich mit der geltenden Regelung des § 29a AbfG. Eine vollständige Verlagerung der Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug von den Ländern auf den Bundesminister der Verteidigung widerspricht den Erfahrungen der Länder aus dem Vollzug des geltenden Abfallgesetzes.

77.30 Zu Artikel 1 (§ 56a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 56 folgender § 56a einzufügen:

„§ 56a

(1) Soweit die Bundesregierung oder der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in den §§ ... keinen Gebrauch machen, können die Landesregierungen oder die zuständigen obersten Landesbehörden die entsprechenden Rechtsverordnungen auf Landesebene erlassen.

(2) Die Länder sollen dabei darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes in benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der Bundesrepublik Deutschland nicht erschwert werden. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die betroffenen Länder bei deren

Erstellung die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen."

77.31 Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist das Wort „ordnungsgemäß“ durch die Worte „unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderung zur Änderung des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

77.32 Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Rückstände“ ersetzt.“

Begründung

Rechtsvereinheitlichung

77.33 Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist § 5 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Betreiber von selbständigen Abfallentsorgungsanlagen haben nach Betriebseinstellung auf ihre Kosten das Gelände, das für die Lagerung von Abfall verwandt worden ist, zu rekultivieren.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten und Begrenzung der Pflicht auf eine eindeutig bestimmte Anforderung.

77.34 Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 67 Abs. 7 BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig. § 67 Abs. 2 deckt — soweit nicht Regelungen durch das Investitionserleichterungsgesetz getroffen sind — den Kreis der Anlagen ab, für die ein Anzeigebedürfnis besteht.

77.35 Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 67 Abs. 8 —neu— BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 9 sind die Worte „wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7“ durch die Worte

„werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8“ zu ersetzen und nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Soweit der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachweist, daß er die bis dahin geltenden Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt hat, gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3 in der bisherigen Fassung für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist zum Schutz der bereits angelaufenen Umsetzungsprogramme der Länder zum Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in der bisherigen Fassung erforderlich. Sie schützt zugleich die bereits getätigten Investitionen der betroffenen Unternehmen.

77.36 Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

In Artikel 14 ist die Fußnote 11 zu streichen.

Begründung

Die Fußnote (11) sieht unter Verweisung auf die Fußnote zu Artikel 4 eine „Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes“ vor. Dies ist am 1. Mai 1993 erfolgt; Artikel 14 würde damit entfallen.

Aus den in der Begründung dargestellten Gründen der Beibehaltung demokratischer Beteiligungsrechte auch bei Verfahrensbeschleunigung muß die vorgesehene Anpassung des § 29 BNatSchG jedoch erfolgen.

77.37 Zu Artikel 16 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 16 Satz 1 sind vor den Worten „Die Vorschriften“ die Worte „Artikel 14 und“ einzufügen.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 1. Mai 1993 entfällt die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Verfahren, die nunmehr nach BImSchG durchgeführt werden und die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Der Gesetzentwurf führt die Beteiligung wieder ein. Um die Rechtslücke zeitlich so kurz wie möglich zu halten, ist ein sofortiges Inkrafttreten notwendig.

Stellungnahme des Bundesrates

A. Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung erheblicher Änderungen bedarf und nur nach Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zustimmungsfähig wird. Er begrüßt die schon erkennbare Bereitschaft der Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Sachkunde der Länder vor allem im Vollzug in geeigneter Form einzubeziehen.

2. Der Bundesrat begrüßt den Versuch der Bundesregierung, das bisherige Abfallgesetz durch ein an neuen Erkenntnissen orientiertes Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu ersetzen.

Der Bundesrat kritisiert den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, weil er in mehreren zentralen Punkten den heutigen Anforderungen moderner Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung nicht gerecht wird.

Der Bundesrat merkt an, daß bereits seit Anfang 1991 der von ihm eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BR-Drucksache 528/90 (Beschluß), dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorliegt (BT-Drucksache 12/631), dessen Beratung die Bundesregierung unter Verweis auf ihr beabsichtigtes Kreislaufwirtschaftsgesetz über zwei Jahre verzögert hat. Der Bundesrat bekräftigt seine damalige Initiative.

Die Änderungsbegehren zum vorliegenden Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fußen auf den damaligen Erkenntnissen.

Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, daß zum Gesetzentwurf der Bundesregierung noch erheblicher und umfassender Beratungsbedarf besteht und bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Gesetzentwurf entsprechend gründlich mit den Ländern — in Arbeitsgruppen und vor allem unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und des Länderausschusses für Immissionsschutz — beraten und, soweit erforderlich, auch externer Sachverstand mit eingebunden wird.

3. Seit zwei Jahrzehnten gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesabfallgesetz, das inzwischen mehrfach geändert wurde und das

durch das vorliegende Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt werden soll.

Alle bisherigen Gesetzesänderungen haben die angestrebten Ziele nicht erreicht:

- den Mengenzuwachs an Abfällen durch Vermeidungsmaßnahmen zu brechen,
- jenen Teil der angefallenen Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten, der nicht vermeidbar ist,
- notwendige Abfallentsorgungsanlagen mit der gebotenen Beschleunigung zu bauen,
- Entsorgungssicherheit für in Deutschland angefallene Abfälle auch in Deutschland zu gewährleisten,
- illegales und zum Teil schwer kriminelles Verhalten insbesondere bei Abfallexporten mit zu unterbinden.

Diese Entwicklung wird nach Auffassung des Bundesrates durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht umgekehrt, sondern in wesentlichen Punkten noch verstärkt und beschleunigt werden.

Die empfohlenen und erbetenen weiteren Beratungen müssen zu einem Gesetz führen, mit dem diese Ziele erreicht werden können.

4. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung ermöglicht dem Bundesrat keine auf Zustimmung ausgerichtete Stellungnahme, obwohl in wesentlichen Zielen des Entwurfs Übereinstimmung mit der Bundesregierung besteht.

Festzustellen bleibt, daß die Bundesregierung zwar zu Bund-Länder-„Besprechungen“ eingeladen hatte. Die dort von den Ländern vorgetragenen sach- und vollzugsgerechten Vorschläge hat die Bundesregierung aber nicht nur nicht aufgegriffen, sondern in ihrem Gehalt verkannt oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen verworfen.

Die Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes soll insbesondere den Deutschen Bundestag in die Lage versetzen, bei seinen Beratungen des Gesetzentwurfs die Anliegen der Länder zu berücksichtigen, um dem in der Verfassung angelegten föderativen Selbstverständnis angemessen Rechnung tragen zu können.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält eine Vielzahl so schwerer, grundlegender Mängel, daß es notwendig wäre, ihn völlig neu zu schreiben, was in der vorgesehenen 6-Wochen-Frist nicht möglich ist.

Die Alternative, durch eine Vielzahl von Änderungsanträgen bei der Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 GG das Ziel eines modernen und EG-konformen Abfallgesetzes zu erreichen, scheidet aus, weil punktuelle Korrekturen die Systematik und die Struktur des Gesetzes derartig beeinträchtigen würden, daß der Entwurf im Ergebnis weiter verschlechtert würde.

Die folgende Stellungnahme enthält daher einen Teil, in dem vor allen Dingen auf strukturelle Mängel eingegangen wird (Abschnitt A), einen weiteren Teil, in dem Änderungsvorschläge — auch zu weniger bedeutsamen Vorschriften des Entwurfs — gemacht werden, ohne daß diese bei der gegebenen Ausgangslage abschließend sein können (Abschnitt B), sowie einen dritten Teil mit Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren (Abschnitt C).

5. Der Bundesrat rügt die Art und Weise, in der die Bundesregierung den Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet hat.

Die Artikel 2 bis 5, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzentwurfs sind mit der Anmerkung versehen, daß der vorgeschlagene Wortlaut nach Verkündung des Investitionserleichterungsgesetzes diesem angepaßt werden solle. Da der jetzt vorgelegte Wortlaut aber inhaltliche Vorschläge enthält, die nicht Gegenstand der Beratung zum Investitionserleichterungsgesetz waren, kann der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung nicht entnehmen, was die Bundesregierung wie regeln will. Der Bundesrat sieht sich deshalb nicht in der Lage, zu diesen Artikeln fundiert Stellung zu nehmen.

Diese Vorgehensweise der Bundesregierung entspricht nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz. Der Bundesrat behält sich deshalb vor, die in der Verfassung vorgesehenen Schritte einzuleiten, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist.

6. Der Gesetzentwurf ist vollzugsunfreundlich und vollzugshemmend.

Die Bundesregierung erkennt, daß die (scheinbar) perfekten Regelungen unausweichlich zu vorprogrammierten und unübersehbaren Vollzugsdefiziten zu Lasten der Länder und der vom Gesetz Betroffenen führen werden. Wirklich überwachungsbedürftige Vorgänge sind dagegen weder in der notwendigen Klarheit enthalten noch für die Ausführenden bestimmt genug.

Diese Einschätzung beruht auf einem Begriffssystem im Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das mit dem geltenden Recht oder vorgesehenen weiteren Rechtsänderungen (auch EG!) nicht kompatibel ist. Dies betrifft insbesondere

- den Abfallbegriff,
- die Ungereimtheiten bei der Verwertungsdefinition und
- die Überwachungsvorschriften.

Der Bereich Vermeidung-Verwertung ist nicht ausreichend abgestimmt. Regelungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität fehlen. Wesentliche für den Vollzug der Länder unverzichtbare Regelungen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes benötigt werden, sind in Verordnungs-Ermächtigungen für die Bundesregierung verschoben, deren Umsetzung nicht absehbar ist.

7. Ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz muß die Verwaltungen der Länder — bei im Prinzip gleichbleibender Stellenzahl — in die Lage versetzen, Fehlentwicklungen verhindern zu können. Nach Auffassung des Bundesrates werden entgegen den Kostenaussagen im Vorblatt des Gesetzentwurfs durch die vorgesehenen Regelungen bei den Vollzugsbehörden der Länder Mehraufwendungen in Millionenhöhe entstehen. Der Bundesrat wird dem Gesetzentwurf nur zustimmen können, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird, daß durch den Vollzug des Gesetzentwurfs die Haushalte von Ländern und Kommunen nicht mit zusätzlichen Sach- und Personalkosten belastet werden.

8. Die Gesetzgebung für eine zukunftsweisende Abfallwirtschaft muß sich daran orientieren, daß die zu schaffenden Rechtsvorschriften

- klare, unmißverständliche und verlässliche Vorgaben enthalten,
- frei sind von ineffizienten Regelungen,
- von den Behörden ohne Umstrukturierung oder langwierige Klärung von Zweifelsfragen vollzogen werden können,
- den nötigen Ermessensspielraum belassen, um spezielle Probleme im Einzelfall lösen zu können,
- bewährte Verwaltungsstrukturen nicht unnötig in Frage stellen oder gar zerschlagen,
- von dem vorhandenen Behördenpersonal abgedeckt werden können,

- ohne Erweiterung des Kreises der Entsorgungspflichtigen und ohne Bildung von Zwangsverbänden auskommen,
- Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung auf private Dritte berücksichtigen,
- private Initiativen und Verantwortung stärken und
- gewährleisten, daß unabdingbar erforderliche Entsorgungskapazitäten rasch geschaffen werden können.

Dies wird in einigen wesentlichen Teilen schon mit dieser Stellungnahme versucht, muß aber in seiner Gesamtheit dem zweiten Durchgang vorbehalten bleiben. Die nachfolgenden Nummern sind für den Bundesrat wichtige Beispiele für diese Zielsetzung.

9. Der deutsche Abfallbegriff muß an das EG-Recht angepaßt werden. Die Umgehung abfallrechtlicher Vorschriften durch bloße Umdeklarierung muß verhindert werden. Die Diskussion um die Begriffe Abfall und Wirtschaftsgut darf nicht unter neuem Namen fortgeführt werden. Der Vollzug von EG-Vorschriften und die Umsetzung internationaler Abkommen darf nicht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten neue Zweifelsfragen aufwerfen und den behördlichen Vollzug erschweren. Im Sinne einer notwendigen Gesetzesklarheit sollten die Begriffe der EG-Richtlinie über Abfälle (91/156/EWG) übernommen werden.

Der Bundesrat rügt insoweit, daß die Bundesregierung in nicht ausreichendem Maße die aus der europäischen Integration folgenden Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsgestaltung berücksichtigt. Durch die EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93, die ab dem 10. Mai 1994 unmittelbar in Deutschland gilt, wird auch der Abfallbegriff der EG unmittelbar geltendes Bundesrecht, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rang über einem Bundesgesetz steht. Die nur materielle Umsetzung der EG-Richtlinien durch die Bundesregierung führt jedoch zur Einführung eines gespaltenen Abfallbegriffs: dem formellen europäischen Abfallbegriff für den Bereich internationaler Entsorgungsaktivitäten und dem nationalen Rückstands-begriff für gleiche Tätigkeiten innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Ein derartiges Vorgehen ist vollzugsunfreundlich und wirtschaftsfeindlich. Weder den Verantwortlichen in Industrie und Wirtschaft noch den Mitarbeitern der Vollzugsbehörden ist es zumutbar, bei gleichen Tatbeständen mit unterschiedlichen Begriffen umgehen zu müssen. Abfälle der Wirtschaft werden nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EG und der OECD verwertet, so daß die internationalen Abkommen und supranationale Regelungen zu

beachten sind. Hierauf haben auch die innerstaatlichen Rechtsregeln aufzubauen. Nur dadurch kann ein effizienter Vollzug gewährleistet werden.

Das bedeutet für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz, daß

- der Begriff Rückstand durch den EG-Begriff „Abfall“,
- der Begriff Sekundärrohstoffe durch den EG-Begriff „Abfälle zur Verwertung“,
- der Begriff Abfall durch den EG-Begriff „Abfälle zur Beseitigung“

zu ersetzen sind.

In diesem Zusammenhang sei kritisch angemerkt, daß die Bundesregierung nur vier Wochen nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes einen weiteren Gesetzentwurf (Umsetzung des Basler Abkommens) vorgelegt hat, der gleiche Tatbestände abweichend regelt. Abfallerzeugern wie Vollzugsbehörden mutet die Bundesregierung damit zu, im jährlichen Rhythmus Begrifflichkeiten zu ändern, Formulare anzupassen und Entscheidungsgrundlagen auszutauschen. Diese Vorgehensweise lehnt der Bundesrat ab.

10. Die Verwertungsverpflichtung für „Sekundärrohstoffe“ ist zwar im Ansatz richtig, die Ausformulierung im Entwurf birgt aber die Gefahr eines erheblichen Vollzugsdefizits. Dadurch, daß der Entwurf das Verwertungserfordernis an die unbestimmten Rechtsbegriffe „ordnungsgemäß, schadlos, technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologische Gleichwertigkeit“ bindet, ist zwangsläufig eine unterschiedliche Verwaltungspraxis und ein erheblicher Mehraufwand bei den Behörden vorprogrammiert.

Außerdem stehen für eine Vielzahl der vorstehend genannten Rückstände (noch) keine Anlagenkapazitäten für eine umweltverträgliche Verwertung zur Verfügung. Wenn dadurch Fehlentwicklungen begünstigt werden, wie sie in der Praxis des DSD durch die Schaffung von unkontrollierbaren Grauzonen (z. B. Export von Kunststoffabfällen nach Indonesien) entstehen, so wäre dies in keiner Weise mehr zu verantworten.

Abfallvermeidung, umweltverträgliche Abfallverwertung und Entsorgungssicherheit müssen die Hauptziele einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft sein. Hierzu muß der in der vorgelegten Fassung nicht ausreichende § 15 des Entwurfs deutlich schärfer und genauer gefaßt werden.

11. Der Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung muß als Verpflichtung im Abfallrecht festgeschrieben werden.

Der Entwurf spricht zwar von einem solchen Vorrang, meint aufgrund seiner Terminologie („in Form der abfallarmen Kreislaufwirtschaft“) aber nur die Vermeidung von Abfällen in seinem Sinne, nicht aber von Rückständen in seinem Sinne. Es ist zur strikten Zielhierarchie des ersten Entwurfs vom 19. Juni 1992 zurückzukehren. Dort schrieb § 4 Abs. 1 Nr. 2 fest: „die Vermeidung von Rückständen . . . hat Vorrang vor der Verwertung von Sekundärrohstoffen, die stoffliche Verwertung von Sekundärrohstoffen Vorrang vor der energetischen . . .“ Diese strikte Zielhierarchie ist im Regierungsentwurf nicht mehr zu finden. Vermeidung und Verwertung werden auf eine Stufe gestellt und der Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung ist zu einer Sollvorschrift geschrumpft.

Damit können aber weder die ständig wachsenden Müllberge abgebaut noch die Ressourcen geschont werden. Die Folge wird sein, daß bei konstantem Input die Rückstände im Kreislauf geführt werden. Eine solche Kreislaufwirtschaft würde ihren Namen nicht verdienen.

Der Rückstandsvermeidung muß daher erste Priorität eingeräumt werden, und zwar nicht nur als allgemeine Zielbestimmung, sondern durch konkrete Vorschriften im Gesetz.

12. Hierzu ist auch die Schnittstelle zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz neu zu definieren. Die im Entwurf enthaltene Übernahme des Rückstandsbegriffs in das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nur dann schlüssig, wenn Vermeidung keinen Vorrang vor der Verwertung hat, was aber abzulehnen ist.

13. Regelungen für unvermeidbare Abfälle im Sinne der EG-Terminologie müssen im Abfallrecht präzisiert werden:

- Angefallene Abfälle müssen vorrangig in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden, soweit dies möglich, zumutbar und umweltverträglich ist; dies kann geschehen, indem Abfälle verwendet oder aufgearbeitet werden, um Erzeugnisse oder Sekundärrohstoffe herzustellen, oder indem sie nachrangig als Ersatz primär Energieträger eingesetzt werden,
- nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, zu behandeln,
- nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

Welche Regelungen vor diesem Hintergrund im Abfallrecht im einzelnen zu treffen sind, bedarf weiterer Prüfungen.

14. Die Steuerung der Produktgestaltung muß intensiviert werden. Die Hersteller dürfen nicht wie bisher mit der erfolgreichen Vermarktung aus der Verantwortung für ihre Produkte entlassen werden. Entsprechende Rücknahmeverpflichtungen sind an den Vorgaben des europäischen Binnenmarktes zu messen.

Einige Landesabfallgesetze enthalten bereits Pflichten zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und zur Aufstellung von Abfallbilanzen. Diese Regelungen, die nicht mit der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zu verknüpfen sind, können Vorbild für das Bundesgesetz sein. Umweltpolitisches Ziel entsprechender Regelungen ist es, die Verantwortung der Industrie für die umweltschonende Entsorgung ihrer Produkte und Reststoffe zu stärken. Bereits bei der Produktion müssen die Möglichkeiten der Vermeidung oder schadlosen Entsorgung z. B. durch Auswahl geeigneter Rohstoffe, Verfahrensweisen und Rückführungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Betriebe müssen sich bewußt machen, wo welche Stoffe bei ihrer Produktion anfallen und was mit ihnen geschieht oder geschehen soll. Eine neue Bürokratie darf und soll hierdurch nicht entstehen. Durch eine enge Verzahnung von Entsorgungs-/Verwertungsnachweisen und Begleitscheinen werden die Anreize für die Betroffenen geschaffen, die Konzepte und Bilanzen zu erstellen.

15. Es ist anzustreben, daß künftig nur noch „Entsorgungsfachbetriebe“ mit Fachkundenachweis und Verpflichtung zu Qualitätssicherungsmaßnahmen als Händler, Makler oder Transporteure tätig werden können. Insbesondere dubiosen Abfallmaklern und Briefkastenfirmen muß die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Bei Einführung einer Anzeigepflicht mit der Möglichkeit nachträglicher Anordnungen oder Untersagungen für Makler und Transporteure und gleichzeitiger Einführung eines einheitlichen weiteren Abfallbegriffs kann auf Transportgenehmigungen nach § 12 AbfG verzichtet werden.

16. Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen soll nach dem Willen der Bundesregierung zwar Gegenstand eines gesonderten Gesetzes sein, dies muß letztendlich aber auch der Systematik des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepaßt werden. Der Entwurf wird seinem eigenen Anspruch, die illegale Auslandsentsorgung zu unterbinden, nicht gerecht.

17. Die durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angestrebte Vermeidung von Abfällen und die Ressourcenschonung sind auch gesamtwirtschaftliche Ziele. Die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und der sparsame Umgang mit Ressourcen durch Vermeidung von Rück-

- ständen und Verwertung angefallener Rückstände können ökologischen Belangen und ökonomischen Erfordernissen gleichermaßen Rechnung tragen.
18. Die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Vermeidung von Abfällen spielt sich primär im wirtschaftlichen Bereich ab. Sie betrifft Vorgänge, die in unserer Wirtschaftsordnung vom Markt und von den Unternehmen gestaltet werden. Staatliche Vorgaben haben hier einen direkten Einfluß auf Marktabläufe. Sie betreffen vor allem auch nachfragebedingte Marktsignale nach Produkten und deren Ausgestaltung sowie Grundlagen des Marketings. Sie berühren den privaten Verbraucher, sein Konsumverhalten und seine Gewohnheiten, die unternehmerische Gestaltung von Produktion und Produkten, insgesamt die Ausgestaltung der Volkswirtschaft und einzelner Wirtschaftszweige.
19. Die Kreislaufwirtschaft wird zunächst durch die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten bestimmt. Als unverzichtbares weiteres Kriterium sind jedoch Wirtschaftlichkeitsaspekte zu berücksichtigen. Das Vermeiden und Verwerten muß einmal im Zusammenhang mit dem Produktionsvorgang, dem Produktzweck und den Marktanforderungen gesehen werden, zum anderen muß der hierzu notwendige Aufwand volkswirtschaftlich vertretbar und betriebswirtschaftlich zumutbar sein.
20. Die Kreislaufwirtschaft sollte nicht allein durch ordnungsrechtliche Einzelregelungen für die Produktionsverfahren und Produktgestaltung sowie der Wahl der Materialien festgelegt werden. Vielmehr sollten vorrangig generelle Zielvorgaben erlassen werden, die durch Berücksichtigung der auf den Markt gerichteten produktions- und produktbedingten Zielsetzung des Unternehmens zu formulieren sind. Die Umsetzung der Ziele sollte dem Unternehmer überlassen werden, wobei sich eine Ergänzung durch marktwirtschaftlich wirkende Anreize empfiehlt.
21. Bei der Festsetzung der staatlichen Vorgaben ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Abwägung der Ressourcenschonung mit den technischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Produkte und der Produktion notwendig. Eine solche Abwägung ist auch möglich, denn die Ressourcenschonung dient der Vorsorge, nicht aber dem unmittelbaren Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Vermeidung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und die Minimierung des Abfallaufkommens haben einen hohen Stellenwert, aber keinen absoluten Vorrang vor sonstigen Erfordernissen der Daseinsvorsorge, etwa vor dem Erfordernis einer funktionierenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern.
22. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorgenannten Kriterien im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.
23. Mit dem Grundansatz des Gesetzentwurfs, eine abfallarme Kreislaufwirtschaft zu initiieren und dem damit verfolgten vorrangigen Ziel der Vermeidung von Abfällen werden eine marktwirtschaftsfremde Reglementierung der Rückstände und die Steuerung von Stoffströmen in Produktionsprozessen grundsätzlich vermieden. Es sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden, ob die gegenüber dem geltenden Recht vorgenommene Erweiterung der Vermeidung und Verwertung insbesondere aufgrund der Verordnungsermächtigungen der §§ 21 und 22 nicht durch marktwirtschaftlichere Lösungen ersetzt oder ergänzt werden kann, so daß die angestrebten abfallwirtschaftlichen Ziele als Ergebnis von Wirtschaftsprozessen erreicht werden können.
24. Die Effizienz der in den Wirtschaftsprozessen umzusetzenden Vermeidung und Verwertung kann durch überbürokratisierte Regelung und Überwachung beeinträchtigt werden. Dadurch können insbesondere Eigeninitiative und Innovationskraft der Wirtschaft und des einzelnen gehemmt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten daher die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Erstellung von Unterlagen und Rückstandsbilanzen (§§ 17 und 18) und von Nachweisverfahren (§ 40) im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung der Effizienz der Verwertung, die Vereinfachung der Verfahren und der behördlichen Überwachungstätigkeit überprüft werden.
25. Der Erfolg der Verwertung hängt wesentlich auch vom Vorhandensein der notwendigen Sortier- und Verwertungsanlagen ab. Die angestrebte Verwertung wird nicht nur eine Umstrukturierung der vorhandenen Verwertungswirtschaft, sondern auch deren erhebliche Erweiterung notwendig machen. Hierzu sind einmal die Entwicklung neuer Verfahren, zum anderen der Bau von einer Großzahl von Anlagen notwendig. Dies macht zunächst entsprechende Übergangsfristen für den Vollzug der Verwertungsziele notwendig, zum anderen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für einfache und rasch durchführbare Genehmigungsverfahren geschaffen werden.
26. Weiterhin bittet der Bundesrat, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren in folgenden Punkten zu überarbeiten:
27. Die Zielhierarchie der Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist entsprechend der

EG-Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch 91/156/EWG, uneingeschränkt zu übernehmen. Die EG fordert die Mitgliedstaaten auf, in erster Linie Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit zu treffen und in zweiter Linie Abfälle stofflich oder thermisch zu verwerten. Die EG räumt damit der stofflichen Verwertung keinen Vorrang vor der thermischen Verwertung ein. Dies ist sachlich begründet, da der uneingeschränkte Vorrang der stofflichen vor der thermischen Verwertung zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen benötigen für ihren Betrieb Energie. Diese Energie muß ihnen aufgrund des Vorrangs der stofflichen Verwertung in der Regel durch Verbrennung fossiler Brennstoffe zugeführt werden, selbst dann, wenn der zu verwertende Abfall als Brennstoff eingesetzt werden könnte. Der Vorrang der stofflichen Verwertung erzwingt die Verbrennung hochwertiger fossiler Brennstoffe, obwohl diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Produktreinheit und des Umweltschutzes besser als Rohstoff für die Herstellung hochwertiger Produkte einzusetzen wären. Dies ist ein Vorgehen, das u. a. mit den umweltpolitischen Zielsetzungen Energieeinsparung und Ressourcenschonung nicht in Einklang zu bringen ist.

28. Die 5. Novelle zum Abfallgesetz ist daraufhin zu überarbeiten, daß Überschneidungen mit anderen Rechtsbereichen vermieden bzw. harmonisiert werden. So sind u. a. Harmonisierungen mit dem Immissionsschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Arbeitsschutzrecht und dem Chemikalienrecht erforderlich. Hierbei sollte allerdings der Regelungsinhalt des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz unangetastet bleiben.

29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag vorzulegen, wonach bei Holz, insbesondere bei Holzreststoffen und Holzabfällen aus einheimischer Produktion, die energetische Verwertung gleichrangig mit der stofflichen Verwertung ermöglicht wird. Beim nachwachsenden Naturrohstoff Holz, einschließlich Holzreststoffen und Holzabfällen, ist der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung nicht zielführend. Die Erzeugung von Holz im Rahmen nachhaltiger Forstwirtschaft, wie sie in Deutschland seit rund 200 Jahren praktiziert wird, die Be- und Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung von Holz steht für eine ökologisch verträgliche Kreislaufwirtschaft.

Holz wird in den Wäldern unter Speicherung von Sonnenenergie und Bindung von Kohlendioxyd produziert. Unbehandeltes Holz bereitet keine besonderen Entsorgungsprobleme, da

die natürlichen Bestandteile dabei in den Naturkreislauf zurückkehren. Dies gilt insbesondere für die energetische Verwertung von Holz, die eine ausgeglichene CO₂-Bilanz aufweist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

30. In Anbetracht der vorstehenden Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insgesamt empfiehlt der Bundesrat nachstehende Änderungen. Diese bedingen zahlreiche und z. T. gewichtige Folgeänderungen und/oder Umformulierungen, von denen der Bundesrat in dieser Stellungnahme ausdrücklich absieht. Derartige Feinarbeiten setzen einen in seinen Grundstrukturen zustimmungsfähigen Entwurf voraus.

31. Zu Artikel 1 (§ 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist

1. die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft,
2. die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle,
3. die Regelung der Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen.“

Begründung

Die Sicherung der Entsorgung hat entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu erfolgen. Weiterhin werden die Mindestkriterien der EG-Verordnung zur „Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft“ und der Richtlinie 75/442/EWG in nationales Recht umgesetzt.

32. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 in Nummer 1 das Wort „Fleischbeschauengesetz“ durch das Wort „Fleischhygienengesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Statt Fleischbeschauengesetz ist die korrekte Bezeichnung Fleischhygienengesetz zu verwenden.

33. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 in Nummer 1 nach dem Wort „Fleischbeschauengesetz“ die Wörter „und Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung ohne Erweiterung des Ausnahmereiches.

34. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3

- a) die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien nach deren Schließung. Beseitigung sind alle in Anhang II A aufgeführten Verfahren. Verwertung sind alle in Anhang II B aufgeführten Verfahren.“

- b) ist Absatz 4 als Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder 2 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 bestimmt sind.“

Nach § 57 sind folgende Anhänge I, II A und II B einzufügen:

„Anhang I**Nr. Abfallgruppen**

- 1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände,
- 2 Nicht den Normen entsprechende Produkte,
- 3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist,
- 4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall

betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind,

- 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.),
- 6 Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.),
- 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.),
- 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.),
- 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.),
- 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.),
- 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.),
- 12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.),
- 13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist,
- 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.),
- 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen,
- 16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der obenerwähnten Gruppen angehören.

Anhang II A**Nr. Beseitigungsverfahren**

- 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.),
- 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.),
- 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.),
- 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.),
- 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander

- und gegen die Umwelt isoliert werden usw.),
- 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen,
 - 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden,
 - 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt werden,
 - 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.),
 - 10 Verbrennung an Land,
 - 11 Verbrennung auf See,
 - 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.),
 - 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren,
 - 14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren,
 - 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.
- 9 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung,
 - 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b Nummer iii ausgeschlossenen Abfälle,
 - 11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1-R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden,
 - 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1-R11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen,
 - 13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren vorgesehen sind, ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.“

Begründung

Der Gesetzentwurf schafft eine neue Begrifflichkeit, in dem statt von Abfällen nunmehr von Rückständen gesprochen wird. Damit wird materiell zwar dem europarechtlichen Ansatz in § 3 Abs. 1 entsprochen, dies wird jedoch dadurch wieder entwertet, daß das Gesetz im folgenden nicht — wie es erforderlich wäre — von rückstandsarmer Kreislaufwirtschaft bzw. Rückstandsvermeidung spricht, sondern nur von Abfallvermeidung durch Rückstandsverwertung und von abfallarmer Kreislaufwirtschaft, gleichzeitig aber der Abfallbegriff neu definiert wird, indem nur noch nicht verwertbare Rückstände als Abfall bezeichnet werden.

Darüber hinaus führt die Bundesregierung weitere unterschiedliche Abfallbegriffe in die jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben ein. Ab dem 9. Mai 1994 gilt die EG-Verordnung 259/93 (Abfallverbringung) unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland. Diese erklärt den Abfallbegriff der Richtlinie 91/156 für unmittelbar anwendbar. Parallel dazu bereitet die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Baseler Konvention ein Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz vor, das in seiner Begrifflichkeit auf das alte AbfG aufbaut und von Abfällen und Reststoffen spricht. In Artikel 7 RAWG wird eine neue Definition des strafrechtlichen Abfallbegriffs vorgeschlagen, die auf der Rechtsprechung des BGH gründet, aber nicht die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übernimmt. Dieses macht die angesprochenen Gesetze absolut vollzugsuntauglich.

Da die EG-Verordnung 259/93 ab dem 9. Mai 1994 unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland wird und nach der

Anhang II B

Nr. Verwertungsverfahren

- 1 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln,
- 2 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden,
- 3 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen,
- 4 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe,
- 5 Regenerierung von Säuren oder Basen,
- 6 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen,
- 7 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen,
- 8 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl,

Verfassungsrechtsprechung unmittelbar geltendes EG-Recht im Range über dem Bundesrecht, jedoch aufgrund der Solange-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts unterhalb des Grundgesetzes steht, ist eine formelle Umsetzung des EG-Abfallbegriffs in das bundesdeutsche Recht erforderlich, da auch bei einer materiellen Umsetzung anderenfalls die Vollzugsbehörden zumindest zwei Abfallbegriffe parallel nebeneinander anzuwenden hätten.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Gesetzentwurf an die neue Begrifflichkeit anzupassen und sich daraus ergebende systematische Brüche zu beseitigen.

Der Bundesrat empfiehlt, bei den zu schaffenden Vollzugsregelungen, insbesondere bei der Anlagenzulassung und -überwachung wie bei der Stoffstromkontrolle differenzierende, aber aufeinander abgestimmte Regelungen zwischen verwertbaren Abfällen und Abfällen, die endgültig entsorgt werden sollen, zu schaffen. Insoweit kann beispielhaft auf die EG-Verordnung 259/93 verwiesen werden, die für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen in den genannten Bereichen jeweils differenzierende Regelungen enthält.

35. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3

a) in Absatz 5

aa) in Nummer 1 die Worte „der Menge“ durch die Worte „ihre Menge“ zu ersetzen und die Worte „und Schädlichkeit von Rückständen“ zu streichen;

bb) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Verwertung von Abfällen durch Herstellung von Erzeugnissen aus Abfällen oder durch Aufarbeitung von Abfällen zu sekundären Rohstoffen,“;

cc) die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. die Verwendung von Abfällen als Ersatz primärer Energieträger.“

und

b) die Absätze 6 und 7 zu streichen.

Begründung

Da der Begriff „abfallarme Kreislaufwirtschaft“ im weiteren Gesetzestext häufig verwendet wird und ihm eine zentrale Bedeutung zukommt, ist er im Rahmen der Begriffsbestimmungen zu definieren. Die gewählte Definition drückt aus, daß zur abfallarmen Kreislaufwirtschaft sowohl die Vermeidung in Form der anlageninternen Kreislaufführung als auch in produktbezogener Form ebenso gehört wie die Verwertung von Abfällen als auch die Nutzung

von Abfällen als Ersatz von primären Energieträgern.

Die Verminderung der Schädlichkeit von Abfällen ist dagegen kein Unterfall der abfallarmen Kreislaufwirtschaft, sondern müßte — falls erforderlich — gesondert aufgenommen werden.

Die Absätze 6 und 7 sind zu streichen, da sie in der neuen Systematik keine Funktion mehr erfüllen.

36. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 bis 6 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 4

a) die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Die Vermeidung von Abfällen in Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 21 und 22 hat Vorrang vor der Verwertung oder sonstigen Verwendung.

(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind zu verwerten, wobei eine der Art oder Beschaffenheit des Abfalles entsprechende Verwertung anzustreben ist. Die Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 hat Vorrang vor der Verwendung als Ersatz primärer Energieträger.“;

b) in Absatz 3

aa) der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Verwertung von Abfällen durch ihre Einbindung in Erzeugnisse oder ihre Aufarbeitung zu sekundären Rohstoffen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.“

und

bb) in Satz 2 die Worte „Vermeidung und“ zu streichen und das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen;

c) in Absatz 4 Satz 1 die Worte „oder gewonnene Energie“ zu streichen, in Satz 2 das Wort „Rückständen“ durch das Wort „Abfällen“, in Satz 3 das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ und das Wort „Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallbeseitigung“ zu ersetzen sowie der letzte Satz zu streichen;

d) der Absatz 5 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 ist das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen;

bb) In Satz 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. das Ziel der Schonung natürlicher, nicht regenerierbarer Ressourcen,“;

- e) in Absatz 6 das Wort „Kreislaufwirtschaft“ durch das Wort „Vermeidung“ und das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen.

Begründung

Der bereits im Abfallwirtschaftsprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 1975 enthaltene und vom Bundesrat in seiner Gesetzesinitiative vom 1. März 1991 geforderte Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung ist im Gesetzentwurf nicht (mehr) enthalten. Die Verwertung von Rückständen ist mengenmäßig durch Qualitätsanforderungen für Produkte und das Vorhandensein eines Marktes beschränkt sowie durch die mögliche Kreislaufführung von in Produkten eingebundenen Schadstoffen zum Teil problematisch.

Vorzugswürdig ist das Entstehen von Abfällen überhaupt zu vermeiden. Das Vermeidungsgebot soll für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten sowie bei Anlagen nach § 22 BImSchG und im Konsumbereich nach Maßgabe von Rechtsverordnungen.

Durch die nur in der Begrifflichkeit § 3 angepaßten, im übrigen gebliebenen Vorschriften in den Absätzen 3, 4 und 5 wird das Vermeidungsgebot unter den Gesichtspunkten der Schadlosigkeit, der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie der ökologischen Vorteilhaftigkeit relativiert. Zugleich wird dadurch ein verbindliches Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen.

Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 geht davon aus, daß die Schonung natürlicher Ressourcen aus gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nur bei nicht regenerierbaren Ressourcen begründet ist. Die vermehrte Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist ein wesentliches Ziel land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und insbesondere zur Vermeidung von zusätzlichen CO₂-Emissionen auch ein ökologisches Ziel. Eine erhöhte Nutzung z. B. von Durchforstungs- und Restholz trägt außerdem dem abfallwirtschaftlichen Verwertungsziel Rechnung.

37. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 3 in Nummer 1 die Wörter „und ihr Wohlbefinden“ zu streichen.

Begründung

Abfälle sind so zu entsorgen, daß Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt sind. Im folgenden Gesetzestext werden die Belange des Wohls der Allgemeinheit näher umschrieben. Das Wohlbefinden eines Menschen ist von vielen sehr subjektiven Gründen

abhängig und darf daher nicht in die Liste der sachgerechten Kriterien für die Beurteilung einer Entsorgung eingereiht werden.

38. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2

- a) in Nummer 2 die Wörter „Nutztiere, Vögel, Wild und Fische“ durch die Wörter „Tiere und Pflanzen“

und

- b) in Nummer 3 die Wörter „Gewässer, Boden und Nutzpflanzen“ durch die Wörter „Gewässer und Boden“ zu ersetzen.

Begründung

In den Regelbeispielen für die Belange des Allgemeinwohls sollte nicht einseitig auf Nutztiere (Nummer 2) bzw. Nutzpflanzen (Nummer 3) abgestellt, sondern auch die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Es ist sinnvoller, eine Trennung in Lebewesen und Lebensräume vorzunehmen.

39. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 in Nummer 5 nach dem Wort „Landschaftspflege“ folgende Wörter „, der Land- und Forstwirtschaft“ einzufügen.

Begründung

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind ebenfalls aufzuführen.

40. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind an § 6 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der als Vermittler von Verbringengeschäften, Transporteur, Behandler, Lagerer, Inhaber von Grundstücksrechten oder in sonstiger Weise an der Verwertung oder Entsorgung beteiligt ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß ein Sachverhalt den Grundsätzen der §§ 4 und 5 entspricht, tragen die Verpflichteten.“

Begründung

Illegale Rückstandsverschiebung geht typischerweise einher mit der Verschleierung der Stoffherzeuger, Stoffbesitzer, der tatsächlichen Konsistenz und Wege der Stoffe unter Einschaltung einer Vielzahl von Firmen durch die dahinterstehenden Personen.

Dies erschwert z. B. bei einer festgestellten Lagerung den abfallwirtschaftlichen Vollzug beträchtlich, denn die Heranziehung zur Beseitigung gesetzswidriger Zustände durch Verfügungen und als Folge davon zum Ausgleich der durch Ersatzvornahmen entstehenden Kosten, setzt den Nachweis voraus, daß der Adressat der Verfügungen zum Kreis der rückstandsrechtlich Verpflichteten gehört; gehen von derartigen Stofflagerungen keine konkreten Gefahren für bestimmte Rechtsgüter (z. B. Grundwasser) aus, könnten auf der Basis des bisherigen Entwurfs mangels Erzeuger- oder Besitzernachweises auf Beseitigung oder auch nur Analysen gerichtete Verfügungen nicht durchgesetzt werden. Da das Bundesrecht den Kreis der rückstandsrechtlich Verpflichteten im Grundsatz abschließend festlegt, engt eine Beschränkung auf Erzeuger und Besitzer den Vollzug zu sehr ein.

41. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 6

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Rückstände vermieden, verwertet oder entsorgt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Anforderungen in Rechtsverordnungen nach §§ 15 und 16 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die auf Grund einer Verordnung nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu errichten und zu betreiben sind, daß die Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten wird.“

b) Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die Besitzer oder Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Rückständen (§ 41) oder von Rückständen, die sonst wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sein können, die Belange der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde die Art, Beschaffenheit und Menge bestimmter anfallender Rückstände anzuzeigen haben. In dieser Rechtsverordnung sind Form und Inhalt der der Anzeige beizufügenden Unterlagen zu bestimmen.“

Begründung

Das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz ist in der vorliegenden Entwurfsfassung als Stoffgesetz konzipiert. Soweit Rückstände nicht vermieden werden können, soll eine Steuerung der Stoffströme so erfolgen, daß weitestgehend eine schadlose Verwertung von Rückständen als Sekundärrohstoff durchgeführt wird.

Absatz 2 legt für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fest, daß sich die anlagenbezogenen Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als Spezialgesetz richten. Für den praktischen Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es darüber hinaus notwendig zu regeln, daß die stoffbezogenen Bestimmungen des Abfallrechts, die in Verordnungen nach §§ 15 und 16 festgelegt werden, für die Betreiber von Anlagen Rechtsfolgen begründen können, weil dadurch die Schnittstelle zwischen stoffbezogenem Abfallrecht und anlagenbezogenem Immissionsschutzrecht präzisiert wird.

Über ausdrückliche rechtssatzmäßige Regelungen in Verordnungen nach §§ 15 und 16 können in dem in den Verordnungsermächtigungen vorgesehenen Rahmen Verwertungswege festgelegt werden, die als „ordnungsgemäße Verwertung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG von den Betreibern von Anlagen anderen Verwertungsmöglichkeiten vorzuziehen sind. Die damit mögliche Konkretisierung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durch stoffbezogene Verordnungsregelung ist wegen ihrer Rechtsqualität für die Immissionsschutzbehörden sowohl für Zulassungsentscheidungen (wegen § 6 BImSchG) wie für Überwachungsmaßnahmen (§ 52 BImSchG) und ggf. daraus resultierende nachträgliche Anordnungen bindend.

Die Unberührtheitsklausel ist im Interesse der Vollzugsklarheit ausdrücklich auf Anforderungen nach §§ 15 und 16 begrenzt.

Es ist Aufgabe des Immissionsschutzrechtes zu regeln, welche nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen einer dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechenden Grundpflicht unterworfen sein sollen. Die insoweit erforderliche Verordnungsermächtigung ist deshalb über Artikel 2 des RAWG in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen.

Für diejenigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, für die durch Verordnung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt wird, daß die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz einzuhalten sind, müssen die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 konsequenterweise entsprechend gelten.

Absatz 3 ist in seiner Formulierung stoffbezogen gefaßt. Die Erzeuger oder Besitzer sind als Verpflichtete gehalten, der zuständigen Behörde Informationen über Art und Menge der bei ihnen anfallenden Rückstände zu übermitteln, sofern dies in einer entsprechenden abfallrechtlichen Rechtsverordnung vorgesehen wird. Dadurch ist sichergestellt, daß die Abfall- und Kreislaufwirtschaftsbehörde überwachen kann, daß die Erzeuger und Besitzer die Grundpflichten aus § 6 Abs. 1 erfüllen. Zugleich können die Anzeigen als zusätzliche Grundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung herangezogen werden.

42. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 9 an Absatz 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Unberührt bleiben Andienungs- und Überlassungspflichten für überwachungsbedürftige Rückstände nach Maßgabe des Landesrechts.“

Begründung

Die Regelung ist zwingend notwendig, um bestehende und bewährte Systeme der Länder zur Entsorgung von Sonderabfällen nicht zu gefährden. Die landesrechtlich vorgesehenen Andienungs- und Überlassungspflichten gehen der Regelung des § 9 Abs. 1 daher vor, insbesondere auch dann, wenn Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Eigenentsorgung in der Lage sind (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2).

43. Zu Artikel 1 (§§ 11 bis 13 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind die §§ 11, 12 und 13 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Übertragung von Besitzerpflichten schafft Rechtsunsicherheit, vor allem, wenn tatsächlicher Besitz und Besitzerpflichten auseinanderfallen. Trotz der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 3 kann die Sicherheit der Abfallentsorgung nicht in allen Fällen gewährleistet werden, gescheiterte Übertragungsversuche dürften die entsorgungspflichtigen Körperschaften zusätzlich belasten. Die Regelung steht im Widerspruch zur Organisation der Abfallentsorgung in einigen Bundesländern und droht, bestehende Entsorgungsstrukturen zu zerschlagen.

44. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 14 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Übertragung der Pflichten auf Dritte würde dazu führen, daß die Grundpflichten erlöschen. Dies schafft unklare Zustände. Es muß daher bei den bestehenden Verantwortlichkeiten bleiben.

45. Zu Artikel 1 (§ 15a KrW-/AbfG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit eine angemessene und sachgerechte Regelung der Haftung der Hersteller von Sekundärrohstoffdüngern möglich ist, und entsprechende Vorschläge für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorzulegen.

Sekundärrohstoffdünger können bekannte und bisher unbekannte Schadstoffe enthalten, die sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung von Böden auswirken können. Die damit verbundenen Risiken sind vom Entsorgungspflichtigen/Hersteller zu tragen und dürfen nicht einseitig auf den Anwender von Sekundärrohstoffdüngern abgewälzt werden.

46. Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 4 — neu — KrW-/AbfG)

In § 15a ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Sekundärrohstoffe dürfen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden sowie im Landschaftsbau nur als Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Abs. 2a des Düngemittelgesetzes aufgebracht werden.“

Begründung

Sekundärrohstoffe können aus Gemischen sehr unterschiedlicher Rückstände verschiedenster Herkunft und Zusammensetzung bestehen. Im Sinne der Pflanzenproduktion und des Umweltschutzes ist ein gezielter Einsatz als Düngemittel mit definierten Nährstoffgehalten und Toleranzgrenzen sowie extrem niedrigen Höchstgehalten an Schadstoffen und unerwünschten Nebenbestandteilen (Salze, Bor, Fluor etc.) zu gewährleisten.

Dies ist nur erreichbar, wenn ausgewählte Rückstände zu hochwertigen Düngemitteln (Handelsdünger) aufbereitet werden, die einem Düngemitteltyp zugeordnet werden. Sie unterliegen damit der düngemittelrechtlichen Überwachung und sind so genau dosierbar und umweltgerecht einsetzbar.

47. **Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 4 — neu — und 5 — neu — KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 15a folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

(5) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.“

Begründung

Die Verordnungen nach § 15a werden unter Umständen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen. Auch die Verordnungen der Länder sind bis zu dem Zeitpunkt nicht gesichert. Des weiteren ist bislang noch offen, welche Regelungen zu diesem Bereich in einem Bodenschutzgesetz festgelegt werden.

Um keinen rechtsfreien Raum auf diesem wichtigen Umweltgebiet zuzulassen, sollte die Ermächtigung zur Einzelfallentscheidung Regelungsgegenstand sein.

48. **Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 1 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 16 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 GG.

49. **Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 2 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 16 der Satz 2 zu streichen und folgende Sätze anzufügen:

„Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften

über Anforderungen nach dem Stand der Technik.“

Begründung

Der Stand der Technik muß gesetzlich definiert werden. Dabei ist auch der Umsetzung von EG-Recht in dem Entwurf einer Richtlinie „Integrierter Ansatz zur Verhütung und Überwachung der Umweltverschmutzung“ (IPC), Stand April 1993, basierend auf der EG-Richtlinie 84/360/EWG vom 28. Juni 1984, Rechnung zu tragen.

Die eingefügten Sätze sollen sicherstellen, daß für die bereits erlassenen technischen Anleitungen für Siedlungsabfall und für Sonderabfälle auch weiterhin eine Rechtsgrundlage besteht, so daß man bei Bedarf auch diese technischen Anleitungen ändern kann. Im übrigen sollte die Bundesregierung auch weiterhin die Möglichkeit haben, nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrates den Stand der Technik in allgemeine Verwaltungsvorschriften zu definieren, die dann ggf. Grundlage für eine Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 sein können. Der Inhalt und der Umfang der gerade erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Stand der Technik lassen erkennen, daß diese nicht den Charakter einer Rechtsnorm haben, also auch nicht unmittelbar in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden könnte. Sowohl für die Norm-Adressaten als auch für die Vollzugsbehörden sind jedoch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die den Stand der Technik definieren, unerlässlich.

50. **Zu Artikel 1 (§ 17 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu fassen:

„§ 17

Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als insgesamt 1 000 kg anfallen, sowie Erzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als 2 000 t je Abfallschlüssel anfallen, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sowie Entsorgung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigenentsorgung einschließlich Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
5. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung,
6. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei Verwertung oder Entsorgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

Begründung

Die Konkretisierung der Pflichten entsorgungspflichtiger Körperschaften sollte grundsätzlich soweit wie möglich den Regelungen des Landesrechts vorbehalten bleiben; dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insbesondere die Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten oder -bilanzen hat ihren Niederschlag in zahlreichen Landesgesetzen entsprechend den Bedürfnissen des Ländervollzugs gefunden. Insoweit sollte ein eingespielter Verwaltungsvollzug durch Neuregelungen nicht unnötig erschwert werden.

Hinsichtlich der betrieblichen „Unterlagen für Maßnahmen“ sollte der bereits in einigen Landesgesetzen eingeführte Begriff der Konzepte übernommen werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung solcher Konzepte sollte nicht an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage geknüpft werden, sondern an das tatsächliche Abfallaufkommen; eine entsprechende Anknüpfung entspricht den Erfahrungen des Ländervollzugs. Die Vorschrift verpflichtet demnach die Erzeu-

ger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ab einer bestimmten Größenordnung zur Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzepts. Um die Pflichten der Abfallerzeuger im Sinne einer gewünschten Produktverantwortung zu verdeutlichen, sollen die Konzepte auch Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten.

Als Frist zur Erstellung der Konzepte dürfte ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausreichen, da bereits für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zeitraum von zwei Jahren nach Verkündung vorgesehen ist. Die betroffenen Erzeuger haben somit drei Jahre Zeit, sich auf die entsprechenden Anforderungen einzustellen. Soweit Konzepte bereits nach einzelnen Landesgesetzen verlangt werden, wird eine entsprechende Kontinuität gewährleistet.

Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

51. Zu Artikel 1 (§ 18 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

„§ 18

Betriebliche Abfallbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 17 Abs. 1 haben jährlich, erstmalig zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle nach § 3 Abs. 4 Satz 1 zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Das Nähere regeln die Länder."

Begründung

Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept als langfristiges Planungselement wird durch die kurzfristige Abfallbilanz ergänzt. Sie ermöglicht einen Überblick über den Stand der Vermeidungs- und Verwertungsaktivitäten und den Verbleib der entsorgten Abfälle. Sie bietet darüber hinaus den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Bemühungen zur Abfallvermeidung und -verwertung darzustellen.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, eine Bilanz erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres aufzustellen, würde mangels Inkrafttreten des Gesetzes leerlaufen. (Es wird der

Abfallbegriff im Sinne des Änderungsantrags zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt.)

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß in einzelnen Landesgesetzen bereits Regelungen über Abfallbilanzen enthalten sind und stellt klar, daß § 18 nicht abschließendes Recht ist.

52. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 19

a) ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Sie kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Abs. 1 Verpflichteten Rückstände und von ihnen möglicherweise ausgehende Gefahren durch einen der von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen ermitteln lassen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Rückstände Gefahren für die Umwelt oder eine diesem Gesetz entsprechende Rückstandswirtschaft hervorgerufen werden.“;

b) ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.“;

c) ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 bekanntgegebenen Sachverständigen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen.“

Begründung

Einem Bedürfnis des Vollzuges entsprechend sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entnahme von Proben, deren Untersuchung und Vorlage des Ergebnisses auf Kosten der Pflichten im Sinne des § 6 Abs. 1 verbessert und bundeseinheitlich geregelt werden. Die dazu im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 26) und in § 19 Abs. 2 der Vorlage enthaltenen Ansätze sind zu einer ganzheitlichen Lösung fortzuentwickeln.

a) § 19 Abs. 1 Satz 2 regelt dem Vorbild von § 26 Abs. 1 BImSchG folgend die Untersuchungen durch sachverständige Stellen aus besonderem Anlaß.

b) Für Untersuchungen aus besonderem Anlaß (Absatz 1) wird die ergänzende Ermächtigung, Einzelheiten vorzuschreiben, in Absatz 2 geregelt.

c) Wie schon für den vom BImSchG erfaßten Bereich erkannt wurde, fordert die ländergrenzenüberschreitende Präsenz von sachverständigen Stellen im Lichte von Artikel 12 GG eine bundesweit gültige Regelung der Berufsausübung hinsichtlich Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung. Es ist nicht einzusehen, daß das Gesetz auch hier vom Modell des BImSchG abweicht; daher folgt der Vorschlag der Regelung in § 26 Abs. 2 BImSchG.

53. Zu Artikel 1 (§§ 20 bis 22 KrW-/AbfG)

In Artikel 1

a) ist § 20 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung. Wesentliche Ziele der Produktverantwortung sind Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse und Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen (rückstandsarmen), mehrfach verwendbaren, technisch langlebigen und nach Gebrauch verwertbaren und die Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigenden Erzeugnissen, bei denen die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle (Rückstände) sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle (Rückstände) und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung.“;

b) ist an § 20 folgender Satz anzufügen:

„Den besonderen Anforderungen, die sich aus dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe ergeben, ist dabei Rechnung zu tragen.“;

c) ist § 21 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Erzeugnisse, die in besonderem Maße den Anforderungen nach § 20 nicht entsprechen, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates verboten werden, wenn es am Markt Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme mit vergleichbarem Standard gibt, die den Anforderungen des § 20 nach dem Stand der Technik genügen.

(2) Für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Erzeugnissen können zur Erreichung der in § 20 genannten Anforderungen Beschränkungen, Kennzeichnungspflichten und Rücknahme- und Rückgabepflichten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates auferlegt werden. Dabei können die Rücknahme- und Rückgabepflichten mit Nachweispflichten und Mitwirkungspflichten der Körperschaften nach § 8 verbunden werden. Außerdem können Art und Weise, Ort und Kosten der Überlassung geregelt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herstellung und das Inverkehrbringen von unangemessenen und ökologisch bedenklichen Verpackungen, insbesondere von Zweitverpackungen um formstabile Erstverpackungen, soweit sie ein bestimmtes Volumenverhältnis zur Erstverpackung übersteigen, und von Dritt- und weiteren Verpackungen sowie von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen zu unterbinden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen angeboten und abgegeben werden müssen, die zurückgenommen und wiederbefüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind.“;

d) ist § 22 zu streichen.

Begründung

Die in § 20 des Gesetzentwurfs enthaltene Definition der Produktverantwortung stellt einen bloßen abstrakten Programmsatz dar, es fehlt an dem Personenbezug, an einer klaren materiellen Aussage zur Verantwortlichkeit der Produzenten für ihre Erzeugnisse über die Vermarktung hinaus. Die zur Konkretisierung des § 20 gedachten §§ 21 und 22 vermögen ebendies nicht zu leisten, verschieben sie doch die wesentlichen materiellen Inhalte einer Pro-

duktverantwortung in von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnungen. Unge- wiß bleibt dabei sowohl, wann die Verordnun- gen kommen als auch, ob zu jedem Teilbereich, der eine Verordnungsermächtigung enthält, überhaupt eine solche erlassen wird. erinnert sei dabei an die Verordnungsermächtigungen des derzeit geltenden § 14 AbfG, die die Bun- desregierung auch nur unzureichend umge- setzt hat.

Die Neufassung der §§ 20 und 21 behebt diese Mängel, indem § 20 nunmehr materielle Inhalte für eine Produktverantwortung aufstellt und diese denjenigen zuordnet, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, be- und verarbeiten oder vertreiben. Die Verordnungsermächtigun- gen werden demgegenüber auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die bzw. der Maßnahmen zur Erreichung der in § 20 genannten Anforderungen beschränkt. Diese Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Die Regelung einer Produktverantwortung darf nicht darüber hinwegsehen, daß nachwach- sende Rohstoffe Ressourcen sparen, einen Bei- trag zur Lösung des Treibhausproblems leisten und Gesundheitsprobleme vermindern können. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe verläuft in weitgehend geschlossenen Kreisläufen und entspricht daher den Zielen des Gesetzes. Eine ausdrückliche Ergänzung der Produktverant- wortung erscheint daher erforderlich.

Angesichts der zunehmenden Abfallproblema- tik und einer für den Bürger nicht mehr ver- ständlichen Verpackungsflut sind über die mit der Verpackungsverordnung eingeleiteten Schritte hinaus auch Unterbindungsmaßnah- men geboten. Sie sollen nicht nur das Aufkom- men an Verpackungsabfällen wirksam vermin- dern, sondern auch bei den Bürgern Emotionen gegen den sog. „Verpackungsterror“ abbauen und dadurch Bereitschaft fördern, notwendige Entsorgungseinrichtungen zu akzeptieren. Da- her soll die Herstellung und das Inverkehrbrin- gen von unnötig umfänglichen Umverpackun- gen und von biologisch nicht abbaubaren Ver- packungen zur Abgabe von Speisen untersagt werden können. Die Regelung entspricht dem Beschluß des Bundesrates, BR-Drucksache 236/91, unter B I.

Der neue § 21 Abs. 4 entspricht der Gesetzes- initiative des Bundesrates, BR-Drucksache 528/90 (Beschluß).

54. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 1 in Satz 2 die Wörter „unter Einbeziehung der Öffentlich- keit“ zu streichen.

Begründung

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz ausführlich geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist nicht erforderlich. Sie würde zudem zu Meinungsverschiedenheiten und Rechtsunsicherheiten und damit zu Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren führen.

55. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 26 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Das Festlegen von Standorten hat in der Vergangenheit die Entsorgungsplanung erschwert. Es ist nicht sinnvoll, auf dieser Planungsstufe bereits Standorte auszuweisen. Es bedarf in der Regel einer Vielzahl von zusätzlichen Absicherungen und Prüfungen, um einen geeigneten Standort definitiv festzulegen. Vorgezogene Diskussionen können die endgültige Festlegung von geeigneten Standorten in den dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren nur erschweren. Die Bestimmung des Bedarfs entsprechend Absatz 1 ist für Planungszwecke ausreichend.

56. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 4 die Sätze 2 bis 5 und der Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Das Verfahren zur Aufstellung der Abfallentsorgungspläne ist bislang den Ländern vorbehalten; hierbei sollte es bleiben. Die vorgesehenen Erweiterungen führen im Ergebnis nur zu einer unnötigen Erschwerung und Verzögerung der Verfahren.

57. Zu Artikel 1 (§ 29a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 29 folgender § 29a einzufügen:

„§ 29a**Teilentscheidung**

In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren können auf Antrag rechtlich verbindliche Teilentscheidungen für eine Abfallentsorgungsanlage ergehen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und sich bei einer Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage ein vorläufiges positives Gesamturteil ergibt.“

Begründung

Mit der zunehmenden Komplexität der Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Bedürfnis vorhanden, die Prüfungen der Zulassungsvoraussetzungen aufzuteilen und damit gleichzeitig einen Beschleunigungseffekt zu erzielen. Hierzu ist das Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns wegen der daran geknüpften hohen Anforderungen nicht geeignet. Dies wird auch dadurch gestützt, daß dieses Institut in der bisherigen Praxis im Abfallrecht von geringer Relevanz war. Zur Einhaltung und Verbesserung der Überschaubarkeit sowie zur Beschleunigung komplexer Verwaltungsverfahren sind gestufte Verwaltungsverfahren anzustreben. Eine Verfahrensstufung wird durch Teilentscheidungen erreicht. Die Teilentscheidung, eingebunden in das Gesamtvorhaben durch das vorläufige positive Gesamturteil, gestattet dem Antragsteller, abschließend rechtlich verbindlich mit einem Projektabschnitt beginnen zu können.

Die weiteren Teilentscheidungen ergehen unter Fortschreibung des vorläufigen positiven Gesamturteils.

58. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „oder 2. nachteilige Wirkungen“ durch die Wörter „und 2. keine nachteilige Wirkungen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 8 Abs. 3 Satz 2 Abfallgesetz enthält Versagungsgründe, die mit „oder“ verknüpft sind. Der Gesetzentwurf enthält Erteilungsvoraussetzungen für den Planfeststellungsbeschluß nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG und die Genehmigung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG, die mit „und“ zu verknüpfen sind.

59. Zu Artikel 1 (§ 36 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 36 wie folgt zu fassen:

„§ 36**Pflichten der öffentlichen Hand**

(1) Die Behörden des Bundes und die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen tragen vorbildhaft zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederver-

wendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlichen Abfällen führen und aus Rückständen hergestellt worden sind,

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

(4) Die Länder stellen für die Landesverwaltung und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Beachtung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten in entsprechender Weise sicher."

Begründung

Der Text entspricht der Gesetzesinitiative des Bundesrates, BR-Drucksache 528/90 (Beschluß), und präzisiert die Vorbildpflicht der öffentlichen Hand gegenüber dem vorgelegten Entwurf.

60. Zu Artikel 1 (§ 38 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 38 zu streichen.

Begründung

Die Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreffen den Gesetzesvollzug durch die Länder und sollten landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

61. Zu Artikel 1 (§ 40 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist die Regelung des Nachweisverfahrens in § 40 unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen der Länder und der gemeinsamen Erklärung der Umweltminister des Bundes und der Länder vom 14. September 1992 neu zu fassen.

Begründung

Ein stringentes Nachweisverfahren ist zwingende Voraussetzung, um im Vollzug Mißbräuchen und Fehlentwicklungen im Abfallrecht wirksam entgegenzutreten zu können. Bund und Länder müssen daher den Weg ausbauen, der mit der gemeinsamen Erklärung vorgezeichnet wurde.

62. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 5 Satz 1 der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

„Für besonders überwachungsbedürftige Rückstände sind unter Berücksichtigung einer Regelung für Kleinmengen, auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde, entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen; hierzu sind verpflichtet“.

Begründung

Durch die Änderung wird besser erkennbar, daß sich Absatz 5 Satz 1 nur auf besonders überwachungsbedürftige Rückstände bezieht. Ohne die Änderung wäre kaum erkennbar, auf welchen Tatbestand sich die Bußgeldvorschrift in § 54 Abs. 2 Nr. 1 erstreckt.

63. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. für die in § 8 genannten Körperschaften und für die von diesen beauftragten Dritten.“

Begründung

Die Freistellung der in §§ 11 und 12 des Gesetzesentwurfs genannten Körperschaften und Verbände und den von diesen beauftragten Dritten von der Genehmigungspflicht hat möglicherweise zur Folge, daß zukünftig der überwiegende Anteil der Abfalltransporte genehmigungsfrei ist. Für diese Transporte würde folglich auch das Genehmigungsverfahren entfallen, in dem die Zuverlässigkeit sowie die Sach- und Fachkunde der Antragsteller geprüft wird.

Unter solchen Umständen wäre eine wirksame Überwachung der Abfalltransporte nicht mehr hinreichend gewährleistet. Personen und Organisationen, die Abfälle illegal ins Ausland transportieren wollen, hätten kaum zu befürchten, daß ihr ordnungswidriges Verhalten im Rahmen von Verkehrskontrollen entdeckt wird. Vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Fälle illegaler Abfallexporte sollte an dem bisherigen Genehmigungs- und Überwachungsinstrumentarium festgehalten werden.

Im übrigen ist nicht nachvollziehbar und in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht dargestellt, warum für den nicht in einem Verband organisierten Beförderer ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist (in dem u. a. die Zuverlässigkeit und die Sach- und Fachkunde geprüft wird), für Verbände von Abfallbesitzern und von diesen beauftragten Dritten ein Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren jedoch nicht erforderlich sein soll.

64. **Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 42 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.“

- b) In § 54 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. ohne Genehmigung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einsammelt oder befördert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung des geltenden § 12 Abs. 1 AbfG.

Sie sollte auch in die neue Vorschrift aufgenommen werden, um das Regelungs- und Lenkungsinstrumentarium der Abfallbehörden nicht zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen einer geordneten Abfallwirtschaft kann nicht auf eine Bußgeldbewehrung für nicht erfüllte Auflagen verzichtet werden.

65. **Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „für den Transport“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

66. **Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 5 KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 5 Satz 1 die Wörter „und § 44“ zu streichen.

Begründung

Sowohl Abfalltransporte im Inland als auch im grenzüberschreitenden Verkehr sollen einer Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge unterliegen.

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung besteht eine Kennzeichnung für Abfalltransporte jedoch nur, wenn eine Genehmigungspflicht nach § 42 Abs. 1 und nach § 44 des Gesetzentwurfs erforderlich ist. Alle Inlandstransporte wären folglich von der Kennzeichnungspflicht befreit. Für Transporte

ins Ausland wäre eine Kennzeichnungspflicht nur dann erforderlich, wenn der Beförderer neben der Genehmigung gemäß § 44 auch eine Genehmigung gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfs benötigt. Dies wird jedoch kaum der Fall sein. Wird derzeit bei der Kontrolle von Fahrzeugen festgestellt, daß diese ohne Kennzeichnung Abfälle transportieren, besteht der Verdacht einer ordnungswidrigen bzw. strafbaren Handlung. Dieser Ansatz für weitere Überprüfungen/Ermittlungen wird durch die vorgesehene Regelung aufgehoben.

Die vorgesehene Aufhebung der Grenzkontrollen an den EG-Binnengrenzen soll durch verstärkte Inlandskontrollen kompensiert werden. Dieser Grundsatz hat sicherlich auch bei der Überwachung von Abfalltransporten seine Bedeutung. Durch Aufhebung der Kennzeichnungspflicht würden die Bedingungen für die Transportüberwachung jedoch verschlechtert.

Für die Kennzeichnung der Abfalltransporte im grenzüberschreitenden Verkehr ist § 44 Abs. 7 einschlägig, wonach die Regelungen des § 42 Abs. 5 entsprechende Anwendung finden.

67. **Zu Artikel 1 (§ 42a — neu — KrW-/AbfG)**

In Artikel 1 ist nach § 42 folgender § 42a einzufügen:

„§ 42a

Einsammlung und Beförderung;
Händler- und Maklertätigkeit

(1) Einer Genehmigung nach § 42 Abs. 1 bedarf nicht, wer Entsorgungsbetrieb im Sinne von § 43 Abs. 1 ist und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(2) Die gewerbsmäßige Besorgung der Verwertung und Entsorgung von Abfällen für andere, z. B. als Händler oder Makler darf nur durch einen Entsorgungsbetrieb im Sinne von § 43 Abs. 1 erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Gewährleistung des in § 1 genannten Gesetzeszwecks sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung des in § 1 genannten Gesetzeszwecks anders nicht zu gewährleisten ist. Widerspruch und Anfechtung

tungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Auf die herkömmliche Transportgenehmigung, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollte langfristig zugunsten einer Anzeigepflicht verzichtet werden. Um eine ausreichende Kontinuität vor allem im Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, soll dieser Verzicht jedoch noch nicht im Rahmen dieser Novelle erfolgen, vielmehr sollen für eine Übergangszeit beide Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle bestehenbleiben. Zusätzlich soll eine Anzeigepflicht für Abfallhändler und Abfallmakler eingeführt werden. Um ein entsprechend ordnungsgemäßes Arbeiten der Anzeigepflichtigen zu gewährleisten, müssen diese Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des neu einzufügenden § 43 sein. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, gegen unzuverlässige oder anderweitig auffällig gewordene Anzeigepflichtige im Weg von nachträglichen Anordnungen vorzugehen, bzw. im Einzelfall auch eine Betriebsuntersagung auszusprechen. Insofern wird eine Vereinfachung des abfallrechtlichen Vollzugs erreicht ohne Einschränkung der nach geltendem Recht vorhandenen Einschreitensmöglichkeiten.

68. Zu Artikel 1 (§ 43 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu fassen:

„§ 43

Entsorgungsfachbetriebe;
Entsorgergemeinschaften

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Absatz 3 anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, weitergehende Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und fachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert, Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen und die Art des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft ins-

besondere gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bestimmt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

(3) Entsorgergemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Tätigkeit der Entsorgergemeinschaften ist nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden.“

Begründung

Mit der Einführung des Entsorgungsfachbetriebs und der Entsorgergemeinschaften wird die Verantwortlichkeit der privaten Entsorger gestärkt, gleichzeitig wird der behördliche Vollzug vereinfacht.

Die Regelung des Absatzes 1 ist an die wasserrechtlichen Vorschriften zu den Fachbetrieben gemäß § 19 Abs. 1 WHG angelehnt.

Absatz 2 enthält die entsprechende Rechtsverordnung für die Bundesregierung, die notwendigen Anforderungen an die Entsorgungsfachbetriebe weiter zu konkretisieren. Hierbei geht es insbesondere um den Nachweis entsprechender Fachkenntnis, ausreichender Berufserfahrung und persönlicher Zuverlässigkeit.

Die Entsorgergemeinschaften im Sinne von Absatz 3 entsprechen den baurechtlich anerkannten Gütegemeinschaften, wie sie auch nach § 19 Abs. 1 WHG anerkannt werden.

69. Zu Artikel 1 (§§ 44 bis 46 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind die §§ 44 bis 46 zu streichen, weil sie europäische und internationale Regelungen nicht umsetzen. Der Bundesrat wird seine konkreten Vorstellungen zu diesem Bereich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Baseler Abkommen und dem Ausführungsgesetz dazu (Drucksachen 303/93 und 304/93) darlegen. Diese Vorschläge sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen.

70. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 54 Abs. 1 Nr. 1 nicht präziser gefaßt werden kann. Nach der

jetzigen Fassung umfaßt die Bußgeldvorschrift auch die Fälle, in denen Sekundärrohstoffe in der Zeit bis zu ihrer Verwertung außerhalb einer Anlage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Zumindest eine Behandlung oder Lagerung kann aber im Vorfeld der Verwertung sinnvoll und geboten sein. Die Bußgeldvorschrift sollte nur die Fälle erfassen, in denen jemand Sekundärrohstoffe anstatt sie zu verwerten wie Abfälle, aber außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert.

71. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 54 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Abfälle“ die Wörter „gewerbsmäßig oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

72. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 54 Abs. 1 Nr. 5 nach der Angabe „§ 42 Abs. 2“ die Angabe „Satz 3 und 4“ einzufügen.

Begründung

Konkretisierung der in Bezug genommenen Norm des § 42 Abs. 2.

73. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 54 Abs. 2 Nr. 5 nach dem Wort „nicht“ die Wörter „, nicht vollständig“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an die übliche Bußgeldbewehrung der Gebotsnorm.

74. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 22 Abs. 1 a — neu — BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten.“

Begründung

Die Ergänzung in § 22 entspricht dem Beschluß des Bundesrates (BT-Drucksache 12/631 vom 29. Mai 1991).

Die abfallwirtschaftlich bedeutsamen Pflichten des Betreibers einer Anlage im Sinne des § 4 BImSchG dürfen nicht auf den Kreis der Betreiber derartiger Anlagen beschränkt bleiben. Abfallwirtschaftlich ist es geboten, den Pflichtenkreis des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG von der Anbindung an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung lösen zu können und denjenigen Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufzuerlegen, deren Anlagen abfallwirtschaftliche Relevanz aufweisen.

75. Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz)

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 1 Nr. 2 nach dem Wort „landwirtschaftlichen“ die Wörter „, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen“ einzufügen.

Begründung

Wirtschaftsdünger im Sinne des Artikels 6 Nr. 1 Buchstabe b können auch bei der forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion anfallen und müssen daher mit einbezogen werden. Der Begriff „landwirtschaftliche Produktion“ ist insofern nicht eindeutig und bedarf der entsprechenden Ergänzung.

76. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 a Abs. 3 Nr. 2 Düngemittelgesetz)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 a Abs. 3 Nr. 2 nach dem Wort „aus“ die Wörter „Sekundärrohstoffdüngern und“ einzufügen.

Begründung

Es ist erforderlich, über die Beschreibung der guten fachlichen Praxis hinausgehende Obergrenzen für die Aufbringung von Nährstoffen aus Abfällen nach dem Düngemittelrecht näher zu bestimmen. Es ist nicht die Aufgabe des Abfallrechtes, die Nährstoffaufbringung zu regeln.

C. Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren

77. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf folgende Punkte, zu denen er angesichts des erheblichen Beratungsbedarfs noch nicht abschließend Stellung nehmen konnte, einzugehen:

77.1 Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der zweite Teilsatz (beginnend mit dem Wort „ausgenommen“) zu streichen.

Begründung

Der Teilsatz ist entbehrlich, da es sich bei radioaktiv verunreinigten Rückständen, die nicht nach Maßgabe des Atomgesetzes oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung entsorgt werden müssen, gerade nicht um radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes handelt; im übrigen ist die Einschränkung auf Rückstände im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung nachvollziehbar.

77.2 Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Strichpunkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Halbsatz wie folgt zu fassen:

„ausgenommen Rückstände, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen.“

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nicht alle abfallrechtlichen Vorschriften gelten, soweit es sich um Rückstände handelt, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterarbeiten von Bodenschätzen anfallen.

77.3 Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3 nach Absatz 7 folgende Absätze anzufügen:

„(8) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(9) Besitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden.“

Begründung

Zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs ist eine Legaldefinition der Begriffe Erzeuger und Besitzer erforderlich, wobei die Definition der der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle entspricht.

77.4 Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Energetische Verwertung liegt nicht vor, wenn mit dem angewandten Verfahren vorrangig die Inertisierung von Rückständen bezweckt wird.“

Begründung

Die Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und thermischer Behandlung als Teil der Abfallentsorgung bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Hierbei wird auf seiten der Anlagenbetreiber regelmäßig auf den Aspekt der Energiegewinnung hingewiesen mit der Maßgabe, daß derartige thermische Anlagen Verwertungsanlagen seien. Dieser Einwand der Anlagenbetreiber wird jedoch der Praxis nicht gerecht, da der größte Teil der thermischen Verfahren, insbesondere, soweit diese sich auf gemischte Haushaltsabfälle beziehen, als Behandlungsverfahren zur Inertisierung von Rückständen mit dem bloßen Nebenzweck der Energiegewinnung anzusehen sind, zumal die Energieausbeute bei der Abfallverbrennung erfahrungsgemäß ständig abnimmt. Dem soll die Vorschrift Rechnung tragen.

77.5 Zu Artikel 1 (§ 5 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In § 5

- a) ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Grundsätze der Abfallbeseitigung“;

- b) ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Abfälle sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit als Abfall zu beseitigen, wenn die Voraussetzungen für den Vorrang der Kreislaufwirtschaft nach § 4 nicht gegeben sind. Eine thermische, chemisch-physikalische, biologische oder sonstige Behandlung oder die Ablagerung von Abfällen bleibt auch dann in der Hauptsache auf Ausschluß von der Kreislaufwirtschaft durch Beseitigung als Abfall ausgerichtet, wenn dabei anfallende Energie, Stoffe oder Abfälle genutzt werden können und diese Nutzung auch unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1

und 2 nur als untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung anzusehen ist.“;

- c) ist in Absatz 2 das Wort „entsorgen“ jeweils durch das Wort „beseitigen“ zu ersetzen;
- d) ist in Absatz 3 das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Wortlautes an die neue Begrifflichkeit des § 3 Abs. 1 und 2.

77.6 Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind die Wörter „der Raumordnung und Landesplanung,“ zu streichen.
- b) Nach Satz 3 sind folgende neue Sätze 4 und 5 anzufügen:

„Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderung zielt darauf ab, § 5 Abs. 2 den systematisch richtigen Aufbau nach dem Vorbild von § 2 Abs. 1 des geltenden Abfallgesetzes zu geben. In Absatz 2 Satz 3 werden die wichtigsten Belange der Abfallentsorgung aufgeführt.

Soweit in Nummer 5 neben den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus auch die Belange der Raumordnung und Landesplanung genannt sind, wird damit der Rechtswirkung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für die Abfallentsorgung (z. B. Ergebnissen von Raumordnungsverfahren, vgl. § 6 a Abs. 9 ROG) nicht hinreichend Rechnung getragen. Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die von öffentlichen Planungsträgern gemäß § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, kommt eine besondere Stellung zu. Dieser Umstand rechtfertigt eine Ausgliederung der Belange der Raumordnung und Landesplanung aus Absatz 2 Nr. 5 und eine dem § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Formulierung.

77.7 Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Wörter „zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, den fortlaufenden Entwurfstext redaktionell an den Änderungsantrag anzupassen.

Begründung

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung engt die Länder bei der organisationsrechtlichen Ausgestaltung der Entsorgungspflicht ein, ohne daß ein sachlich rechtfertigender Grund hierfür erkennbar wäre.

77.8 Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 ist der letzte Satzteil, beginnend mit den Wörtern „und alternative“ zu streichen.

Begründung

Auf die Anforderung bei bestehenden Rücknahmepflichten einen Ausschluß von der Entsorgung davon abhängig zu machen, daß andere Rücknahmemöglichkeiten schon zur Verfügung stehen, sollte verzichtet werden, da ansonsten bis zur Eröffnung solcher Möglichkeiten erhebliche zeitliche Verzögerungen abzusehen wären.

77.9 Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Auf Verlangen ist die tatsächliche Verwertung nachzuweisen oder die beabsichtigte Verwertung glaubhaft zu machen.“

Begründung

Die Vorschrift dient der Vollzugstauglichkeit und will Mißbräuche (wie beispielsweise illegale Abfallablagerungen) verhindern.

77.10 Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ zu ersetzen.

Begründung

Nicht die entsorgungspflichtige Körperschaft kann über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Entsorgung entscheiden, sondern nur die zuständige Überwachungsbehörde.

77.11 Zu Artikel 1 (§ 10 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 10 nach den Wörtern „zum Zwecke des Einsammelns“ die Wörter „, zur Überwachung der Getrennthaltung und der ordnungsgemäßen Verwertung von Rückständen“ einzufügen.

Begründung

Dieser Ergänzung bedarf es, um die Verpflichtung der Getrennthaltung und der ordnungsgemäßen Verwertung von Rückständen überwachen zu können. Nach einer Entscheidung des VGH Mannheim vom 15. Dezember 1992 (Az.: 10 S 305-92) reichen satzungsrechtliche Regelungen eines Betretungsrechts mangels Ermächtigungsgrundlage hierfür nicht aus.

77.12 Zu Artikel 1 (§§ 11 bis 13 KrW-/AbfG)

In Ziffer 43 wird vorgeschlagen, die §§ 11, 12 und 13 zu streichen. Nicht abschließend geprüft sind die möglichen

Folgeänderungen:

a) es sind zu streichen:

in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Halbsatz „, eine Entsorgung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 nicht erfolgt“;

in § 14 Abs. 2 Satz 1 ein §-Zeichen und die Wörter „, 11 oder 12“;

in § 22 Abs. 1 Nr. 4 und in § 22 Abs. 2 Nr. 4 jeweils die Wörter „oder Verbänden“, ein §-Zeichen und die Wörter „, 11 oder 12“;

in § 25 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „, 11 oder 12“;

in § 25 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 3 Satz 3 ein §-Zeichen, die Wörter „, 11 und 12“ und die Wörter „oder Verbände“;

in § 26 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „sowie die Verbände und Körperschaften nach §§ 11 und 12“;

in § 37 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „und die Selbstverwaltungskörperschaften gem. § 12“ sowie die Worte „und die Verbände gem. § 11 im Rahmen ihres Verbandszwecks“;

in § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein §-Zeichen, die Wörter „, 11 und 12“ sowie die Wörter „und Verbände“.

b) § 37 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Beratung nach Satz 1 verpflichtet sind auch die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern.“

77.13 Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort „Anlaufstelle“ durch das Wort „Anfallstelle“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

77.14 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 und 1a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 19 der Absatz 1 durch die folgenden Absätze 1 und 1a zu ersetzen:

„(1) Soweit die nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten ihren Grundpflichten nicht nachkommen und sie nach den Feststellungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, kann die zuständige Behörde unbeschadet des jeweiligen Landesrechts die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes von denjenigen verlangen, die diesen als Einsammler und Beförderer, Betreiber von Behandlungsanlagen, Betreiber von Lagern oder als Vermittler von Verbringengeschäften mitverursacht haben. Die Anordnung kann auch gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten desjenigen Grundstücks ergehen, auf dem Rückstände nicht ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden. Die Auswahl bei der Heranziehung von Verpflichteten nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.“

(1a) Soweit sich nach den Feststellungen der zuständigen Behörde der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 ergibt und daher Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt sein können, kann die zuständige Behörde von den nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten verlangen, daß diese auf ihre Kosten eine Gefahrenbeurteilung durch Sachverständige vornehmen lassen und ihr vorgelegt wird. Absatz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Einzelheiten über Art und Umfang der Gefahrenbeurteilung bestimmen.“

Begründung

Beide Bestimmungen dienen der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes.

a) Absatz 1 — neu — erstreckt die Haftung bei Nichterfüllung der Pflichten aus § 6 Abs. 1 auf den in der Bestimmung genannten Personenkreis. Sie läßt zwar den Adressaten der Grundpflicht des § 6 Abs. 1 unberührt, ermöglicht es aber, wenn dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht greifbar ist, diejenigen heranzuziehen, die sich am unsachgemäßen Umgang mit den betroffenen Rückständen beteiligt haben. Diese müssen dann den rechtswidrigen Zustand beseitigen, also anstelle des Adressaten des § 6 Abs. 1 dessen Grundpflichten ausführen.

- b) Soweit die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 nicht sicher feststellen kann, aber insoweit ein begründeter Verdacht vorliegt, kann sie nach Absatz 1 a — neu — verlangen, daß die Verantwortlichen eine Gefahrenbeurteilung mittels Sachverständigengutachten durchführen und der Behörde zur Prüfung überlassen. Verpflichtet ist zunächst der Adressat der Grundpflicht, hilfsweise, wie sich aus dem Verweis aus Absatz 1 ergibt, die am unsachgemäßen Umgang mit den Rückständen Beteiligten.

77.15 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „unbeschadet der Bestimmungen der Länder über die Rechts- und Fachaufsicht“ zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist überflüssig, da die Länder das Kreislaufwirtschaftsgesetz als eigene Angelegenheit ausführen.

77.16 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind an § 19 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann insbesondere mehrere Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 heranziehen. Die Verpflichteten haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Der Umfang der Ausgleichsverpflichtung hängt davon ab, inwieweit die einzelnen Verpflichteten an der Verwertung oder Entsorgung mitgewirkt haben.“

Begründung

Die ausdrückliche Regelung der Gesamtschuld bei mehreren Verpflichteten schafft Klarheit für den Vollzug.

Der interne Kostenausgleich ist sachgerecht.

77.17 Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 19 an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Abs. 1 Verpflichteten Rückstände durch einen von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen auf ihre Kosten untersuchen lassen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Rückstände das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann.“

Begründung

Klarstellung, daß notwendige Untersuchungen bei Gefahrenverdacht auf Kosten des Verpflichteten möglich sind.

77.18 Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden. Eine Verwertung von Abfällen in Anlagen ohne hierauf gerichtete Zulassung ist zulässig, soweit Anlagen zur Verwertung von Abfällen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes keiner Genehmigung bedürfen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen, wenn dies in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG genehmigt wird.“

Begründung

Die Veränderung des Wortlauts des § 25 Abs. 1 folgt der EG-rechtlichen Vorgabe, daß Abfälle nur in dafür spezifisch zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Bei Anlagen zur Verwertung von Abfällen ist das Genehmigungserfordernis nicht so streng zu sehen. Der Wortlaut stellt auf den Antrag zur Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ab. Der Einsatz von Abfällen in Anlagen, die zu anderen Zwecken genehmigt werden, bedarf einer spezifischen Zulassung.

77.19 Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 nach den Wörtern „im Einzelfall“ die Wörter „und für ortsveränderliche Anlagen“ einzufügen.

Begründung

Da nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1991 (7 B 158.90) die Einzelausnahme nach § 4 Abs. 2 AbfG keinen weiteren Anlagenzulassungstatbestand darstellt, eine Zulassungsmöglichkeit für mobile Anlagen nach geltendem Recht ansonsten nicht vorgesehen ist, sollte eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz eingefügt werden.

77.20 Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 4 der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Folgeänderung zu § 17.

77.21 Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 1 Satz 2

- a) das Wort „Abfallvermeidung“ durch die Wörter „abfallarmen Kreislaufwirtschaft, die vorgesehenen Verwertungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ und
- b) das Wort „Entsorgungswege“ durch die Wörter „Entsorgungs- und Verwertungswege“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erweiterung der gesetzlichen Regelung von der Entsorgungsplanung zur Abfallwirtschaftsplanung sollte auch in den Begriffen entsprechend § 4 zum Ausdruck kommen. Die Abfallwirtschaftsplanung hat auch die Verwertungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Rückstände) zu umfassen. Die Unterlagen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Nachweisverfahren und aus § 18 (Rückstandsbilanzen).

77.22 Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 der Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die Auswertung von Konzepten und Bilanzen ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner ausdrücklichen Verpflichtung der Länder durch den Bund.

77.23 Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung können in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „Bundesländern“ durch das Wort „Ländern“ zu ersetzen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Gegen eine uneingeschränkte Integration der gesamten Abfallwirtschaftsplanung in die Programme und Pläne der Landesplanung bestehen Bedenken, da sich die in landesplanerischen Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Hand beziehen können (vgl. § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 ROG). Der Beitrag der Raumordnung und Landesplanung zur Abfallwirtschaftsplanung wird deshalb vor allem in der Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen bestehen. In den Abfallwirtschaftsplänen sind aber nicht nur geeignete Standorte für Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen (§ 26 Abs. 3), sondern dort sind auch die Ziele der Abfallvermeidung sowie der Bedarf für die erforderlichen Entsorgungswege und -anlagen nach dem Stand der Technik darzustellen (§ 26 Abs. 1). Fachliche Bedarfsfeststellungen sowie Ziele zur Abfallvermeidung, die sich in erster Linie an private Adressaten richten, können aber nicht Gegenstand von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sein. Durch die vorgeschlagene Formulierung werden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von landesplanerischen und fachspezifischen Zielen vermieden (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG).

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Bundesländer“ ist dem Grundgesetz fremd. Im Gesetzestext sollte daher durchgängig die Formulierung „Länder“ verwendet werden.

77.24 Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 27

- a) in Absatz 1 und 3 jeweils nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder der entsorgungspflichtigen Körperschaft“ einzufügen;
- b) in Absatz 2 nach den Wörtern „die zuständige Behörde“ die Wörter „oder die entsorgungspflichtige Körperschaft“ einzufügen.

Begründung

Das Erkunden geeigneter Standorte ist insbesondere die Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaft, so daß gerade dieser Betretungsrechte eingeräumt werden müssen. In der bisherigen Fassung schränkt die Regelung schon bestehendes Landesrecht sachwidrig ein.

77.25 Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 28 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen nach Wahl des Vorhabensträgers entweder der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Planfeststellung nach diesem Gesetz. Bei der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf es einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz nicht. Die §§ 26 und 40 Abs. 5 sowie § 44 finden entsprechende Anwendung.“

Begründung

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 wurde die Zulassung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen außer Deponien vom abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren überführt. Dabei soll es im Prinzip bleiben.

Hierdurch entfällt u. a. aber die Möglichkeit, der Zulassung durch Fachgesetz die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 19 Abs. 1 BFStrG) zu verleihen. An die gebundene Entscheidung nach dem BImSchG kann diese Wirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gebunden werden.

Ist aber der Vorhabensträger auf die Inanspruchnahme fremder Grundstücke angewiesen, muß ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, statt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu wählen. Ansonsten würde der Grundgedanke der Verfahrensbeschleunigung aus dem Investitionserleichterungsgesetz in sein Gegenteil verkehrt.

77.26 Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 die Wörter „und dem Betrieb“ zu streichen.

Begründung

Die Zulassung vorzeitigen Beginns stellt eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Planfeststellungs- und Genehmigungsbedürftigkeit dar. Da die Zulassungsvoraussetzungen nicht abschließend vorliegen, kann mit dem Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns nicht verbindlich festgestellt werden, ob aus dem Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen für Dritte resultieren. Gerade die aus dem Betrieb hervorgehenden Beeinträchtigungen sind

nicht immer mit Schadensersatz und Wiederherstellung zu beheben. Daher sollte das Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns auf die Errichtung beschränkt bleiben, da von der Errichtung selbst keine bzw. nur geringfügige Beeinträchtigungen ausgehen können.

77.27 Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 2a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Vermittler, die gewerbsmäßig für Dritte eine Verwertung und Entsorgung von Abfällen besorgen,“.

Begründung

Auch die Makler, die gewerbsmäßig für Dritte die Verwertung und Entsorgung von Abfällen vermitteln, müssen der Auskunftspflicht unterworfen werden. Bisher ist dies nur möglich, wenn der Verdacht einer illegalen Abfallentsorgung besteht.

77.28 Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 41 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Überwachung“ das Wort „Verwertung“ einzufügen.

Als Folge ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlage sollte sich ohne Differenzierung sowohl auf Abfälle zur Verwertung als auch auf Abfälle zur Beseitigung beziehen. Da die Verwertung bereits in Absatz 1 einbezogen wird, kann Absatz 2 entfallen.

77.29 Zu Artikel 1 (§ 52 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 52 wie folgt zu fassen:

„§ 52

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr entsorgungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.“

Begründung

Die Vorschrift ist wortgleich mit der geltenden Regelung des § 29a AbfG. Eine vollständige Verlagerung der Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug von den Ländern auf den Bundesminister der Verteidigung widerspricht den Erfahrungen der Länder aus dem Vollzug des geltenden Abfallgesetzes.

77.30 Zu Artikel 1 (§ 56a — neu — KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 56 folgender § 56a einzufügen:

„§ 56a

(1) Soweit die Bundesregierung oder der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in den §§ ... keinen Gebrauch machen, können die Landesregierungen oder die zuständigen obersten Landesbehörden die entsprechenden Rechtsverordnungen auf Landesebene erlassen.

(2) Die Länder sollen dabei darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes in benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der Bundesrepublik Deutschland nicht erschwert werden. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die betroffenen Länder bei deren Erstellung die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen.“

77.31 Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist das Wort „ordnungsgemäß“ durch die Wörter „unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderung zur Änderung des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

77.32 Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Rückstände“ ersetzt.“

Begründung

Rechtsvereinheitlichung.

77.33 Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist § 5 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Betreiber von selbständigen Abfallentsorgungsanlagen haben nach Betriebseinstellung auf ihre Kosten das Gelände, das für die Lagerung von Abfall verwandt worden ist, zu rekultivieren.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten und Begrenzung der Pflicht auf eine eindeutig bestimmte Anforderung.

77.34 Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 67 Abs. 7 BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig. § 67 Abs. 2 deckt — soweit nicht Regelungen durch das Investitionserleichterungsgesetz getroffen sind — den Kreis der Anlagen ab, für die ein Anzeigebedürfnis besteht.

77.35 Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 67 Abs. 8 — neu — BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 9 sind die Wörter „wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7“ durch die Wörter „werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8“ zu ersetzen und nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Soweit der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachweist, daß er die bis dahin geltenden Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt hat, gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3 in der bisherigen Fassung für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist zum Schutz der bereits angelaufenen Umsetzungsprogramme der Länder zum Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in der bisherigen Fassung erforderlich. Sie schützt zugleich die bereits getätigten Investitionen der betroffenen Unternehmen.

77.36 Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

In Artikel 14 ist die Fußnote 11 zu streichen.

Begründung

Die Fußnote (11) sieht unter Verweisung auf die Fußnote zu Artikel 4 eine „Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes“ vor. Dies ist am 1. Mai 1993 erfolgt; Artikel 14 würde damit entfallen.

Aus den in der Begründung dargestellten Gründen der Beibehaltung demokratischer Beteiligungsrechte auch bei Verfahrensbeschleunigung muß die vorgesehene Anpassung des § 29 BNatSchG jedoch erfolgen.

77.37 Zu Artikel 16 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 16 Satz 1 sind vor den Wörtern „Die Vorschriften“ die Wörter „Artikel 14 und“ einzufügen.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 1. Mai 1993 entfällt die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Verfahren, die nunmehr nach BImSchG durchgeführt werden und die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Der Gesetzentwurf führt die Beteiligung wieder ein. Um die Rechtslücke zeitlich so kurz wie möglich zu halten, ist ein sofortiges Inkrafttreten notwendig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Buchstabe A — Zum Gesetzentwurf insgesamt****Vorbemerkung**

Der Entwurf eines Rückstands- und Abfallgesetzes stellt nach Auffassung der Bundesregierung ein weitgehend in sich ausgewogenes, verfassungskonformes und mit den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft sowie des EG-Binnenmarktes vereinbartes Konzept zur Lösung der Probleme der Abfallwirtschaft dar.

Er basiert auf der grundlegenden Unterscheidung zwischen Produktions- und Produktbereich (Wirtschaftsbereich), der vorrangigen Vermeidung oder Verwertung aller anfallenden Rückstände aus Produktion und Konsum (Kreislaufwirtschaft) und dem Bereich der Entsorgung verbleibender Abfälle (Abfallentsorgung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen.

Im Entwurf der Bundesregierung waren daher zunächst die „Nahtstellen“ dieser drei Bereiche zu definieren (vgl. 1. Teil, Allgemeine Vorschriften KrW-AbfG).

Im weiteren werden zur Entlastung der Abfallentsorgung die notwendigen ordnungsrechtlichen Vorgaben für die Kreislaufwirtschaft gegeben. Diese bestehen im wesentlichen in einer Optimierung der Ressourcenschonung (Pflicht zur Vermeidung oder stofflichen/energetischen Verwertung) sowie in materiellen und formellen Anforderungen, um das „Aus-schleusen“ von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf zu unterbinden (schadlose Kreislaufwirtschaft). Der Gesetzentwurf gibt Ziele und Grenzen vor, überläßt die Lösungen in diesem Rahmen aber den Betroffenen. Die entsprechenden Pflichtenkreise werden primär nach einem ökonomisch verstandenen Verursacherprinzip zugeordnet — also im Wirtschaftsbereich selbst angesiedelt —, da ansonsten der Begriff „Kreislaufwirtschaft“ zu einem Widerspruch in sich würde.

Die Abfallentsorgung wird auf ihren eigentlichen Zweck der Beseitigung — unter Nutzung nachgeordneter Verwertungsmöglichkeiten, z. B. Deponiegasnutzung — beschränkt. Erfasst werden also Abfälle, die im Vorfeld durch die Kreislaufwirtschaft nicht vermieden werden können.

Damit wird das bisherige Abfallgesetz, welches die Verwertung vorwiegend nur im kommunalen Bereich über den „fingierten“ Abfallbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG einbezog, um Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft ergänzt (vgl. zur Abgrenzung der Abfallentsorgung zu Regelungen im Sinne einer „Kreislaufwirtschaft“ auch § 1 a AbfG).

Da die Kreislaufwirtschaft vom Bereich der Produktion (Wirtschaftsbereich) nicht zu trennen ist, kann sie weder auf die Abfallverwertung i. S. d. geltenden Rechtes beschränkt noch der Regelungsbereich des geltenden Rechts „schlicht“ auf alle Rückstände aus Produktion und Konsum ausgeweitet werden.

Die strengen Prinzipien des Abfallgesetzes zur Steuerung und Reglementierung von Abfallströmen, das auf Grund der Natur der Sache („Wegwerfen von undefinierten Stoffen“) gerechtfertigt ist, kann für die Kreislaufwirtschaft in einer sozialen Marktwirtschaft nicht zum angestrebten Erfolg führen.

Daher werden im Bereich der Abfallentsorgung im o. g. Sinne im wesentlichen bisherige Regelungen des Abfallgesetzes übernommen und in ihrer Struktur verbessert.

Soweit abfallwirtschaftliche Belange erheblich höher zu bewerten sind als andere Interessen, werden unter Verbesserung der bisherigen Rechtsgrundlagen (§ 14 AbfG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) als „ultima ratio“ auch Eingriffe in die Produkt- und Produktionsgestaltung (Wirtschaftsbereich) im Rahmen der Rechtsordnung zugelassen.

Damit werden im Ergebnis die Anforderungen an den „Fluß“ von Rückständen, also die Vermeidung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung und Entsorgung unter abfallspezifischen Gesichtspunkten gesteigert, je näher ein Rückstand in den Bereich der Abfallentsorgung rückt, bis hin zur Beseitigung von „Sonderabfällen“.

Dies gilt nicht nur hinsichtlich materieller und formeller sondern auch organisatorischer Anforderungen. So können z. B. Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft an Stelle nicht leistungsfähiger Erzeuger eintreten („Mittelstandskomponente“), wenn ansonsten an sich verwertbare Sekundärrohstoffe als Abfall entsorgt werden müßten.

Die Bundesregierung akzeptiert mit diesem Ansatz gleichzeitig die „Arbeitsteilung“ zwischen Stoff- und Energiepolitik einerseits und Abfallpolitik andererseits.

So können z. B. Maßnahmen zur Energieeinsparung oder im Rahmen der Verkehrspolitik u. a. auch zur Vermeidung von Abfällen führen. Dieser Teilaspekt kann aber nicht zur „Federführung“ der Abfallpolitik für diese Bereiche führen. Denn betroffen sind hier v. a. auch Versorgungsbedürfnisse der Bürger, welche die Marktwirtschaft vor allem auch sozial befriedigt, in dem sie einen hohen Lebensstandard nicht nur für wenige sondern für breite Schichten der Bevölkerung erlaubt. Vermeidung in letzter Konsequenz würde insoweit weitgehenden Verzicht auf diese Vorteile bedeuten. Es wäre wünschenswert und der Sache förderlich, wenn der Bundesrat sich zu diesen

Zusammenhängen bekennen würde, anstatt nach dem Prinzip „Vermeiden ist populär, Verzichten weniger“ wie im Antrag zu Ziffer 53 das Prinzip der Abfallvermeidung bis über die Grenze des Erträglichen hinaus zu strapazieren.

Denn die Möglichkeiten der Abfallpolitik zur Vermeidung von Rückständen sind nach der o. g. „Arbeitsteilung“ begrenzt, da jeweils der Zweck von Produktions- und Produktgestaltung beachtet werden müssen.

Die Vermeidung von Rückständen im Verhältnis zur Verwertung als Sekundärrohstoff kann in diesem Zusammenhang weiterhin kein Selbstzweck sein, zumal z. B. zwischen anlageninterner und anlagenexterner Kreislaufführung stoffpolitisch gesehen kaum Unterschiede zu erkennen sind und Sekundärrohstoffe

- Primärrohstoffe ersetzen (Ressourcenschonung),
- den Anforderungen an die Stoffqualität nach anderen Vorschriften — z. B. des Chemikaliengesetzes — gleichermaßen unterliegen und
- frei von „abfallspezifischen“ Anhaftungen/Ver-mengungen sein müssen (undefinierbare Stoffqualitäten)

(vgl. § 4 KrW-/AbfG-Entw.).

Die Bundesregierung geht davon aus, daß infolge der Umsetzung der von ihr erlassenen „Technischen Anleitungen zur Abfallentsorgung“ oder der 17. BImSchV die hohen Anforderungen an die Abfallentsorgung, verbunden mit den weiter steigenden Kosten, also Preise, in denen sich die Umweltkosten widerspiegeln, die entscheidenden Impulse zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft geben werden. Auch Anforderungen an die schadlose Kreislaufwirtschaft selbst werden dazu führen, daß schon in den Prozessen der Produktions- und Produktgestaltung Belange der Kreislauf- und Abfallwirtschaft in die unternehmerischen Überlegungen einbezogen und entsprechende Lösungen nach den Zielvorgaben des Gesetzes erarbeitet werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur über diesen Weg der notwendige Strukturwandel in Richtung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft bewirkt werden kann. Ein entsprechender Strukturwandel ist über ordnungsrechtliche Instrumentarien nur sehr bedingt zu erreichen, insbesondere können solche Überlegungen und Strategien der Wirtschaft selbst nicht durch Vollzugsbehörden ersetzt werden.

Im Anschluß daran geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, daß dieser Prozeß durch marktwirtschaftliche Anreize beschleunigt werden kann. Dies setzt allerdings voraus, daß die wesentlichen, ordnungspolitischen Zielvorstellungen mit diesem Gesetzentwurf zunächst klar formuliert werden.

Die Bundesregierung setzt damit für den Bereich der Kreislaufwirtschaft nicht auf ein planwirtschaftliches Modell, sondern auf die notwendige Sozialbindung und damit auf eine „Ökologisierung“ der sozialen Marktwirtschaft, die deren Kräfte auch für den Umweltschutz nutzt.

Damit wird weiter anerkannt, daß die Entwicklung abfallarmer Wirtschaftsstrukturen und der damit verbundene Strukturwandel nicht nur unter ökologischen, sondern auch unter ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten Zeit braucht. Weder stehen hinsichtlich der Abfallproblematik die Lösungen des Jahres 3000 zur Verfügung, noch befindet sich die Bundesrepublik Deutschland am Beginn des industriellen Zeitalters.

Insoweit wird die Verpflichtung aus dem „Generationenvertrag“ in seinem ökologischen Teil zwar erweitert (Kreislaufwirtschaft), gleichzeitig aber auch begrenzt. Die Forderung an die heutige Generation, neben einer leistungsfähigen Wirtschaft — auch in den neuen Bundesländern — verbunden mit der Absicherung des Einzelnen über das Sozialstaatsprinzip auch noch ein „abfallfreies Paradies“ zu hinterlassen, würde ihr Unmögliches abverlangen.

Die von der Bundesregierung gewählte Struktur zur Lösung der Probleme der Abfallwirtschaft stehen weiterhin in Übereinstimmung mit den supranationalen Regelungen auf EG- und OECD-Ebene. Auch hier wird davon ausgegangen, daß verwertbare „Abfälle“ (Sekundärrohstoffe im Sinne des Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes) grundsätzlich frei handelbar sind, unter abfallwirtschaftlichen Aspekten allerdings je nach Stoffbeschaffenheit einer Überwachung bedürfen.

Beispielhaft sei hier auf Artikel 5 der „EG-Abfallrahmenrichtlinie“ verwiesen, welcher Autarkiebestrebungen der Mitgliedsstaaten nur im Rahmen der Beseitigung von Abfällen fordert und zuläßt, im übrigen qualitative Anforderungen an die Verwertung für alle Mitgliedstaaten aufstellt.

Die Bundesregierung sieht in der EG-weiten Zusammenarbeit die Chance, den Umweltschutz allgemein, aber auch das Erreichen abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen zu effektuieren.

Demgegenüber vermag die Bundesregierung hinter der Stellungnahme des Bundesrates kein zusammenhängendes, in sich schlüssiges Konzept zur Lösung der Abfallproblematik zu erkennen. Denn schon die strukturellen Anmerkungen im Abschnitt A sind in sich widersprüchlich.

Insoweit wird verwiesen auf Ziffern 17 bis 29, durch deren Aussagen sich die Bundesregierung — bis auf wenige Punkte — in ihrem Ansatz bestätigt sieht. Diese stehen allerdings in krassem Widerspruch zu den Aussagen in Ziffern 1 bis 16. Die Bundesregierung meint damit nicht Widersprüche in Einzelfragen, wenn etwa gleichzeitig einmal die Gleichrangigkeit und einmal die Nachrangigkeit der energetischen Verwertung gefordert wird, sondern den grundlegenden, konzeptionellen Ansatz.

Nach den genannten Ziffern 1 bis 16 in Verbindung mit weiteren Anträgen geht der Bundesrat offenbar in Verfolgung seiner Gesetzesinitiative davon aus, daß das bisherige Abfallgesetz grundsätzlich auf den gesamten Rückstandsbereich zu erstrecken ist und in diesem Sinne der Gesetzentwurf weiterer und ergänzender Überarbeitung bedarf.

Daraus ergeben sich für die Kreislaufwirtschaft Konsequenzen wie z. B.

- staatliche Lenkung von Sekundärrohstoffströmen über die bisherige Abfallentsorgungsplanung (einschließlich der bisherigen Reststoffe des BImSchG),
- Bedarfsplanung für die Verwertung unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der Vermeidung von Rückständen,
- Andienungspflichten für verwertbare Sekundärrohstoffe,
- weitgehende, direkte, ordnungsrechtliche Eingriffe in die Produktions- und Produktgestaltung.

Derartige Konsequenzen sind aber weder mit der Arbeitsteilung zwischen Stoff-/Energiepolitik und Abfallpolitik, der sozialen Marktwirtschaft, vor allem aber auch dem EG-Binnenmarkt noch den Abfallrichtlinien der EG vereinbar, (z. B. Artikel 5 Abfallrahmenrichtlinie, vgl. o.). Hierauf wird im einzelnen im folgenden hingewiesen, z. B. in der Stellungnahme zu Ziffer 15, wo der Bundesrat den Grundsatz des Austausches von Dienstleistungen im Binnenmarkt für den gesamten Bereich der Rückstands- und Abfallwirtschaft in Frage stellt. Während die Bundesregierung z. B. über die TA Sonderabfall oder die 17. BImSchV Maßstäbe gesetzt hat, die nun als Vorbild für die in Erarbeitung befindlichen Richtlinien der EG dienen, strebt der Bundesrat über den Antrag zu 77.30 nicht nur gegen die Grundsätze des Binnenmarktes, sondern schon gegen den Auftrag des Grundgesetzes, die Einheitlichkeit der Wirtschafts- und Lebensbedingungen sicherzustellen, einen Rückfall in die „Kleinstaaterei“ an.

Die Bundesregierung erspart es sich, die Konsequenzen im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt aufzuzeigen, die sich z. B. im Hinblick auf eine Länderzuständigkeit im Rahmen der Produktverantwortung ergeben.

Ungereimt in diesem Sinne ist auch der Vorschlag unter Ziffer 41, wo die Geltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die bisherigen Reststoffe auf Verordnungen nach §§ 15 und 16 beschränkt wird, obwohl die Abfallrichtlinien der EG für alle Rückstände aus Produktion und Konsum umzusetzen sind (vgl. Anhang A, Q 1).

Offenbar soll hier die bereits im o. g. Gesetzentwurf des Bundesrates angelegte Privilegierung der Reststoffe aus großindustriellen Anlagen fortgeführt werden (vgl. Stellungnahme zu 2).

Demgegenüber gehen die genannten Ziffern 17 bis 29 von marktwirtschaftlichen Lösungsansätzen aus, welche den Betroffenen nach Zielvorgaben des Staates die erforderlichen Entscheidungsspielräume zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft offenhalten. Dort wird einmal die Kreislaufwirtschaft als gesamtwirtschaftliche Zielsetzung gesehen, Fortschritte werden als „Ergebnis des Wirtschaftsprozesses“, nicht aber als Ergebnis einer staatlichen, stringent ordnungsrechtlichen ausgerichteten Bewirtschaftung angestrebt. Besonders kraß treten die konzeptionellen Widersprüche in den Ziffern 23 und 39/53 zu Tage. Dort wird

einmal der Grundsatz des Gesetzentwurfes begrüßt, eine abfallarme Kreislaufwirtschaft zu initiieren, da eine marktwirtschaftsfremde Reglementierung der Rückstände und Steuerung von Stoffströmen in Produktionsprozessen grds. vermieden wird. Gleichzeitig wird um Prüfung gebeten, ob die Regelungen zur „Produktverantwortung“ durch marktwirtschaftliche Lösungen ersetzt werden können, was im Ergebnis allerdings ein Zurückgehen hinter den geltenden § 14 des Abfallgesetzes bedeuten würde. Die Bundesregierung setzt hier vor allem auf „marktwirtschaftskonforme“ Rücknahmeverordnungen.

Demgegenüber wird unter Ziffer 36 ein absoluter, ordnungsrechtlich umzusetzender Vorrang der Vermeidung von Rückständen (dort „Abfälle im Sinne des EG-Rechts“) in Produktionsanlagen gefordert, unter Ziffer 53 eine unmittelbar per Gesetz wirkende Produktverantwortung, ausschließlich bestehend aus einem „Potpourri“ mehr oder minder sinnvoller abfallwirtschaftlicher Forderungen bis hin zu generellen Rücknahmeverpflichtungen für alle Altprodukte, von der verbogenen Büroklammer bis zum Altauto. Darauf gesetzt wird die Drohung — wie in der Begründung gesagt — Verstöße gegen diese Anforderungen durch produktbezogene Rechtsverordnungen zu ahnden. Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland würde dies das Ende jeglicher Planbarkeit für Produktion oder Produkte bedeuten, die Auswirkungen auf den internationalen Warenaustausch wären katastrophal.

Diese unterschiedlichen Ansätze betreffen nach Auffassung der Bundesregierung nicht Fragen eines mehr oder minder stringenten Ordnungsrechtes, sondern die grundsätzliche „Weichenstellung“ in der Abfallwirtschaft überhaupt.

Der Bundesrat hat offengelassen, bei Berücksichtigung welcher Punkte der Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmungsfähig wird.

Zu Nummer 1

Trotz der gegensätzlichen Ansätze ist die Bundesregierung für Gespräche mit den Ländern offen. Dies gilt vor allem für den Bereich des Vollzuges und dort insbesondere für die Überwachung.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung kann den Ausführungen des Bundesrates, ihr Entwurf entspreche nicht den Anforderungen „moderner“ Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung, nicht folgen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil die Aussage auf die „damaligen Erkenntnisse“ des Novellierungsentwurfes des Bundesrates (Bundestags-Drucksache 12/631) gestützt wird.

Der Bundesrat erkennt in seiner Bewertung, daß der Rückstandsbegriff und der Anwendungsbereich des Regierungsentwurfes in Folge des Abfallbegriffs der Abfallrichtlinie der EG (91/156/EWG, im folgenden „Abfallrahmenrichtlinie“) erheblich weiter zu fassen war als der des geltenden Abfallgesetzes und alle

Rückstände aus Produktion und Konsum umfaßt — einschließlich der Reststoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG — und damit vom Ansatz her keine „Lücke“ zwischen den Bereichen der Produktions- und Produktgestaltung einerseits und Regelungen zur Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung andererseits mehr besteht.

Die Bundesregierung hat daher — trotz eingehender Analyse — keine zielführenden Erkenntnisse aus der Bundesratsinitiative gewinnen können.

So fordert z. B. der Novellierungsentwurf des Bundesrates in Artikel 1 Nr. 1 den Vorrang der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung unter gleichzeitiger Streichung der energetischen Verwertung, läßt aber ausdrücklich die Pflichten der Betreiber von Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren (Vermeidung) oder durch Verwertung (stofflich oder energetisch) von Reststoffen zu vermeiden, unberührt.

Im Gegensatz dazu wird aber über den fingierten Abfallbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG, den der Bundesrat unverändert übernimmt, die Verwertung von „Wertstoffen“ durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kommunen) der stringenten Entsorgungshierarchie des Entwurfs unterstellt. Dieser „fingierte“ Abfallbegriff sollte den entsorgungspflichtigen Körperschaften im Rahmen ihrer Verantwortung für die Abfallentsorgung aber nur eine wirtschaftliche Betätigung auch im Bereich der Verwertung ermöglichen, neben gewerblichen oder caritativen Sammlern (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG). Bereits das geltende Abfallrecht gibt der „öffentlichen Hand“ also keine Generalzuständigkeit für die Verwertung, weder aus dem Konsum- noch dem Produktionsbereich. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß es den heutigen Anforderungen moderner Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung entspricht, entsprechende Pflichten an Fiktionen zu knüpfen und damit im Ergebnis im Rahmen der Verwertung den Kommunen höhere Pflichten aufzuerlegen, als industriellen oder gewerblichen Verwertern, auf die das Abfallgesetz nach den zitierten Vorschriften keine Anwendung finden soll. Vielmehr ist — bezogen auf die jeweilige Stoffqualität — eine Gleichbehandlung aller Rückstände aus Produktion und Konsum erforderlich. Dies leistet der Entwurf der Bundesregierung, nicht aber der des Bundesrates.

Die Bundesregierung weist daher entschieden den Vorwurf des Bundesrates, sie habe die Beratung seines Entwurfs über zwei Jahre verzögert, zurück. Die Bundesratsinitiative löst nach Auffassung der Bundesregierung nicht einmal Teilprobleme zufriedenstellend.

Zu Nummer 3

Nach Auffassung der Bundesregierung können Gesetzesänderungen den notwendigen Strukturwandel in Richtung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft nur initiieren, nicht aber das Handeln und die Anstrengungen aller Betroffenen ersetzen. Weiterhin

braucht „Strukturwandel“ unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten Zeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieser Strukturwandel am schnellsten bewirkt werden kann, wenn über die Anknüpfung an ein ökonomisch verstandenes Verursacherprinzip, der ökonomische und technische Sachverstand der Wirtschaft in die Problemlösungen eingebunden wird.

Als Beispiel mag hierfür die Verpackungsverordnung dienen, die innerhalb kürzester Zeit zum Wegfall nicht erforderlicher Verpackungen — insbesondere Umverpackungen — geführt hat. Weitere Anstrengungen, Wertstoffkreisläufe im Verpackungsbereich zu schließen, brauchen Zeit, schon weil hierzu spezifische Verwertungsanlagen erforderlich sind, die in Folge der bisher vorwiegend kommunalen Entsorgung und unzureichenden Verwertung nicht benötigt wurden.

Wesentlich zeitaufwendiger gestaltet sich dagegen die Umsetzung von Gesetzesbefehlen über ordnungsrechtliche Instrumentarien. Insoweit verweist die Bundesregierung beispielhaft auf den Antrag des Bundesrates unter Ziffer 77.35, wo eine Übergangszeit von sechs Jahren (ca. 2000) für die Fortgeltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung (also z. B. ohne Vorrang der stofflichen Verwertung) gefordert wird, um die angelaufenen Vollzugsprogramme der Länder in diesem Bereich nicht zu gefährden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist in der heutigen Fassung seit dem Jahre 1985 geltendes Recht, hinsichtlich der Verwertung von Reststoffen seit dem Jahre 1974.

Für den Bereich der TA Sonderabfall sowie der TA Siedlungsabfall wird auf die von den Bundesländern selbst — z. T. erheblichen — Übergangsfristen verwiesen, welche der Anpassung des Vollzuges dienen sollen.

Der Aufbau einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur über entsprechende Planung und Zulassung von Entsorgungsanlagen obliegt seit 1972 ebenfalls den Bundesländern. Diese können ferner über § 6 (Abfallentsorgungsplanung) über § 3 Abs. 1 (Überlassungspflichten) sowie § 13 AbfG (Exportgenehmigung) die Abfallentsorgung in Deutschland sicherstellen.

Durch die Sicherung der Inlandsentsorgung durch die Länder würde auch die Notwendigkeit der kaum noch überschaubaren Abfallexporte zur Beseitigung im Ausland entfallen, die Möglichkeiten zu kriminellen Verhalten würden erheblich eingeschränkt, hohe Umweltschutzanforderungen könnten kostenwirksam werden und damit die entscheidenden Impulse zu mehr Vermeidung und Verwertung setzen sowie der Vollzug entlastet und damit Personal- und Sachmittel stärker in den Bereichen Vermeidung/Verwertung eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung unverständlich, warum der Bundesrat in Abschnitt B Ziffer 56 die Streichung der Verpflichtung zur länderübergreifenden Abfallentsorgungsplanung sowie die Fristen zur Aufstellung der Pläne fordert, obwohl

Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie die Mitgliedsstaaten auffordert, die Entsorgungsautarkie anzustreben, Artikel 7 „sobald wie möglich“ Pläne zu erstellen.

Ebenso unverständlich ist, warum der Bundesrat durch Überbetonung der Vermeidung — z. B. unter Ziffer 53 — völlig unrealistische Hoffnungen weckt und damit weiter zur Verschärfung der Akzeptanzkrise beiträgt.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung begrüßt, daß in wesentlichen Zielen des Entwurfes Übereinstimmung mit dem Bundesrat besteht.

Die Bundesregierung hat die von den Ländern in Vorgesprächen vorgetragenen Vorschläge geprüft, z. T. übernommen, z. T. aber auch verworfen.

Auch die vorliegende Stellungnahme des Bundesrates belegt, daß nicht nur in Ansätzen (vgl. Vorbemerkung), sondern auch in Einzelfragen in den Abschnitten A, B und C widersprüchliche Auffassungen vorhanden sind, in wichtigen Fragen — wie z. B. der Überwachung (vgl. Antrag zu Ziffer 61) — noch keine konkreten Vorstellungen vorliegen.

Auf die Widersprüche wird im einzelnen in der folgenden Stellungnahme noch einzugehen sein.

Zu Nummer 5

Bei Beschluß der Bundesregierung zum Entwurf eines Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes waren die Ergebnisse der Beratungen des Bundestages zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz noch nicht bekannt.

Die Bundesregierung hält jedoch — wie auch der Bundesrat — eine umfassende Novellierung des Abfallgesetzes schon im Hinblick auf die Abfallrichtlinien der EG für derart vordringlich, daß sie im Interesse der Sache das vorliegende Verfahren zu den Artikeln 2 bis 5, 10, 11, 14 und 15 gewählt hat, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen.

Aus der gewählten Formulierung „Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz“ kann bei verständiger Würdigung nur geschlossen werden, daß die Bundesregierung den Entscheidungen des Bundestages zur Anpassung des Anlagenzulassungsrechtes folgen und dessen Entscheidungen nicht mehr in Frage stellen wollte.

Die entsprechenden Regelungen sind daher von ihrem Regelungsgehalt in Artikel 1, §§ 25—35, Artikel 2, Ziffer 1 und 9, Artikel 3, Artikel 4 Ziffer 2, Artikel 5 sowie Artikel 10 RAWG zu übernehmen und redaktionell anzupassen. Zu streichen sind Artikel 2 Ziffern 4, 5, 6 sowie Artikel 14 RAWG, da sie vom Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz nicht aufgegriffen worden sind.

Aus der Stellungnahme des Bundesrates folgt, daß über das Investitionserleichterungs- und Wohnbau-

landgesetz hinaus weitere Regelungen gefordert werden, insbesondere

- Wegfall einer zusätzlichen („parzellenscharfen“) Ausweisung von Standorten im Abfallwirtschaftsplan,
- weitere Konkretisierung der „Schnittstelle“ zwischen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz/Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
- Teilentscheidung für Deponiestandorte.

Die Bundesregierung sieht in diesen Vorschlägen grundsätzlich weitere Möglichkeiten zur dringend notwendigen Beschleunigung des Ausbaus der Entsorgungsstruktur, ohne die Grundentscheidungen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in Frage zu stellen.

Die Vorschläge bedürfen allerdings weiterer Prüfung.

Zu Nummer 6

Es ist nicht erkennbar, was im Hinblick auf den Entwurf eines Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes mit dem Begriff „(scheinbar) perfekte Regelungen“ gemeint ist. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß auf Grund des Anwendungsbereiches der Abfallrichtlinien der EG alle Rückstände aus Produktion und Konsum in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen waren, unbeschadet einer differenzierten Ausgestaltung der Regelungen im einzelnen.

Das gewählte Begriffssystem baut auf geltendem Recht auf. Sowohl für den Produktions- als auch den Produktbereich wird danach grundsätzlich die Vermeidung von Abfällen angestrebt, entweder durch Vermeidung (von Rückständen) oder Verwertung (von Rückständen als Sekundärrohstoff):

Selbst § 1 a Satz 2 AbfG in der Fassung des o. g. Bundesratsentwurfes, an den der Entwurf der Bundesregierung anschließt, lautet: „Die Pflichten der Betreiber von Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleiben unberührt.“

§ 1 Abs. 2 der geltenden Verpackungsverordnung lautet:

„Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, daß Verpackungen

1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes und auf das zur Vermarktung unmittelbar notwendige Maß beschränkt werden,
2. so beschaffen sein müssen, daß sie wiederbefüllt werden können, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogene Vorschriften ist,
3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederbefüllung nicht vorliegen.“

Diese Beispiele erhellen, daß auch das geltende Recht, die Verwertung (von Sekundärrohstoffen) als Abfallvermeidung einstuft.

Dieses System ist kompatibel mit EG-Recht, da der Rückstandsbegriff materiell den Abfallbegriff im Sinne der „EG-Abfallrahmenrichtlinie“ entspricht und diese hinsichtlich materieller und formeller Anforderungen streng zwischen Verwertung und Beseitigung differenziert, die Ziele vorgibt, die Ausgestaltung des Instrumentariums im einzelnen aber weitgehend den Mitgliedsstaaten überläßt.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht wird die Festlegung der Überwachungsbedürftigkeit dem Verordnungsgeber überlassen (vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 AbfG sowie § 11 Abs. 2 und 3 AbfG). Weiterhin wird auch von den Ländern die Abstimmung der Überwachungsbedürftigkeit mit EG-Regelungen gefordert. Für die Konkretisierung des Bereichs der Abfälle sowie der gefährlichen Abfälle sieht die EG das „Listenprinzip“ vor. Die entsprechenden Listen sind in Erarbeitung und liegen noch nicht vor.

Durch Artikel 16 des Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes hat die Bundesregierung daher dafür Sorge getragen, daß die im Bereich der Überwachung erforderlichen Verordnungen in jedem Fall bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die nachfolgende Stellungnahme verwiesen, insbesondere zum Abfallbegriff auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 und Ziffer 34.

Zu Nummer 7

Mit dieser Forderung setzt sich der Bundesrat in Widerspruch zu weitergehenden Forderungen aus seiner Stellungnahme.

So wird vom Bundesrat etwa der absolute Vorrang der Vermeidung von Rückständen in Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert, nicht nur für die genehmigungsbedürftigen, sondern auch für diejenigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die künftig die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 (neu) BImSchG auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG gelten werden.

Die Anordnung — z. B. für chemische Großanlagen — zum Einsatz bestimmter Eingangsstoffe oder zur anlageninternen Kreislaufführung, verbunden mit einer Abwägung unter ökonomischen, technischen und ökologischen Gesichtspunkten, insbesondere mit dem Anlagen- und Produktionszweck wird einen erheblichen Vollzugsaufwand fordern. Darüber hinaus ist damit ein planwirtschaftlicher Eingriff in die Gestaltung des Produktionsverfahrens verbunden, den die Bundesregierung nicht akzeptieren kann.

Während die Umstrukturierung von Betrieben und Produktionsanlagen in den alten Ländern in vielen Fällen schon am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Kosten) scheitern wird, ist bei der Neuzulassung von Anlagen in den neuen Bundesländern ein erheblich größerer Verwaltungsaufwand zu erwarten, ohne daß nennenswerte Entlastungen der Abfallentsorgungs-

anlagen (soweit vorhanden) prognostiziert werden können.

Weiterhin will der Bundesrat — vom Wortlaut als auch von der Begründung her — die Produktverantwortung mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung normieren, z. B. auch in Form genereller Rücknahmepflichten für alle Altprodukte. Der Bundesregierung ist nicht ersichtlich, wie eine solche Vorschrift vollzogen oder überwacht werden kann, schon gar nicht im Hinblick auf den internationalen Warenaustausch.

Zudem fordert der Bundesrat wiederum die sogenannte „lex aldi“ (vgl. Ziffer 53, c)), welche eine Überwachung des gesamten Einzelhandels nach sich zieht.

Im Antrag zu Ziffer 59 normiert er einen Bürokratismus im Beschaffungswesen, der seinesgleichen sucht, ohne daß erhebliche Vorteile für die Kreislaufwirtschaft oder die Abfallentsorgung erkennbar werden.

Demgegenüber fordert der Bundesrat aber die Streichung der Bestimmungen der § 11 bis 13 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz, welche zur Entlastung der Kommunen nach entsprechender Ermessensentscheidung durch die Länder eine Übertragung von Aufgaben auf Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft also Entlastung vorsehen.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, daß sich der Anwendungsbereich des Gesetzes — bedingt durch die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EG — erheblich erweitert und Bereiche einbezogen werden müssen, die bislang vom Abfallgesetz nicht erfaßt wurden.

Zu Nummer 8

Zu den „Orientierungspunkten“ verweist die Bundesregierung zunächst auf die Vorbemerkung sowie ihre vorangehende Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 7.

Zu ergänzen ist, daß mit dem Gesetzentwurf der Anstoß zu einem Strukturwandel in Richtung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft gegeben werden soll. Strukturwandel bedeutet in diesem Zusammenhang, daß sich Produktionsweisen, Verwertungs- und Entsorgungsverfahren ändern und wandeln und dies, bezogen auf Stoffgruppen und Einzelstoffe, in jeweils unterschiedlichen Zeitabschnitten. Innerhalb der Kreislaufwirtschaft ist anzustreben, daß entsprechend differenzierte Lösungen, wie sie für die Produktion und Verteilung von Gütern vorhanden sind, auch für die Kreislaufführung von Rückständen gefunden werden. Dies bedeutet, daß das Gesetz von seiner Struktur her so angelegt sein muß, daß dieser Strukturwandel ermöglicht und nicht verhindert wird. In den Ziffern 17 bis 29 hat sich der Bundesrat im Prinzip zu einer solchen Struktur — und damit zum Lösungsansatz der Bundesregierung — bekannt, setzt sich allerdings in seinen Ziffern 1 bis 16 dazu in Widerspruch, in dem im wesentlichen die bisherigen Regelungen des Abfallgesetzes auf den gesamten Rückstandsbereich ausge-

dehnt werden sollen, Regelungen, die überwiegend auf die bloße Abfallbeseitigung ausgerichtet sind.

Da der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes gebrauchte Kaugummis ebenso erfaßt wie Autowracks, Altpapier oder ölhaltige Gießereirückstände, muß er zunächst, um einerseits Lücken, andererseits Übermaßregelungen zu verhindern, bei den gesetzlichen Regelungen abstrahieren. Von seinem Ansatz als Stoffgesetz her muß er einzelstoffbezogene Vorschriften — z. B. mit konkreten Grenzwerten — im Bedarfsfall einzelstoffbezogenen Rechtsverordnungen überlassen (vgl. z. B. entsprechend § 17 Chemikaliengesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen oder auch die bereits auf das Abfallgesetz gestützte Altölverordnung oder Klärschlammverordnung).

Entsprechend der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft ist daher auch eine entsprechende Anpassung des Vollzuges an die sich ändernden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und Möglichkeiten unabdingbar. Starre und einengende Vorgaben, wie sie im Bereich der bloßen Beseitigung noch möglich sind, können die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft im Keim ersticken. Dies gilt namentlich für Eingriffe in die Produktion, Andienungspflichten zugunsten der öffentlichen Hand, eine „überdimensionierte“ Überwachung sowie die Monopolisierung über anerkannte Entsorgungsfachbetriebe im Bereich der Verwertung. Über den Einsatz derartiger Instrumente im Bereich der Vermeidung und Verwertung wird die Kreislaufwirtschaft zu einem Widerspruch in sich. Kreislaufwirtschaft kann nicht funktionieren, wenn der eine Halbkreis den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft folgt, der andere Halbkreis den Planungen und Vorgaben von Abfallbehörden.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sie mit der Definition des Rückstandsbegriffes im § 3 Abs. 1 materiell den Abfallbegriff des Artikels 1 der Abfallrahmenrichtlinie der EG umgesetzt hat.

Dabei wählt sie die Bezeichnungen Rückstand, Sekundärrohstoff und Abfall für die Bezeichnungen der EG Abfall, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung.

Damit wird die Diskussion um die Begriffe Abfall und Wirtschaftsgut nicht unter neuem Namen fortgeführt. Denn nicht der Name ist entscheidend, sondern umgekehrt sagt § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz, daß diejenigen Rückstände Sekundärrohstoffe sind, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwerten sind, also ordnungsgemäß und schadlos, dagegen Abfälle sind, wenn sie nicht als Sekundärrohstoffe verwertet werden können oder dürfen. Damit richtet sich nicht wie bisher die Zulässigkeit der Verwertung einerseits und der Zwang zur Abfallentsorgung andererseits nach bloßen Begrifflichkeiten, wie etwa „Abfall“ oder „Reststoff“, sondern umgekehrt ist die jeweilige Stoffbeschaffenheit

entscheidend sowie vorhandene Möglichkeiten zur Verwertung.

Diese materielle Grenzziehung hat nichts mit der Wortwahl oder der Begrifflichkeit zu tun, denn auch der Bundesrat und die EG stehen bei ihrer Wortwahl vor der Frage der Abgrenzung verwertbarer Abfälle einerseits und zu beseitigende Abfälle andererseits.

Weiterhin kann das Listenprinzip der EG-Abfallrichtlinien insbesondere über die Verordnungsermächtigungen des § 41 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit einzelner Rückstände) umgesetzt werden.

Für die Bundesregierung stellt sich die Wahl der Bezeichnung auch als „psychologisches“ Problem dar. Sie weist insoweit darauf hin, daß seit der Diskussion des Abfallproblems die Forderung erhoben wird „Abfall ist Rohstoff“ und der Begriff Abfallverwertung vielfach als Widerspruch in sich bezeichnet wird. Wenn die Bundesregierung — weniger euphorisch — bezüglich des verwertbaren Teils der Rückstände von „Sekundärrohstoffen“ spricht, sollen diese nunmehr nach Auffassung des Bundesrates doch Abfall sein.

Es ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere diejenigen Verbände, welche sich mit der Verwertung von Rückständen befassen, so z. B. die Bauindustrie, die Altölverbände, die Holz-, Papier- oder Glas verarbeitende Industrie oder z. B. die Nichteisenmetalle verarbeitenden Verbände, ausdrücklich die Begriffe Rückstände, Sekundärrohstoffe und Abfälle begrüßt haben. Ansonsten wird befürchtet, daß jahrelange Anstrengungen und Erfolge im Bereich der Verwertung über Akzeptanzprobleme wieder zunichte gemacht werden.

Weiterhin weist die Bundesregierung darauf hin, daß Artikel 1 der Abfallrahmenrichtlinie der EG den Abfallbegriff nicht nur über die Anhänge und entsprechende Stofflisten definiert, sondern zusätzlich fordert, daß sich der Besitzer dieser Stoffe entledigt, entledigen muß oder entledigen will. Anders als der Bundesrat meint wird damit die Diskussion um die Begriffe Abfall und Wirtschaftsgut nicht im Bereich der Sekundärrohstoffe und Abfälle fortgeführt, sondern im Bereich der Abgrenzung Produkte und Abfälle im Sinne der „Abfallrahmenrichtlinie“ der EG. Dies bestätigen die gegenwärtig laufenden Diskussionen zwischen der Kommission, den Mitgliedsstaaten und den betroffenen Verbänden im Rahmen der Erarbeitung der „Abfallisten“. Zur weiteren Erläuterung wird auf das anliegende Diskussionspapier der EG verwiesen, welches sich in bezug auf den EG-Abfallbegriff u. a. auch mit diesem Problemkreis befaßt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß sie in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 eine sachgerechte Präzisierung des Entledigungsbegriffs vorgenommen hat. So macht etwa Ziffer 1 — entsprechend der bisherigen Abgrenzung von Reststoffen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu Neben- und Koppelprodukten — die Abgrenzung vom Anlagenzweck unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung abhängig.

Für den Produktbereich ist auf § 3 Abs. 1 Ziffer 3 hinzuweisen. So wird z. B. im Rahmen der Erstellung der EG-Abfalllisten diskutiert, ob Schokoladen- oder Keksbruch, der kostenlos oder zu einem geringeren Preis an Betriebsangehörige abgegeben wird, vom Entledigungsbegriff erfaßt wird oder nicht. Nach der Definition der Bundesregierung wäre dies — unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung — noch eine dem Zweck entsprechende Verwendung, was unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch als sachgerecht anzusehen ist.

Die Bundesregierung sieht in ihrer Definition der Rückstände weder eine Erweiterung noch Einengung des EG-Abfallbegriffs, sondern eine mit der Abfallrahmenrichtlinie vereinbarte Auslegung, welche sich im „Umsetzungsermessen“ hält.

Letztlich bleibt auch bei Wahl der Begriffe Abfälle zur Verwertung/Beseitigung das Problem der Festlegung der Grenzziehung zwischen Verwertung/Beseitigung, das durch Begriffe nicht zu lösen ist.

Vor dem Hintergrund der EG-Abfallverbringungsverordnung, die für den grenzüberschreitenden Verkehr in Deutschland nunmehr geltendes Recht ist und die Bezeichnungen Abfall, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung enthält, ist die Bundesregierung für eine formale Angleichung der Begriffsbestimmungen offen. So könnte etwa formal der Abfallbegriff der EG umgesetzt, die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 zur Konkretisierung der Entledigung herangezogen sowie die im Gesetz verwendeten Bezeichnungen klarstellend den Bezeichnungen der EG-Abfallverbringungsverordnung zugeordnet werden. Hierdurch würde auch die Gefahr unterschiedlicher Interpretationen von nationalem und EG-Recht vermieden. Die Bundesregierung hofft, daß die von der Beratung des Abfallkatalogs der EG zu erwartende materielle Konkretisierung der Begriffe (vgl. oben) noch bei der Fassung dieses Gesetzentwurfes berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 10

Die vorrangige Verwertungsverpflichtung für Sekundärrohstoffe folgt aus Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie der EG, einerlei, ob man diese nun als Sekundärrohstoffe oder „verwertbare Abfälle“ bezeichnet.

Diese Verpflichtung betrifft grundsätzlich die Rückstände aus allen Lebensbereichen, d. h. aus Produktion und Konsum (vgl. Artikel 1 der „Abfallrahmenrichtlinie“ in Verbindung mit Anhang A).

Da somit, wie bereits bemerkt, alle Rückstände von gebrauchtem Kaugummi bis zum Autowrack, vom Altpapier bis zum ölverunreinigten Gießereirückstand betroffen sind, sind der Konkretisierung der Voraussetzungen im Gesetz von der Natur der Sache her Grenzen gezogen.

Gegenüber dem geltenden Recht, welches bereits die Begriffe „ordnungsgemäß“, „schadlos“, „technisch möglich“ und „wirtschaftlich zumutbar“ kennt, werden diese Begriffe in den Grundsätzen der §§ 4 und 5

Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz weiter konkretisiert.

Weitergehende Konkretisierungen müssen einzelstoffbezogenen Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben.

Die Bundesregierung stellt ihren Grundsätzen der §§ 4 und 5 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz die Bestimmungen des o. g. Bundesratsentwurfs gegenüber, auf dessen damaligen Erkenntnissen die vorliegenden Änderungsbegehren fußen sollen.

§ 1 a Sätze 1 und 2 AbfG in der Fassung des o. g. Bundesratsentwurfs lauten wie folgt:

„Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung, die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Abfallentsorgung, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Vorrang entfällt, wenn die ökologischen Nachteile die Vorteile nachweislich überwiegen.“

Der Vorschlag des Bundesrates vermag die von ihm gesehenen Auslegungsprobleme nicht zu umgehen.

Die Schaffung entsprechender Anlagenkapazitäten für die Verwertung ist Aufgabe der Wirtschaft, die Zulassung Aufgabe der Länder. Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des Wohnbauland- und Investitionserleichterungsgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für eine beschleunigte Zulassung von Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen geschaffen.

Die Überwachung der grenzüberschreitenden Verwertung richtet sich nach den entsprechenden supranationalen Regelungen auf EG- sowie OECD-Ebene in Umsetzung der „Konvention von Basel“.

Die Bundesregierung ist bereit, eine sprachlich konkretisierende Fassung des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu prüfen.

Zu Nummer 11

Das Petition des Bundesrates zum Vorrang der Vermeidung widerspricht gleichzeitig seiner Feststellung in Ziffer 23, „das mit dem Grundsatz des Gesetzentwurfes (der Bundesregierung), eine abfallarme Kreislaufwirtschaft zu initiieren und damit vorrangig Abfälle zu vermeiden, eine marktwirtschaftsfremde Reglementierung der Rückstände und die Steuerung von Stoffströmen in Produktionsprozessen grundsätzlich vermieden werden“. Der Bundesrat fordert dort sogar — im Gegensatz zu seinen Forderungen in Ziffer 53 — die Bundesregierung auf zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigungen der §§ 21 und 22 zur produktbezogenen Vermeidung nicht durch marktwirtschaftliche Lösungen ersetzt oder ergänzt werden können, so daß die angestrebten abfallwirtschaftlichen Ziele als Ergebnis von Wirtschaftsprozessen erreicht werden können. Dies würde allerdings im Ergebnis ein Zurückgehen hinter die bisherige Ermächtigung des § 14 AbfG bedeuten.

Während in Ziffer 11 weiterhin der absolute Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung

gefordert wird, wird unter Ziffer 27 die Gleichstellung verlangt.

Es bleibt anzumerken, daß insgesamt die Ziffern 17 bis 29 aus der Stellungnahme des Bundesrates stärker darauf abstellen, daß abfallwirtschaftliche Zielsetzungen als Ergebnis des Wirtschaftsprozesses erreicht werden, während die Ziffern 1 bis 16 allein auf das Ordnungsrecht setzen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung verweist zunächst auf ihre Stellungnahme zu Ziffer 11.

Sie ist bereit zu prüfen, ob zur Vermeidung von Mißverständnissen, bei der Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enger an den bisherigen Wortlaut der Vorschrift angeknüpft werden sollte. Einen absoluten Vorrang der Vermeidung von Rückständen oder der Verwertung von Sekundärrohstoffen kann es jedoch nicht geben.

Zu Nummer 13

Die vom Bundesrat aufgestellten Forderungen werden vom Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt, wenn auch unter den Namen Rückstände, Sekundärrohstoffe und Abfälle.

Zu weiteren Präzisierungsmöglichkeiten wird auf die vorangehende Stellungnahme sowie auf den bereits zitierten § 1 a AbfG in der Fassung des o. g. Bundesratsentwurfes verwiesen.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß durch Produktgestaltung und -innovation ein wesentlicher Beitrag geleistet werden kann.

Während sie in weitgehender Übereinstimmung mit den Forderungen der Ziffern 17 bis 29 der Stellungnahme des Bundesrates davon ausgeht, daß die abfallarme Produktgestaltung nur ein Teil der umfassenden Produktverantwortung ist und letztlich nur dann durchgreifende Erfolge verspricht, wenn sie als Ergebnis des Wirtschaftsprozesses gesehen wird, wird unter Ziffer 53 eine unbestimmte, gleichwohl unmittelbar geltende Produktverantwortung mit Eingriffsbefugnissen der Vollzugsbehörden normiert, die einseitig auf abfallwirtschaftliche Interessen abstellt.

Demgegenüber wählt die Bundesregierung den Weg, insbesondere über die Verbesserung der Rechtsgrundlagen für Rücknahmeverpflichtungen für Altprodukte durch Rechtsverordnung, das Verursacherprinzip in diesem Bereich durchzusetzen und damit, den Vollzug entlastend, die Wirtschaft selber anzuhalten, Wege und Lösungen zur abfallarmen Produktgestaltung zu suchen. Auf die Verpackungsverordnung als Beispiel ist bereits hingewiesen worden.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, daß die Einführung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und die Aufstellung von Abfallbilanzen zielführend ist. Insoweit wird verwiesen auf die §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes-Entwurf.

Die Bundesregierung sieht jedoch einen Widerspruch darin, daß der Bundesrat die Aufstellung solcher Konzepte und Bilanzen nicht mit den Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verknüpfen will, obwohl diese Instrumente dazu dienen sollen, bereits bei der Produktion die Möglichkeiten der Vermeidung oder schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung durch Auswahl geeigneter Rohstoffe, Verfahrensweisen und Rückführungsmöglichkeiten durch den Betreiber zu fördern.

Sie stimmt allerdings mit dem Bundesrat darin überein, daß die Genehmigung von Anlagen nicht von der Vorlage entsprechender Konzepte und Bilanzen abhängig gemacht werden soll.

Eine Verzahnung von Entsorgungs-/Verwertungsnachweisen und Begleitscheinen mit den Konzepten und Bilanzen hat die Bundesregierung in § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz-Entwurf vorgesehen.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß der Entsorgungsmarkt, insbesondere im Bereich der Verwertung, im Sinne eines marktwirtschaftlichen Wettbewerbs grundsätzlich offenzuhalten ist.

Soweit der Gesetzgeber abfallwirtschaftliche Zielvorstellungen formuliert, bedarf es auch im Bereich der „Umweltdienstleistungen“ des Wettbewerbs, um unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten die effektivsten Lösungen zu finden.

Die Bundesregierung hat bereits für den Umgang mit zu beseitigenden Abfällen in § 42 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz eine Sach- und Fachkundeprüfung vorgesehen, welche im Verordnungswege auch für den Umgang mit bestimmten Sekundärrohstoffen eingeführt werden kann (nach dem Vorbild des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Chemikaliengesetz).

Im übrigen wird für „Fremdverwerter“ eine Anzeigepflicht normiert (so auch Artikel 12 der „Abfallrahmenrichtlinie“, der eine Anzeige verlangt, soweit keine Genehmigung erforderlich ist).

Regelungen zu „Händlern und Maklern“ erfolgen in Umsetzung der „Konvention von Basel“, die wegen des Inkrafttretens der EG-Abfallverbringungsverordnung im Mai 1994 vorgezogen werden muß. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen halten sich damit im Rahmen internationaler Vorgaben.

Die Bundesregierung hält es demgegenüber einmal unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für bedenklich — insbesondere angesichts des erheblich erweiterten Anwendungsbereiches des Gesetzes — nur noch „Entsorgungsfachbetriebe“ mit Fachkunde-

nachweis und Verpflichtung zu Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzusehen (Artikel 12 Grundgesetz).

Sie befürchtet weiterhin eine im Hinblick auf den Wettbewerb schädliche Monopolisierung dieses Bereiches.

Unter diesem Gesichtspunkt bestehen auch erhebliche EG-rechtliche Bedenken, da die Regelungen zum Binnenmarkt grundsätzlich vom freien Austausch der Dienstleistungen ausgehen. Die im entsprechenden Antrag des Bundesrates zu Ziffer 68 gegebene Begründung unter Hinweis auf § 191 WHG überzeugt insoweit nicht. Diese Vorschrift hat einen anderen und wesentlich engeren Anwendungsbereich.

Die Bundesregierung weist nochmals darauf hin, daß nach Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie nur die Entsorgungsautarkie für zu beseitigende Abfälle vorgesehen wird, während der Bereich der Verwertung grundsätzlich nur als Überwachungsproblem betrachtet wird.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung geht davon aus, wie der Bundesrat auch einräumt, daß die Regelungen zur grenzüberschreitenden Verbringung Gegenstand eines eigenen Gesetzes in Umsetzung der o. g. „Konvention“ von Basel sind, das aus den vorgenannten Gründen vorzuziehen ist.

Durch die in Umsetzung der EG-Richtlinien bedingte Erfassung auch solcher verwertbaren Rückstände, welche bislang nicht unter das Abfallgesetz fielen, kann darüber hinaus schon im Inland Umgehungsversuchen abfallrechtlicher Bestimmungen Einhalt geboten werden.

Zu Nummern 17 bis 29

Diesen Positionen des Bundesrates steht die Bundesregierung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Die Bundesregierung betont noch einmal, daß eine planwirtschaftliche Steuerung der Wirtschaft unter ökologischen Gesichtspunkten nicht die Lösung der Probleme bringen kann.

Vielmehr sind die Zielvorstellungen zu formulieren, die Lösungen und Wege dorthin müssen der Wirtschaft überlassen bleiben, da sie eng mit den wirtschaftlichen Gestaltungsprozessen verzahnt sind.

Wesentliche Impulse zum Umdenken müssen von den Preissignalen der Entsorgungskosten ausgehen.

Die Verbesserung und Entwicklung des Standes der Technik im Bereich der Produktions- und Produktgestaltung sowie der Kreislaufwirtschaft kann nur durch die betroffenen Verursacher selbst erfolgen, nicht aber durch Vollzugsbehörden.

Weitere marktwirtschaftliche Anreize sind denkbar.

Alle diese Überlegungen setzen aber zunächst voraus, daß die ordnungspolitischen Zielvorstellungen in diesem Bereich klar formuliert werden, um dann weiter

über marktwirtschaftliche Instrumente nachzudenken. Ansonsten besteht die Gefahr, daß sich solche Instrumente kontraproduktiv auswirken.

So müßten z. B. marktwirtschaftliche Anreize die „Hierarchie“ der einzelnen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsoptionen berücksichtigen, um nicht Entwicklungen herauszufordern, die weder ökonomisch noch ökologisch erwünscht sind.

Im einzelnen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung hat nach ihrer Auffassung die vom Bundesrat genannten Kriterien in ihrem Gesetzentwurf bereits berücksichtigt, während diese in seinen eigenen Anträgen — außer zu 17 bis 29 — nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung hat bereits bekundet, daß sie Überlegungen zu weiteren marktwirtschaftlichen Lösungen für erforderlich hält.

Sie ist jedoch nicht bereit, die Regelungen der §§ 21 und 22 zu reduzieren, da sie weitgehend bereits dem geltenden § 14 AbfG entsprechen und im wesentlichen eine Verbesserung der Ermächtigung für Rücknahmeverpflichtungen für Altprodukte beinhalten.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß diese Forderung des Bundesrates seinem Petition unter Ziffer 53 widerspricht.

Zu Nummer 25

Wesentliche Verbesserungen des Zulassungsverfahrens sind bereits im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes geschaffen worden.

Wie bereits zu 5. bemerkt, ist der Entwurf eines Rückstands- und Abfallgesetzes an diese Entscheidungen des Gesetzgebers anzupassen.

Im übrigen wird auf Nummer 10 der Gegenäußerung verwiesen.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Forderung der Ziffer 27 im Widerspruch zur Forderung in Ziffern 11, 13 und 36 steht.

Der Forderung nach Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung vermag sich die Bundesregierung nicht anzuschließen.

Der Bereich der stofflichen Verwertung ist von den Größenordnungen her wesentlich bedeutender als der Bereich der energetischen Verwertung.

Die Bundesregierung hat dies durch den „Soll-Vorrang“ deutlich zum Ausdruck gebracht.

Dies schließt nicht aus, daß für einzelne Rückstandsarten (ohne Zumischungen) die energetische Verwertung als gleichwertig, ggf. sogar als vorteilhafter anzusehen ist, was z. B. nach dem Vorbild der Altöl-Verordnung in Verordnungen nach § 15 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz festgelegt werden kann. Zudem legt Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Abfallrahmenrichtlinie nahe, daß durch die Aufzählung eine Präferenz für die stoffliche Verwertung gesehen wird.

Zu Nummer 28

Die geforderten Harmonisierungen mit anderen Rechtsbereichen sind durch den Novellierungsentwurf der Bundesregierung bereits erfolgt.

Insoweit wird zunächst auf § 2 (Geltungsbereich) Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz verwiesen sowie auf Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes).

Im weiteren ist hervorzuheben, daß Regelungen aus anderen Rechtsbereichen, z. B. dem Arbeitsschutzrecht und dem Chemikalienrecht, nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz sowohl für den Bereich der Verwertung („ordnungsgemäß“) als auch der Abfallentsorgung Anwendung finden, unbeschadet abfallspezifischer Forderungen („schadlos“), die sich z. B. aus undefinierbaren Stoffqualitäten von Rückständen ergeben können.

Zu Nummer 29

Nach den Grundsätzen der §§ 4 und 5 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz hat die Bundesregierung bereits ein Bewertungssystem vorgesehen, das es ermöglicht, nachwachsende Rohstoffe besonders zu berücksichtigen.

Dies wird in der Begründung ausdrücklich klargestellt.

Die Bundesregierung ist offen für eine solche Klarstellung im Gesetz selbst, z. B. durch Einfügung der Worte „dies gilt insbesondere für nachwachsende Rohstoffe“ in § 4 Abs. 5 im Anschluß an Satz 1.

Zu Buchstabe B — Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 30

Die Forderungen des Bundesrates aus Abschnitt A zur Struktur des Gesetzes widersprechen sich in wesentlichen Teilen und sind in sich selbst nicht schlüssig.

Wie bereits bemerkt, sieht die Bundesregierung beim Abfallbegriff in erster Linie ein bloßes Übersetzungsproblem, das durch entsprechende Umformulierungen beseitigt werden kann.

Zum anderen kann die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Rangfolge zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung unter Zugrundelegung des EG-Abfallbegriffs nicht folgen, zumal darüber hinaus noch unterschiedliche Vorschläge unterbreitet werden.

Sie ist ferner der Auffassung, daß eine „Vermengung“ von Stoff- und Energiepolitik einerseits und Abfallpolitik andererseits nicht zielführend sein kann. Die Aufgaben der Abfallwirtschaft sind in diesem Gesamtzusammenhang begrenzt.

Weiterhin sieht es die Bundesregierung als kontraproduktiv an, wenn bisherige Instrumente des Abfallgesetzes, wie z. B. Anschluß- und Benutzungszwang oder die Beschränkung auch der Verwertung auf bestimmte Fachbetriebe undifferenziert auf den ganzen Bereich der bisher vom Abfallgesetz nicht erfaßten Verwertung ausgeweitet werden.

Dies vorausgeschickt und vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Bundesregierung zum Abschnitt A wird im weiteren wie folgt Stellung genommen.

Zu Nummer 31

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Nicht nur die Entsorgung von Abfällen, sondern auch die Kreislaufführung von Sekundärrohstoffen hat grundsätzlich umweltverträglich zu erfolgen. Die entsprechenden Anforderungen werden in den §§ 4 und 5 festgelegt.

Der Hinweis auf die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist insoweit nicht zutreffend. Die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft die Zulassung von Entsorgungsanlagen. Die Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Zulassungsverfahren ist im jeweiligen Sachzusammenhang zu regeln.

Weiterhin betrifft die o. g. Richtlinie nicht die Beurteilung der „Umweltverträglichkeit“ von Stoffströmen.

Die neu angefügte Ziffer 3 ist überflüssig, da sie bereits in der Zweckbestimmung der Ziffern 1 und 2 enthalten ist.

Weiterhin wird die grenzüberschreitende Verbringung im Rahmen der Verbringungsverordnung geregelt sowie durch das von der Bundesregierung beschlossene Umsetzungsgesetz zur „Konvention von Basel“.

Zu Nummer 32

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 33

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 34**Zu Buchstabe a**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer 9 verwiesen.

Die Bundesregierung betont noch einmal, daß sie für Kompromißvorschläge zum Abfallbegriff, die allen Belangen Rechnung tragen, offen ist.

Die Streichung der Absätze 2 und 3 wird abgelehnt.

Die Absätze stellen klar, daß die Zulässigkeit der Verwertung und die Notwendigkeit der Beseitigung nicht wie bisher von bloßen Begrifflichkeiten wie Abfall, Wirtschaftsgut oder Reststoff abhängig ist, sondern von den tatsächlichen Verwertungsmöglichkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes, insbesondere den Grundsätzen der §§ 4 und 5.

Zu Buchstabe b

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt, da sie im wesentlichen eine Folgeänderung aus der Ersetzung des Begriffs „Rückstand“ durch „Abfall“ beinhaltet.

Ergänzend zur Stellungnahme zu Ziffer 9 wird darauf hingewiesen, daß die Aufzählung der Abfallgruppen in Anhang I von den Definitionen des § 3 Abs. 1 erfaßt werden, dort allerdings die Schnittstelle zwischen Produkten und Rückständen schärfer gefaßt wird.

So werden Rückstände in § 3 Abs. 1 Nr. 3 z. B. als bewegliche Sachen definiert, deren Zweck entsprechende Verwendung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck an deren Stelle tritt.

Die bestimmungsgemäße Weiterverwendung von Produkten ist gerade eine Maßnahme zur Vermeidung.

So spricht z. B. auch der Anhang I in Nr. 14 der „Abfallrahmenrichtlinie“ von „Produkten, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden“ (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.). Das Problem besteht aber darin, daß in Anhang 1 Nr. 1 und Nr. 16 Auffangtatbestände vorhanden sind, die diese Einschränkung nicht enthalten, die aber letztlich durch Auslegung vor allem der zugrundeliegenden Abfallrahmenrichtlinie der EG zu gewinnen ist. Ein Pkw stellt nicht dann ein abfallwirtschaftliches Problem dar, wenn er als Gebrauchtwagen weitergegeben wird, sondern erst dann, wenn er als Autowrack zur Verwertung ansteht.

Entsprechend werden auch die übrigen Nummern des Anhangs I durch die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 umgesetzt, z. B. Nummer 15 durch § 3 Abs. 1 Nr. 5.

Zu Nummer 35

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt bis auf folgende Ausnahme:

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Worte „der Menge“ durch die Worte „ihre Menge“ wird zugestimmt.

Im übrigen hat die Bundesregierung — anders als der Bundesrat meint — in Absatz 5 bereits auf Grund ihres anderen Ansatzes den Begriff der Kreislaufwirtschaft definiert. Insbesondere werden in den Ziffern 1 und 2 die entsprechende Produktionsgestaltung — z. B. durch anlageninterne Kreislaufführung — sowie die Produktgestaltung — z. B. Mehrwegsysteme — einbezogen.

Zu Einzelpunkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Der Zusatz in Nummer 1 „und Schädlichkeit von Rückständen“ sollte nicht gestrichen werden. Soweit durch eine Reduktion von Schadstoffen die Notwendigkeit einer Beseitigung als Abfall entfällt, sollte dies als Maßnahme der Vermeidung angesehen werden.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc

Es muß klargestellt werden, daß die Herstellung lediglich von Brennstoffen der energetischen Verwertung — und nicht etwa der stofflichen — zuzuordnen ist.

Demgegenüber ist die Bundesregierung offen, die Worte „durch Gewinnung von Energie aus Sekundärrohstoffen“ durch die Worte „als Ersatz primärer Energieträger“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Absätze 6 und 7 sind Folgeänderungen.

Aus den o. g. Gründen kann den Folgeänderungen nicht zugestimmt werden.

Zu Nummer 36

Den Änderungsvorschlägen kann schon vom Grundsatz her nicht zugestimmt werden, da der Bundesrat — nach der Terminologie des Regierungsentwurfs — von einer rückstandsarmen statt einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft ausgeht.

Zu Buchstabe a

Bereits durch die Begriffsbestimmung der Kreislaufwirtschaft in § 3 Abs. 5 wird klargestellt, daß auch die Vermeidung von Rückständen im Produktionsbereich als auch im Bereich der Produktgestaltung einbezogen ist.

Dies kann auf freiwilliger Basis erfolgen oder nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sowie durch Rechtsverordnungen nach §§ 20 ff. ordnungsrechtlich erzwungen werden.

Die Einbeziehung von Anlagen nach § 6 Abs. 3 ist systemwidrig. Diese Vorschrift betrifft Anlagen, bei denen der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz — insbesondere § 6 Abs. 1 — durch Anzeige und Darlegungspflichten Nachdruck verliehen werden soll (Verwertung und Entsorgung nach Anfall von Rückständen). Bilden sich infolge solcher Maßnahmen bestimmte Vermeidungs- oder Verwertungstechniken heraus, die schon im Bereich der Anlagen- und Produktionssteuerung — also im Vorfeld der Rückstandsentscheidung — ansetzen, können die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 (neu) BImSchG im Wege einer Rechtsverordnung nach § 22 (neu) BImSchG (vgl. Artikel 2 Nr. 7 RAWG) auf solche Anlagen ausgedehnt werden.

Im übrigen steht die Änderung, daß die Vermeidung nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 21 und 22 Vorrang vor der Verwertung haben soll, in Widerspruch zu der Prüfbite unter Ziffer 23 sowie zum Änderungsvorschlag unter Ziffer 53. Nach dem Wortlaut und der Begründung der Neufassung der „Produktverantwortung“ in Ziffer 53 soll die Produktverantwortung — im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — mit normativer Kraft im Gesetz festgeschrieben werden. So heißt es in der Begründung: „Die Verordnungsermächtigungen werden demgegenüber auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die . . . in § 20 genannten Anforderungen beschränkt“.

Die Vorrangregelung hinsichtlich der stofflichen Verwertung widerspricht der Forderung zu Ziffer 27.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch die Gewinnung von Energie aus Sekundärrohstoffen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung der Worte „oder gewonnene Energie“ widerspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Ziffer 35, a), cc).

Soll die energetische Verwertung Vorrang vor der Abfallentsorgung haben, so muß auch für die gewonnene Energie ein Markt vorhanden sein, da auch Ersatzbrennstoffe mit Primärenergieträgern konkurrieren müssen.

Zu Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die besonderen Belange der nachwachsenden Rohstoffe in die Abwägung des Absatzes 5 einzubeziehen. Dies wird in der Begründung ausdrücklich klargestellt. Die Bundesregierung ist allerdings offen, dies durch geeignete Formulierungen auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummern 37, 38 und 39

Den Änderungen wird nicht zugestimmt.

Die Definition des Wohls der Allgemeinheit entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG und ist durch die Praxis sowie durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden.

Zu Nummer 40

Der Änderung wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Die Verfolgung von Rückstands- und Abfallströmen ist primär zunächst ein Problem der Überwachung.

Die Bundesregierung weist auf die von ihr erlassene Abfallbestimmungs-, Reststoffbestimmungs- sowie die damit verbundene Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung hin. In dieses System sowohl der Vorabkontrolle (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis) als auch der Verbleibskontrolle (Begleitschein) sind schon nach geltendem Recht der Erzeuger, der Transporteur sowie der Zwischenlagerer und Behandler als auch der Entsorger/Verwerter eingebunden.

Eine weitergehende Kontrolle von Maklern, Händlern oder sonstigen Vermittlern von Verbringungsgeschäften wird im übrigen im Zuge des von der Bundesregierung vorgelegten „Verbringungsgesetzes“ zur Umsetzung supranationaler Regelungen hinsichtlich der Überwachung vorgesehen.

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum 8. Teil des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf diesen Umstand hingewiesen.

Die Bundesregierung ist in diesem Bereich für Verbesserungsvorschläge offen, weist aber darauf hin, daß auf diesem Wege keine Abwälzung von Erzeuger- oder Besitzerpflichten erfolgen darf, da diese grundsätzlich hinsichtlich der gesamten Verwertung oder Entsorgung in der Pflicht bleiben müssen.

Zu Nummer 41

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Fassung des Regierungsentwurfes stellt klar, daß die Pflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Anlagen so zu errichten oder zu betreiben, daß Rückstände vermieden, verwertet oder entsorgt werden, unberührt bleiben („Betreiberpflichten“). Es handelt sich dabei um Pflichten, die bereits vor der Rückstandsentscheidung ansetzen und damit schon zu einer entsprechenden „Steuerung“ der jeweiligen Anlage verpflichten (Errichtung, Betrieb).

Ob Betreibern von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Betreiberpflichten auferlegt werden, die bereits zur entsprechenden Errichtung oder Steuerung des Betriebes vor Anfall von Rückständen verpflichten, richtet sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zwar nach § 4 i. V. m. der 4. BImSchV und § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen bereits nach

geltendem Recht. Für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen sieht Artikel 2 Nr. 7 RAWG die Möglichkeit einer Übertragung entsprechender Pflichten auf nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen durch Rechtsverordnung vor.

Soweit solche Rückstände in derartigen Anlagen anfallen, sind sie ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG „neu“). Über die Begriffe „ordnungsgemäß“ bzw. „Wohl der Allgemeinheit“ finden andere Rechtsvorschriften wie z. B. des Wasserhaushaltsgesetzes (die Einschränkung des Geltungsbereiches nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 gilt nur für das KrW-/AbfG, nicht aber für das BImSchG), aber auch des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung (stoffbezogene Pflichten, vgl. z. B. §§ 4, 5).

Die Formulierung des Bundesrates „Anforderungen in Rechtsverordnungen nach §§ 15 und 16 dieses Gesetzes bleiben unberührt“ läßt demgegenüber den Umkehrschluß zu, daß andere Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Optimierung der Verwertung und Entsorgung nach Anfall von Rückständen aus Anlagen des Bundes-Immissionschutzgesetzes nicht anwendbar seien. Zudem erfaßt die Abfallrahmenrichtlinie der EG auch Produktionsrückstände (vgl. z. B. Anhang I, Q 1) und ist daher auch für Reststoffe des BImSchG vollständig umzusetzen. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG selbst setzt zudem Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie um.

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 3 würde zu einer Ausweitung der Überwachungstätigkeit der Behörden führen. Der Vorschlag ist nicht auf Anlagen nach § 22 BImSchG begrenzt. Der Vorschlag der Bundesregierung knüpft die Anzeigepflicht bereits an Art, Beschaffenheit und Menge. Die weitere Anknüpfung an „Errichtung und Betrieb“ ergibt sich aus den fachlichen Anforderungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes.

Zu Nummer 42

Die Änderung wird abgelehnt.

Nur für Abfälle zur Beseitigung sieht Artikel 5 der „Abfallrahmenrichtlinie der EG“ eine möglichst weitgehende Entsorgungsautarkie sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Europäischen Gemeinschaften insgesamt vor.

Alle supranationalen Regelungen hinsichtlich verwertbarer Rückstände — insbesondere die Verbringungsverordnung der EG — sehen im übrigen keine Verkehrsbeschränkungen sondern lediglich Überwachungsmaßnahmen vor.

Über Andienungs- und Überlassungspflichten für überwachungsbedürftige Rückstände wäre zudem ein Großteil der bisher insoweit nicht erfaßten Reststoffe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG betroffen. Diese werden — entsprechend den internationalen Regelungen — national bislang nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 AbfG in die Überwachung einbezogen, um Umgehungen der für Abfälle geltenden Regelungen auszuschließen.

Überlassungspflichten für Sekundärrohstoffe — im Gegensatz zu Abfällen — mit inhärentem Wert sind mit Blick auf die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG abzulehnen.

Der Vorschlag des Bundesrates konterkariert zudem das Verursacherprinzip. Es ist zunächst Aufgabe industrieller Erzeuger von Rückständen und nicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften, entsprechende Verwertungswege und -möglichkeiten zu finden und auszubauen, insbesondere für die Vermarktung zu sorgen. Insbesondere unter dem letzten Aspekt müssen sich Andienungs- und Überlassungspflichten demotivierend auswirken und konterkarieren letztendlich das Prinzip der Kreislaufwirtschaft.

Vom Gefährdungspotential her wird in der Wirtschaft z. T. mit wesentlich problematischeren Stoffen umgegangen.

Zu Nummer 43

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Regelungen der §§ 11 bis 13 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz lassen zunächst die Eigenverwertung oder -entsorgung leistungsfähiger Erzeuger oder Besitzer unberührt. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf die eingeschränkten Überlassungspflichten des § 9 (Verursacherprinzip).

§§ 11—13 enthalten daher zunächst ein „Angebot“ an Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, sich im Bereich der Verwertung solcher Rückstände zu engagieren, die ansonsten mangels Leistungsfähigkeit des einzelnen Erzeugers oder Besitzers, z. B. fehlender Vermarktungsmöglichkeiten, Gefahr laufen, als Abfall beseitigt zu werden. Betroffen ist insoweit der mittelständische Industrie- und Gewerbebereich aber auch Handwerksbetriebe.

Darüber hinaus wird auch eine stärkere Beteiligung im Rahmen der Abfallbeseitigung zugelassen. Dies kann auch durch Zusammenarbeit von kommunalen Körperschaften und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft erfolgen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Die Übertragung entsprechender Aufgaben obliegt den Ländern. Insoweit wird ihnen Ermessen eingeräumt (Auflagen, Bedingungen). In diesem Zusammenhang sei auf § 11 Abs. 2 Satz 3 hingewiesen, wonach eine Übertragung nur erfolgen darf, wenn die Sicherheit der Abfallentsorgung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder gewährleistet ist. Weiterhin können nach § 11 Abs. 2 Satz 4 dem Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches und Verbandszwecks auch die Entsorgung aller Abfälle auferlegt werden, um eine „Rosinenpickerei“ zu verhindern.

Damit liegt es letztlich in der Hand der Länder, die Übertragung so auszugestalten, daß die Sicherheit der Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Entsorgungspflicht nicht wieder auf öffentlich-rechtliche Körperschaften i. S. d. § 8 zurückfällt, insbesondere die Kommunen.

Die Bundesregierung erkennt dieses Interesse der Länder sowie vor allem der kommunalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf ihre Planungen an. Sie ist insoweit offen für Verbesserungsvorschläge, soweit ausreichende Kooperationsmöglichkeiten für den Mittelstand bestehen bleiben.

Sie ist aber nicht bereit, diese „Mittelstandskomponente“ des Gesetzentwurfes zurückzunehmen.

Der gesetzliche Rahmen muß so gestaltet sein, daß er dem Konzept einer Kreislaufwirtschaft, in der Sekundärrohstoffe möglichst „nah“ am Wirtschaftskreislauf gehalten werden sollen, gerecht wird. Darüber hinaus sind diese Optionen wichtig, um die Entsorgungssicherheit bei einer nach dem Verursacherprinzip privatwirtschaftlich ausgestalteten Entsorgungsverantwortlichkeit zu gewährleisten. Zudem muß beachtet werden, daß die Grenze zwischen Sekundärrohstoffverwertung und Abfallentsorgung variabel ist, da sie von externen Bedingungen beeinflußt wird, z. B. Rohstoffpreisen, Märkten oder der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung.

Wenn der Bundesrat darauf hinweist, daß die Sicherheit der Abfallentsorgung dennoch nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann, so ist dem entgegenzuhalten, daß das bisherige System der Organisation der Abfallentsorgung gravierende Entsorgungseingpässe und sich abzeichnende Entsorgungsnotstände nicht hat verhindern können. Die Bundesrepublik Deutschland ist gegenwärtig der größte Abfallexporteur innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Nummer 44

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Vorschrift ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, eine Übertragung bedarf der Zustimmung der nach §§ 8, 11 oder 12 Verpflichteten und ist zudem von den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 abhängig.

Inwiefern dadurch unklare Zustände geschaffen werden könnten, ist der Bundesregierung nicht ersichtlich.

Zu Nummer 45

Die Bundesregierung hält eine angemessene und sachgerechte Lösung der Haftungsfrage für Sekundärrohstoffdünger zugunsten der Verwender für erforderlich. Sie prüft eine solche Regelung und wird noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren dem Bundestag das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

Zu Nummer 46

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

§ 15 a soll zunächst entsprechend dem Gesetzeszweck gewährleisten, daß keine Abfälle unter dem Vorwand

landbaulicher Verwertung zu Dünge Zwecken aufgebracht werden.

Dies schließt nicht aus, daß aufgrund des Düngemittelrechtes weitere Anforderungen an die pflanzenbedarfsgerechte Düngung gestellt werden oder solche Stoffe als Düngemitteltyp zugelassen werden (vgl. insoweit Artikel 6 RAWG zur entsprechenden Änderung des Düngemittelgesetzes).

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei Bedarf Anforderungen an Sekundärrohstoffdünger auf Rechtsverordnungsermächtigungen nach beiden Gesetzen zu stützen sind.

Zu Nummer 47

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die §§ 4 und 5 des Gesetzes stellen bereits sicher, daß auch für die landwirtschaftliche Verwertung über den Begriff ordnungsgemäß alle anderen Rechtsvorschriften Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für bestehende Regelungen zum Boden-, Gewässer- oder Naturschutz.

Auch Sekundärrohstoffe, die in der Landwirtschaft verwertet werden, unterliegen grundsätzlich dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Insoweit ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 5 sogar irreführend, da er nur das Wasserrecht erwähnt. § 19 ist ebenfalls anwendbar.

Zu Nummer 48

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 49

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sie bereits nach Artikel 84 Abs. 2 die Befugnis hat, Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes zu erlassen.

Sie sieht in § 4 Abs. 5 AbfG vor allem eine Verpflichtung, für einen bestimmten Bereich der Abfallentsorgung so zu verfahren (TA Abfall).

Weiterhin unberührt bleiben auch die Möglichkeiten, etwa in Merkblättern, Empfehlungen oder Hinweisen des Bundes oder der Länder bestimmte Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Bundesregierung ist jedoch offen, diese Möglichkeiten neben der Rechtsverordnungsermächtigung auch ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Zu Nummer 50

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die Regelungen zur Erstellung von Darlegungen zur Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Entsorgung eine in sich ausgewogene Lösung entsprechend dem

Gesetzeszweck und dem von der Bundesregierung gewählten Ansatz dar.

Grundsätzlich sollte am Anlagenbezug festgehalten werden, da auch nach Auffassung des Bundesrates § 17 auf eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Produktions- und Produktgestaltung hinwirken soll. Entsprechende Grundpflichten gelten bereits heute nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen. Entsprechend sind auch die Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten ausgestaltet.

Die Bundesregierung ist bereit zu prüfen, ob eine bundesgesetzliche Ausgestaltung der Pflichten kommunaler Körperschaften erforderlich ist, da hier bereits Länderregelungen bestehen. Sie hält es jedoch zumindestens für erforderlich, die grundsätzliche Pflicht, daß Darlegungen im Sinne des § 17 auch von kommunalen Körperschaften zu erstellen sind, bundeseinheitlich zu regeln.

Sie weist jedoch darauf hin, daß insoweit eine Gleichbehandlung von Verpflichteten nach §§ 8, 11 und 12 (öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft) gewährleistet bleiben muß.

Zu Nummer 51

§ 18 (Rückstandsbilanzen) steht in engem Zusammenhang mit § 17. Die dortigen Ausführungen gelten für § 18 entsprechend.

Zu Nummer 52

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, daß im Rahmen des § 39 (allgemeine Überwachung) die bisherigen Mitwirkungs-, Duldungs- und Kostentragungspflichten des § 11 Abs. 5 AbfG übernommen und Rückstandsbesitzer sowie Verwertungsanlagen entsprechend dem Gesetzeszweck einbezogen wurden.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt dies eine in sich ausgewogene Regelung dar.

Demgegenüber kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt werden, da die Voraussetzung für die Einschaltung von Sachverständigen mit entsprechenden Kostentragungspflichten zu unbestimmt ist und gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstößt. So werden völlig unbestimmte Formulierungen verwandt wie „von ihnen möglicherweise ausgehende Gefahren“ oder „wenn zu befürchten ist, daß durch die Rückstände Gefahren für die Umwelt oder eine diesem Gesetz entsprechende Rückstandswirtschaft hervorgerufen werden“.

Der Hinweis in der Begründung auf § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist insoweit nicht zutreffend. Danach kann angeordnet werden, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage

oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nichtgenehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle ermitteln läßt, wenn zu befürchten ist, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Diese Messungen aus besonderem Anlaß sind daher nur zulässig für einen eng umrissenen Anwendungsbereich.

Demgegenüber betrifft die Regelung des Bundesrates die gesamte Rückstandswirtschaft, d. h. die Produktion, bei welcher Rückstände anfallen können, einschließlich der folgenden Verwertungs- und Entsorgungswege, einschließlich aller Maßnahmen, die diesem Bereich zugehören, z. B. auch Einsammlung, Transport und Lagerung. Im Grunde bleibt die Möglichkeit der Behörde, Überprüfungen durch Sachverständige vorzunehmen, unbegrenzt.

Die Bundesregierung gibt ferner zu bedenken, daß für eine „Gefahrenermittlung“ durch Sachverständige entsprechende Maßstäbe vorhanden sein müssen. Diese gibt es für das Bundes-Immissionsschutzgesetz z. B. in Form der TA Luft. Für den Bereich der Abfallwirtschaft gibt es entsprechende Anleitungen in Form der TA Abfall. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine entsprechende Überprüfung von Anlagen, welche der TA Abfall unterfallen, über § 39 Abs. 2 gewährleistet werden kann. Sie ist jedoch offen, ob für diesen Bereich die Einführung regelmäßiger Sachverständigenprüfungen zur Erleichterung des Vollzugs zweckmäßig sein könnte.

Im übrigen wird auf die sachgerechte, einzelstoffbezogene Regelung des § 15 Abs. 3 hingewiesen.

Insgesamt legt die vorgeschlagene Änderung des § 19 aber die Vermutung nahe, daß eine „Generalentlastung“ des Vollzuges auf Kosten der Betroffenen erfolgen soll. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Ziffer 7, in welcher der Bundesrat die Forderung nach „im Prinzip gleichbleibender Stellenzahl“ im Vollzug fordert, gleichzeitig aber in weiteren Ziffern seiner Stellungnahme vollzugsintensive Änderungen vorschlägt, wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu Nummer 53

Den Änderungsanträgen des Bundesrates zur Produktverantwortung (§§ 20–22 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz) wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die Regelungen des Regierungsentwurfs eine in sich ausgewogene und sachgerechte Festlegung der Produktverantwortung dar.

Demgegenüber stehen die Forderungen des Bundesrates in Ziffer 53 in Widerspruch zu den Forderungen unter Ziffer 36, Buchstabe a und Ziffer 23 (vgl. Stellungnahme dort).

Im einzelnen merkt die Bundesregierung noch folgendes an:

Zu Buchstabe a

Wesentliche Ziele der Produktverantwortung bestehen nicht ausschließlich darin, Erzeugnisse nach Gebrauch oder Verbrauch umweltverträglich zu verwerten oder zu entsorgen. So sollten z. B. Kraftfahrzeuge möglichst auch verkehrstauglich sein. In diesem Zusammenhang kommt anderen sicherheitstechnischen Anforderungen oder Anforderungen des Umweltschutzes, z. B. an die Abgasreinigung, ebenso Bedeutung zu wie abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei sind der Vermeidung von Rückständen enge Grenzen gesetzt, da letztlich jedes Produkt nach Gebrauch oder Verbrauch irgendwann zu Rückstand wird. Wesentliche Zielsetzungen in diesem Zusammenhang, wie z. B. die technische Langlebigkeit, werden von der Wirtschaft bereits im eigenen Interesse im Wettbewerb auf dem Markt angestrebt.

Darüber hinaus bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung der Produktverantwortung mit unmittelbarer, rechtlicher Verbindlichkeit den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit gesetzlicher Regelungen entspricht, mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und der sozialen Marktwirtschaft vereinbar ist. Nach der Begründung des Bundesrates werden die Verordnungsermächtigungen nur noch auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die in § 20 genannten Anforderungen beschränkt.

Dies bedeutet, daß Produktion und Produktgestaltung nicht mehr planbar sind. Vorgaben wie Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen und Energie- und Rohstoffeinsparung sind in diesem Sinne letztlich nicht quantifizierbar. Ferner ist nicht erkennbar, was vorrangiger Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bedeutet, welche Kennzeichnungen für schadstoffhaltige Erzeugnisse zu verwenden sind, ob im Hinblick auf die generellen Rücknahmepflichten der Ziffer 5 nun alle Produkte mit Pfandregelungen nach Ziffer 4 zu belegen sind oder wie die Rücknahme von Lebensmittelerzeugnissen nach Gebrauch gewährleistet werden kann.

Weiterhin macht die Rücknahme von bestimmten Erzeugnissen auch ökologisch keinen Sinn, wenn im Ergebnis nur Abfälle transportiert werden oder der Aufwand für die Rücknahme den Nutzen für die Umwelt möglicherweise bei weitem übersteigt. Es ist eine Sache, Autowracks zurückzunehmen, eine andere, Kugelschreiber, Büroklammern, Klebstofftuben oder Kaugummis.

Der Bundesrat bleibt darüber hinaus den Nachweis schuldig, wie § 20 vollzogen werden soll. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 wird hingewiesen.

Wie diese Produktverantwortung zudem unter dem Aspekt des internationalen Warenaustauschs umgesetzt werden soll, bleibt völlig im unklaren.

Die Bundesregierung sieht sich daher durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrer Politik bestätigt, im Rahmen der Produktverantwortung beim bisherigen System der Festlegung durch Rechtsverordnungen zu bleiben, die gewährleisten, daß vor allem ökologisch und ökonomisch sinnvolle Regelungen getroffen werden, die weiterhin mit den Anforderungen des Binnenmarktes abgestimmt werden können und damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht beeinträchtigen.

Daher hat die Bundesregierung im vorliegenden Entwurf die Rechtsverordnungsermächtigungen für die Anordnung der Rücknahme von Altprodukten verbessert, die darauf hinwirken, daß das Verursacherprinzip in diesem Bereich umgesetzt wird und Hersteller und Vertreiber selbst Lösungen zur Gestaltung abfallarmer und verwertbarer Produkte suchen, dies dann im Rahmen der Kreislaufwirtschaft aber auch dürfen (vgl. z. B. Abgrenzung zur kommunalen Entsorgung in § 8).

Die Verpackungsverordnung hat innerhalb kürzester Zeit dazu geführt, daß überflüssige Verpackungen — insbesondere Umverpackungen — vom Markt verschwunden sind. Die gegenwärtigen Probleme des Dualen Systems im Teilbereich der Kunststoffverwertung betreffen strukturelle Übergangsprobleme, da hier zum ersten Mal aufgrund der Anforderungen der Verpackungsverordnung in großem Umfang versucht wird, Wertstoffkreisläufe in diesem Bereich zu schließen. Insoweit wird die Wirtschaft in die Pflicht genommen, die Belange der Kreislaufwirtschaft sowie der Abfallentsorgung bereits in ihre Überlegungen zur Produktgestaltung einzubeziehen und entsprechende Lösungen, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entsprechen, zu finden (vgl. § 20 i. V. m. den §§ 4 und 5). Derartige Aufgaben können weder von entsorgungspflichtigen Körperschaften noch von Vollzugsbehörden übernommen werden. Die Bundesregierung trägt mit diesem Lösungsansatz letztlich dem Petition des Bundesrates zu Ziffer 7 nach Entlastung des Vollzuges Rechnung.

Zu Buchstabe b

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 36, d), bb) verwiesen.

Zu Buchstabe c

Hier weist die Bundesregierung noch einmal auf den vom Bundesrat eingebrachten Vorschlag in Absatz 4 hin, vorzuschreiben, daß in Ladengeschäften des Einzelhandels auch bestimmte Anteile an Mehrwegsystemen vorgehalten werden müssen. Soweit der Bundesrat diese Regelung ernst meint — und die Bundesregierung geht davon aus —, würde dies bedeuten, daß der gesamte Einzelhandel zu überwachen wäre. Dies steht im krassen Widerspruch zu der Forderung unter Ziffer 7.

Zu Nummer 54

Der Antrag widerspricht dem Antrag zu Nummer 77.18.

Die Bundesregierung ist bereit zu prüfen, ob die Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.

Sie weist jedoch darauf hin, daß hier die Behandlung von Abfällen im Sinne von Beseitigung betroffen ist, z. B. die Verbrennung von Abfällen in Kraftwerken.

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz entspricht dem geltenden § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes.

Zu Nummer 55

Die Bundesregierung ist auch im Rahmen der Abfallentsorgungsplanung für Vorschläge offen, die zur Beschleunigung der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen führen.

Sie weist jedoch darauf hin, daß nach Artikel 7 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie zumindest die Ausweisung geeigneter Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen zu erfolgen hat. Eine solche Ausweisung braucht jedoch nicht parzellenscharf zu erfolgen.

Absatz 3 Satz 4 ist erforderlich, um das Prinzip der Nähe des Artikels 5 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie umzusetzen.

Zu Nummer 56

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Regelung des Verfahrens bleibt wie bisher im wesentlichen den Ländern vorbehalten.

Die Fristsetzung hält die Bundesregierung für erforderlich, um Artikel 7 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie umzusetzen, nach der so bald wie möglich Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen sind. Sie hält diese Fristsetzung auch für zumutbar, da die grundsätzliche Pflicht zur Abfallbeseitigungsplanung in den wesentlichen Teilen bereits im Abfallgesetz aus dem Jahre 1972 enthalten war.

Sie hält auch Absatz 5 für erforderlich, um Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie umzusetzen, welche die Mitgliedstaaten auffordert, im Rahmen der Beseitigung einerseits die nationale Entsorgungsautarkie sowie die der Gemeinschaft anzustreben. Diese Anforderungen sind nur einzuhalten, wenn auch mit Blick auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine länderübergreifende Zusammenarbeit erfolgt.

Zu Nummer 57

Die Bundesregierung ist für alle Vorschläge, die der Beschleunigung der Anlagenzulassungsverfahren dienen, offen.

Die Bundesregierung hatte im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfes diese Möglichkeit einer gesonderten Standortentscheidung geprüft, aus unterschiedlichsten Gründen aber wieder verworfen. Sie ist aber bereit, diese Prüfung wieder aufzunehmen, wenn nun die mit dem Vollzug in diesem Bereich befaßten Länder dies anregen.

Zu Nummer 58

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 59

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Regelung des § 36 für eine insgesamt ausgewogene, alle Interessen berücksichtigende Regelung. Die Fassung des Bundesrates produziert — im Widerspruch zur Forderung unter Ziffer 7 — nur eine ausufernde Beschaffungsbükratie, ohne daß wirkliche Vorteile erkennbar wären.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, daß der Ausbau der Kreislaufwirtschaft in erster Linie über den Kostenfaktor „Entsorgung“ zu erreichen ist und nicht durch das noch so vorbildhafte Verhalten von Beamten.

Grundsätzlich müssen sich auch Sekundärrohstoffe und Recyclingprodukte auf dem Markt durchsetzen.

Insoweit besteht auch kein Grund, Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, gegenüber anderen Unternehmen der Wirtschaft durch einen erhöhten bürokratischen Prüfungsaufwand bei der Bedarfsbeschaffung zu benachteiligen, dessen Ergebnis im Hinblick auf die angestrebten Ziele höchst zweifelhaft ist.

Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung mit der EG-Richtlinie über die Vergabe von Dienstleistungen und mit der Bauproduktenrichtlinie vereinbar ist.

Zu Nummer 60

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Angesichts der erheblichen Akzeptanzprobleme für die Abfallentsorgung hält es die Bundesregierung für erforderlich, bundeseinheitlich sicherzustellen, daß die notwendigen Maßnahmen sowohl der Kreislaufwirtschaft als auch der Abfallentsorgung für die breite Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

Zu Nummer 61

Die Bundesregierung ist für Verbesserungsvorschläge des Nachweisverfahrens offen, insbesondere wenn insoweit eine Vereinfachung und mehr Effektivität erreicht werden kann.

Sie weist jedoch darauf hin, daß die von ihr vorgeschlagenen Regelungen eine solche Effektivierung der Überwachung zulassen:

- Bestimmung der überwachungsbedürftigen Rückstände, entsprechend internationalen Regelungen,
- Differenzierung zwischen Vorab- und Verbleibskontrolle (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Begleitschein),
- Ersetzung von Nachweisen durch Anzeigen,
- Ersetzung von Nachweisen durch Darlegungen und Bilanzen im Sinne der §§ 17, 18,
- entsprechende Entscheidungen im Einzelfall,
- Differenzierungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung.

Ausgangspunkt ist dabei § 41, der die Einstufung von Rückständen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit zuläßt, differenziert nach Sekundärrohstoffen und Abfällen.

Weitere Basis für diese Regelungen waren einmal die EG-Verbringungsverordnung, welche die Überwachung bestimmter verwertbarer als auch zu beseitigender Rückstände anordnet, das von der „Abfallrahmenrichtlinie“ sowie der „Sonderabfallrichtlinie“ der EG gewählte Prinzip der Listen (die allerdings noch nicht vorliegen) sowie § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 11 des Abfallgesetzes, wobei allerdings die „Abstufungsmöglichkeiten“ für den Ordnungsgeber erheblich erweitert wurden, um die Überwachung auf den Problembereich der „Grauzone“ zwischen Sekundärrohstoff und Abfall zu konzentrieren, da die Übergänge in der „Stoffqualität“ fließend sind.

Desweiteren geht die Bundesregierung davon aus, daß sich auch die Überwachung von Sekundärrohstoffen im Inland an die internationalen Regelungen anzupassen hat, damit nicht aufgrund unterschiedlicher Überwachungsintensitäten Sekundärrohstoffströme in die eine oder andere Richtung gelenkt werden.

Zu Nummer 62

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 63

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

§ 42 beinhaltet in der vorliegenden Fassung lediglich eine Prüfung der Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde für die Beförderung von Abfällen.

Diese Gesichtspunkte sind aber bereits bei der Übertragung von Aufgaben auf Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu prüfen, da diese die gleiche Entsorgungssicherheit gewährleisten müssen wie die in § 8 genannten Körperschaften.

Zu Nummer 64

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 65

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 66

Die Bundesregierung schlägt vor, die Worte „und § 44“ durch die Worte „oder § 44“ zu ersetzen. Damit ist dem Anliegen des Bundesrates genüge getan.

Zu Nummern 67 und 68

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Händler- und Maklertätigkeit wird zunächst auf die Stellungnahme zu Ziffer 40 verwiesen.

Angesichts der erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes — z. B. auf die Reststoffe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — bestehen gegen die Einführung von Entsorgungsfachbetrieben in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, u. a. aus Artikel 12 Grundgesetz. Der Hinweis auf § 191 WHG überzeugt nicht, da diese Vorschrift nur einen begrenzten Anwendungsbereich umfaßt. Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des EG-Binnenmarktes, der grundsätzlich vom freien Austausch der Dienstleistungen ausgeht. Insbesondere sieht die EG in Artikel 5 der „Abfallrahmenrichtlinie“ die Entsorgungsautarkie grundsätzlich nur für zu beseitigende Abfälle vor, geht im übrigen von der Handelbarkeit verwertbarer Abfälle aus und sieht Beschränkungen nur im Rahmen der Verbringungsverordnung vor (Überwachung).

Nach Auffassung der Bundesregierung ist daher ihre Lösung des § 43, in bestimmten Fällen Genehmigungspflichten für den Umgang mit verwertbaren Rückständen einzuführen, vorzuziehen. Sie erlaubt, insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit Rechnung zu tragen. Vorbild für diese Regelung war § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes. Im übrigen wird die Anzeigepflicht des § 43 Abs. 2 für ausreichend erachtet. § 43 entspricht im übrigen Artikel 12 der Abfallrahmenrichtlinie nach der eine Anzeige bei „Fremdverwertung/-entsorgung“ zu erfolgen hat, sofern keine Genehmigung erforderlich ist.

Letztlich befürchtet die Bundesregierung durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung die Bildung von „Monopolen“. Sie weist noch einmal darauf hin, daß nach ihrer Auffassung auch der „Entsorgungsmarkt“ des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs bedarf und mit den Grundsätzen des Kartellrechts übereinstimmen muß.

Zu Nummer 69

Die Bundesregierung hat in der Begründung zu Artikel 1, §§ 44 bis 46 ausdrücklich klargestellt, daß sie mit diesen Vorschriften europäische und internationale Regelungen für den Überwachungsbereich nicht umsetzen will, sondern daß diese Umsetzung aus den Gründen der Stellungnahme zu Ziffer 40 vorgezogen werden muß.

Zu Nummer 70

Nach Auffassung der Bundesregierung erfaßt der Bußgeldtatbestand solche Fälle, in denen Sekundärrohstoffe weder nach den dafür geltenden Vorschriften verwertet werden (einschließlich der Einsammlung, Lagerung oder Behandlung, vgl. Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 7) noch nach den für die Abfallentsorgung geltenden Vorschriften, also „quasi weggeworfen“ werden.

Die Bußgeldvorschrift erfaßt also die Tatbestände, welche der Bundesrat im letzten Satz seiner Stellungnahme zu Ziffer 70 anspricht.

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung deshalb für sachgerecht.

Zu Nummer 71

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 72

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 73

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 74

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Sie ist im wesentlichen zwar rein redaktioneller Natur. Dem Anliegen des Bundesrates, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 in entsprechender Anwendung aufzuerlegen, wenn diese abfallwirtschaftliche Relevanz aufweisen, wird durch die Formulierung der Bundesregierung „aufgrund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Rückstände“ gerade besser Rechnung getragen.

Zu Nummer 75

Die Bundesregierung ist bereit, diesen Vorschlag im Sinne einer Klarstellung zu prüfen.

Zu Nummer 76

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

§ 1 a Abs. 3 Nr. 2 ermöglicht wegen des engen Sachzusammenhangs, auch in einer entsprechenden Rechtsverordnung nach dem Düngemittelgesetz Umweltbelange — wie z. B. den Gewässerschutz — berücksichtigen zu können, und zwar nur für die dort genannten Rückstände („Spezialregelung“).

Im übrigen bleibt es Aufgabe des § 15 a Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz, unter Umweltschutzgesichtspunkten Aufbringungsbeschränkungen zu normieren, unbeschadet der Möglichkeiten der Zulassung von Düngemitteltypen nach dem Düngemittelgesetz.

Zu Buchstabe C — Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren**Zu Nummer 77**

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, auf die vom Bundesrat angesprochenen weiteren Punkte einzugehen.

Sie weist jedoch darauf hin, daß die entsprechenden Anträge zum Teil in Widerspruch zu den Anträgen der Teile A und B stehen und die Bundesregierung insoweit sich nicht in der Lage sieht, positiv oder negativ Stellung zu nehmen.

Zu Nummer 77.1

Dem Streichungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der fragliche zweite Teilsatz dient der Klarstellung, daß radioaktiv verunreinigte Rückstände aus einer Bodensanierung, für die wegen ihrer geringfügigen Aktivität keine Beseitigung nach atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, in den Anwendungsbereich des RAWG fallen.

Zu Nummer 77.2

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Bundesregierung hat die bereits nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 AbfG bestehende Ausnahme für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe insoweit eingeschränkt, als es nach dem Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich war.

Zu Nummer 77.3

Der Antrag steht im Widerspruch zum Antrag Ziffer 40.

An die Bestimmung der Erzeuger und Besitzer knüpfen sich materielle Pflichten des Gesetzes. Insoweit hat der Bundesrat jedoch bereits unter Ziffer 40 eine Übertragung der materiellen Erzeuger- und Besitzer-

pflichten auf die an der Verwertung oder Entsorgung Beteiligten vorgeschlagen. Die dort genannten Personkreise sind nicht identisch mit den unter 77.3 genannten.

Zu Nummer 77.4

In den §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes wird bereits klargestellt, daß es bei der Beurteilung der Verwertbarkeit auf die Eigenschaften des einzelnen Rückstandes ankommt. Die „verdeckte Entsorgung“ über Zumischung heizwertreicher Stoffe entspricht nicht den dort festgelegten Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 stellt noch einmal ausdrücklich klar, daß eine in der Hauptsache thermische Behandlung von Abfällen auch durch Nutzung anfallender Energie nicht zur energetischen Verwertung wird. Die Verbrennung undefinierbarer Stoffgemische ist daher nach § 5 als Abfallentsorgung anzusehen.

Abgesichert wird dieses Bewertungssystem durch das Vermischungsverbot des § 7. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung verwiesen.

Zu Nummer 77.5

Der Antrag steht im Widerspruch zu dem Antrag zu Ziffer 9, da offenbar von den von der Bundesregierung gewählten Begrifflichkeiten nach § 3 Abs. 1 und 2 ausgegangen wird.

Zum anderen bringt der Begriff Entsorgung zum Ausdruck, daß auch bei der Abfallbeseitigung noch vorhandene Möglichkeiten — nicht im Sinne einer Verwertung von Sekundärrohstoffen — sondern zur dem Beseitigungszweck untergeordneten Nutzung von Abfällen auszuschöpfen sind, etwa die Gewinnung von Energie bei der Abfallverbrennung, Depo-niegasnutzung oder das Aussortieren einzelner Wertstoffe.

Zu Nummer 77.6

Die Bundesregierung ist offen, diesen Änderungsvorschlag im Sinne einer Klarstellung des Gewollten zu prüfen.

Zu Nummer 77.7

Der Begriff „entsorgungspflichtige Körperschaft“ entspricht der bisherigen Terminologie des Abfallgesetzes.

Der Bundesregierung war bisher nicht bekannt, daß diese Vorschrift die Länder in der organisationsrechtlichen Ausgestaltung der Entsorgungspflichten eingeschränkt hätte.

Soweit dies der Fall sein sollte, ist die Bundesregierung für Änderungsvorschläge offen.

Zu Nummer 77.8

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Vorschrift ist erforderlich, um auszuschließen, daß den Andienungs- bzw. Überlassungspflichtigen tatsächlich keine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In welchen Zeiträumen alternative Rücknahmesysteme oder -möglichkeiten zu errichten sind, richtet sich nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung im Sinne des § 22.

Zu Nummer 77.9

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Zunächst wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 42 verwiesen.

Die Regelung würde zur Folge haben, daß z. B. die gesamte bisherige Verwertung von Reststoffen nicht nur der für den Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes zuständigen Behörde dargelegt werden müßte, sondern darüber hinaus auch noch der Abfallbehörde bzw. der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Zu Nummer 77.10

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Fassung der Bundesregierung entspricht dem bisherigen, sachgerechten § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG.

Zu Nummer 77.11

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 77.12

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 43 verwiesen.

Zu Nummer 77.13

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 77.14

Der Antrag steht im Widerspruch zu den Anträgen zu Ziffer 52.

Im übrigen wird auf die entsprechende Stellungnahme der Bundesregierung dort verwiesen.

Zu Nummer 77.15

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung dient der Klarstellung im Hinblick auf den ersten Satzteil.

Zu Nummer 77.16

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Der Auswahl unter mehreren Störern im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechtes sowie der interne Ausgleich ist kein Problem des Abfallrechtes sondern des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes, welches in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Die Länder können auf solche Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechtes zurückgreifen, da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz insoweit keine abschließenden Regelungen enthält.

Zu Nummer 77.17

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Auf die Stellungnahme zu dem Antrag zu Ziffer 52 wird verwiesen.

Zu Nummer 77.18

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Änderung in Artikel 2 Nr. 1 des Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes kann die Genehmigungsbedürftigkeit von Verwertungsanlagen für Sekundärrohstoffe durch Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt werden.

Die Bundesregierung geht nach der Entscheidung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes davon aus, daß sich die Genehmigung von Verwertungsanlagen für Sekundärrohstoffe ebenso nach dem BImSchG richtet wie die Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen mit Ausnahme von Deponien. In Ausfüllung des § 4 BImSchG sind dann auch die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie an die Genehmigung von Verwertungsanlagen umzusetzen.

Zu Nummer 77.19

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Zulassungsbedürftigkeit von mobilen Anlagen richtet sich nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz ausschließlich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der entsprechenden Rechtsverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Zu Nummer 77.20

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 50 verwiesen.

Zu Nummer 77.21

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Bundesregierung hält es für kontraproduktiv, den gesamten Verwertungsbereich — z. B. einschließlich der bisherigen Reststoffe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — mit der bisher vorwiegend auf die bloße Beseitigung abzielenden Abfallentsorgungsplanung zu überziehen. Unter diesen Voraussetzungen könnte sich eine Kreislaufwirtschaft nur schwerlich entwickeln, wäre im übrigen ein Widerspruch in sich.

Eine solche Regelung wird auch von Artikel 7 der Abfallrahmenrichtlinie nicht gefordert.

Die Bundesregierung hält es für ausreichend, wenn in den Abfallwirtschaftsplänen Vorgaben für den Vollzug gemacht werden, soweit die entsprechenden Pflichten ordnungsrechtlich umzusetzen sind. Dagegen soll eine Lenkung von Sekundärrohstoffströmen — insbesondere angesichts des erheblich erweiterten Anwendungsbereiches — nicht erfolgen.

Zu Nummer 77.22

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf einen bundeseinheitlichen Vollzug wird die ausdrückliche Verpflichtung der Länder zur Auswertung für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 77.23**Zu Buchstabe a**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Die Bundesregierung sieht es als zielführend an, den Ländern im Einzelfall die Entscheidung zu überlassen, inwieweit die Abfallwirtschaftsplanung in die Raumordnung und Landesplanung einzubeziehen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung wird befürwortet.

Zu Nummer 77.24

Der Änderung wird grundsätzlich zugestimmt.

Zu prüfen bleibt, ob auch den Verpflichteten im Sinne der §§ 11 und 12 entsprechende Befugnisse eingeräumt werden müssen, zumindest soweit, als sie ihnen im Sinne des § 11 Abs. 2 die Entsorgung aller Abfälle

im Rahmen des Verbandsgebietes und des Verbandszweckes übertragen werden.

Zu Nummer 77.25

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Sie würde bei Umsetzung die Grundentscheidung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wieder in Frage stellen. Unstreitig ist, daß auch für Anlagen, die z. B. im öffentlichen Interesse erforderlich sind, ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden kann. In einem möglichen Wegfall der sogenannten enteignungsrechtlichen Vorwirkung sieht die Bundesregierung kein gravierendes Verzögerungselement. Die jetzt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuzulassenden Anlagen sind vor allem die Anlagen, die sonstigen Industrieanlagen gleichzustellen sind. Demgegenüber werden die mit erheblichem Flächenverbrauch verbundenen Deponien weiterhin nach Planfeststellungsrecht zugelassen, so daß dort die enteignungsrechtliche Vorwirkung erhalten bleibt.

Zu Nummer 77.26

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Sie widerspricht der entsprechenden Regelung in Artikel 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes.

Zu Nummer 77.27

Die Bundesregierung ist für die Prüfung einer entsprechenden Änderung offen.

Zu Nummer 77.28

Der Antrag widerspricht dem Antrag zu Ziffer 61, wonach der Bundesrat sich eine grundsätzliche Stellungnahme zur Überwachung vorbehalten hat.

Im übrigen wird die Differenzierung der Überwachung der Verwertung einerseits und der Beseitigung andererseits für sachgerecht und zielführend gehalten, da grundsätzlich jeweils andere Lebenssachverhalte betroffen sind. Auf die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 AbfG (Unterscheidung zwischen der Überwachung von Abfällen und Reststoffen) wird hingewiesen.

Zu Nummer 77.29

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

§ 52 (Vollzug im Bereich der Bundeswehr) berücksichtigt angemessen die Belange der Landesverteidigung, in dem der Vollzug hinsichtlich der Verwertung und Entsorgung militäreigentümlicher Rückstände dem Bundesminister der Verteidigung zugewiesen wird. Von einer vollständigen Verlagerung der Zuständig-

keiten für den Gesetzesvollzug kann daher keine Rede sein.

Zu Nummer 77.30

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Der Antrag widerspricht dem Auftrag des Grundgesetzes in Artikel 72 Abs. 2 Ziffer 3, „die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus“ zu gewährleisten.

Insbesondere im Bereich der Produktverantwortung würde eine derartige „Zersplitterung“ von Anforderungen an die Produktgestaltung einen Rückfall in die „Kleinstaaterei“ bedeuten.

Sie wäre zudem mit den Grundsätzen des europäischen Binnenmarktes nicht zu vereinbaren.

Zu Nummer 77.31

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Der Begriff „ordnungsgemäß“ bringt zum Ausdruck, daß nicht nur das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu beachten ist, sondern auch andere Rechtsvorschriften.

So müssen z. B. auch wasserrechtliche Bestimmungen Anwendung finden.

Denn der Rückstandsbegriff des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG umfaßt — wie bisher der Reststoff- oder Abfallbegriff — auch Abwässer. Dies gilt daher entsprechend auch für den Rückstandsbegriff des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Lediglich der Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erstreckt sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 (wie bisher auch das Abfallgesetz, vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG) nicht auf Rückstände, die nach wasserrechtlichen Vorschriften zu entsorgen sind.

Eine solche Einschränkung des Geltungsbereiches gibt es für § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht, der schon nach geltendem Recht über den Reststoffbegriff auch Abwässer erfaßt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung würde den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG daher hinter geltendes Recht zurückführen.

Zu Nummer 77.32

Diesem Petikum hat die Bundesregierung in Artikel 2 Nr. 3 des Rückstands- und Abfallwirtschaftsgesetzes bereits Rechnung getragen.

Zu Nummer 77.33

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Eine entsprechende Regelung wurde in das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz nicht aufgenommen, da insoweit Abfallentsorgungsanlagen sonstigen Industrieanlagen gleichgestellt werden sollten und auch die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Nachsorge Anwendung finden.

Zu Nummer 77.34

Eine entsprechende Regelung wurde bereits in das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz übernommen.

Zu Nummer 77.35

Die Bundesregierung ist grundsätzlich für die Prüfung von Übergangsfristen offen.

Sie weist jedoch darauf hin, daß sich aus diesem Antrag ergibt, welche Probleme dem Vollzug aus der ordnungsrechtlichen Umsetzung von Betreiberpflichten erwachsen.

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 wird hingewiesen.

Im übrigen darf es durch solche Übergangsregelungen nicht zu Benachteiligungen der neuen im Verhältnis zu den alten Bundesländern kommen. Würde die Übergangsfrist an die bisherige Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG geknüpft, der in der jetzigen Fassung in den alten Bundesländern bereits seit 1985 gilt, so könnte dies zu einer Benachteiligung von Betreibern in den neuen Bundesländern führen.

Weiterhin hätte dies zur Folge, daß bei Errichtung von Neuanlagen in den neuen Bundesländern bereits die

verschärften Vermeidungspflichten — jedenfalls nach der Fassung des Bundesrates — gelten würden. Damit würden die — in den neuen Bundesländern in erheblich größerem Umfang notwendigen — Investitionen verzögert, zumal sich in den neuen Bundesländern die Verwaltung noch im Aufbau befindet, ohne daß nach Auffassung der Bundesregierung eine nennenswerte Entlastung der Abfallwirtschaft zu erwarten wäre.

Zu Nummer 77.36

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Eine dem Artikel 14 entsprechende Regelung ist nicht in das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz aufgenommen worden. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände wird sichergestellt durch die Jedermannbeteiligung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 77.37

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt.

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Nummer 77.36 verwiesen.

Schlußbemerkung

Soweit in der Gegenäußerung der Bundesregierung Änderungsvorschläge des Bundesrates befürwortet werden, handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Sinne einer Klarstellung des Gewollten. Änderungen zur Kostenaussage sowie zur Preiswirkungsklausel ergeben sich daher nicht.



COMMISSION
OF THE EUROPEAN
COMMUNITIES

Brussels, 09.02.1993
NV/ab

Directorate-General
Environment, Nuclear Safety
and Civil Protection

COMMITTEE FOR THE ADAPTATION
TO SCIENTIFIC AND TECHNICAL PROGRESS
OF EC-LEGISLATION ON WASTE

5th meeting on 18 and 19 February 1993

Working Document TAC/EWC/93.2

European Waste Catalogue (EWC)

Definition of Waste

Rue de la Loi 200 - B-1049 Brussels - Belgium

Telephone: direct line 29..... exchange 299.11.11 - Telex COMEU B 21877 - Telegraphic address COMEUR Brussels - Telefax 29.....

DEFINITION OF WASTE

I. LEGAL BACKGROUND

Directive 91/156/EEC to which refer the other Community legislations on this matter, states in Article 1.a. that a waste is defined as "any substance or object in the categories set out in Annex I, which the holder discards or intends or is required to discard".

According to the Decision of the European Court of Justice, against Belgium (Case C2/90, 9.7.92), "Wastes, recyclable or not, have to be considered as product (in the sense of merchandises) according to Article 30 of the Treaty", a distinction between recyclable and non-recyclable nature should not be taken into account given that it would be based on uncertain elements likely to change depending on the technical progress and other unstable factors such as return on economy.

This notion is backed up by the Decision of the European Court of Justice against an Italian Company (cases C206/88 and C207/88, 28.03.90) which states that the notion of waste is independant of a possible economic reuse. The fact that on holder discharges a waste does not mean any possible economic reuse by others.

Given the afore mentioned considerations, the definition of waste is independant of its qualitative or commercial value, possible market, geographical purposes or the waste destination.

II. SCOPE AND INTERPRETATION OF THE DEFINITION OF WASTE :

The summary presented hereafter is the result of several bilateral meetings with industry or member States.

II.1. SCOPE OF DEFINITION/BOARDERLINE BETWEEN WASTE AND BY-PRODUCT

According to the waste definition of directive 91/156/EEC and the European Court of Justice, the following ideas can be defined :

- a residue, unintentionally produced, which is intended to be used in a process different of that which generates it and in a different plant (which belongs or not to the same company) is considered as waste, as long as it does not integrate the new process. The waste does not have an immediate interest for the producer and the notion of 'discarding' it applies.

- a residue intentionally produced (a by-product) which is immediately used in an integrated process, is not a waste, it is not discarded;
ex : Intermediate Chemical Companies of Chemical Industry, broken glasses directly reintroduced in the glass-process etc...
- a residue unintentionally produced but recoverable in the plant which generates it is considered as waste as long as it is not taken in a recovery operation;
- a residue for which the production is considered as intentional, given that the production scheme has been adapted to transform in situ the residue according to technical norms, is not a waste as far as it can be sold (secondary raw material, see chapter 11.2);
ex. : FGD gypsum, 'sugar beet pulp, etc...

11.2. WASTE/SECONDARY RAW MATERIAL

Article 3.1.b of Council Directive 91/156/EEC states that : "member States shall take appropriate measures to encourage the recovery of waste by means of recycling, re-use or reclamation of any other process with a view to extracting secondary raw material.

In some cases residues do not need any specific recovery operation to be integrated into a new process as a secondary raw material (i.e. agro-food industry).

In that case a particular conditioning operation would allow this residue to be no longer considered as waste at the exit of the plant providing that its use on the market has worked for a long time.

ex. : Whey from creameries which is a valuable ingredient in food processing and may be spread on agricultural land as fertiliser.

The following examples illustrate in practice the problem of the borderline between secondary raw material and waste.

- a) The flue gas desulphurisation gypsum, arising from the washing of sulfured gasses from coal-fired power plants, is broadly used as construction material (2.5 Mio tons are produced each year in Germany).

The gypsum production, unavoidable in the process and therefore unintentionally produced, is subject to further processing in the plant in order to meet technical requirements of users.

In the Netherlands, FGD Gypsum is considered as secondary raw material.

The gypsum producers propose to include a new element in the definition of waste: according to them FGD has to be considered as waste as long as it is not subject to a commercial contract, if it is the case, FGD gypsum becomes a secondary raw material.

The comment on this proposal is that a commercial contract could be a means to avoid any control on the movement of waste. In practice this is illustrated by the existence of commercial pseudo-contracts with Eastern Europe for wastes which have never been subject to the foreseen operations.

According to article 3.1.b) one can envisage that FGD gypsum, although unintentionally produced, has been subject to a recovery operation to meet the technical requirements of the user and thereby has to be considered as a secondary raw material.

Nevertheless, the market conditions being unstable, the total consumption of gypsum is not guaranteed.

Does the whole FGD gypsum have to be considered as waste or only the excess of production not used as it can be the case for other products?

The same considerations can be formulated concerning :

- b) The remaining sugar beet pulp from the sugar making process which is blended with molasses to form a high quality animal food.

11.3 "EXCLUDED WASTE"

According to article 1.3. of Council Directive 91/689/EEC on hazardous wastes, the definition of waste refers to article 1.a) of Council Directive 91/156/EEC on waste.

Now article 2.b) of Council Directive 91/156/EEC foresees the exclusion of certain wastes if they are covered by another legislation.

At the time of the adoption by the Council of Directive 91/156/EEC, it was agreed that the terms "other legislation" meant community legislation or in the absence of it, national legislation.

As examples the German legislation on mining waste and the British one on agricultural wastes had been mentioned.

In the case of mining waste or any other waste mentioned in article 2 b of the framework directive, several questions can be raised concerning the practical interpretation of this article, as for example the German Case :

- Will the mining waste in Germany, hazardous or not, be exempted from both directives once in force ?

Will Germany have to adapt its national legislation on mining waste to both directives ?

- Does a national legislation have to have the same scope as both directives to justify excluded waste, according to article 2.1.b. ?

To what extent does a national legislation have to require measures to justify an exclusion ? On the basis of which elements do the Member States have to estimate the balance of their specific legislation ?

- Will the Member States be able in the future to draw up national legislations on waste which are mentioned under article 2 independently of Directive 91/156 ?
- What is the legal importance of the waste list facing article 2.1.b of Directive 91/156 ?

